

Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im Steuer- und Sozialrecht sowie in weiteren relevanten Rechtsbereichen

Auswirkungen auf die Integration von Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt

FORBA-Forschungsbericht 5/2012

*Ingrid Mairhuber
Karin Sardadvar*

Forschungsprojekt im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt
A-1020 WIEN, Aspernbrückengasse 4/5
Tel.: +43 1 21 24 700
Fax: +43 1 21 24 700-77
office@forba.at
<http://www.forba.at>

INHALT

EINLEITUNG	1
Fragestellung und Zielsetzung.....	1
Vorgehensweise	2
1. UNTERHALTSRECHT UND UNTERHALTSLOGIK IN ÖSTERREICH	7
Grundlegende Anmerkungen.....	7
1.1. Österreichisches Unterhaltsrecht.....	8
1.1.1. EhegattInnenunterhalt bei aufrechter Ehe.....	9
1.1.2. Unterhalt nach Ehescheidung	10
1.1.3. LebensgefährtInnen und unterhaltsrechtliche Fragen	18
1.1.4. Kindesunterhalt.....	20
1.1.5. Elternunterhalt	29
1.2. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im österreichischen Steuerrecht	30
1.3. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik in der österreichischen Pensionsversicherung	33
1.4. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik in der österreichischen Krankenversicherung	36
1.5. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik in der österreichischen Arbeitslosenversicherung	38
1.6. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im Bereich familienpolitischer Leistungen	40
1.7. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im Fall der Weiter- und Höherbildung.....	42
1.8. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im Pflegebereich.....	45
1.9. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik in der bedarfsorientierten Mindestsicherung	47
1.10. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im Bereich der öffentlichen Kinderbetreuung	51
1.11. Unterhaltsrechtliche Sichtweisen im Arbeitsrecht.....	52
2. UNTERHALTSRECHT UND UNTERHALTSLOGIK IN SCHWEDEN UND DÄNEMARK.....	53
2.1. Wohlfahrtsstaatliche Regelungen in Schweden und Dänemark.....	54
2.1.1. Soziale Sicherung in Schweden	55

2.1.2.	<i>Relevante Aspekte des schwedischen Bildungssystems</i>	67
2.1.3.	<i>Relevante Aspekte des schwedischen Steuersystems</i>	68
2.1.4.	<i>Soziale Sicherung in Dänemark</i>	73
2.1.5.	<i>Relevante Aspekte des dänischen Bildungssystems</i>	80
2.1.6.	<i>Relevante Aspekte des dänischen Steuersystems</i>	81
2.2.	<i>Unterhaltsrecht in Schweden und Dänemark</i>	85
2.2.1.	<i>Ehe- und familienrechtliche Kontexte in Schweden und Dänemark</i>	85
2.2.2.	<i>Unterhaltsrecht in Schweden</i>	88
2.2.3.	<i>Unterhaltsrecht in Dänemark</i>	107
2.3.	<i>Schlussfolgerungen</i>	117
3.	<i>ANPASSUNGSVORSCHLÄGE FÜR ÖSTERREICH</i>	121
3.1.	<i>Unterhaltsrecht</i>	121
3.1.1.	<i>Unterhalt bei aufrechter Ehe</i>	121
3.1.2.	<i>Unterhalt nach Scheidung</i>	123
3.1.3.	<i>Lebensgemeinschaften</i>	126
3.1.4.	<i>Kindesunterhalt</i>	128
3.1.5.	<i>Elternunterhalt</i>	131
3.2.	<i>Steuerrecht</i>	132
3.3.	<i>Pensionsversicherung</i>	134
3.4.	<i>Krankenversicherung</i>	136
3.5.	<i>Arbeitslosenversicherung</i>	137
3.6.	<i>Familienpolitische Leistungen</i>	138
3.7.	<i>Höher- und Weiterbildung</i>	140
3.8.	<i>Pflegebereiche</i>	141
3.9.	<i>Bedarfsorientierte Mindestsicherung</i>	142
3.10.	<i>Öffentliche Kinderbetreuung</i>	144
3.11.	<i>Arbeitsrecht</i>	145
	<i>LITERATUR</i>	147

EINLEITUNG

Obwohl Österreich in den letzten Jahrzehnten in vielen Bereichen die Frauenerwerbstätigkeit gefördert und auch die gesetzlichen Regelungen – insbesondere im Sozialrecht – geschlechtsneutral gestaltet hat (siehe dazu etwa: Mairhuber 2000), spielen unterhaltsrechtliche Sichtweisen, also die – vor allem vom Familienstand – abhängige Existenzsicherung, nach wie vor eine große Rolle. Dies hat negative Auswirkungen auf die eigenständige bzw. individuelle soziale Absicherung von Frauen sowie die (volle) Integration von Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt (siehe dazu etwa: Mairhuber/Papouschek 2010; Mairhuber 2011).

In den nordischen Ländern,¹ etwa Schweden, Dänemark und Finnland, die einerseits eine sehr hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen und gleichzeitig vergleichsweise niedrige Teilzeitquoten aufweisen, ist die unterhaltsrechtliche Sichtweise bzw. die vom Familienstand abhängige soziale Absicherung kaum (mehr) vorhanden. Sowohl das Steuerrecht als auch die wohlfahrtsstaatlichen Systeme beziehen sich in erster Linie auf das Individuum und fördern dadurch auch eine vollständige Integration von Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt (siehe dazu etwa: Bettio/Verashchagina 2009; Martinek 2006; Sainsbury 1999).

Fragestellung und Zielsetzung

Zentrales Anliegen des vorliegenden Forschungsprojektes war die Aufarbeitung und Analyse des zivilrechtlich geregelten Unterhaltsrechtes und der Bedeutung des Unterhaltsprinzips bzw. der unterhaltsrechtlichen Sichtweise im Steuer- und Sozialrecht sowie in weiteren relevanten Rechtsbereichen. Dabei sollte einerseits der Status quo in Österreich im Detail und andererseits die Situation in zwei europäischen Ländern vergleichend aufgearbeitet werden. Die Auswahl der beiden skandinavischen Länder Schweden und Dänemark erfolgte vor allem auf Grund der dort hohen Integration von Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt. Aber auch die – im Gegensatz zu Österreich – weniger stark ausgeprägte unterhaltsrechtliche Sichtweise spielte dabei eine Rolle, denn damit sollten Informationen darüber gesammelt werden, unter welchen Bedingungen und in welchem rechtlichen Rahmen ein Abgehen von unterhaltsrechtlichen Prinzipien möglich ist bzw. welche alternativen Regelungen es dazu gibt.

Ziel des Forschungsprojektes war es schließlich, auf Basis der internationalen und nationalen Ergebnisse für die verschiedenen Themenbereiche Anpassungsvorschläge für Österreich zu erarbeiten, die eine verbesserte Integration von Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt und somit deren eigenständige finanzielle und soziale Absicherung ermöglichen.

¹ Zur Begriffsklärung: Unter „Skandinavien“ werden üblicherweise Schweden, Norwegen, Dänemark und Island gefasst. Wird von den „nordischen Staaten“ gesprochen, ist dagegen auch Finnland inbegriffen.

Vorgehensweise

Einstiegsworkshop

Da das Unterhaltsprinzip bzw. die unterhaltsrechtliche Sichtweise in Österreich in sehr vielen gesetzlichen Bereichen eine Rolle spielt, wurde zu Beginn des Forschungsvorhabens ein AK-interner Einstiegsworkshop veranstaltet. Der Workshop diente zur umfassenden Abklärung der Frage, in welchen relevanten gesetzlichen Bereichen sich Bestimmungen finden, die auf dem Unterhaltsprinzip basieren und deshalb für das geplante Forschungsvorhaben von Interesse sind und untersucht werden sollen. Darüber hinaus konnten im Workshop bereits erste Informationen zu einzelnen Themenbereichen gesammelt werden.

Die TeilnehmerInnen des Workshops wurden in Abstimmung mit der Auftraggeberin ausgewählt. Der Einstiegsworkshop wurde mittels Tonbandgerät aufgezeichnet, anschließend teiltranskribiert bzw. protokolliert und ausgewertet.

Qualitätssicherung

Da es sich bei den Fragestellungen um mitunter juristisch sehr komplexe Thematiken handelt, wurde das Forschungsprojekt während der gesamten Laufzeit durch eine externe Expertin begleitet. Dabei handelt es sich um Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Karin Neuwirth vom *Institut für Legal Gender Studies* der Universität Linz. Im Laufe des Forschungsprojektes fanden mehrere Arbeitstreffen statt, in denen der jeweilige Forschungsstand und insbesondere die von FORBA erarbeiteten Anpassungsvorschläge im Detail diskutiert wurden. Darüber hinaus wurden sowohl der Zwischen- als auch der Endbericht durchgesehen und Korrekturen angeregt.

Erhebung und Beschreibung des Status quo in Österreich

Die Aufarbeitung des zivilrechtlich geregelten Unterhaltsrechts sowie die unterhaltsrechtliche Sichtweise im Steuerrecht, in der Pensionsversicherung, der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, den Familienleistungen, im Falle der Weiter- und Höherbildung, im Pflegebereich, in der bedarfsorientierte Mindestsicherung, im Bereich der öffentlichen Kinderbetreuung und im Arbeitsrecht² erfolgte zunächst anhand einer ***Literatur- und Dokumentenanalyse***. Diese umfasste sozialwissenschaftliche und juristische Publikationen und Dokumente sowie einschlägige Gesetzestexte.

Für eine detaillierte Aufarbeitung und Analyse – vor allem hinsichtlich der Auswirkungen der unterhaltsrechtlichen Sichtweise auf das österreichische Steuer- und

² Der Themenbereich Aufenthaltsrecht, welcher ursprünglich auch behandelt werden sollte, wurde auf Grund der Komplexität der Materie im Rahmen des Forschungsprojektes nicht weiter bearbeitet. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass auch im Bereich des Aufenthaltsrechtes unterhaltsrechtliche Fragen eine Rolle spielen und zu Problemen führen.

Sozialsystem sowie andere relevante Rechtsbereiche – wurden zusätzlich fünf **ExpertInneninterviews** geführt. Dabei handelte es sich um: Mag.^a Barbara Stekl (Frauen beraten Frauen), Elisabeth Paschinger (MA 40), Mag. Gottfried Schlöglhofer (Studienbeihilfenbehörde), Ingeborg Beck (Pensionsversicherungsanstalt) und Dr.ⁱⁿ Helene Klaar (Rechtsanwältin).

Die ExpertInneninterviews wurden mittels Tonbandgerät aufgezeichnet und anschließend teiltranskribiert bzw. protokolliert. Die Ergebnisse wurden in die jeweiligen Themenbereiche eingearbeitet.

Die Darstellung des Status quo in Österreich erfolgt in Kapitel 1 und umfasst in einem ersten Teil (Kapitel 1.1.) das Unterhaltsrecht im engeren Sinn. Dabei handelt es sich um das Unterhaltsrecht bei aufrechter Ehe und nach Scheidung, unterhaltsrechtliche Fragestellungen bei Lebenspartnerschaften, den Kindesunterhalt sowie den Elternunterhalt. Daran anschließend werden in Kapitel 1.2. bis 1.11. die direkten und indirekten Auswirkungen des österreichischen Unterhaltsrechtes auf das Steuerrecht und die unterschiedlichen Bereich des Sozialrechts (einschließlich Familienleistungen und Weiter- und Höherbildung) sowie das Arbeitsrecht behandelt.

Ländervergleich: Schweden und Dänemark

Die Recherche und Analyse für die beiden Staaten Schweden und Dänemark beruht auf mehreren Säulen: Die erste Säule bildete eine **Literatur- und Dokumentenanalyse**, die a) wissenschaftliche und juristische Fachliteratur sowie b) offizielle und öffentliche Informationen und Publikationen sowie Gesetzestexte umfasste. Diese Quellen wurden auf mehreren Wegen recherchiert und zusammengestellt: über Internetrecherchen, über Recherchen an österreichischen Bibliotheken sowie über einen Aufenthalt in Stockholm, in dessen Rahmen im März 2012 vor Ort eine ausführliche Literatursuche an der Universitätsbibliothek der Universität Stockholm durchgeführt und relevantes Material ausgehoben und aufgearbeitet wurde. Ergänzt wurden die gesammelten Daten durch Materialien, die auf direkte Anfrage von ExpertInnen sowie einschlägigen öffentlichen Einrichtungen der jeweiligen Staaten zur Verfügung gestellt wurden. Für Schweden wurden mehrheitlich schwedisch- und damit originalsprachige Quellen genutzt; für Dänemark vor allem englischsprachige und ebenfalls schwedische Materialien.

Die zweite Säule bildete die Kontaktierung von **ExpertInnen** aus Wissenschaft und öffentlichen Institutionen in Schweden und Dänemark. Neben der erwähnten Zusendung von zusätzlichen Daten und Informationen konnten diverse Fachleute auch für die Beantwortung von Grundsatz- und Detailfragen zu vorhandenen vorläufigen Daten und Ergebnissen gewonnen werden. Entsprechend wurden ExpertInneninterviews zu mehreren Punkten sowie ExpertInnenanfragen zu einzelnen Detailspekten durchgeführt. Die Gruppe der AnsprechpartnerInnen, die im Rahmen des Projektes ExpertInnen empfohlen und vermittelt, ExpertInneninterviews gegeben oder Detailauskünfte geliefert haben, umfasst VertreterInnen der folgenden Institutionen:

- Das schwedische „Rentenversicherungsamt“ („Pensionsmyndigheten“)

- Die schwedische Vereinigung lokaler Behörden und Regionen („Swedish Association of Local Authorities and Regions“/„Sveriges Kommuner och Landsting“, SKL)
- Das schwedische Finanzamt („Skatteverket“)
- Die schwedische Versicherungskasse („Försäkringskassan“)
- Die nationale schwedische Bildungsagentur („The Swedish National Agency for Education“/„Skolverket“)
- Die schwedische Expertin des ExpertInnennetzwerkes EGGE („Network of experts on employment and gender equality issues“) (Europäische Kommission/Directorate General on Employment, Social Affairs and Equal Opportunities)
- Die dänische Expertin des ExpertInnennetzwerkes EGGE („Network of experts on employment and gender equality issues“) (Europäische Kommission/Directorate General on Employment, Social Affairs and Equal Opportunities)
- Das dänische „National Social Appeals Board“ („Ankestyrelsen“), eine administrative Behörde im juristisch-sozialpolitischen Bereich und oberste Klageinstanz im Bereich Arbeit und Soziales, die auch für Wissensvermittlung über politische Entwicklungen in sozialen Angelegenheiten zuständig ist
- Die dänischen regionalen Staatsverwaltungen („Statsforvaltningerne“)

Inhaltlich wurden in der Recherche und Analyse zwei Hauptbereiche bearbeitet: Einerseits der Bereich der **Unterhaltsbestimmungen im engeren Sinn**. Da die nordischen Länder (das sind Schweden, Dänemark, Norwegen, Island und Finnland), und davon insbesondere Schweden, im Allgemeinen eine stark individualisierte Besteuerung vorsehen und das Eherecht auf die Förderung einer Teilnahme beider PartnerInnen am Erwerbsleben abzielt, sind explizite Unterhaltsbestimmungen vergleichsweise geringfügig vorhanden. Sie finden sich vor allem im Bereich der Ehe und Partnerschaft, der Scheidung und Trennung, des Kindesunterhaltes und des damit verbundenen Unterhaltsvorschusses. Gleichzeitig haben die allgemeinen **Systeme der sozialen Sicherung** in Schweden und Dänemark weitreichende Bedeutung für die Beantwortung der Fragestellung des Projektes, da sie gewissermaßen Alternativen zur Sicherung über die Unterhaltslogik darstellen, also soziale Sicherung außerhalb unterhaltsrechtlicher Konstruktionen organisieren. Darüber hinaus wurden auch diese grundlegenden Versorgungs- und Sicherungssysteme im Sinne der Fragestellung auf allfällig in ihnen vorhandene Elemente von Unterhaltslogik hin untersucht.

Die Darstellung des Ländervergleiches erfolgt in Kapitel 2. Die Gliederung der Ergebnisse zu Schweden und Dänemark richtet sich dabei nach der eben beschriebenen Vorgehensweise und den Gegebenheiten, indem zunächst in Kapitel 2.1. die wohlfahrtsstaatlichen Regelungen in Schweden und Dänemark dargestellt werden und danach in Kapitel 2.2. das Unterhaltsrecht im engeren Sinn in Schweden und Dänemark beleuchtet wird. Zur besseren Einbettung werden im Zuge dessen fallweise auch historische und allgemeine familien- und sozialrechtliche Kontexte erläutert. Abgerundet wird das Kapitel zu Schweden und Dänemark in Abschnitt 2.3. mit Schlussfolgerungen zu zentralen Erkenntnissen und weiterführenden Fragestellungen,

die sich aus den Ergebnissen zu Schweden und Dänemark ergeben. In Kapitel 3, der Ausformulierung der Anpassungsvorschläge für Österreich, werden relevante Aspekte der Situation in Schweden und Dänemark thematisch sortiert auszugsweise nochmals aufgegriffen, um die Vergleichbarkeit zu erleichtern.

Anpassungsvorschläge

Auf Grundlage der nationalen Bestandsaufnahme und des internationalen Vergleiches wurden für Österreich in den einzelnen Themenbereichen Problemlagen identifiziert und Anpassungsvorschläge entwickelt.

Die von der FORBA entwickelten Anpassungsvorschläge wurden dann mit ExpertInnen im Rahmen von 2 ***Fokusgruppen*** auf ihre Machbarkeit, Vollständigkeit, aber auch potenzielle Wirkung hin diskutiert. TeilnehmerInnen der Fokusgruppen waren neben den Auftraggeberinnen (Mag.^a Ingrid Moritz und Helga Hess-Knapp) und Auftragnehmerinnen (Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ingrid Mairhuber, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Karin Sardadvar) Mag.^a Dr.ⁱⁿ Karin Neuwirth (Uni Linz), Mag.^a Dr.ⁱⁿ Anna Lasser (BKA:Frauen), Ingeborg Beck (PVA), Mag.^a Monika Weißensteiner (BAK), Dr.ⁱⁿ Helene Klaar (Rechtsanwältin), Mag.^a Vanessa Mühlböck (BAK), Mag.^a Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer (BKA), Dr.ⁱⁿ Sieglinde Gahleitner (Rechtsanwältin), Mag.^a Jutta Keul (BAK), Mag.^a Martha Eckl (BAK) und Mag. Gottfried Schlöglhofer (Studienbeihilfenbehörde).

Die Fokusgruppen wurden mittels Tonbandgerät aufgezeichnet und anschließend teiltranskribiert bzw. protokolliert. Die Beiträge der Fokusgruppen wurden dann in die Anpassungsvorschläge eingearbeitet.

Die Anpassungsvorschläge werden im abschließenden Kapitel 3 dargestellt, wobei für die jeweiligen Teilbereiche zunächst eine kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Rechtsgrundlagen und eine Darstellung der sich daraus ergebenden Problemlagen erfolgen. Dabei werden wie erwähnt Rückbezüge zu den jeweils zentralen Regelungen in Schweden und Dänemark hergestellt.

Danksagung

Die Autorinnen bedanken sich bei allen TeilnehmerInnen der Einstiegsworkshops und der Fokusgruppen für das Einbringen ihrer Expertise und die kritische Diskussion sowie bei Mag.^a Dr.ⁱⁿ Karin Neuwirth zudem für die Unterstützung und angenehme Zusammenarbeit. Weiters geht Dank an alle AnsprechpartnerInnen und ExpertInnen in Schweden und Dänemark, die Kontakte vermittelt haben und für Befragungen zur Verfügung gestanden sind.

1. **UNTERHALTSRECHT UND UNTERHALTSLOGIK IN ÖSTERREICH**

Grundlegende Anmerkungen

Wie bereits angedeutet, spielen das Unterhaltsrecht und die unterhaltsrechtliche Sichtweise in Österreich in vielen verschiedenen Gesetzesbereichen eine wesentliche Rolle. Um in der Fülle der im Zuge des vorliegenden Forschungsprojektes aufgearbeiteten Bereiche nicht den Überblick zu verlieren, werden daher einleitend einige grundlegende Ordnungsprinzipien und Erkenntnisse angeführt:

- Bei Unterhaltsfragen im engeren Sinne (etwa EhegattInnen- und Kindesunterhalt) kommt in Österreich der Rechtsprechung die entscheidende Rolle zu. Die gesetzlichen Regelungen beschränken sich auf verhältnismäßig wenige Paragraphen.
- Der EhegattInnenunterhalt nach einer Scheidung hängt in Österreich nach wie vor zentral vom Verschulden ab.
- Im Bereich des Kindesunterhaltes treten vor allem nach Scheidung der Eltern große Probleme auf und es lässt sich für die letzten Jahre diesbezüglich eine negative Entwicklung im Bereich der Rechtsprechung feststellen.
- Betreffen die Lebenspartnerschaft besteht keine gesetzliche Unterhaltspflicht, dennoch findet diese sowohl positiv (Entstehung von Leistungsanspruch) als auch negativ (Leistungsreduktion, Entfall von Leistungen) Berücksichtigung. Dies wird zudem in den verschiedenen Rechtsbereichen sehr unterschiedlich geregelt bzw. gehandhabt.
- Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Unterhaltspflichten gegenüber Kindern oder auch Unterhaltsansprüchen von Kindern variieren die Definitionen in den verschiedenen Rechtsbereichen. So gibt es etwa Altersgrenzen, oder der Familienhilfebezug ist von Relevanz, oder es geht um die sogenannte Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes.
- Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Unterhaltspflicht gegenüber erwachsenen Angehörigen variieren die Definitionen ebenfalls. Je nach Gesetzesbereich werden hier rechtliche, tatsächliche oder auch sittliche Unterhaltspflichten angeführt, oder diese entstehen in Abhängigkeit von Kinderbetreuungspflichten, Angehörigenpflege oder auch Haushaltsführung.
- Die Anrechnung von Unterhaltsleistungen auf eine Sozialleistung erfolgt in den verschiedenen Rechtsbereichen ebenfalls auf höchst unterschiedliche Weise. Hier wird zwischen gesetzlichem, vertraglichem, vereinbartem, tatsächlichem, zumutbarem sowie fiktivem Unterhalt unterschieden.
- Im Bereich des Steuerrechtes wird im Zusammenhang mit dem Kindesunterhalt derzeit vor allem eine Standessicherung umgesetzt.

- Unterhaltsrechtliche Sichtweisen mit einer positiven Wirkung (Entstehung von Leistungsanspruch) finden sich im Bereich des Sozialversicherungsrechts vor allem in der Pensionsversicherung (Hinterbliebenenpension) und der Krankenversicherung (Mitversicherung). Im Bereich der Arbeitslosenversicherung spielt dies zumindest beim Arbeitslosengeld kaum eine Rolle.
- Im Bereich der subsidiären Leistungen sind unterhaltsrechtliche Sichtweisen wesentliche Bausteine der jeweiligen Systeme und führen vor allem zu Leistungsreduktionen oder zum Entfall von Leistungen. Zu diesen subsidiären Leistungen zählen: die Ausgleichszulage, die Notstandshilfe, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld, die Studienbeihilfe, Kosten für Heimunterbringung bei Pflege, die bedarfsorientierte Mindestsicherung und der Elternbeitrag für öffentliche Kinderbetreuung.

1.1. Österreichisches Unterhaltsrecht

Gesetzliche Unterhaltsansprüche – zwischen EhepartnerInnen in aufrechter Ehe, nach einer Scheidung, der Kinder gegenüber Eltern (und Großeltern) sowie der Eltern (und Großeltern) gegenüber ihren Kindern (und Enkelkindern) – werden in Österreich grundsätzlich in zwei Gesetzestexten geregelt: dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), welches erstmals 1811 kodifiziert wurde, und dem Ehegesetz (EheG), welches aus dem Jahr 1938 stammt.³ Dabei werden der Unterhaltsanspruch zwischen *EhepartnerInnen in aufrechter Ehe* im ABGB (§ 94), der Unterhaltsanspruch *geschiedener EhepartnerInnen* jedoch im EheG (§§ 66 bis 78) geregelt. Der Unterhaltsanspruch der *Kinder gegenüber den Eltern* (§§ 140, 160 ABGB) und Großeltern (§ 141 ABGB) sowie der *Eltern und Großeltern gegenüber den Kindern* und Enkelkindern (§ 143 ABGB) werden ebenfalls im ABGB geregelt.⁴

Keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gibt es in Österreich zwischen Seitenverwandten (Geschwistern, Onkel, Tanten etc.) sowie zwischen Stiefeltern und Stiefkindern (Schwimmann/Kolmasch 2010:2).

Auch *zwischen LebensgefährtInnen* und niemals verheirateten Eltern gibt es keine gesetzliche Unterhaltspflicht (Schwimmann/Kolmasch 2010:2) (siehe dazu näher: weiter unten).

³ Für eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften wurden 2010 inhaltlich übereinstimmende Regelungen im sogenannten Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz (EPG) eingeführt. Als Folge wurden auch im Bereich des österreichischen Steuer- und Sozialrechtes alle Regelungen die bis dahin nur für Ehen galten auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften ausgedehnt.

⁴ Auf die im Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) in Aussicht gestellten Neuregelungen kann im Rahmen dieses Forschungsprojektes nicht näher eingegangen werden.

1.1.1. EhegattInnenunterhalt bei aufrechter Ehe

Seit 1975 basiert die Ehe in Österreich auf dem Grundsatz der gleichberechtigten Partnerschaft. Frauen und Männer haben gleiche Rechte und Pflichten⁵ bzw. eine sogenannte *wechselseitige Beitragspflicht* (Schwimann/Kolmasch 2010:178). Laut § 94 Abs 1 ABGB haben beide EhepartnerInnen „nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen“ (Gitschthaler/Höllwerth 2011:89). Es bleibt den PartnerInnen jedoch freigestellt, wie sie die dafür notwendigen Aufgaben teilen. Interessanterweise findet die „Hausfrauen- oder auch Hausmännerehe“ im Gesetz implizit Erwähnung bzw. Berücksichtigung. Demnach leistet laut § 94 Abs 2 ABGB „der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, dadurch seinen Beitrag. (...) Er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind“ (Gitschthaler/Höllwerth 2011:89).

Sind beide EhepartnerInnen berufstätig, haben sie einerseits den Haushalt gemeinsam zu führen (= *Mitwirkungspflicht beider EhepartnerInnen*).⁶ Andererseits hat die schlechter verdienende Person – laut Lehre und Rechtsprechung – gegenüber der besser verdienenden Person einen Unterhaltsanspruch (Schwimann/Kolmasch 2010:187f.).

Gemäß § 94 Abs 3 ABGB ist der Unterhaltsanspruch – auf Verlangen der unterhaltsberechtigten Person – auch in aufrechter Ehe „ganz oder zum Teil in Geld zu leisten“ (...). Auf den Unterhaltsanspruch kann im Vorhinein nicht verzichtet werden (Gitschthaler/Höllwerth 2011:90).

Nach herrschender Lehre bedeutet § 94 Abs 1 ABGB nicht, dass sich jede/r EhepartnerIn primär selbst erhalten muss.

„Richtig ist aber, dass wechselseitige Unterhaltsansprüche ausgeschlossen sind, wenn beide Eheleute ihre angemessenen Bedürfnisse aus eigenem Einkommen decken können.“ (Schwimann/Kolmasch 2010:179)

Damit haben etwa haushaltsführende Ehefrauen oder auch Ehefrauen, die weniger verdienen als ihr Partner, in Österreich demnach auch in aufrechter Ehe Anspruch auf Unterhalt, gegebenenfalls auch in Form von Geldleistungen.

Barbara Stekl, Juristin der Frauenberatungsstelle „Frauen beraten Frauen“ in Wien, gibt zu bedenken, dass auch verheiratete Frauen mit Unterhaltsproblemen zu kämpfen hätten. Aus der Beratung kenne sie auch – die nicht seltenen Fälle – von verheirateten Frauen, die „keinen Cent in der Tasche haben“. Hier kommt das Problem der strukturellen Gewalt zum Ausdruck: „Männer üben über Geld Macht innerhalb der Beziehung aus“.

⁵ § 89 ABGB: Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind, soweit in diesem Hauptstück nichts anderes bestimmt ist, gleich (Gitschthaler/Höllwerth 2011:35).

⁶ § 95 ABGB: Die Ehegatten haben an der Führung des gemeinsamen Haushaltes nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken. Ist jedoch ein Ehegatte nicht erwerbstätig, so obliegt diesem die Haushaltsführung; der andere ist nach Maßgabe des § 91 zur Mithilfe verpflichtet (Gitschthaler/Höllwerth 2011:248).

1.1.2. *Unterhalt nach Ehescheidung*

Sofern bei der Scheidung keine vertragliche Unterhaltsvereinbarung vorliegt, greifen die gesetzlichen Regelungen des Unterhaltsanspruches nach §§ 66 bis 78 EheG. Diese bedeuten formell eine Neubemessung des gesetzlichen Unterhaltsanspruches, der – wie ausgeführt – grundsätzlich auch bei aufrechter Ehe besteht (Schwimann/Kolmasch 2010:209).

„Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten hängt der gesetzliche Unterhaltsanspruch geschiedener Ehegatten nach der österreichischen Rechtslage nach wie vor weitgehend vom *Schuldausspruch im Scheidungsurteil* ab.“ (Schwimann/Kolmasch 2010:209)

Das Gesetz unterscheidet – in Abhängigkeit vom Scheidungsgrund – zwei große Unterhaltsgruppen: Scheidung wegen Verschulden (§ 49 EheG)⁷ und Scheidung aus anderen Gründen (§§ 50 bis 52 EheG).⁸ Die Scheidung nach § 55 EheG stellt insofern eine Besonderheit dar, als für den/die schuldlos oder minderschuldig geschiedene/n EhepartnerIn ein Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe gilt (siehe dazu näher: weiter unten). Mit dem Eherechtsänderungsgesetz 1999 wurde darüber hinaus ein vom Verschulden an der Scheidung unabhängiger Unterhaltsanspruch für besondere Bedarfslagen (§ 68a EheG) eingeführt (siehe dazu: weiter unten).

1.1.2.1. *Unterhaltsanspruch bei Scheidung mit Schuldausspruch*

a) Unterhaltsansprüche nach Scheidung bei einseitigem Verschulden

Bei Scheidung mit Schuldausspruch (§ 49 EheG) besteht gemäß § 66 EheG⁹ für den/die nicht schuldig geschiedene/n EhepartnerIn gegebenenfalls Anspruch auf Unterhalt. Eine wichtige Grundvoraussetzung ist hier zunächst ein *Verschuldensausspruch*. Demnach muss im Scheidungsurteil das alleinige oder überwiegende Verschulden des/der Unterhaltspflichtigen ausgesprochen worden sein (Gitschthaler/Höllwerth 2011:545). Darüber hinaus ist der *Unterhaltsanspruch* nach Scheidung auch bei *einseitigem Verschulden kein unbedingter*, sondern gegenüber eigenen Einkünften des/der Unterhaltsberechtigten aus Vermögen und Erwerbstätigkeit subsidiär bzw. nachrangig (Gitschthaler/Höllwerth (2011:545). Das heißt, Unterhalt muss nur bezahlt werden, wenn die eigenen Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person zur Existenzsicherung nicht ausreichen. Zum Eigeneinkommen des/der Unterhaltsberechtigten zählen neben Erwerbseinkommen und

⁷ § 49 EheG: Eine Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, dass eine Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann (...).

⁸ §§ 50 bis 52 beziehen sich auf Scheidung aufgrund einer „Geistesstörung“, einer „Geisteskrankheit“ und einer „ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit“ (siehe dazu näher: Gitschthaler/Höllwerth 2011:493ff.).

⁹ § 66 EheG: Der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte hat dem anderen, *soweit dessen Einkünfte aus Vermögen und die Erträge einer Erwerbstätigkeit*, die von ihm den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen, den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren (Hervorhebung durch die Autorin, I.M.).

Vermögenserträgen auch Sozialleistungen, wie etwa Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsleistungen (siehe dazu näher: Schwimann/Kolmasch 2010:212).

Die/der schuldlos oder minder schuldig geschiedene Unterhaltsberechtigte hat nach der Scheidung sogar die *Pflicht, den angemessenen Unterhalt aus einer zumutbaren eigenen Erwerbstätigkeit zu decken*. Im Gegensatz zum Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB während aufrechter Ehe muss selbst der/die EhepartnerIn, der/die in der Ehe durch die Haushaltsführung seinen/ihren Beitrag geleistet hat, nach der Scheidung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. sich Einkünfte aus Vermögen (Zinsen, Mieteinkünfte etc.) auf den Unterhaltsanspruch anrechnen lassen (Bundesministerin für Frauen und Gleichstellung 2006:136).

Die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit hängt – laut Schwimann/Kolmasch (2010:212) – dabei von den konkreten Umständen ab, insbesondere von Alter, Gesundheitszustand, Belastung durch Kinderbetreuung, Ausbildung, Arbeitsmarktlage und *der bisherigen sozialen Stellung*. Im Hinblick auf Kinderbetreuungspflichten hängt die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit vom Alter und der Anzahl der Kinder ab. Die Rechtsprechung zeigt sich hier sehr traditionell. Demnach wird Unterhaltsberechtigten (*de facto* Müttern), die zumindest ein Kind bis sechs Jahren oder auch mehrere Kinder im schulpflichtigen Alter zu betreuen haben, weder eine Voll- noch eine Teilzeitbeschäftigung zugemutet (siehe dazu näher: Schwimann/Kolmasch 2010:213). Bei einem Unterhaltsanspruch unabhängig vom Verschulden wird gemäß § 68a EheG (siehe dazu näher: weiter unten) bis zum fünften Lebensjahr des Kindes „Selbsterhaltungsunfähigkeit des betreuenden Elternteils vermutet“, also keine Erwerbstätigkeit verlangt.

Die *Unterhaltshöhe* ist durch die „Angemessenheit“ definiert, wobei sich diese nach dem Lebensstandard beider EhepartnerInnen richtet. In der Praxis richtet sich die Unterhaltshöhe – wie im Falle des Unterhaltsanspruchs während aufrechter Ehe – nach folgenden Prozentquoten: Die/der einkommenslose Unterhaltsberechtigte erhält 33% des Nettoeinkommens des/der geschiedenen Ehepartners/Ehepartnerin, die/der Unterhaltsberechtigte mit eigenem Einkommen erhält 40% des gemeinsamen Einkommens abzüglich seines eigenen Einkommens, höchstens jedoch 33% des Nettoeinkommens des/der geschiedenen Ehepartners/Ehepartnerin. Hat der/die unterhaltspflichtige geschiedene EhepartnerIn weitere Unterhaltspflichten, reduzieren sich die genannten Prozentsätze um 3% bis 4% pro unterhaltsberechtigtem Kind und um 1% bis 3% für eine/n unterhaltsberechtigten/n neue/n EhepartnerIn (Schwimann/Kolmasch 2010:214). Diese Prozentsätze sind lediglich eine Orientierungshilfe und werden an die jeweilige spezifische Situation (meist nach unten) angepasst. Über eine sogenannte Umstandsklausel wirken sich auch nach einer Scheidung eintretende Änderungen der Lebensverhältnisse der/des unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehepartnerin/s auf den Unterhaltsanspruch aus. „Der Berechtigte nimmt daher am wirtschaftlichen Aufstieg wie am Niedergang des Unterhaltsschuldners teil“ (Schwimann/Kolmasch 2010:215).

Barbara Stekl betont hier dass die „Ehe (in Österreich) keine Versorgungseinrichtung ist, denn vom Unterhalt – etwa 33% des Nettoeinkommen des geschiedenen Mannes – können Frauen meist nicht leben“. Dieser Tatbestand sei aber vielen – vor allem auch Frauen – in Österreich nicht bewusst.

Würde durch die Unterhaltsleistungen der eigene „angemessene Unterhalt“ des/der unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehepartners/in gefährdet, gibt es zudem Ausnahmen von der Grundregel. Diese sind in §§ 67 und 71 EheG geregelt (siehe dazu näher: Schwimann/Kolmasch 2010:215). Bei der Berechnung der Unterhaltshöhe werden gemäß § 67 Abs 1 Satz 2 auch Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen unverheirateten Kinder oder neuen EhepartnerInnen des/der unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehepartners/in berücksichtigt.¹⁰ Die Regelungen von § 71 verweisen zudem auf die Unterhaltspflicht von *Verwandten* der/des unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegattin/en, sofern der/die unterhaltspflichtige, geschiedene Ehegatte/in seinen/ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommt bzw. nachkommen kann.¹¹ Laut Gitschthaler/Höllwerth (2011:608) handelt es sich bei den Verwandten insbesondere um Kinder, aber auch Eltern und Großeltern.

b) Unterhaltsansprüche bei gleichem Verschulden

Wenn die geschiedenen EhepartnerInnen gleiches Verschulden an der Scheidung trifft, kann einem/r Ehepartner/in ein sogenannter *Unterhaltsbeitrag nach Billigkeit* zugesprochen werden (§ 68 EheG),¹² wenn er/sie sich nicht selbst erhalten kann, d.h. seinen/ihren Unterhalt weder aus einer zumutbaren noch unzumutbaren Erwerbstätigkeit noch aus Vermögenserträgen noch dem Vermögen selbst decken kann. Der Billigkeitsanspruch ist auf einen *Unterhaltsbeitrag* beschränkt und kann niemals die Höhe des „angemessenen“ Unterhaltsanspruches ausmachen. Nach Rechtspraxis soll der Zuschuss nur einen „relativ bescheidenen Teil“ des „angemessenen“ Unterhalts ausmachen,

¹⁰ § 67 Abs 1 EheG: Würde der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte durch Gewährung des im § 66 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so braucht er nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. *Hat der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kind oder einem neuen Ehegatten oder eingetragenen Partner Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.* (Hervorhebung durch die Autorin)
Abs 2: Ein Ehegatte ist unter den Voraussetzungen des Abs 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn der andere den Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens bestreiten kann

¹¹ § 71 Abs 1 EheG: Der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte haftet vor den *Verwandten* des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, haften die *Verwandten* vor dem geschiedenen Ehegatten. Soweit einem geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten nicht zusteht, haben die *Verwandten* des Berechtigten nach den allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltspflicht den Unterhalt zu gewähren. (Hervorhebung durch die Autorin)
Abs 2: Die *Verwandten* haften auch, wenn die Rechtsverfolgung gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. In diesem Falle geht der Anspruch gegen den Ehegatten auf den Verwandten über, der den Unterhalt gewährt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden. (Hervorhebung durch die Autorin)

¹² § 68 EheG: Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Die Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden. § 67 Abs 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

durchschnittlich zwischen 10% und 15% des Nettoeinkommens des/der unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehepartners/in. Der Bezug von *Sozialhilfe* oder auch einer *Ausgleichszulage* schließt den Anspruch eines Unterhaltsbeitrages nicht aus. Die Subsidiarität dieses Unterhaltsbeitrages gegenüber der Unterhaltspflicht von Verwandten ist mit dem EheRÄG 1999 gefallen, damit hat der/die geschiedene Ehegatte/in grundsätzlich vor den sonstigen Verwandten des/der Unterhaltsberechtigten für den Unterhalt zu haften (Schwimann/Kolmasch 2010:216).

Laut Helene Klaar, Scheidungsanwältin in Wien, werden fast alle Ehen die wegen Verschulden (§ 49 EheG) geschieden werden aus „beidseitigem Verschulden“ geschieden. Damit haben Frauen höchstens einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach Billigkeit.¹³

c) Unterhaltsanspruch nach Scheidung gemäß § 55 EheG mit Schuldausspruch

Wird eine Ehe *gegen den Willen des/der Ehepartners/in* nach § 55 EheG¹⁴ geschieden und enthält das Scheidungsurteil einen *Ausspruch des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens des/der Scheidungsklägers/in*, so besteht für den/die schuldlos oder minderschuldig geschiedene/n EhepartnerIn ein Unterhaltsanspruch wie bei aufrechter Ehe (§ 94 ABGB). Die/der schuldlos oder minderschuldig und gegen ihren/seinen Willen geschiedene/n EhepartnerIn wird damit unterhaltsrechtlich so gestellt, als wäre die Ehe nicht geschieden worden (§ 69 Abs 2 EheG).¹⁵ Daher behält etwa die bisher haushaltsführende und nicht-erwerbstätige Ehepartnerin auch nach der Scheidung den ehelichen Unterhaltsanspruch *ohne eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu müssen*, wie bei sonstigen Verschuldensscheidungen.

„Wegen dieses Vorteils und auch wegen des grundsätzlichen Vorranges dieses Unterhaltsanspruchs vor dem des neuen Ehegatten des Unterhaltspflichtigen,

¹³ Leider liegen für Österreich keine empirischen Untersuchungen über die tatsächliche Höhe von Unterhaltsleistungen nach einer Scheidung vor.

¹⁴ § 55 Abs 1 EheG: Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben, so kann jeder Ehegatte wegen tief greifender unheilbarer Zerrüttung der Ehe deren Scheidung begehren.

Abs 2: Die Ehe darf nur geschieden werden, wenn die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt der Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Scheidung dem Gericht unterbreiten oder vor Gericht schließen. Hinsichtlich des Rechtes auf persönlichen Verkehr mit gemeinsamen Kindern können die Ehegatten vereinbaren, dass sie sich die Regelung vorbehalten.

Abs 3: Dem Scheidungsbegehren ist jedenfalls stattzugeben, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit sechs Jahren aufgehoben ist.

¹⁵ § 69 Abs 2 EheG: Ist die Ehe nach § 55 geschieden worden und enthält das Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs 3, so gilt für den Unterhaltsanspruch des beklagten Ehegatten auch nach der Scheidung der § 94 ABGB. Der Unterhaltsanspruch umfasst jedenfalls auch den Ersatz der Beiträge zur freiwilligen Versicherung des beklagten Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei der Bemessung des Unterhaltsanspruches ist die Unterhaltspflicht des Verpflichteten für einen neuen Ehegatten nicht zu berücksichtigen, es sei denn, dies ist bei Abwägung aller Umstände, besonders des Lebensalters und der Gesundheit des geschiedenen und des neuen Ehegatten, der Dauer ihres gemeinsamen Haushaltes mit dem Verpflichteten und des Wohles ihrer Kinder, aus Gründen der Billigkeit geboten.

empfiehlt es sich für den schuldlos geschiedenen, bisher haushaltsführenden und nicht-erwerbstätigen Gatten, auf die eigene Scheidungsklage zu verzichten und die auf § 55 EheG gestützte Klage des schuldigen Teils abzuwarten („Durchhalteprämie“). Bis zur Scheidung darf der schuldlose Teil aber keine Verfehlungen setzen, insbesondere keine neue Partnerschaft eingehen.“ (Schwimann/Kolmasch 2010:217)

Nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung hat der Unterhalt zumindest die Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung des/der schuldlos oder minderschuldig geschiedene/n Ehepartners/in zu decken (§ 69 Abs 2). Die sogenannte Mitversicherung in der Krankenversicherung (siehe dazu näher: weiter unten) bleibt nach einer Scheidung nur bei Beamten bestehen. In allen anderen Fällen erlischt diese und es ist binnen sechs Wochen eine freiwillige Weiterversicherung abzuschließen.

1.1.2.2. *Unterhaltsanspruch bei Scheidung ohne Schuldausspruch*

Nach einer Scheidung auf Grund von §§ 50 bis 52 und § 55 EheG (siehe dazu näher: weiter oben) ohne Schuldausspruch kann gemäß § 69 Abs 3 EheG¹⁶ nur der/die Scheidungsbeklagte gegenüber jenem/r Ehegatten/in, welche/r die Scheidung verlangt hat, einen Unterhaltsanspruch nach *Billigkeit* haben (siehe zu den Billigkeitsvoraussetzungen: *Unterhalt bei gleichem Verschulden* weiter oben).

Jedoch ist in diesem Fall der Unterhaltsanspruch subsidiär gegenüber der Unterhaltspflicht von Verwandten:

„Wird der angemessene Unterhalt des Unterhaltspflichtigen gefährdet und gestatten die Verhältnisse der Verwandten eine Unterhaltsleistung, sind diese primär in Anspruch zu nehmen.“ (Gitschthaler/Höllwerth 2011:597)

Im Gegensatz zum Unterhaltsbeitrag nach § 68 EheG entspricht der Unterhaltsanspruch hier nicht nur einem Unterhaltsbeitrag, sondern kann bis zum vollen Unterhaltsanspruch gemäß § 66 EheG gehen.

„Die Gerichtspraxis spricht im Zweifel den *notdürftigen Unterhalt* zu, wofür der Ausgleichszulagenrichtsatz einen Anhaltspunkt bildet.“ (Schwimann/Kolmasch 2010:218) (Hervorhebung im Original)

Der bescheidene Billigkeitsunterhalt bzw. der notdürftige Unterhalt beträgt demnach bis zu ca. 15% des Nettoeinkommens des/der Unterhaltspflichtigen bzw. bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (2012: € 814,82) (Bundesministerin für Frauen und Gleichstellung 2006:138).

¹⁶ § 69 Abs 3 EheG: Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht. § 67 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 findet entsprechende Anwendung.

1.1.2.3. Unterhaltsanspruch bei einvernehmlicher Scheidung ohne Unterhaltsvereinbarung

Erfolgt eine Scheidung einvernehmlich nach § 55a EheG¹⁷ fehlt jedoch eine rechtswirksame Unterhaltsvereinbarung¹⁸ kann ein/e geschiedene/r EhepartnerIn Anspruch auf Unterhalt nach Billigkeit haben. Der Anspruch entspricht jenem nach § 69 Abs 3 EheG (siehe dazu näher: *Unterhaltsanspruch bei Scheidung ohne Schuldausspruch* weiter oben). Demnach ist der Unterhaltsanspruch auch in diesem Fall grundsätzlich subsidiär, spricht nachrangig gegenüber sonstigen Verwandten, womit diese vor dem/der Geschiedenen für den Unterhalt haften. Darüber hinaus kann im Fall einer Scheidung nach § 55a EheG auch ein Unterhaltsanspruch nach § 68a EheG bestehen (siehe dazu näher: *Unterhaltsanspruch unabhängig vom Verschulden* weiter unten) (Schwimann/Kolmasch 2010:219).

1.1.2.4. Unterhaltsanspruch unabhängig vom Verschulden

Der allein vom Verschulden abhängige Unterhaltsanspruch führte vor allem bei (älteren) geschiedenen Frauen, die auf Wunsch des Ehemannes bzw. in Übereinkunft mit dem Ehemann ihre Berufstätigkeit aufgaben oder bei Frauen mit Kinderbetreuungspflichten immer wieder zu Versorgungsproblemen. Nach langjähriger Diskussion wurde daher im Rahmen des am 1.1.2000 in Kraft getretenen EheRÄG 1999 mit § 68a EheG ein vom Verschulden unabhängiger Anspruch auf Unterhalt für zwei besondere Bedarfslagen geschaffen, nämlich für den Fall der *Betreuung eines gemeinsamen Kindes* (§ 68a Abs 1 EheG)¹⁹ und wegen Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung aufgrund der *Ehegestaltung* (§ 68a Abs 2 EheG).²⁰ Dieser Unterhaltsanspruch kann in allen Scheidungsfällen be-

¹⁷ § 55a Abs 1 EheG: Ist die eheliche Gemeinschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben, gestehen beide die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zu und besteht zwischen ihnen Einvernehmen über die Scheidung, so können sie die Scheidung gemeinsam begehren.

§ 55a Abs 2 EheG: Die Ehe darf nur geschieden werden, wenn die Ehegatten eine schriftliche Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt der Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr und die Unterhaltspflicht hinsichtlich ihrer gemeinsamen Kinder sowie ihre unterhaltsrechtlichen Beziehungen und die gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zueinander für den Fall der Scheidung dem Gericht unterbreiten oder vor Gericht

¹⁸ Laut Kolbitsch/Stabentheiner (2007:153f.) kommt es hier aufgrund der *de facto* nicht Einhaltung der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft seit mindestens sechs Monaten oftmals zum Unterhaltsverzicht durch die Frauen. Dies kann aber nach der Scheidung nicht abgeändert werden.

¹⁹ § 68a Abs 1 EheG: Soweit und solange einem geschiedenen Ehegatten auf Grund der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes unter Berücksichtigung dessen Wohles nicht zugemutet werden kann, sich selbst zu erhalten, hat ihm der andere unabhängig vom Verschulden an der Scheidung Unterhalt nach dessen Lebensbedarf zu gewähren. *Die Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung wird vermutet, solange das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.* Wird der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgesetzt, so ist er jeweils entsprechend zu befristen, über das fünfte Lebensjahr des jüngsten Kindes hinaus jeweils auf längstens drei Jahre. Ist auf Grund der besonderen Umstände des Falles, insbesondere einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit des Kindes, nicht abzusehen, wann der geschiedene Ehegatte in der Lage sein wird, sich selbst zu erhalten, so kann das Gericht von einer Befristung absehen. (Hervorhebung durch die Autorin)

²⁰ § 68a Abs 2 EheG: Hat sich ein Ehegatte während der Ehe auf Grund der einvernehmlichen Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft der *Haushaltsführung sowie gegebenenfalls der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes oder der Betreuung eines Angehörigen eines der Ehegatten* gewidmet und kann ihm auf Grund des dadurch bedingten Mangels an Erwerbsmöglichkeiten, etwa

stehen, also sowohl nach Scheidung wegen Verschulden als auch nach Scheidung aus anderen Gründen (mit und ohne Schuldausspruch) als auch nach einer einvernehmlichen Scheidung ohne Unterhaltsvereinbarung (Schwimann/Kolmasch 2010:219). Neben der Leistungsfähigkeit der/des Unterhaltspflichtigen setzen beide Fälle die Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit einer vollen Selbsterhaltung der/des Unterhaltsberechtigten (durch Erwerbsarbeit oder Vermögenserträge) voraus. Auf das Vermögen selbst bzw. den Vermögensstamm wird nur im Falle der Billigkeitsprüfung zurückgegriffen (siehe dazu: weiter unten).

Im Falle der besonderen Bedarfslage wegen *Kinderbetreuung* wird in jedem Fall von einer Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung bis zum 5. Lebensjahr des Kindes ausgegangen und dem betreuenden Elternteil – laut Schwimann/Kolmasch (2010:220) – auch keine Teilzeitbeschäftigung zugemutet. Darüber hinaus spielen hier die Zahl, das Alter und der Gesundheitszustand der betreuten Kinder eine Rolle.

Im zweiten Fall wird eine Selbsterhaltung nicht zugemutet, weil aufgrund der einvernehmlichen *Ehegestaltung* während der Ehe auf eine Erwerbsarbeit zugunsten von Haushaltsführung, Kinderbetreuung oder Betreuung eines Angehörigen explizit verzichtet wurde und daher nach der Scheidung ein Mangel an Erwerbsmöglichkeiten besteht.

„Keine Voraussetzung ist allerdings eine ‚überwiegende‘ Hausfrauenehe. Der Anspruch kann auch bestehen, wenn der Unterhaltsberechtigte nur während eines Teils der ehelichen Lebensgemeinschaft am Erwerb von Versicherungszeiten gehindert war und deswegen eine unzureichende Pension bezieht.“ (Gitschthaler/Höllwerth 2011:572)

Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung bzw. der Mangel an Erwerbsmöglichkeiten kann aber auch in der Ehedauer, dem Alter sowie dem Gesundheitszustand der unterhaltsbedürftigen Person begründet sein (Schwimann/Kolmasch 2010:221).

Der Unterhaltsanspruch vermindert sich oder steht nicht zu, sofern die Gewährung gemäß § 68 Abs 3 EheG²¹ unbillig wäre. Eine Unbilligkeit kann sich aus dem Verhalten der/des Unterhaltsbedürftigen ergeben oder – im Falle von § 68 Abs 2 (Ehegestaltung) – aufgrund der kurzen Ehedauer vorliegen. Betreffend das Verhalten des/der Unterhaltsbedürftigen sind etwa besonders schwere Eheverfehlungen sowie eine grob schuldhaft

wegen mangelnder beruflicher Aus- oder Fortbildung, der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft, seines Alters oder seiner Gesundheit, nicht zugemutet werden, sich ganz oder zum Teil selbst zu erhalten, so hat ihm insoweit der andere Ehegatte unabhängig vom Verschulden an der Scheidung den Unterhalt nach dessen Lebensbedarf zu gewähren. Wird der Unterhaltsanspruch gerichtlich festgesetzt, so hat ihn das Gericht jeweils *auf längstens drei Jahre zu befristen*, wenn erwartet werden kann, daß der geschiedene Ehegatte danach in der Lage sein wird, seinen Unterhalt, insbesondere durch eine zumutbare Erwerbstätigkeit, zu sichern. (Hervorhebung durch die Autorin)

²¹ Der Unterhaltsanspruch nach Abs 1 oder 2 vermindert sich oder besteht nicht, soweit die Gewährung des Unterhalts unbillig wäre, weil der Bedürftige einseitig besonders schwerwiegende Eheverfehlungen begangen oder seine Bedürftigkeit grob schuldhaft herbeigeführt hat oder ein gleich schwerwiegender Grund vorliegt, im Fall des Abs 2 auch, weil die Ehe nur kurz gedauert hat. Je gewichtiger diese Gründe sind, desto eher ist vom Bedürftigen zu verlangen, seinen Unterhalt durch die Erträge einer anderen als einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder aus dem Stamm seines Vermögens zu decken.

herbeigeführte Bedürftigkeit zu nennen (siehe dazu näher: Gitschthaler/Höllwerth 2011:580ff und Schwimann/Kolmasch 2010:222ff.). Eine Verminderung des Unterhaltsanspruches kann sich aber auch ergeben, wenn der *eigene angemessene Unterhalt des Unterhaltspflichtigen* gefährdet wäre (siehe dazu näher: weiter oben § 67 Abs 1 EheG).

Die *Unterhaltshöhe* richtet sich laut Gesetz nach dem Lebensbedarf der/des Unterhaltsberechtigten. In der Rechtsprechung wird allerdings in einer Art Kontrollrechnung sichergestellt, dass die Unterhaltshöhe zwischen dem Unterhaltsbeitrag des § 68 EheG (10% bis 15% des Nettoeinkommens der/des Unterhaltspflichtigen) und dem angemessenen Unterhalt nach § 66 EheG (33% des Nettoeinkommens der/des Unterhaltspflichtigen bzw. 40% des gemeinsamen Einkommens abzüglich des Eigeneinkommens der/des Unterhaltsbedürftigen) liegt. Laut Schwimann/Kolmasch (2010:222) liegt der prozentuelle Richtwert bei den bisherigen Entscheidungen bei 20% bis 25% des Nettoeinkommens der/des Unterhaltspflichtigen.

Der Unterhaltsanspruch ist auf längstens drei Jahre zu *befristen*, wenn eine Veränderung der Lage erwartet werden kann.

Laut Auskunft von Helene Klar,

„hat der § 68a EheG am besten gewirkt, bevor es eine Rechtsprechung dazu gegeben hat. In den ersten 3 Jahren nach der Einführung war die Wirkung großartig, weil die Männer alle freiwillig Unterhalt bezahlt haben, weil es keiner darauf ankommen lassen wollte, nach § 68a EheG dazu verurteilt zu werden“.

Die Rechtsprechung zum § 68a EheG sei allerdings äußerst enttäuschend, denn es werde nicht der „angemessene Unterhalt“ (= 33% bzw. 25% des Nettoeinkommens) zugesprochen, sondern nur der „notdürftige Unterhalt“ (=2/3 des angemessenen Unterhalts“) gewährt. Insgesamt brachte die Einführung des § 68a EheG – laut Helene Klar – jedenfalls eine Verbesserung für die unterhaltsrechtliche Situation von Frauen, denn es gelänge nur sehr selten die alleinige oder überwiegende Schuld des Mannes nachzuweisen, jedoch komme dieser mittlerweile nur sehr wenig zur Anwendung, da so wenig bezahlt werde.

1.1.2.5. Verlust oder Änderung des Unterhaltsanspruchs

Der gesetzliche Unterhaltsanspruch nach einer Scheidung erlischt gemäß § 75 EheG mit der *Wiederverheiratung* (oder der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft) oder gemäß § 77 EheG mit dem Tod des/der Unterhaltsberechtigten für immer.

Im Falle einer „schweren Verfehlung“ gegen den/die Unterhaltspflichtige/n oder wenn der/die Unterhaltsberechtigte einen „ehrlosen oder unsittlichen“ Lebenswandel nach Auflösung der Ehe führt, erlischt der Unterhaltsanspruch gemäß § 74 EheG für immer (siehe dazu näher: Schwimann/Kolmasch 2010:226).

Geht der/die Unterhaltsberechtigte eine *Lebensgemeinschaft* ein, ruht nach der Rechtsprechung (keine positivrechtliche Grundlage) der gesetzliche (aber auch vereinbarte)

Unterhaltsanspruch, und zwar unabhängig davon, ob der/die Unterhaltsberechtigte vom/von der Lebensgefährten/in alimentiert wird oder nicht.

„Dieses Ruhen wird damit begründet, dass ein in Lebensgemeinschaft lebender Geschiedener nicht besser gestellt sein dürfte als ein Wiederverheirateter, dessen Unterhaltsanspruch nach § 75 EheG ja erlischt.“ (Gitschthaler/Höllwerth 2011:625)²²

Nach Beendigung der Lebensgemeinschaft lebt der Anspruch wieder auf, jedoch muss dieser geltend gemacht werden (Schwimann/Kolmasch 2010:227). Ob eine Lebensgemeinschaft vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Eine Lebensgemeinschaft ist durch eheähnliches, auf Dauer ausgerichtetes Zusammensein gekennzeichnet, wobei von drei Merkmalen (Wohnungs-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft) wenigstens zwei vorliegen müssen (siehe dazu näher: weiter unten).

1.1.2.6. *Verzicht auf einen Unterhaltsanspruch*

Im Rahmen einer Unterhaltsvereinbarung (§ 80 EheG) kann sowohl bei einer einvernehmlichen Scheidung (§ 55a EheG) als auch in einem streitigen Scheidungsverfahren auf Unterhalt nach der Scheidung teilweise oder gänzlich verzichtet werden. Wurde bei der Scheidung – ausgenommen für den Fall unverschuldeter Not – auf den Unterhalt verzichtet, „ist ‚Not‘ dann gegeben, wenn das Existenzminimum nicht erreicht wird“. Das Existenzminimum wird hier mit dem Richtsatz für die Gewährung der Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung gleichgesetzt (Gitschthaler/Höllwerth 2011:643).

Abschließend lässt sich hier festhalten, dass die Zahl der gerichtlichen Scheidungsprozesse in Österreich in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen ist. Im Jahr 2008 erfolgten 87,4% der Scheidungen im Einvernehmen (nach § 55a EheG), die eine Unterhaltsvereinbarung voraussetzen, 5,7% nach § 55 EheG (also mit Unterhaltsanspruch, wie in aufrechter Ehe) und 6,9% aus anderen Scheidungstatbeständen (Schwimann/Kolmasch 2010:209).

1.1.3. **LebensgefährtlInnen und unterhaltsrechtliche Fragen**

1.1.3.1. *Definition der nichtehelichen Lebensgemeinschaft*

„Obwohl sich die nichteheliche Lebensgemeinschaft in zahlreichen Normen findet und ein weit verbreitetes Phänomen ist,²³ fehlt eine allgemeine verbindliche Definition. Was eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist und wann sie vorliegt, wird durch die Rechtsprechung der Höchstgerichte definiert.“ (Aichhorn 2011:6)

²² Siehe näher zur Problematik, dass trotz fehlender Unterhaltsansprüche gegenüber dem/der Lebensgefährten/in und trotz fehlender positivrechtlicher Grundlage der Unterhaltsanspruch ruht (Gitschthaler/Höllwerth 2011:626f.).

²³ Laut Statistik Austria (2010) gab es 2009 in Österreich 183.000 Lebensgemeinschaften ohne Kinder und 145.000 Lebensgemeinschaften mit Kindern: Im Vergleich dazu gab es 734.000 Ehepaare ohne Kinder und 980.000 Ehepaare mit Kindern.

Laut Rechtsprechung sind die wesentlichen Elemente, die eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ausmachen die Wohngemeinschaft, die Wirtschaftsgemeinschaft und die Geschlechtergemeinschaft. Dabei müssen aber nicht stets alle drei Merkmale vorliegen. Interessanterweise kann laut neuester Rechtsprechung eine Lebensgemeinschaft etwa auch dann vorliegen, wenn die Lebensgefährten keine gemeinsame Wohnung haben (siehe dazu näher: Gitschthaler/Höllwerth 2011:1082f.).

Von einer Wirtschaftsgemeinschaft wird dann gesprochen, wenn

„beide LebenspartnerInnen einerseits Freud und Leid miteinander teilen und sich Beistand leisten und sich andererseits an den zur Bestreitung des Unterhalts verfügbaren Gütern gegenseitig teilhaben lassen.“ (Aichhorn 2011:6)

Aber selbst die Wirtschaftsgemeinschaft ist laut Rechtsprechung kein unverzichtbares Kriterium einer Lebensgemeinschaft (siehe dazu näher: Gitschthaler/Höllwerth 2011:1083.)

Laut Rechtsprechung muss die Lebensgemeinschaft aber auf eine gewisse Dauer angelegt sein und sich dies auch an den äußeren Umständen ablesen lassen. Darüber hinaus muss es sich um einen „eheähnlichen Zustand“ handeln, „der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht“ (Gitschthaler/Höllwerth 2011:1083f.). Gleichzeitig ist eine Lebensgemeinschaft nicht nur ein äußerer Zustand, sondern setzt auch eine innere Einstellung der LebenspartnerInnen voraus, die etwa an einer aufeinander abgestimmten Lebensführung bzw. einem gemeinsamen Lebensplan zu erkennen ist (siehe dazu näher: Gitschthaler/Höllwerth 2011:1083).

Wird eine Lebensgemeinschaft nach den äußeren Umständen vermutet, trifft die Lebensgefährten eine sogenannte Offenlegungspflicht.

„Dies bedeutet, dass die Lebensgemeinschaft vermutet wird, wenn die äußeren Umstände für ein Vorliegen einer Lebensgemeinschaft sprechen, und die Partner jene Umstände zu beweisen haben, die dem entgegenstehen.“ (Gitschthaler/Höllwerth 2011:1085)

Laut Schwimann/Kolmasch 2010 (227) muss der/die Unterhaltsberechtigte die fehlende „seelische Gemeinschaft“ beweisen.

1.1.3.2. *Unterhaltsanspruch während der bestehenden Lebensgemeinschaft und nach Auflösung*

„Während es in einer Ehe eine Reihe von gesetzlich normierten Rechten und Pflichten gibt, bestehen innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft grundsätzlich keine gesetzlichen wechselseitigen Rechte und Pflichten.“ (Aichhorn 2011:7)²⁴

Zwischen den LebenspartnerInnen besteht daher keine gesetzliche Unterhaltspflicht. Auch wenn etwa die Lebensgefährtin nicht erwerbstätig ist, sich um Haushalt und

²⁴ „Dies zeigt sich auch darin, dass die Lebensgemeinschaft eine jederzeit lösbare Vereinbarung ist. Es ist kein Partner zur Fortsetzung der Lebensgemeinschaft verpflichtet.“ (Gitschthaler/Höllwerth 2011:1086)

gemeinsame Kinder kümmert, hat sie keinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen durch den Partner (Aichhorn 2011:8).

Die LebenspartnerInnen können sich aber vertraglich zu Unterhaltsleistungen – sowohl für die Zeit der aufrechten Lebensgemeinschaft als auch nach deren Auflösung – verpflichten (Gitschthaler/Höllwerth 2011:1087f.). Diese vertraglich geregelten Unterhaltsleistungen (Unterhaltsvereinbarungen) sind aber nicht den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen von EhepartnerInnen gleichgestellt und bewirken keinen Anspruch auf abgeleitete sozialversicherungsrechtliche Leistungen, die etwa nach dem Tod des (geschiedenen) Ehepartners entstehen können (siehe dazu näher: weiter unten).

Dennoch ruht während einer aufrechten Lebensgemeinschaft ein etwaiger nachehelicher Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau (bzw. eines geschiedenen Ehemannes) (siehe dazu näher: weiter oben).

„In einem derartigen Fall steht der Frau also für die Dauer der Lebensgemeinschaft weder gegen den Exmann noch gegen den Lebensgefährten ein Unterhaltsanspruch zu.“ (Aichhorn 2011:8)

Laut Schwimann/Kolmasch (2010:227) gilt dies auch bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft mit einem/r gleichgeschlechtlichen PartnerIn.

Die im Rahmen des vorliegenden Forschungsprojektes befragten ExpertInnen sehen hier ein großes Problem, da Lebenspartnerschaften zwar gesetzlich nicht zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet sind, gleichzeitig vor allem bei subsidiären Leistungsansprüchen im Sozialrecht, de facto von einer Unterhaltsleistung des/der LebenspartnerIn ausgegangen wird. Dadurch verlieren vor allem Frauen häufig den Anspruch auf eigenständige Absicherung.

1.1.4. Kindesunterhalt

Gesetzliche Unterhaltungspflichten gegenüber Kindern bestehen in Österreich gemäß §§ 140 und 141 ABGB nicht nur für Eltern, sondern gegebenenfalls auch für Großeltern.

1.1.4.1. Allgemeine Regelungen und Bestimmungen

Die Regelungen des gesetzlichen Unterhalts sind für eheliche und uneheliche Kinder gleich.²⁵ Zudem besteht für die Unterhaltungspflicht der Eltern (oder auch Großeltern) gegenüber den Kindern in Österreich *keine Altersgrenze*, sondern entscheidend ist die sogenannte Selbsterhaltungsfähigkeit (siehe dazu näher: weiter unten). Demnach können auch volljährige Kinder unterhaltsberechtigt sein und die Unterhaltungspflicht kann auch wieder aufleben, wenn die einmal eingetretene Selbsterhaltungsfähigkeit wieder wegfällt (Schwimann/Kolmasch 2010:85).

²⁵ § 166 ABGB: Mit der Obsorge für das uneheliche Kind ist die Mutter allein betraut. Im Übrigen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die das eheliche Kind betreffenden Bestimmungen über den Unterhalt und die Obsorge auch für das uneheliche Kind.

Gemäß § 140 Abs 1 ABGB²⁶ haben *Kinder gegen ihre Eltern* Anspruch auf *angemessenen Unterhalt, zu dessen Deckung jeder Elternteil* entsprechend seiner Leistungsfähigkeit anteilig beizutragen hat. Dies ist völlig unabhängig davon, ob die Eltern die Obsorge innehaben oder nicht (Aichhorn 2011:29). Der Elternteil, der den *Haushalt führt und der das Kind betreut*, leistet gemäß § 140 Abs 2 ABGB²⁷ damit in der Regel seinen vollen Unterhaltsbeitrag. Laut Schwimann/Kolmasch (2010:85) muss der haushaltsführende Elternteil nur „ausnahmsweise weiter zuschießen, wenn der andere Elternteil entweder ausfällt oder mit dem gesamten Unterhaltsrest über Gebühr belastet wäre“.

„Unter Betreuung im eigenen Haushalt ist die übliche Versorgung in einem geordneten und funktionierenden Haushalt zu verstehen. Dazu gehören insbesondere Unterkunft, Beaufsichtigung, Erziehung, elterliche Zuwendung („geistig-seelische Erziehungsmaßnahmen, die sich nicht in Geld ausdrücken lassen“), Körperpflege, Verpflegung (Nahrungszubereitung), Reinigung und Instandhaltung von Kleidung und Wäsche sowie Pflege im Krankheitsfall. Bei chronisch kranken oder behinderten Kindern können noch weitere Pflegeleistungen hinzukommen.“ (Schwimann/Kolmasch 2010:91)

Eine teilweise „außerhäusliche Betreuung“ (etwa durch Verwandte, Kindergarten, Hort) oder auch eine teilweise Selbstbetreuung durch das Kind (etwa als StudentIn in einer anderen Stadt) wird dabei toleriert und der elterlichen Betreuung zugerechnet,

„solange der haushaltsführende Elternteil in seinem Haushalt die üblichen Betreuungsleistungen wenigstens regelmäßig zu bestimmten Restzeiten erbringt.“ (Schwimann/Kolmasch 2010:92)

Bei aufrechter Hausgemeinschaft der Eltern mit dem Kind ist der Unterhalt als Naturalunterhalt zu leisten. Bei Trennung der Hausgemeinschaft (oder Verletzung der Unterhaltspflicht)²⁸ ist dieser zur Gänze als Geldunterhalt zu leisten (Schwimann/Kolmasch 2010:148). Demnach hat der Elternteil, bei dem das Kind nicht (hauptsächlich) lebt, Geldunterhalt zu leisten. Der Elternteil, bei dem das Kind (hauptsächlich) lebt, leistet seinen Unterhalt weiter dadurch, dass er/sie den Haushalt führt und das Kind betreut. Lebt das Kind bei keinem der beiden Elternteile, so sind sowohl Vater als auch Mutter verpflichtet Geldunterhalt zu leisten (Aichhorn 2011:29).

Erbringt der haushaltsführende Elternteil keine (relevante) Betreuungsleistung (mehr), weil das Kind entweder überhaupt keine Betreuung mehr benötigt (Eigenpflege) oder sich zur Gänze in Drittpflege befindet, sind nach der Grundregel des § 140 Abs 1 ABGB wieder beide Elternteile im Verhältnis ihrer Leistungsfähigkeit geldunterhaltspflichtig.

²⁶ § 140 Abs 1 ABGB: Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.

²⁷ § 140 Abs 2 ABGB: Der Elternteil, *der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut*, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

²⁸ Siehe dazu näher: Schwimann/Kolmasch 2010:150f.

„Wenn ein Elternteil über kein Einkommen verfügt oder sein Einkommen das Unterhaltsexistenzminimum nicht übersteigt, besteht nur gegenüber dem anderen Elternteil ein Geldunterhaltsanspruch.“ (Schwimann/Kolmasch 2010:95)

Der *Unterhaltsanspruch des Kindes verringert* sich gemäß § 140 Abs 3 ABGB,²⁹ wenn das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse *selbsterhaltungsfähig ist*. Demnach besteht ein konkreter Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber den Eltern laut Schwimann/Kolmasch (2010:85f.) einerseits dann, wenn und solange das Kind (zumindest teilweise) einkommenslos und auch sonst nicht selbsterhaltungsfähig ist. Andererseits hängt dieser aber auch von der Leistungsfähigkeit der Eltern ab. Eine *fehlende Leistungsfähigkeit* bedeutet, dass das Kind den *Unterhaltsanspruch* (gegenüber dem leistungsunfähigen Elternteil) *verliert*. Dieser kann grundsätzlich auch nicht nachträglich eingefordert werden,³⁰ sondern die Unterhaltspflicht geht in diesen Zeitraum auf den/die Nächstverpflichtete/n (etwa die Großeltern) über.

Gemäß § 141 ABGB³¹ sind die *Großeltern*, im Falle des Todes oder der Leistungsunfähigkeit beider Elternteile gegenüber den Enkelkindern unterhaltspflichtig, aber nur insoweit, als dadurch nicht ihr eigener angemessener Unterhalt gefährdet wird. Kann der *Unterhalt* von den/dem *leistungsfähigen Eltern/teilen nicht eingebracht werden* oder stößt auf Schwierigkeiten, so sind nicht die Großeltern unterhaltspflichtig, sondern es greift die *Unterhaltsbevorschussung* nach UVG (Unterhaltsvorschussgesetz).³² Aufgrund der Einschränkungen der Unterhaltspflicht der Großeltern spielen diese in der Praxis eine geringe Rolle (Schwimann/Kolmasch 2010:170).

Durch die *Eheschließung des Kindes* tritt der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern hinter den vorrangigen Unterhaltsanspruch gegenüber dem/der Ehegatten/in zurück. Lebt das Kind in einer *Lebensgemeinschaft*, vermindert – laut Schwimann/Kolmasch (2010:86f.) – nur eine tatsächliche Bedürfnisdeckung durch den/die Lebensgefährten/in den Unterhaltsbedarf bzw. -anspruch. Problematisch ist auch hier, dass der „OGH bis zum Beweis des Gegenteils tatsächliche Unterhaltsleistungen des Lebensgefährten vermuten will“, auch wenn im Rahmen einer Lebensgemeinschaft kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht (Schwimann/Kolmasch 2010:96).

Eine Verwirkung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs des Kindes ist nicht vorgesehen, weder bei einem „unbegründeten Auszug eines volljährigen Kindes aus dem elterlichen

²⁹ § 140 Abs 3 ABGB: Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

³⁰ Siehe näher zum „rückwirkenden Unterhalt“ im Rahmen einer dreijährigen Verjährungsfrist: Schwimann/Kolmasch 2010:88.

³¹ § 141 ABGB: Soweit die Eltern nach ihren Kräften zur Leistung des Unterhalts nicht imstande sind, schulden ihn die Großeltern nach den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen Bedürfnissen des Kindes. Im Übrigen gilt der § 140 sinngemäß; der Unterhaltsanspruch eines Enkels mindert sich jedoch auch insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eigenen Vermögens zumutbar ist. Überdies hat ein Großelternanteil nur insoweit Unterhalt zu leisten, als er dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet.

³² Gemäß § 1 UVG hat der Bund auf den gesetzlichen Unterhalt minderjähriger Kinder Vorschüsse zu gewähren. Die Gewährung der Vorschüsse hängt gemäß § 3 Abs 1 davon ab, dass ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht (siehe dazu auch: Kapitel 3.6. in diesem Bericht).

Haushalt“ (hier ändert sich nicht der Bedarf, sondern die Art der Bedarfsdeckung), noch bei Fehlverhalten des Kindes (hier kann es laut Rechtsprechung aber zu einer Reduzierung des Anspruches kommen) (Schwimann/Kolmasch 2010:87).

Entgegen weitläufiger Meinung hat auch „das allgemeine familienbezogene Verhalten des obsorgeberechtigten bzw. betreuenden Elternteils“ (etwa die Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft oder Eingehen einer Lebensgemeinschaft, Verweigerung oder Behinderung des Besuchsrechtes) keinen Einfluss auf den Unterhaltsanspruch des Kindes (Schwimann/Kolmasch 2010:87).

1.1.4.2. Geldunterhalt bei getrennter Haushaltsführung

Wie bereits erwähnt, ist bei getrennter Haushaltsführung von Kind und Eltern/teil der Kindesunterhalt zur Gänze als Geldunterhalt zu leisten. Für minderjährige Kinder kann dieser jeweils vom anderen Elternteil geltend zu machen werden. Nur in Ausnahmefällen kann es zur Anrechnung von Naturalleistungen bei der Unterhaltsbemessung kommen (siehe dazu näher: Schwimann/Kolmasch 2010:151ff.).

„Nach neuer Rechtsprechung werden nicht nur regelmäßig geleistete Betriebskosten (für die Wohnung), sondern auch Wohnungsbeschaffungs- bzw. -erhaltungskosten (Kreditraten, Miete, bzw., wenn dies für den Unterhaltsberechtigten günstiger ist, ‚fiktive Mieten‘ einer gleichwertigen Wohnung) als Naturalleistungen auch für die Kinder anerkannt: Die Hälfte dieser Kosten wird nach Köpfen aufgeteilt und vom Geldunterhalt abgezogen.“ (Klaar 2010:194f.)

Die Höhe des zu deckenden Unterhaltsbedarfes bestimmt sich durch die Angemessenheit und ist durch Mindest- sowie Höchstgrenzen definiert. Laut Schwimann/Kolmasch (2010:97) ist

„die Angemessenheit ein veränderlicher Parameter, der sich einerseits am familiären Ambiente, nämlich den Lebensverhältnissen beider Eltern (insbesondere dem Stand, Einkommen, Vermögen und weiteren Unterhaltsverpflichtungen), andererseits an den individuellen Kindesbedürfnissen orientiert.“

Bei den Bedürfnissen der Kinder geht es vor allem um die Berücksichtigung des Alters, des Gesundheitszustandes sowie von „Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten“.

Der Unterhaltsbedarf von Kindern wird in Regelbedarf und Sonderbedarf unterschieden. Der Regelbedarf umfasst die bei jedem Kind regelmäßig vorhandenen Bedarfe (wie Betreuung, Wohnen, Ernährung, aber auch Skikurs, Studiengebühren etc.). Der Sonderbedarf umfasst jenen Bedarf, den ein Kind ausnahmsweise aufgrund individueller und außergewöhnlicher Umstände zusätzlich zum Regelbedarf hat (= Mehraufwand wegen Behinderung oder spezieller Ausbildung) (Schwimann/Kolmasch 2010:97).

Laut Helene Klaar, hat sich die Rechtsprechung in den letzten Jahren dahingehend entwickelt, dass der Sonderbedarf zunächst aus der Differenz zwischen Durchschnittsbedarf und tatsächlicher Unterhaltsleistung abgedeckt werden muss. Reicht dies nicht aus, kann vom Unterhaltspflichtigen eine zusätzliche Geldleistung eingefordert werden.

Für die Berechnung der Höhe des Geldunterhaltes gibt es keine allgemein bindenden fixen Sätze. Die Bemessung kann – laut Schwimann/Kolmasch (2010:86) – nur für den Einzelfall, und zwar in einem mehrstufigen Verfahren unter Bedachtnahme auf die konkreten Sachverhaltsumstände erfolgen.

Grundsätzlich geht die Rechtsprechung bei der Berechnung des Unterhaltes von zwei unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen aus: der Prozentmethode oder dem Durchschnitts- bzw. Regelbedarf. Im Falle der Prozentmethode basiert der Unterhalt des Kindes auf einem bestimmten prozentuellen Einkommensanteil der/des Unterhaltspflichtigen und stellt somit auf die Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten ab und soll den Lebensstandard des Kindes sichern. Die angemessenen Prozentsätze orientieren sich am jährlichen Nettoeinkommen bzw. Einkommenssteuerbescheid des/der Unterhaltspflichtigen und sind nach dem Alter des Kindes gestaffelt. Sie betragen 16% für ein Kind bis zu 6 Jahren, 18% für ein Kind bis zu 10 Jahren, 20% für ein Kind bis zu 15 Jahren und 22% für ein Kind bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit. Von diesen Prozentsätzen gibt es für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind Abzüge bzw. kann es für die Ehefrau oder auch geschiedene Ehefrau zu Abzügen kommen (Aichhorn 2011:29). Im Falle des Durchschnittsbedarfes wird von einem bestimmten (durchschnittlichen) finanziellen Aufwand für die Erhaltung eines Kindes ausgegangen. Damit soll der Grundbedarf eines Kindes gesichert werden.

Die Berechnung des Regelbedarfes basiert hingegen auf dem 1966 festgestellten Verbraucherpreisindex (Stand Mai 2012: 480,4 Euro) bzw. dem 1970 festgestellten und jährlich angepassten Bedarf einer Durchschnittsfamilie bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Verbrauchsausgabenrahmen von 1.283 Euro bis 1.878 Euro (<http://www.rakwien.at/?seite=klienten&bereich=downloads>, Download 20.9.2012).

Helene Klaar, sieht hier ein massives Problem und eine zunehmende Gefahr der Unterversorgung von Scheidungskindern (u.a. seien Alleinerzieherinnen daher besonders armutsgefährdet), denn der Verbraucherpreisindex aus den 60er-Jahren werde zwar jährlich angepasst, die Konsumausgaben hätte sich in den letzten 50 Jahren jedoch grundlegend geändert (siehe vor allem Mietkosten). Eine neue Konsumerhebung und Bedarfsrechnung sei daher dringend notwendig.

Dieser Regelbedarf ist ebenfalls nach dem Alter der Kinder gestaffelt und wird jährlich am 1. Juli geringfügig angehoben. Derzeit betragen die Regelbedarfsätze monatlich:

Tabelle 1-1: Regelbedarfsätze und Luxusgrenze Juli 2012

Altersgruppe	Regelbedarf	Luxusgrenze
0-3 Jahre	190	380
3-6 Jahre	243	486
6-10 Jahre	313	626
10-15 Jahre	358	895
15-19 Jahre	421	1025,5
19-28 Jahre	528	1320

Quelle: <https://findok.bmf.gv.at>, Download September 2012

Laut Helene Klaar ist es sehr problematisch, dass für kleinere Kinder ein geringerer Unterhaltsanspruch besteht (gilt auch für Familienbeihilfe) als für größere Kinder, denn gerade das kleinere Kind sei das teurere, weil es betreuungsintensiver sei und die Mutter an der Erwerbsarbeit hindere.

Der Regelbedarf wird von den Gerichten vor allem bei der Berechnung für die Gewährung von Sonderbedarfen herangezogen (Aichhorn 2011:29). Dennoch ist auch der Anspruch auf Deckung des Sonderbedarfs³³ mit der Leistungsfähigkeit des/der Unterhaltspflichtigen begrenzt, dem/der ein zur angemessenen Bedürfnisdeckung ausreichendes Einkommen verbleiben muss (Schwimann/Kolmasch 2010:102).

„Zur Vermeidung einer pädagogisch schädlichen Überalimentierung wird der nach der Prozentmethode errechnete Unterhalt bei überdurchschnittlichem Einkommen des/der Unterhaltspflichtigen nicht zur Gänze ausgeschöpft“. (Österreichische Hochschüler-schaft 2011:20). Die Rechtsprechung geht dann von einer sogenannten Luxusgrenze (siehe dazu: Tabelle 1-1) in der Höhe des 2,5-fachen Regelbedarfes, bei Kindern unter zehn Jahren in der Höhe des 2-fachen Regelbedarfs, aus.

Vor allem bei geschiedenen Vätern mit sehr hohem Einkommen ist diese Luxusgrenze – laut Helene Klaar (aber auch Barbara Stekl) – nicht nachvollziehbar, denn die Kinder würden im Falle der Nicht-Scheidung ebenfalls vom höheren Lebensstandard des Vaters profitieren „ohne pädagogischen Schaden zu nehmen“. Die Luxusgrenze führe, aber auch dazu, dass Gutverdienende prozentuell auf ihre Einkommen bezogen, einen viel niedrigeren Unterhalt leisten als etwa Hilfsarbeiter.

Über Antrag der/des Unterhaltspflichtigen ist seit einem Verfassungsgerichtshof-erkenntnis aus dem Jahre 2001 (wonach es zu einer stärkeren steuerlichen Entlastung des geldunterhaltspflichtigen Elternteiles kommen müsse) die Familienbeihilfe (teilweise) auf die zu zahlende Unterhaltsleistung anzurechnen. Seither wird auf den errechneten Unterhaltsbetrag die Familienbeihilfe nach einem komplizierten Berech-

³³ Siehe näher zum Sonderbedarf: Schwimann/Kolmasch 2010:101ff.

nungsmodell des OGH angerechnet und in Abzug gebracht (siehe dazu näher: Klaar 2010:203ff.).

„Für die Entlastung des Vaters wird zunächst der von ihm bezogene Unterhaltsabsetzbetrag, dann der von der Mutter bezogenen Kinderabsetzbetrag (!), und – soweit dies nicht reicht – die Familienbeihilfe herangezogen. Die Kürzung geht so weit, dass es der OGH auch als angemessen angesehen hat, wenn der betreuenden Mutter aus den staatlichen Transferleistungen (Unterhaltsabsetzbetrag, Kinderabsetzbetrag, Familienbeihilfe) lediglich ein Anteil von 4,80 Euro verbleiben.“ (Klaar 2010:203f.)

Da die Berechnung des Unterhaltes damit sehr kompliziert geworden ist, bietet die Österreichische ARGE Jugendwohlfahrt im Internet einen Unterhaltsrechner an, der auch den Abzug der Familienbeihilfe berechnet (<http://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.asp>).

Helene Klaar (2010:204) merkt zudem an, dass mit der Anrechnung der Familienbeihilfe auf den Unterhaltsanspruch aber nur die gut verdienenden Unterhaltspflichtigen entlastet werden, für Jahreseinkommen in der untersten Steuerklasse (bis 21.800 Euro jährlich) kommt es zu keiner steuerlichen Entlastung durch die Familienbeihilfe. Ihrer Meinung nach profitieren von dieser Regelung vor allem Selbstständige und freiberuflich Tätige, die gleichzeitig jedoch keinen Beitrag in den Familienlastenausgleich leisten, aus dem die Familienbeihilfe bezahlt wird.

Interessant in diesem Zusammenhang ist die Frage der *Kosten außerhäuslicher Betreuung*. Hier wird laut Rechtsprechung zwischen zwei „Interessenslagen“ unterschieden. Dient die außerhäusliche Betreuung allein oder überwiegend der Entlastung der/des betreuenden Haushaltsführerin/s (etwa Kinderkrippe, -garten, Tagesmutter), dann fallen die Kosten dafür alleine dieser/m zu Lasten. Liegt die außerhäusliche Betreuung allein oder überwiegend im Interesse des Kindes (etwa bei besonderer Pflegebedürftigkeit behinderter oder kranker Kinder, aus Gründen besonderer Ausbildungsmöglichkeiten), so hat die Kosten grundsätzlich der nicht betreuende Elternteil zu tragen. „Jene Kosten, die sich der betreuende Elternteil an üblichen Betreuungsleistungen erspart, werden jedoch abgezogen“ (Schwimann/ Kolmasch 2010:92).

Barbara Stekl merkt hierzu an, dass die Frauen dahingehend beraten werden, sich die Kinderbetreuungskosten (vor allem wenn die Kinder in eine Privatschule gehen) in den Scheidungsvergleich (etwa bei einvernehmlicher Scheidung) schreiben lassen, damit die Kinder diese Schule nach der Scheidung auch weiterhin besuchen können.

Helene Klaar hält hierzu fest, dass betreffend die Kosten für außerhäusliche Kinderbetreuung lange Zeit so argumentiert wurde, dass diese eben (teilweisen) durch die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag abgedeckt werden. Mit der weiter oben erwähnten steuerlichen Entlastung des Vaters durch die Familienbeihilfe sei dies aber nicht mehr gegeben. Die Kinderbetreuungskosten werden dennoch nicht als Sonderbedarf gesehen.

Die weiter oben erwähnte Anrechnung einer „fiktiven Miete“ führt ebenfalls zu einer Reduzierung des Kindesunterhaltes. Laut Helene Klaar ist dies seit 4 bis 5 Jahren Teil

der ständigen Rechtssprechung geworden. Konkret bedeute dies, dass etwa im Falle, dass die Mutter mit dem Kind in der billigen ehemaligen Ehemohnung lebt, Teile der „möglichen aktuellen Mietkosten“ (=fiktive Miete) vom Kindesunterhalt abgezogen werden. dies kann angesichts der stark gestiegenen Mietkosten, zu sehr gravierenden Einschränkungen beim Kindesunterhalt führen.

Ähnliches gilt im Falle der „gemeinsamen Betreuung“ bzw. der „zeitlich intensiven Mitbetreuung“. Der geldunterhaltspflichtige Elternteil, bleibt (etwa im Fall der gemeinsamen Obsorge) dem hauptbetreuenden Elternteil unterhaltspflichtig, kann sich aber die Ersparnisse, die sich durch die Mitbetreuung für den hauptbetreuenden Elternteil ergeben, auf den Geldunterhalt anrechnen lassen. Dies geschieht in der Regel auf Basis von Pauschalabzügen in der Höhe von 10% pro wöchentlichen Betreuungstag, der über das übliche Besuchsrecht von einem Tag pro Woche hinausgeht (Schwimann/Kolmasch 2010:93).

Laut Helene Klar, sei heutzutage das „übliche Besuchsrecht“ aber nicht mehr jedes 2. Wochenende (Samstag und Sonntag), sondern die Tendenz und auch die Rechtssprechung gehe in Richtung einer zeitlichen Ausdehnung, da dies auch zum Wohle des Kindes sei. Gleichzeitig werde aber, was den Geldunterhalt anbelangt, noch von 4 bis 5 Tagen im Monat (als übliches Besuchsrecht) ausgegangen und dementsprechend käme es dann bei einem Besuchsrecht von mehr als 5 Tagen im Monat zu Unterhaltskürzungen. Sie sieht auch eine Gefahr in der unterhaltsrechtlichen Behandlung der zunehmenden „Doppelresidenz“ (=geteiltes Wohnen) von Kindern. Hier werde kein Geldunterhalt mehr bezahlt, sondern es käme nur mehr zum „Ausgleich des Lebensstandards“. Dies führe zumindest langfristig aber zum Ende des Geldunterhaltes für Kinder.

Helene Klar resümiert die Entwicklung des Kindesunterhaltes der letzten Jahre wie folgt:

„De facto bekommen Frauen heute weniger Unterhalt für ihre Kinder wie noch vor 10 Jahren, obwohl die Kosten gestiegen sind. Wir sind heute auf dem Niveau der 70er Jahre.“

1.1.4.3. Eigene Einkünfte und Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes

Als „eigene Einkünfte“ nach § 140 Abs 3 ABGB gelten alle tatsächlichen Leistungen (Geld- und Sachleistungen sowie Vermögenserträge), die das nicht selbsterhaltungsfähige Kind aufgrund eines Anspruches erhält (siehe dazu näher: Schwimann/Kolmasch 2010:133f.). Ausgenommen sind gesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar erklärte Einkünfte, Teile des Arbeitseinkommens, die für einen berufsbedingten Mehraufwand (etwa Berufsausbildung) verwendet werden, sowie Sozialleistungen, die der Deckung eines bestimmten Sonderbedarfes dienen (etwa Pflegegeld, Schmerzensgeldzahlungen). Zu den *nicht anrechenbaren Einkünften* zählen *Studienförderungen*, wie die Studienbeihilfe oder SchülerInnenbeihilfe. Auch das *Kinderbetreuungsgeld*, allerdings nur bezogen auf die ersten vier Pauschalvarianten, gilt gemäß § 42 KBGG (Kinder-

betreuungsgeldgesetz)³⁴ nicht als Eigeneinkommen und mindert somit den Unterhaltsanspruch nicht. Das *einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld* wird hingegen als Eigeneinkommen gerechnet. Die Familienbeihilfe ist gemäß § 12a FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz)³⁵ ebenfalls kein Eigeneinkommen, wird aber gegebenenfalls, wie bereits ausgeführt – ebenso wie der Kinderabsetzbetrag – zur steuerlichen Entlastung des Unterhaltspflichtigen auf den Unterhalt angerechnet (siehe dazu näher: Schwimann/Kolmasch 2010:114ff.)

Die (groß)elterliche Unterhaltspflicht entfällt mit Erreichen der *Selbsterhaltungsfähigkeit* des Kindes. Wie bereits erwähnt, ist diese *unabhängig vom Alter des Kindes* und tritt ein, wenn das Kind die erforderlichen Mittel für die Deckung eines angemessenen Lebensbedarfes entweder aus Vermögenserträgen besitzt oder durch eine zumutbare Beschäftigung selbst erwirbt oder zu erwerben imstande ist (Schwimann/Kolmasch 2010:139). Die „Angemessenheit“ des Lebensbedarfes hängt dabei sowohl von den Lebensverhältnissen des Kindes als auch der Eltern ab. Bei „einfachen Verhältnissen“ orientiert sich die Rechtsprechung am Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende (siehe dazu näher: weiter unten).

Die *Selbsterhaltungsfähigkeit* tritt grundsätzlich mit *Abschluss der Berufsausbildung* ein (etwa Lehrabschluss, Handelsschulabschluss, Hochschulabschluss). Nach dem Ausbildungsabschluss ist dem Kind zwar ein angemessener Zeitraum für die Suche nach einem ausbildungsadäquaten Arbeitsplatz zu gewähren, danach verliert es aber, „wenn es verschuldeter Weise kein ausreichendes Einkommen erzielt“ (Schwimann/Kolmasch 2010:141) den Unterhaltsanspruch. Auch im Falle, dass die Berufsausbildung aus eigenem Verschulden scheitert (etwa bei endgültigem Ausbildungsabbruch, bei grundloser Aufgabe des Lehrplatzes), erlischt der Unterhaltsanspruch. Kein Unterhaltsverlust tritt daher ein, solange noch begründete Aussicht auf Ausbildungsabschluss in absehbarer Zeit besteht oder dem Kind krankheits- bzw. entwicklungsbedingt die Fähigkeit zur eigenen Bedarfsdeckung fehlt (etwa bei schlechten Lernerfolgen, bei einmaliger Änderung des Ausbildungsganges oder -zieles) (siehe dazu näher: Schwimann/Kolmasch 2010:141f.). Damit verlieren Kinder ab dem Pflichtschulalter ihren Unterhaltsanspruch nur, wenn sie ausbildungs- und arbeitsunwillig sind.

Fällt die Selbsterhaltungsfähigkeit von Kindern wieder weg, kann es (altersunabhängig) zum Wiederaufleben der elterlichen Unterhaltspflicht kommen. Dies kann etwa aufgrund einer längeren Erwerbslosigkeit oder auch Krankheit zutreffen, *sofern keine ausreichende soziale Absicherung vorhanden ist* (Schwimann/Kolmasch 2010:147).

1.1.4.4. Höher- bzw. Weiterbildung

Kinder haben – bei entsprechender Eignung und Neigung – zudem einen über die berufliche Grundausbildung hinausgehenden Anspruch auf weiterführende (gehobene)

³⁴ § 42 KBGG: Das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld gelten weder als eigenes Einkommen des Kindes noch des beziehenden Elternteils und mindern nicht deren Unterhaltsansprüche.

³⁵ § 12a FLAG: Die Familienbeihilfe gilt nicht als eigenes Einkommen des Kindes.

Berufsausbildung, etwa durch aufbauende Fachlehrgänge, Fachschulen, oder auch ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium, und zwar unabhängig vom sozialen Status oder dem Ausbildungsniveau der Eltern. Wie bereits ausgeführt, gibt es keine Altersgrenze für den Unterhaltsanspruch von Kindern. Entscheidend für den Aufschub der Selbsterhaltungsfähigkeit bzw. die Aufrechterhaltung des Unterhaltsanspruches ist die Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit, mit der die weiterführende Berufsausbildung oder ein Studium betrieben werden. Einen Richtwert für die Zielstrebigkeit einer/s Studierenden stellt die Erfüllung der in § 2 Abs 1 lit b FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz) vorgesehenen Voraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe dar (vorgesehene Studiendauer plus ein Toleranzsemester pro Abschnitt sowie die Ablegung einer bestimmten Anzahl von Prüfungen). Insgesamt ist Unterhalt aber maximal für eine durchschnittliche Gesamtstudiendauer zu leisten, sofern auf Seiten des Kindes keine berücksichtigungswürdigen Gründe für die Verzögerung vorliegen (siehe dazu näher: Schwimann/Kolmasch 2010:143ff.).

Auch für eine „qualifizierte Weiterbildung nach eindeutig abgeschlossener Berufsausbildung“ (bzw. nach Eintritt in das Berufsleben) kann unter Umständen ein Unterhaltsanspruch bestehen. Dies setzt aber auf der Seite des Kindes eine „besondere Eignung“ sowie eine „begründete Erwartung gesteigerter Verdienstchancen“ und auf der Seite der Eltern die Zumutbarkeit einer weiteren Unterhaltsleistung voraus (siehe dazu näher: Schwimann/Kolmasch 2010:146f.).

1.1.5. **Elternunterhalt**

Gemäß § 143 Abs 1 ABGB³⁶ sind Kinder und Enkelkinder gegenüber Eltern und Großeltern in Österreich grundsätzlich unterhaltspflichtig. Jedoch handelt es sich – laut Schwimann/Kolmasch (2010:171) – *um eine sehr eingeschränkte und vor allem subsidiäre Unterhaltspflicht*. Demnach sind gemäß § 143 Abs 2 Kinder und Enkelkinder als letzte von den sonst in Frage kommenden Unterhaltspflichtigen (etwa EhegattInnen/geschiedene EhegattInnen, Eltern) verpflichtet, ihren nicht selbsterhaltungsfähigen vermögenslosen Eltern und Großeltern Unterhalt zu leisten.³⁷ Dennoch kann gemäß der Rechtsprechung eine Unterhaltspflicht von Kindern auch dann eintreten, wenn etwa ein Elternteil auf Unterhaltsansprüche gegenüber an sich vorrangig Unterhaltspflichtigen (etwa geschiedene/r Ehegatte/in oder eigene Eltern) verzichtet hat (Schwimann/Kolmasch 2010:173)

Grundlegende Voraussetzung ist, wie bei jedem gesetzlichen Unterhaltsanspruch die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit der Eltern oder Großeltern. Fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet, dass diese aufgrund von Einkommens- und Erwerbs-

³⁶ § 143 Abs 1 ABGB: Das Kind schuldet seinen Eltern und Großeltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten, und sofern er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat.

³⁷ § 143 Abs 2 ABGB: Die Unterhaltspflicht der Kinder steht der eines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, von Vorfahren und von Nachkommen näheren Grades des Unterhaltsberechtigten im Rang nach. Mehrere Kinder haben den Unterhalt anteilig nach ihren Kräften zu leisten.

unfähigkeit sowie dem Fehlen eines (zumutbarerweise) verwertbaren Vermögen,³⁸ nicht in der Lage sind, ihre Bedürfnisse ihren Lebensverhältnissen angemessen zu decken. Laut Schwimann/Kolmasch (2010:171) gehören zu diesen Bedürfnissen

„gerade bei altersbedingten betreuungsbedürftigen Menschen auch die erhöhten Kosten eines menschenwürdigen Heimaufenthaltes oder notwendiger Pflege, wobei das nach dem BPGG³⁹ gewährte Pflegegeld eine zumindest teilweise bedarfsdeckende Wirkung hat und damit den Unterhaltspflichtigen entlastet.“

Demnach haben Eltern und Großeltern mit unzureichender Altersversorgung oder nicht gedeckten Pflegekosten Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Die Höhe des „angemessenen Unterhaltes“ richtet sich nach den Lebensverhältnissen sowohl der unterhaltspflichtigen Kinder oder Enkel als auch der unterhaltsberechtigten Eltern oder Großeltern. Schwimann/Kolmasch (2010:173) gehen von einem Richtwert aus, der auf dem Prozentsatz für den Unterhalt erwachsener Kinder beruht (d.h. 22% des regelmäßigen Nettoeinkommens). Jedoch gilt auch hier, dass die Unterhaltsleistungen des Kindes (Enkels) gemäß § 143 Abs 3 (zweiter Satz) „unter Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährden“ dürfen. Unterhaltsansprüche der Nachkommen (sprich eigene Kinder) gehen daher Unterhaltspflichten gegenüber Vorfahren (sprich Eltern) vor.

„Praktische Bedeutung erlangte der Elternunterhaltsanspruch in den letzten Jahren vor allem dann, wenn der bedürftige Elternteil Sozialhilfeleistungen erhielt (insbesondere durch Übernahme der Kosten einer Heimunterbringung) und der Sozialhilfeträger von der in einigen Landes-Sozialhilfegesetzen vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machte, von dem nach § 143 ABGB unterhaltspflichtigen Kind Regress zu verlangen bzw. durch Erklärung den Übergang des Unterhaltsanspruches auf ihn zu bewirken („aufgeschobene Legalzession“).“ (Schwimann/Kolmasch 2010:174)

Laut BMASK dürfen seit 1. Jänner 2009 Kinder zum Ersatz für die offenen Pflegekosten ihrer Eltern im stationären Bereich nicht mehr herangezogen werden. Dennoch gibt es hier in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen (siehe dazu näher: Kapitel 1.8. in diesem Bericht)

1.2. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im österreichischen Steuerrecht

Das österreichische Steuerrecht knüpft grundsätzlich am Individuum an. Dennoch finden sowohl der EhegattInnenunterhalt als auch der Kindesunterhalt Berücksichtigung. Der Begriff des EhegattInnenunterhalts beinhaltet im Bereich des Steuerrechtes gemäß §

³⁸ § 143 Abs 3 ABGB: Abs 3: Der Unterhaltsanspruch eines Eltern- oder Großelternteils mindert sich insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eigenen Vermögens zumutbar ist. Überdies hat ein Kind nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet.

³⁹ Bundespflegegeldgesetz.

106 Abs 3 EStG⁴⁰ neben den EhegattInnen auch die eingetragenen Partnerschaften und die Lebensgemeinschaften.

i) EhegattInnenunterhalt: Die Berücksichtigung des EhegattInnenunterhalts ist – laut Vanessa Mühlberger (AK-Steuerrechtsexpertin) – in ihrer Wirkung sehr eingeschränkt, hat aber hohen symbolischen Charakter. Berücksichtigung findet der EhegattInnenunterhalt in Form des AlleinverdienerInnenabsetzbetrages, aber auch im Rahmen der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen. Gemäß § 33 Abs 4 Z 1 EStG wird der **AlleinverdienerInnenabsetzbetrag** Steuerpflichtigen gewährt, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr *verheiratet* oder *eingetragene PartnerInnen* sind, oder in einer *Lebensgemeinschaft* leben, wobei das Einkommen des/der Partners/Partnerin jährlich € 6.000 nicht übersteigen darf. Seit 2011 gebührt der Absetzbetrag nur mehr, wenn zudem für mehr als sechs Monate ein Kinderabsetzbetrag (siehe dazu näher: weiter unten) zusteht. Die Höhe des AlleinverdienerInnenabsetzbetrages beträgt bei einem Kind jährlich € 494; bei zwei Kindern € 669, und für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um € 220. Ist die Steuerlast zu niedrig, wird der Absetzbetrag in Form einer sogenannten „Negativsteuer“ im Rahmen der ArbeitnehmerInnenveranlagung bar ausbezahlt. Der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag wird mehrheitlich von Männern in Anspruch genommen.

Im **Bereich der Sonderausgaben** (§ 18 Abs 3 Z 1 und 2 EStG) und der **außergewöhnlichen Belastungen** (§ 34 Abs 1 bis 6 und § 35 EStG) können Ausgaben für den/die nicht erwerbstätige/n PartnerIn vom erwerbstätigen bzw. steuerpflichtigen Partner übernommen werden (z.B.: Sonderausgaben für die private Pensionsversicherung der nicht erwerbstätigen Partnerin können vom erwerbstätigen Partner abgeschrieben werden). Im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen sind zudem auch Krankheitskosten und Pflegekosten, die für die kranke und/oder pflegebedürftige Partnerin getätigt werden, abzugsfähig.⁴¹

ii) Kindesunterhalt: Laut österreichischem Verfassungsgerichtshof „muss die Hälfte des gesetzlich geschuldeten Unterhaltes steuerfrei gestellt werden“ (Vanessa Mühlböck, AK-Einstiegsworkshop 17.2.2012). Dies kann in Form von Transferleistungen und/oder steuerlichen Maßnahmen erfolgen. In Österreich wird der Großteil durch das System der Familienbeihilfe abgegolten.⁴² Auf steuerlicher Ebene kommen neben dem AlleinerzieherInnenabsetzbetrag, der Kinderabsetzbetrag, der Unterhaltsabsetzbetrag, der Kinderfreibetrag und im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten (in der Wirkung eines Freibetrages) sowie der Ausgaben für eine auswärtige Berufsausbildung dazu.

⁴⁰ § 106 Abs 3 EStG: (Ehe-)Partner ist eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit mindestens einem Kind (Abs 1) in einer Lebensgemeinschaft lebt. Einem (Ehe-)Partner ist gleichzuhalten, wer in einer Partnerschaft im Sinn des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes – EPG eingetragen ist.

⁴¹ Siehe näher zu Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen: Kammer für Arbeit und Wirtschaft 2011: 119ff und 236ff.

⁴² Siehe dazu näher: Kapitel 1.6. in diesem Bericht

Grundsätzlich muss hier angemerkt werden, dass Absetzbeträge die Steuerschuld reduzieren und für alle Steuerpflichtigen gleich hoch sind. Freibeträge (ebenso wie außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben) reduzieren hingegen die Steuerbemessungsgrundlage. Damit steigt die steuermindernde Wirkung mit der Höhe des Einkommens. Freibeträge können überdies nur von Steuerpflichtigen (d.h. Personen mit einem Einkommen über der Steuergrenze) beansprucht werden. Für NiedrigverdienerInnen werden diese nicht wirksam. Damit profitieren grundsätzlich *de facto* mehr Männer als Frauen von Freibetragsregelungen. Zudem ist die steuermindernde Wirkung bei den *de facto* besser verdienenden Männern höher als bei den Frauen.

Gemäß § 33 Abs 4 Z 2 EStG gebührt der **AlleinerzieherInnenabsetzbetrag** Steuerpflichtigen, die für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben und für mindestens sechs Monate im Kalenderjahr weder in einer aufrechten Ehe, noch in einer eingetragenen Partnerschaft noch in *Lebensgemeinschaft* leben. Die Höhe des AlleinerzieherInnenabsetzbetrages entspricht jener des AlleinverdienerInnenabsetzbetrages. Auch dieser wird gegebenenfalls als Negativsteuer ausbezahlt. Der AlleinerzieherInnenabsetzbetrag wird zu über 90% von Frauen beansprucht (Gall 2011:187).

Der **Kinderabsetzbetrag** (§ 33 Abs 3 EStG) gebührt Steuerpflichtigen für ein Kind, das sich ständig im Inland aufhält und für das Familienbeihilfe bezogen wird. Der Kinderabsetzbetrag beträgt seit dem Jahr 2009 monatlich € 58,40 und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.

Der **Unterhaltsabsetzbetrag** (§ 33 Abs 4 Z 3 EStG) gebührt Steuerpflichtigen, die gesetzlich zu einer Unterhaltsleistung für ein Kind verpflichtet sind, das nicht im gleichen Haushalt lebt. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt für das erste Kind € 29,20, für das zweite Kind € 43,80 und für jedes weitere Kind € 58,40.

Der **Kinderfreibetrag** (§ 106a EStG) wurde mit der Steuerreform 2009 eingeführt und gebührt für Kinder, wenn auch der Kinder- bzw. der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als sechs Monate gebührt. Macht nur ein Elternteil den Kinderfreibetrag geltend, so beträgt dieser jährlich € 220 pro Kind. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, stehen jedem Elternteil 60% des Freibetrags zu (132 Euro).

Bruno Rossmann (2009) stellte in einem Hearing anlässlich der Steuerreform 2009 fest:

„Der Kinderfreibetrag ist aus verteilungs- und frauenpolitischer Sicht abzulehnen. Der Bonus bei Teilung des Freibetrags in Paarhaushalten (60% pro Person) setzt zwar einen Erwerbsanreiz für Frauen, der aber sehr schwach ausgeprägt ist. In der Mehrheit der Fälle wird es in Paarhaushalten günstiger sein, den Freibetrag beim höheren Einkommen (das ist in der Regel das des Mannes) geltend zu machen.“

Ebenfalls mit der Steuerreform 2009 wurde die Möglichkeit der **Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten** (§ 34 Abs 9 EStG) im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen bis zu einem jährlichen Betrag von € 2.300 pro Kind eingeführt. Voraussetzung ist, dass für das Kind ein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht und dass das Kind das 10. Lebensjahr (bzw. bei Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe das 16. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat.

Die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten ist ebenfalls nur für jene möglich, die ein entsprechend hohes Einkommen haben. Benachteiligt sind daher Frauen, die aufgrund ihrer geringeren Einkommen von diesen Maßnahmen gar nicht oder in geringerem Ausmaß profitieren. Das betrifft insbesondere die (fast ausschließlich weiblichen) Alleinerzieherinnen sowie Teilzeitbeschäftigte (ebenfalls überwiegend Frauen bzw. Mütter). Vor allem die fehlende Entlastung von Kosten der Kinderbetreuung ist als problematisch anzusehen. Das betrifft auch von Arbeitslosigkeit betroffene Personen, die, um vermittelbar zu sein, eine Kinderbetreuung brauchen, gleichzeitig aber von der steuerlichen Absetzbarkeit gänzlich ausgeschlossen sind (Rossmann 2009).

Die Aufwendungen für die *Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes* (§ 34 Abs 8 EStG) können ebenfalls als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Diese werden in Form eines Pauschalbetrages von € 100 monatlich bzw. € 1.320 jährlich berücksichtigt.⁴³

1.3. *Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik in der österreichischen Pensionsversicherung*

Die österreichische Pensionsversicherung weist ebenfalls eine Reihe von Elementen auf, die auf dem Unterhaltsrecht basieren bzw. einer unterhaltsrechtlichen Sichtweise Rechnung tragen. Im Unterschied zu den meisten anderen Rechtsbereichen beinhaltet der Begriff EhegattInnenunterhalt in der Pensionsversicherung in der Regel nur die *EhegattInnen* und seit 1.1.2010 auch die *eingetragenen Partnerschaften*, aber *nicht* die *Lebensgemeinschaften*. Lebensgemeinschaften schlagen sich allerdings im Falle der Witwen-/Witwerpension für geschiedene PartnerInnen und – laut OGH-Urteilen aus dem Jahr 2003 – auch bei der Berechnung der Ausgleichszulage negativ zu Buche.

i) EhegattInnenunterhalt: In der Pensionsversicherung ist der EhegattInnenunterhalt in der Witwen-/Witwerpension und im Ausgleichszulagenrecht von Relevanz. Gemäß § 258 ASVG gebührt *Witwen-/Witwerpension* nach dem Tod des versicherten bzw. pensionierten Ehepartners bzw. der versicherten bzw. pensionierten Ehepartnerin. Kein Anspruch besteht für LebenspartnerInnen, selbst im Falle einer Unterhaltsvereinbarung oder tatsächlichen Unterhaltsleistungen. Die Höhe der Witwen-/Witwerpension beträgt gemäß § 264 ASVG seit 1. Oktober 2010 in Abhängigkeit von der Einkommensdifferenz der EhepartnerInnen zwischen 0% und 60% der Pension, auf die der/die verstorbene Ehepartner/in Anspruch gehabt hat oder hätte. Der Ehepartner/die Ehepartnerin mit dem niedrigeren Einkommen erwirbt einen prozentuell höheren Pensionsanspruch (siehe dazu näher: Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:291f.).⁴⁴

Es muss hier angemerkt werden, dass eine ausreichende Alterssicherung von (verheirateten, verwitweten) Frauen in Österreich derzeit ganz wesentlich von einer Witwen-

⁴³ Siehe zur Absetzbarkeit für Aufwendungen bei auswärtiger Berufsausbildung der Kinder: Kammer für Arbeit und Wirtschaft 2011:120f.

⁴⁴ Zur Unterscheidung zwischen unbefristeter und befristeter Witwen/pension siehe näher: Kammer für Arbeit und Wirtschaft 2011:292f.

pension abhängig ist. Aufgrund der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede und diskontinuierlicher Erwerbsbiographien erreichen die durchschnittlichen eigenständigen Frauenpensionen nur etwa 60% der durchschnittlichen Männerpensionen und sind somit nicht existenzsichernd (siehe dazu näher: Mairhuber 2011:63ff.)

Kommt es während des Bezuges einer *Witwen-/Witwerpension zu einer neuerlichen Eheschließung* oder einer eingetragenen Partnerschaft, wird die Pension gemäß § 265 ASVG mit einem 35-fachen Pensionsbezug abgefertigt. Wird diese Ehe bzw. Partnerschaft frühestens zweieinhalb Jahre nach der Abfertigung wieder aufgelöst, lebt die Witwen-/Witwerpension wieder auf, wenn die Auflösung nicht auf das alleinige oder überwiegende Verschulden des/der Hinterbliebene/n zurückzuführen ist.

Gemäß § 258 Abs 4 ASVG können auch *geschiedene EhegattInnen* (oder gemäß § 259 ASVG PartnerInnen nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft) Anspruch auf eine Witwen-/Witwerpension haben. Voraussetzung ist jedoch, dass der/die Unterhaltsberechtigte im Zeitpunkt des Todes von seiner/ihrer geschiedenen Ehegattin/Ehegatten auch tatsächlich Unterhalt erhalten hat, und zwar entweder aufgrund eines gerichtlichen Urteils (§ 258 Abs 4 lit a ASVG), eines gerichtlichen Vergleiches (§ 258 Abs 4 lit b ASVG) oder einer vor Eheauflösung geschlossenen vertraglichen, selbst auch mündlichen Verpflichtung (§ 258 Abs 4 lit c und d ASVG). Wird bei der Scheidung auf Unterhalt verzichtet, erlischt auch das Anrecht auf Hinterbliebenenpension.

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension ist mit der Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsanspruches bzw. des tatsächlich geleisteten Unterhaltes begrenzt. Eine Ausnahme bilden EhepartnerInnen, deren Ehe nach § 55 EheG gegen ihren Willen und nach dreijähriger Trennung (siehe dazu: weiter oben) geschieden wurde. Diese haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die volle Witwen-/Witwerpension. So muss etwa die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert haben und der Ehepartner muss zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung das 40. Lebensjahr vollendet haben oder im Zeitpunkt des Todes des ehemaligen Ehepartners erwerbsunfähig sein oder ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind haben (siehe dazu näher: Bundesministerin für Frauen und Gleichstellung 2006:161f; Gitschthaler/Höllwerth 2011:1403f.).

Ruht im Todeszeitpunkt des Verstorbenen der Anspruch auf Unterhaltszahlung wegen eingegangener *Lebensgemeinschaft*, so erlischt das Anrecht auf Witwen-/Witwerpension kann – laut PVA-Expertin Ingeborg Beck – jedoch im Falle einer späteren Auflösung der Lebensgemeinschaft dann aber sehr wohl beantragt werden.

Anspruch auf *Ausgleichszulage* besteht in Österreich, wenn das Einkommen der PensionsbezieherInnen unter einem bestimmten Richtsatz, dem sogenannten Ausgleichszulagenrichtsatz liegt (§§ 292 bis 299 ASVG). Dies gilt für BezieherInnen einer Alters-, einer Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension, einer Witwen-/Witwerpension und einer Waisenpension (siehe dazu näher: weiter unten). Dabei wird zwischen einem Richtsatz für Alleinstehende (2012: 814,82 Euro/Monat) und einem Richtsatz für Ehepaare bzw. eingetragene PartnerInnen (2012: 1.221,68 Euro/Monat) unterschieden. *Lebensgemeinschaften* werden gesetzlich nicht erwähnt und wurden lange Zeit nicht berücksichtigt. Laut OGH-Rechtssprechung (2003) wäre bei der Berechnung des

Ausgleichszulagenrichtsatzes jedoch auch das Einkommen des/der LebensgefährtIn zu berücksichtigen. Laut Ingeborg Beck ist die Umsetzung dieses Urteils aber äußerst schwierig (etwa Nachweise der Lebenspartnerschaft) daher keine „gefestigte Praxis der Pensionsversicherungsanstalt“.

Der Ehepaarrichtsatz kann zu einer Verminderung des Leistungsanspruches (*de facto* vor allem bei Frauen) führen, da das Einkommen des Ehegatten (Lebensgefährten) oder auch Unterhaltsleistungen geschiedener EhepartnerInnen angerechnet werden; gleichzeitig kann der Ehepaarrichtsatz (*de facto* vor allem bei Männern) dazu führen, dass ein Anspruch auf eine höhere Pensionsleistung (sprich Ausgleichszulage) entsteht. In diesem Fall ist – laut Ingeborg Beck – die dann etwa auch eine jüngere Frau eines Pensionisten nicht verpflichtet einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, sondern es kommt der Ehepaarrichtsatz zur Anwendung.

Wurde bei der Scheidung auf Unterhaltsleistung verzichtet, kann es – laut Barbara Stekl, Juristin der Frauenberatungsstelle Wien – auch zu Problemen bei der Ausgleichszulage kommen. Laut Ingeborg Bock aber nur, falls der Verdacht besteht und nachgewiesen werden kann, dass die Frau auf Unterhalt verzichtet, um Anspruch auf Ausgleichszulage zu haben. Also etwa, wenn der Einkommensunterschied zwischen schlecht verdienender Frau und gut verdienendem Mann sehr hoch ist und trotzdem kein Unterhaltsanspruch besteht und die Scheidung kurz vor Pensionierung erfolgt. Erfolgte etwa bei einer einvernehmlichen Scheidung der Unterhaltsverzicht etliche Zeit vor der Pensionierung, hat dies keine Auswirkung auf den Anspruch auf Ausgleichszulage.

Zudem wird nach einer Scheidung der Unterhaltsanspruch bei der Berechnung der Ausgleichszulage angerechnet. Seit der Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen durch den VfGH muss sich der/die geschiedene EhepartnerIn (etwa beim Eingehen einer Lebenspartnerschaft) den fiktiven Unterhaltsanspruch bei der Berechnung der Ausgleichszulage aber nicht mehr anrechnen lassen (Gitschthaler/Höllwerth 2011:1109).

Laut Monika Weissensteiner (AK-Pensionsversicherungsexpertin) kommt es hier *de facto* zu Problemen. Auf Basis der Rechtssprechung darf zwar „*nur die tatsächliche Unterhaltsleistung bzw. jene Unterhaltsleistung, die rechtsmissbräuchlich nicht geltend gemacht wurde*“ angerechnet werden. Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) weicht in der Vollziehung von diesem Grundsatz aber immer wieder ab und „*rechnet den fiktiven Unterhalt an und wartet ab, ob sich die Frau beschwert*“. Damit erhalten Frauen dann oft nicht die ihnen zustehende Ausgleichszulage.

ii) *Kindesunterhalt*: Der Kindesunterhalt drückt sich in der Pensionsversicherung in Form der Waisenpension, der Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatzes und des Kinderzuschusses aus.

Anspruch auf eine **Waisenpension** (§§ 260 und 266 ASVG) haben eheliche und uneheliche Kinder, Adoptiv- sowie Stiefkinder nach dem Tod eines versicherten Elternteils, sofern der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bereits Anspruch auf Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Alterspension gehabt hätte.

Die Höhe der Waisenpension ist abhängig vom Waisenstatus und beträgt 24% der Pension des/der Verstorbenen für Halbweisen bzw. 36% der Pension des/der Verstorbenen für Vollweisen. Wenn beide Eltern versichert waren, bekommt das doppelt verwaiste Kind zwei Waisenpensionen. Anspruch auf eine Waisenpension besteht grundsätzlich – unabhängig von eigenen Einkünften – ab dem Tod des/der Versicherten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes. Im Falle einer Schul- oder Berufsausbildung gebührt die Waisenpension maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres(!). Studierende haben einen entsprechenden Leistungsnachweis zu erbringen. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit des Kindes kann die Waisenpension unbefristet (ohne Altersgrenze) bezogen werden.

Für Waisenpensionen gibt es in Abhängigkeit vom Alter zwei unterschiedliche Richtsätze: Demnach beträgt der Ausgleichszulagenrichtsatz bis zum 24. Lebensjahr € 299,70 (Halbweisen) bzw. € 450 (Vollweisen) und ab dem 24. Lebensjahr € 532,56 (Halbweisen) bzw. € 814,82 (Vollweisen)

Die *Ausgleichszulagenrichtsätze* für Alters-, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspensionen *erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigzte Kind* um € 125,72 (2012). Für Witwen-/Witwerpensionen gilt diese Erhöhung nicht, da das Kind ohnedies Anspruch auf Waisenpension bis zur Höhe des jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatzes hat.

Der *Kinderzuschuss* (§§ 252 und 262 ASVG) wird an BezieherInnen einer Alters-, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspension ausbezahlt. Neben den ehelichen und unehelichen Kindern, Adoptiv- und Stiefkindern gebührt dieser auch für unterhaltsberechtigzte *Enkelkinder*, sofern diese im gemeinsamen Haushalt leben. Witwen-/WitwerpensionistInnen erhalten keinen Kinderzuschuss, da das Kind ohnedies Anspruch auf Waisenpension bis zur Höhe des jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatzes hat.

Der Kinderzuschuss beträgt monatlich € 29,07 und wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt. Im Falle einer Schul- oder Berufsausbildung gebührt der Kinderzuschuss maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres(!). Studierende haben einen entsprechenden Leistungsnachweis zu erbringen.

1.4. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik in der österreichischen Krankenversicherung

In der österreichischen Krankenversicherung kommt die unterhaltsrechtliche Sichtweise vor allem in Form der *Mitversicherung* zum Ausdruck und ist dort am weitesten gefasst. Das bedeutet, die Mitversicherung bezieht sich mitunter nicht nur auf *Kinder* und *EhegattInnen*, *eingetragene PartnerInnen* sowie *LebensgefährInnen*, sondern auch auf *andere Angehörige*. Die Mitversicherung garantiert einen Anspruch auf Sachleistungen (etwa ärztliche Hilfe, Spitalaufenthalt, Medikamente), aber es entsteht kein Anspruch auf den Bezug von Geldleistungen (etwa Wochengeld, Krankengeld).

i) *EhegattInnenunterhalt*: Selbst nicht krankenversicherungspflichtige *EhegattInnen* bzw. *eingetragene PartnerInnen* haben gemäß § 123 Abs 2 Z 1 ASVG in Österreich einen Anspruch auf Mitversicherung, wenn sie in ständiger Hausgemeinschaft mit

dem/der Versicherten leben. Die/der *Lebensgefährtin/e* kann gemäß § 123 Abs 7a ASVG mitversichert sein, wenn sie/er mit dem/der Versicherten nicht verwandt ist und seit mindestens zehn Monaten in Hausgemeinschaft lebt und in dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt.

Wie bereits erwähnt, kann im Falle der Krankenversicherung gemäß § 123 Abs 7 ASVG aber auch eine *verwandte Person* (Mutter, Vater, Schwester, Bruder, erwachsene Kinder), die mit dem/der Versicherten seit mindestens zehn Monaten im gemeinsamen Haushalt lebt und unentgeltlich den gemeinsamen Haushalt führt, mitversichert werden. Dies setzt aber voraus, dass gleichzeitig kein/e arbeitsfähige/r EhepartnerIn oder eingetragene/r PartnerIn im selben Haushalt lebt.

Als Angehörige gelten gemäß § 123 Abs 7b ASVG auch Personen, die eine/n Versicherte/n mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen. Als Angehörige gelten in diesem Falle die/der Ehegattin/Ehegatte, eingetragene/r Partnerin/Partner und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person *in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert* sind; ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern sowie Angehörige nach § 123 Abs 7a (sprich LebensgefährtInnen).

Die Mitversicherung als erwachsene/r Angehörige/r kostet gemäß § 51d Abs 1 ASVG grundsätzlich einen Zusatzbeitrag in der Höhe von 3,4% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des/der Versicherten. Dieser Zusatzbeitrag wird von der Krankenversicherung vorgeschrieben und ist vom/von der Versicherten und nicht vom/von der Angehörigen zu bezahlen (§ 51d Abs 2 ASVG).

In einigen Fällen ist gemäß § 51d Abs 3 ASVG aber auch eine beitragsfreie Mitversicherung erwachsener Angehöriger möglich. So entfällt die Beitragspflicht für EhegattInnen, LebensgefährtInnen, eingetragene PartnerInnen, die sich der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder widmen oder *dies mindestens vier Jahre lang* getan haben. Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht auch für Angehörige, die die/den Versicherte/n mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 pflegen.

Nach einer *Scheidung* oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten die ehemaligen Ehe/PartnerInnen nicht mehr als Angehörige und können daher nach einer Scheidung nicht weiter mitversichert sein, selbst wenn ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht. Eine Ausnahme stellen hier die ehemaligen Ehe/PartnerInnen von Beamten dar (siehe dazu näher: § 56 B-KUVG). Für einen kontinuierlichen Krankenversicherungsschutz müssen diese binnen sechs Wochen (§ 16 ASVG) einen Antrag auf freiwillige Selbstversicherung stellen.

ii) *Kindesunterhalt*: Die beitragsfreie Mitversicherung bezieht sich gemäß § 123 Abs 2 Z 2 bis 6 auch auf die Kinder (sprich eheliche und uneheliche sowie Wahl- und Pflegekinder) des/der Versicherten. *Stiefkinder* und *Enkelkinder* der/des Versicherten gelten ebenfalls als Angehörige, wenn sie in ständiger Hausgemeinschaft mit dem/der Versicherten leben. Grundsätzlich gelten Kinder, Stiefkinder und Enkelkinder bis zur

Vollendung des 18. Lebensjahres als Angehörige, danach gemäß § 123 Abs 4 nur mehr in bestimmten Fällen:

- maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht und das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird (siehe dazu näher: Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:199)
- maximal für 24 Monate bei Erwerbslosigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung
- Im Falle der Erwerbsunfähigkeit kann die Mitversicherung zeitlich unbegrenzt gewährt werden.

1.5. **Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik in der österreichischen Arbeitslosenversicherung**

Die österreichische Arbeitslosenversicherung weist ebenfalls eine Reihe von Elementen auf, die auf dem Unterhaltsrecht basieren bzw. einer unterhaltsrechtlichen Sichtweise Rechnung tragen. Das Arbeitslosenversicherungsrecht gewährt einerseits Leistungszuschläge für *Ehe/PartnerInnen* oder *LebensgefährtenInnen* sowie *Kinder*. Andererseits kann bei der Berechnung der **Notstandshilfe** die Berücksichtigung des Einkommens des/der *Ehe/Partners/in* oder *Lebensgefährten/in* auch zu einer Verminderung bzw. zum Verlust des Anspruches auf Notstandshilfe führen. Im Rahmen der Freibeträge (siehe dazu: weiter unten) finden auch Unterhaltsleistungen gegenüber geschiedenen EhepartnerInnen und sogar gegenüber *Eltern* Berücksichtigung.

Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes spielt das Einkommen des Partners/der Partnerin keine Rolle.

i) EhegattInnenunterhalt: Bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes sowie der Notstandshilfe können neben dem Grundbetrag (siehe dazu näher: Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:167f.) auch noch **Familienzuschläge für Ehe/PartnerInnen oder auch LebensgefährtenInnen** anfallen. Gemäß § 20 Abs 3 und 5 AIVG⁴⁵ gilt dies, sofern ihr Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt und ein Kind im Haushalt lebt (für das Familienbeihilfe bezogen wird).

Der Familienzuschlag ist eine Pauschalbetrag von € 0,97 täglich für jede zuschlagsberechtigte Person (d.h. auch für Kinder – siehe dazu näher: weiter unten).

⁴⁵ § 20 Abs 3 AIVG: Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), die kein Einkommen erzielen, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs 2 ASVG für den Kalendermonat übersteigt, zu gewähren, wenn der Arbeitslose zu dessen Unterhalt tatsächlich wesentlich beiträgt und mindestens ein Familienzuschlag gemäß Abs 2 für eine im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebende oder der Obsorge des Arbeitslosen oder des Ehegatten (Lebensgefährten) obliegende Person, die minderjährig ist oder für die eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt, gewährt wird. § 20 Abs 5 AIVG: Abs 3 ist auf eingetragene Partner(innen) ebenso wie auf Lebensgefährtinnen sinngemäß anzuwenden.

Viel bedeutender und in ihrer materiellen Auswirkung gewichtiger als der geringe Familienzuschlag ist aber die bereits angesprochene Anrechnung des PartnerInneneinkommens bei der Berechnung der *Notstandshilfe*. Gemäß § 36 Abs 2 AIVG wird bei der Beurteilung der Notlage jedes Einkommen – egal ob Erwerbs- oder sonstiges Einkommen – der/des Erwerbslosen und ihres/seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehe/Partners/in oder auch Lebensgefährten/in berücksichtigt. Diese Einkommensanrechnung erfolgt, obwohl gegenüber der/dem Lebensgefährtin/en kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht (siehe dazu näher. weiter oben).

Laut der AK-Expertin Jutta Keul sind im Bereich des Arbeitslosenversicherungsrechtes für die Rechtsprechung bei der Definition von Lebensgemeinschaft neben der Eheähnlichkeit das gemeinsame Wohnen und das gemeinsame Wirtschaften besonders wichtig (siehe dazu näher: Kapitel 1.1.3. in diesem Bericht).

Im Falle von geschiedenen EhegattInnen oder auch von getrennt lebenden EhegattInnen (wobei die Ehe noch aufrecht ist) wird – laut der AK-Expertin Jutta Keul – ein Unterhaltsanspruch bzw. eine Unterhaltszahlung ebenfalls angerechnet. Hier bleibt die Geldleistung bis zur Geringfügigkeitsgrenze zwar unberücksichtigt, der Restbetrag wird aber voll auf die Notstandshilfe angerechnet. Dies ist vor allem im Falle von getrennt lebenden EhepartnerInnen sehr problematisch. Darüber hinaus kommt es – ähnlich wie im Bereich der Pensionsversicherung – hier im Gegensatz zur Rechtsprechung in der Vollziehung durch das AMS noch immer zur Anrechnung einer fiktiven Unterhaltsleistung.

Gemäß § 36 Abs 3. lit B AIVG ist bei der Einkommensanrechnung „ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) freizulassen, der nach der Größe der Familie verschieden bemessen werden kann“. Konkretisiert wird die Freibetragsregelung in der Notstandshilfeverordnung durch das zuständige Bundesministerium. § 6 Abs 1 Notstandshilfeverordnung⁴⁶ bezieht sich hier nicht nur auf unterhaltsberechtigten Kinder (siehe dazu näher: weiter unten), sondern auch auf andere allenfalls vom/von der Ehe/PartnerIn zu versorgende Familienmitglieder. Dies bezieht sich – laut AK-Expertin Jutta Keul – in der Praxis auf geschiedene unterhaltsberechtigten EhepartnerInnen sowie die *Eltern*.

Gemäß § 6 Abs 2 Notstandshilfeverordnung⁴⁷ beträgt der Freibetrag für die/den Ehe/PartnerIn 2011 monatlich € 501 und für jede weitere Person, für den diese/r Unterhalt

⁴⁶ § 6 Abs 1 Notstandshilfeverordnung: Bei Heranziehung des Einkommens des Ehepartners (Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) des (der) Arbeitslosen für die Beurteilung der Notlage ist wie folgt vorzugehen: Von dem Einkommen ist ein Betrag freizulassen, der zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Ehepartners (Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) und der allenfalls von ihm zu versorgenden Familienmitglieder bestimmt ist (Freigrenze). Der die Freigrenze übersteigende Teil des Einkommens ist auf die Notstandshilfe anzurechnen.

⁴⁷ § 6 Abs 2 Notstandshilfeverordnung: Die Freigrenze beträgt pro Monat 501 Euro für den das Einkommen beziehenden Ehepartner (Lebensgefährten bzw. die Lebensgefährtin) und die Hälfte dieses Betrages für jede Person, für deren Unterhalt der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin) auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht tatsächlich wesentlich beiträgt.

leistet € 250,50 monatlich. Jener Teil des PartnerInneneinkommens, der diesen Freibetrag übersteigt, wird direkt auf die Höhe der Notstandshilfe angerechnet.⁴⁸

Gemäß § 36 Abs 3 lit B sublit a AIVG erfolgt eine Anrechnung des Einkommens des/der Partners/in nur bis zur Höhe eines geltenden Mindeststandards. Dieser beträgt 2011 für zwei Personen monatlich € 1.129,41 (und erhöht sich für Kinder – siehe dazu: weiter unten).

Aufgrund des geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiedes sind – laut der AK-Expertin Jutta Keul – ca. 80% der erwerbslosen Personen, die auf Basis der Anrechnung des PartnerInneneinkommens keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, Frauen (siehe dazu auch: Mairhuber 2011:37ff.).

ii) *Kindesunterhalt: Familienzuschläge* gebühren gemäß § 20 Abs 2 AIVG aber auch für Kinder und *Enkel*, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder, wenn der/die Erwerbslose zum Unterhalt des jeweiligen Angehörigen tatsächlich wesentlich beiträgt und für diesen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Auf Familienzuschlag kann im Falle, dass beide Elternteile im Leistungsbezug stehen, für dasselbe Kind zweimal Anspruch bestehen.

Die erwähnten Freibeträge bei der Anrechnung des PartnerInneneinkommens erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind um € 250,5 monatlich. Laut der AK-Expertin Jutta Keul ist für die Berücksichtigung des Kindes hier nicht erforderlich, dass für dieses Familienbeihilfe bezogen wird, sondern die Berücksichtigung stellt auf die Selbsterhaltungsfähigkeit ab (siehe dazu näher: weiter oben).

Auch der Mindeststandard, bis zu dem eine Anrechnung des PartnerInneneinkommens nicht erfolgen darf, erhöht sich für jede im Haus lebende minderjährige Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe um den Betrag von € 200 monatlich (2011).

1.6. **Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im Bereich familienpolitischer Leistungen**

Die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld gehören in Österreich zu den wichtigsten allgemeinen familienpolitischen Geldleistungen (Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:20). Auf diese – und auf den Unterhaltsvorschuss – soll hier näher eingegangen werden.

Anspruch auf *Familienbeihilfe* haben grundsätzlich alle Eltern unabhängig von ihrem Einkommen für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. zum Ende ihrer Ausbildung (max. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr bzw. in Ausnahmefällen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)(siehe dazu näher: Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:27f.), sofern sich diese ständig in Österreich aufhalten. Seit 1992 hat die Mutter vorrangig Anspruch auf die Auszahlung der Familienbeihilfe. Seit 1999 hängt die Höhe

⁴⁸ Für ältere Erwerbslose erhöhen sich diese Freibeträge um 100% bzw. um 200% (siehe dazu näher: Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:177).

der Familienbeihilfe vom Alter und der Anzahl der Kinder ab. Seit 2010 beträgt die Leistung zwischen € 105,40 und € 202,70 pro Monat und Kind (siehe dazu näher: Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:25). Seit 2011 wird für jedes Kind zwischen dem vollendeten 6. und der Vollendung des 16. Lebensjahres mit der Familienbeihilfe für September ein Pauschalbetrag von € 100 ausgezahlt.

Weiters gebührt seit 2011 für jedes 3. und weitere Kind ein Mehrkinderzuschlag in der Höhe von € 20 (bis Ende 2010 € 36,40) pro Monat (§ 9 Familienlastenausgleichsgesetz – FLAG). Hierfür muss das *Familieneinkommen* unter 55.000 Euro jährlich liegen.⁴⁹ Damit kommt auch im Bereich der Familienbeihilfe eine unterhaltsrechtliche Sichtweise (=EhegattInnenunterhalt) zum Tragen.

2002 wurde das Karenzurlaubsgeld durch das **Kinderbetreuungsgeld** ersetzt (Kinderbetreuungsgeldgesetz – KBGG). Damit wurde eine grundlegende sozialpolitische Richtungsänderung vorgenommen: vom erwerbszentrierten Modell des Karenzgeldes, welches eine begrenzte Ersatzleistung für entfallenes Erwerbseinkommen darstellte, hin zu einer allgemeinen Familienleistung, welche die Betreuungsleistungen der Eltern unabhängig vom vorhergehenden Erwerbsstatus honoriert. Seit 2010 können Eltern zwischen fünf Leistungsmodellen wählen: Vier Pauschalmodelle und ein Modell, das an das vorangegangene Erwerbseinkommen anknüpft (sogenanntes einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld) (siehe dazu näher: Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:37ff.). Obwohl das Kinderbetreuungsgeld unabhängig von einer Karenz (aufgrund von Kinderbetreuung) beansprucht werden kann, darf der Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld bezieht, eine gewisse Einkommensgrenze nicht überschreiten (siehe dazu näher: Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:38f.). Hier wird also nicht auf das Familieneinkommen bzw. das Einkommen der/des Partners/in Bezug genommen, sondern es kommt nur zu einer individuellen Einkommensanrechnung.

Bei der **Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld** für Familien mit geringem Einkommen (§§ 12 und 13 KBGG) spielen die Einkünfte des/der Partners/in jedoch sehr wohl eine Rolle. Demnach besteht ein Anspruch auf eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gibt es keine Beihilfe) für Eltern, die in einer Ehe- oder Lebensgemeinschaft leben, sofern der beziehende Elternteil nicht mehr als 5.800 Euro und der zweite Elternteil bzw. der Partner/die Partnerin nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr verdient. (Ebenfalls Anspruch auf eine Beihilfe haben alleinerziehende Mütter oder Väter, die ledig, geschieden oder verwitwet sind und keinen gemeinsamen Wohnsitz mit dem anderen Elternteil haben und nicht mehr als 5.800 Euro verdienen).

Der **Unterhaltsvorschuss** dient der Sicherstellung des gesetzlichen Unterhalts von Kindern, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Unterhaltsvorschuss muss vom Unterhaltsschuldner zurückgezahlt werden und geht im Falle des Todes auf seine Erben über (Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:50f.).

⁴⁹ § 9a Abs 1 2. Satz FLAG: Der Mehrkinderzuschlag steht nur zu, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) des anspruchsberechtigten Elternteils und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten 55 000 € nicht übersteigt.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nur für minderjährige Kinder, die in Österreich leben. Weiters muss ein rechtskräftiger Unterhaltstitel (= Urteil, Beschluss, Vergleich) vorliegen (§ 3 Abs 1 Unterhaltsvorschussgesetz – UVG). Seit 1.1.2010 reicht es aus, wenn über den vollstreckbaren Unterhaltstitel ein Exekutionsantrag gegen den/die Unterhaltsverpflichtete/n eingebracht wurde (§ 3 Abs 2 UVG). Der Unterhaltsvorschuss wird grundsätzlich in der Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruches (laut Unterhaltstitel) gewährt (§ 5 Abs 1 UVG) und ist nach oben monatlich mit dem Richtsatz für Pensionen von Halbwaisen über 24 Jahren begrenzt (§ 6 Abs 1 UVG). Ist die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages nicht möglich oder verbüßt der/die Unterhaltsschuldende eine Haftstrafe, wird der Unterhaltsvorschuss in Form von Fixbeträgen gewährt, die vom Alter des Kindes abhängen (§ 6 Abs 2 UVG).

Nur etwa 45% der Ausgaben für Unterhaltsvorschüsse werden durch die Unterhaltspflichtigen tatsächlich zurückgezahlt (Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:50).

AK-Expertin Helga Hess-Knapp weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Unterhaltsvorschuss von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners abhängig ist: Ist dieser etwa (auch unverschuldet) arbeitslos oder krank und kann keinen ausreichenden Unterhalt bezahlen, gibt es keinen Ersatz von Unterhaltsleistungen durch die öffentliche Hand für das Kinder.

1.7. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im Fall der Weiter- und Höherbildung

Im Rahmen des vorliegenden Forschungsprojektes ist vor allem die Frage der unterhaltsrechtlichen Sichtweise im Zusammenhang mit der Berechnung des Stipendiums für Studierende von Interesse.⁵⁰ Bei der Berechnung des Stipendiums für Studierende bzw. der *Studienbeihilfe* spielt das Unterhaltsrecht auf mehrfache Weise eine Rolle. Ähnlich wie im Bereich der Arbeitslosenversicherung (Notstandshilfe) kann sich die Leistung dadurch erhöhen (maximal bis zur Höchststudienbeihilfe) oder im Zuge der Anrechnung von „zumutbaren Unterhaltsleistungen“ (der Eltern oder auch des Ehepartners) reduzieren. Laut Homepage der Studienbeihilfenbehörde handelt es sich bei der Studienbeihilfe um eine *subsidiäre* Leistung, „die nur in jenen Fällen eingreifen soll, in denen die Eltern oder die/der Studierenden selber auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selber zu tragen“ (<http://www.stipendium.at/studienfoerderung/studienbeihilfe/allgemeines/>, Download 9.9. 2012)

i) *Kindesunterhalt*: Grundsätzlich soll die österreichische Studienbeihilfe Studierenden aus einkommensschwächeren Familien ermöglichen, ein Studium zu absolvieren. Ziel ist es, die Differenz zwischen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Finanzbedarf der studierenden Kinder auszugleichen (Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:137).

⁵⁰ Zur Frage des zivilrechtlichen Kindesunterhaltes bei Höher- bzw. Weiterbildung siehe näher: Kapitel: 1.1.4.4. in diesem Bericht

Die Höhe der Studienbeihilfe hängt neben dem Wohnort und den Einkünften des/der Studierenden von der Größe der Herkunftsfamilie und den Einkommensverhältnissen der Eltern sowie vom Familienstand ab.⁵¹

Basis für die Berechnung des Stipendiums stellt die **Höchststudienbeihilfe** dar. Diese beträgt monatlich 475 Euro (2012) (§ 26 Abs 1 Studienförderungsgesetz – StudFG). Für Studierende, die am Studienort wohnen müssen, verheiratete Studierende (= *Ehegattenunterhalt*), Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, Vollwaisen und Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens vier Jahre durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhalten haben („SelbsterhalterInnen“), beträgt die monatliche Höchststudienbeihilfe 679 Euro (2012) (§ 26 Abs 2 und § 27 Abs 1 StudFG).

Laut § 28 StudFG erhöht sich die Höchststudienbeihilfe für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, monatlich um 67 Euro für jedes Kindes.

Von der jeweiligen Höchststudienbeihilfe werden gemäß § 30 Abs 2 StudFG die zumutbare Eigenleistung des/der Studierenden, die *zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern* oder auch des Ehepartners/der Ehepartnerin (= *Ehegattenunterhalt*), die Familienbeihilfe (inklusive Kinderabsetzbetrag) sowie Unterhaltsleistung des/der geschiedenen EhegattIn abgezogen. Hier ist zu unterstreichen, dass von der Studienbeihilfenbehörde auf Basis des Studienförderungsgesetzes von zumutbaren Unterhaltsleistungen ausgegangen wird und sich diese von tatsächlichen Unterhaltsleistungen unterscheiden können.

Die *zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern* für Studierende ist nach dem Einkommen gestaffelt und beträgt zwischen 0% und 25% ihres Einkommens.⁵² Laut § 31 Abs 2, erster Satz StudFG ist „von einem geringeren zumutbaren Unterhaltsleistung auszugehen, wenn der Studierende nachweist, dass der ihm von einem Elternteil geleistet Unterhalt nicht die sich aus Abs. 1 ergebenden Höhe erreicht, obwohl auf Grund der Eignung des Studierenden für das gewählte Studium grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch besteht.“. Laut Leiter der Studienbeihilfenstelle Gottfried Schlöglhofer ist der Nachweis,⁵³ dass die zumutbare Unterhaltsleistung nicht erbracht wird und damit ein höheres Stipendium zusteht jedoch äußerst schwierig bzw. findet diese Bestimmung de facto kaum Anwendung.

⁵¹ Da die weiteren Anspruchsvoraussetzungen (etwa Studienerfolg) nicht Thema des vorliegenden Forschungsprojektes sind, wird auf diese hier nicht eingegangen.

⁵² § 31 Abs 1 StudFG: Die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern beträgt bis zu 4 725 Euro 0%, für die nächsten 4 725 (bis 9 450 Euro) 10%, für die nächsten 6 195 Euro (bis 15 645) 15%, für die nächsten 15 315 Euro (bis 30 960 Euro) 20% und über 30 960 Euro 25% der Bemessungsgrundlage. (...).

⁵³ §31 Abs 2, zweiter Satz StudFG: Der Nachweis ist nur erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichen Antrag einen niedrigeren Unterhalt als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den Unterhalt trotz einer zur Hereinbringung der laufenden Unterhaltsbeträge geführte Exekution auf wiederkehrende Leistungen, die künftig fällig werden (§ 291c der Exekutionsordnung), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung), nicht erhalten hat.

Bei der *zumutbaren Eigenleistung der/des Studierenden* selbst wird nur jenes eigene Einkommen berücksichtigt, das den Betrag von jährlich 8.000 Euro übersteigt (§ 31 Abs 4 StudFG).

Das für die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung maßgebliche Einkommen der Eltern (sowie das des Ehepartners/der Ehepartnerin) aus *unselbstständiger Erwerbstätigkeit* kann sich um verschiedene Freibeträge reduziert (§ 32 Abs 4 StudFG). Diese Freibeträge dienen, laut Leiter der Studienbeihilfenbehörde Gottfried Schlöglhofer, in erste Linie dazu den Unterschied zwischen selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen im Hinblick auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Jahreseinkommens auszugleichen.

Darüber hinaus kann sich laut § 32 Abs 1 StudFG das Einkommen der/des Studierenden selbst, oder auch das der Eltern sowie das des Ehepartners/der Ehepartnerin im Zusammenhang mit *unterhaltsberechtigten Kindern* um eine Reihe von Absetzbeträgen reduzieren. So stehen – je nach Alter – unterschiedlich hohen Absetzbeträge für *Kinder zu, für die entweder der/die Studierende selbst, die Eltern oder die/der EhepartnerIn kraft Gesetz Unterhalt leistet*.

Demnach erhöht sich die Freigrenze (=Einkommen wird nicht berücksichtigt) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 2.762 Euro, für jedes Kind zwischen 6 und 14 Jahren um 3.707 Euro, für jedes Kind zwischen 14 und 18 Jahren um 4.216 Euro und für jedes noch in Ausbildung befindliche Kind über 18 Jahren um 5.088 Euro bzw. um 7.272 Euro, falls das Kind auswärtig studiert.

Weiters sind laut § 32 Abs 2 StudFG auch für den zweiten Elternteil und den/die EhepartnerIn (=Ehegattenunterhalt) des Studierenden/der Studierenden Absetzbeträge in der Höhe von 5.088 Euro vorgesehen.

Laut AK-Expertin Martha Eckl kommt es vor allem im Falle einer Scheidung der Eltern und Schwierigkeiten mit den Unterhaltszahlungen zu Problemen bei der Berechnung der Studienbeihilfe. Die Berechnungen der zumutbaren Unterhaltsleistung und damit des Stipendiums gehen vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Vaters (gegebenenfalls der Mutter) aus, auch wenn die (tatsächlichen) Unterhaltszahlungen geringer sind oder nicht geleistet werden. Dadurch verringert sich die Studienbeihilfe oder entfällt gänzlich. Kinder haben in diesem Fall nur die Möglichkeit, die unterhaltspflichtigen Eltern zu klagen, was diese aber nur sehr selten tun. (Dies wird auch von der Scheidungsanwältin Dr. Klar bestätigt). Ein ähnliches Problem ergibt sich, wenn die (auch nicht geschiedenen) Eltern ein Studium grundsätzlich nicht unterstützen und daher ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Auch hier müssten die Kinder ihre Eltern auf Unterhalt klagen, was jedoch kaum vorkommt (Dies wird auch vom Leiter der Studienbeihilfenstelle Gottfried Schlöglhofer bestätigt).

ii) *Ehegattenunterhalt*: Wie bereits erwähnt, beträgt die Höchststudienbeihilfe für *verheiratete Studierende* monatlich 679 Euro (§ 26 Abs 2 StudFG) und ist damit höher als jene für nicht verheiratete Studierende. Andererseits wird bei der Berechnung des Stipendiums gegebenenfalls das Einkommen (bzw. die „zumutbare Unterhaltsleistung“)

des Ehepartners/der Ehepartnerin angerechnet. *De facto* wirkt sich die höhere Studienbeihilfe für verheiratete Studierende damit nur im Falle von nicht-erwerbstätigen (bzw. gering verdienenden) EhepartnerInnen positiv auf die Stipendiumshöhe aus.

Die *zumutbare Unterhaltsleistung des Ehepartners/der Ehepartnerin* beträgt 30% des Einkommens, das den Grenzwert von 3 707 Euro übersteigt.⁵⁴ Die bereits weiter oben erwähnten Freibeträge für unselbstständig Erwerbstätige (§ 32 Abs 4 StudFG) und Absetzbeträge für unterhaltsberechtignte Kinder (§32 Abs 1 und 2 StudFG) kommen bei der Feststellung der Einkommenshöhe des Ehepartners/der Ehepartnerin ebenfalls zu Anwendung.

Weiters sind laut § 30 Abs 4 auch *Unterhaltsleistungen des/der geschiedenen EhegattIn* des/der Studierenden auf die Höchststudienbeihilfe anzurechnen und reduzieren gegebenenfalls somit die Höhe des Stipendiums. Hierbei werden laut Leiter der Studienbeihilfenstelle Gottfried Schlöglhofer auch fiktive Unterhaltsleistungen angerechnet, d.h. auch wenn diese nicht bezahlt werden, reduzieren sie den Leistungsanspruch.

Laut Martha Eckl gibt es derzeit ca. 1000 verheiratete StipendienbezieherInnen. Ein Problem kann die Anrechnung der „zumutbaren Unterhaltsleistung“ des Partners vor allem dann werden, wenn in einem „Haushalt von Studierenden“ ein Kind geboren wird und der männliche Partner das Studium abbricht, um einer Erwerbstätigkeit nach zu gehen. Dadurch reduziert sich das Stipendium der Frau oder fällt sogar zur Gänze weg.

Eine weitere Problematik ergibt sich bei den sogenannten „Selbsterhalterstipendien“. Dieses setzt eine eigene vorangegangene Berufstätigkeit voraus. Damit entfällt die Berücksichtigung der „zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern“ (§ 30 Abs 3 StudFG). Das Einkommen bzw. die zumutbare Unterhaltsleistung von EhepartnerInnen wird jedoch herangezogen. Somit entsteht trotz vorangegangener Erwerbstätigkeit erneut finanzielle Abhängigkeit. Laut Leiter der Studienbeihilfenstelle Gottfried Schlöglhofer steht dies jedoch im Einklang mit dem Unterhaltsrecht. Demnach entfällt die Unterhaltspflicht der Eltern, nach sich ein Kind bereits selbst erhalten hat. Die Unterhaltspflicht des/der Ehepartners/in besteht jedoch weiterhin.

Da die *SchülerInnenbeihilfe und Heimbeihilfe* (zur Unterstützung des Schulbesuches über die allgemeine Pflichtschule hinaus) gesetzlich sehr ähnlich geregelt ist (siehe dazu näher: Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:141ff.), ergeben sich auch ganz ähnliche Problematik, wie bei der Studienbeihilfe.

1.8. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im Pflegebereich

Laut Ruddy et al. (2008) werden in Österreich ca. 70.000 bzw. 17,5% der BezieherInnen von Pflegegeld in Alten- und Pflegeheimen betreut. Ca. 20.000 Personen bzw. 25% erhalten Hilfe durch mobile Dienste (auch in Kombination mit Angehörigenpflege).

⁵⁴ § 31 Abs 3 StudFG: Die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners beträgt 30% des 3 707 Euro übersteigenden Betrages seiner Bemessungsgrundlage.

Seit 1. Jänner 2009 dürfen (laut BMASK) *Kinder* zum Ersatz für die offenen Pflegekosten ihrer Eltern im stationären Bereich nicht mehr herangezogen werden. Dennoch gibt es hier – ähnlich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung – in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Im Folgenden wird auf Wien und die Steiermark Bezug genommen.

Die **Kosten für eine Heimunterbringung** setzen sich meist aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag entsprechend dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit, meist in Anlehnung an die Höhe des Pflegegeldes, zusammen. In Wien wird neben dem Pflegegeld und der Pension auch das Einkommen des/der Pflegebedürftigen sowie das Einkommens *eines/r im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartnerin/s* (= *Ehegattenunterhalt*) zur Deckung der Heimkosten bzw. zur Kostenberechnung herangezogen (<http://pflege.fsw.at/finanzielles/kostenbeitragsystem.html>, Download 20.9.2012). Andererseits werden die Unterhaltsansprüche der Ehepartner/des Ehepartners der pflegebedürftigen Person bei der Kostenberechnung berücksichtigt. So wird laut AK-Expertin Monika Weißensteiner etwa bei einem Pensionisten, der im Pflegeheim untergebracht wird und eine unterhaltsberechtigten Ehegattin hat, die Pensionsleistung nur bis zu 50% anstelle von 80% für die Pflegeheimkosten herangezogen.

Reichen Einkommen und verwertbares Vermögen nicht aus, kommt meist die („geschlossene“) Sozialhilfe für den Restbetrag auf. Besitzt die/der Betroffene eine Liegenschaft, kann diese u.U. durch die Sozialhilfebehörde verwertet werden. Eine Verwertung des Vermögens ist jedoch insbesondere dann ausgeschlossen, wenn ein dringendes Wohnbedürfnis in der Liegenschaft besteht.

In Wien besteht bei Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim grundsätzlich kein *Angehörigenregress*, jedoch kann – laut Elisabeth Paschinger (MA 40) – die Sozialhilfebehörde auf Vermögen das der/die Pflegebedürftige „verschenkt“ hat, zugreifen. Die Verjährungsfrist beträgt hier fünf Jahre.

Darüber hinaus kann es nach dem Tod des Pflegebedürftigen im Zuge der Verlassenschaft dazu kommen, dass die Erben aus dem etwaigen Vermögen einen Kostenersatz leisten müssen (§ 26 Abs 4 Wiener Sozialhilfegesetz-WSH) bzw. bei einer unbedingten Erwerbserklärung auch mit ihrem eigenen Vermögen einen Kostenersatz leisten müssen.

Diese Regelungen (d.h. Deckung der Kosten und Kostenersatz) gelten grundsätzlich auch für die Kosten die im Zuge einer mobilen Pflege zu Hause entstehen.

In der Steiermark müssen – ähnlich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung – auch *Eltern und Kinder*, soweit diese nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für die HilfeempfängerInnen Unterhalt zu leisten, Kostenersatz leisten (§ 28 Abs 2a Steiermärkisches Sozialhilfegesetz-SHG). Im Falle von (geschieden) EhegattInnen und eingetragenen PartnerInnen (nach Auflösung der Partnerschaft) gehen die Unterhaltsverpflichtungen dieser Personen gegenüber den HilfeempfängerInnen für die Dauer der Leistung auf den Sozialhilfeträger über (§ 28 Abs 2b SHG).

Im Hinblick auf den Kostenersatz durch Erben (§ 28 Abs 3 SHG) sowie durch die EmpfängerInnen von „geschenktem“ Vermögen (§ 28a SHG) gelten ähnlich Regelungen wie in Wien. In der Steiermark beträgt die Verjährungsfrist im Falle von Schenkungen allerdings nur 3 Jahre.

Im Falle der *finanziellen Förderung einer 24-Stunden-Betreuung* wird bei der Antragstellung das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze beträgt 2.500 € netto monatlich, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen unberücksichtigt bleiben. Für jeden *unterhaltsberechtigten Angehörigen* erhöht sich die Einkommensgrenze um 400 € bzw. um 600 € für behinderte unterhaltsberechtigte Angehörige. Die Förderung wird seit 2008 unabhängig vom Vermögen der pflegebedürftigen Person gewährt (Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung). Dazu kommt laut Bachinger (2009:148) „auch noch die steuerliche Absetzbarkeit der Ausgaben für die 24-Stunden-Betreuung, die umso höher ist, je höher das Einkommen der Pflegebedürftigen. Personen mit hohem Einkommen profitieren also besonders“.

1.9. *Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung*

Im September 2010 wurde in Österreich die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) eingeführt. Damit werden Leistungen zur Armutsvermeidung, die Personen in Privathaushalten bzw. obdachlosen Menschen erhalten, aus dem Titel der BMS erbracht (früher „offene Sozialhilfe“).⁵⁵ Die Regelungskompetenz zur BMS liegt nach wie vor im Bereich der Bundesländer und beruht auf Basis einer Art. 15a BV-G-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern. Zwischen 1. September 2010 und April 2011 wurden in allen neun Bundesländern entsprechende Landesgesetze erlassen. Trotz 15a BV-G-Vereinbarung variieren die einzelnen Regelungen zwischen den Bundesländern mitunter erheblich. Im Folgenden wird beispielhaft auf das Bundesland Wien (im Detail) und auf die Steiermark (Stellenweise) eingegangen.

Grundsätzlich besteht *Anspruch auf eine Leistung* aus der BMS nur subsidiär, d.h. wenn Menschen nicht (mehr) in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt (und gegebenenfalls den ihrer *Angehörigen*) aus eigenen Kräften (d.h. unter Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder eigener Mitteln) oder durch Leistungen Dritter (etwa sozialversicherungsrechtliche Leistungen, *Unterhaltsansprüche*) zu bestreiten.⁵⁶

⁵⁵ Leistungen im stationären Bereich, das heißt für Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen, werden jedoch weiterhin von der „geschlossenen Sozialhilfe“ getragen (Kammer für Arbeiter und Angestellte 2011:344).

⁵⁶ § 1 Abs 3 WMG: Die Zuerkennung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist subsidiär. Sie erfolgt nur, wenn der Mindestbedarf nicht durch Einsatz eigener Arbeitskraft, eigener Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

§ 5 Abs. 2 StMSG: Leistungen nach diesem Gesetz sind überdies nur so weit zu erbringen, als der jeweilige Bedarf (§ 3) nicht durch den Einsatz der eigenen Mittel, den Einsatz der Arbeitskraft oder durch Geld oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist.

Damit sind unterhaltsrechtliche Verpflichtungen und Sichtweisen grundlegende Bausteine der BMS bzw. basieren Leistungen der BMS grundsätzlich auf einer Unterhaltslogik. Barbara Stekl, Juristin, Frauenberatungsstelle in Wien, weist darauf hin, dass ein Unterhaltsverzicht bei Scheidung auch zu Problemen beim Anspruch auf Mindestsicherung bedeuten kann.

Die **Anrechnung von eigenen Mitteln bzw. eigenem Einkommen** bezieht sich daher nicht nur auf die Hilfe suchende Person selbst, sondern auch auf das Einkommen der anderen im Haushalt lebenden Personen. Hier gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. Im Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) werden die Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft herangezogen.⁵⁷ Was konkret unter einer Bedarfsgemeinschaft zu verstehen ist bzw. welche Personen gegebenenfalls dazu zählen, wird in § 7 WMG definiert. Laut § 7 Abs 2 Zif. 2 WMG bilden „Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt, zwischen denen eine *unterhaltsrechtliche Beziehung* oder eine *Lebensgemeinschaft* besteht, eine Bedarfsgemeinschaft“. Lebensgemeinschaften werden trotz mangelnder gesetzlicher Unterhaltspflicht, wie aufrechte Ehe und Partnerschaften behandelt. Minderjährige Kinder und *volljährige Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr* und ohne eigenes Einkommen (oder unter der Geringfügigkeitsgrenze) sind ebenfalls Teil einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben (§ 7 Abs 2 Zif. 3 und 4).

Laut Elisabeth Paschinger (MA 40) werden Kinder über 21 Jahren als „eigenständige Personen“ gesehen und das Einkommen der Eltern – auch wenn diese im Haushalt zusammenleben – wird für die Berechnung des Mindeststandards nicht mehr herangezogen.

In § 7 Abs 3 wird aber auch ausdrücklich festgehalten, dass etwa (minderjährige) Kinder, die eine *Unterhaltsleistung* von einem geschiedenen Elternteil erhalten nicht zur Bedarfsgemeinschaft gezählt werden und damit bei der Bemessung der Mindestsicherung keine Berücksichtigung finden.⁵⁸ Ebenfalls nicht zur Bedarfsgemeinschaft gezählt werden minderjährige Kinder für welche die *Unterhaltsansprüche nicht ausreichend verfolgt* oder nicht gerichtliche festgestellt wurden.⁵⁹

Bei der Anrechnung der Einkommen und sonstiger Ansprüche bei der Bemessung der Mindestsicherung werden allerdings *unterhaltsrechtliche Zahlungsverpflichtungen*

⁵⁷ § 10 Abs. 3 WMG: Bei der Berechnung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von mehreren Personen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, erfolgt die Bemessung für die Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen

⁵⁸ § 7 Abs. 3 WMG: Bezieht eine zur Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige oder volljährige Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe oder eine volljährige Person bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze eine Unterhaltsleistung von einer nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Person, eine Lehrlingsentschädigung oder ein sonstiges Einkommen, das die Höhe des für diese Person maßgeblichen Mindeststandards übersteigt, so ist diese Person bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen

⁵⁹ § 7 Abs. 4 WMG: Ist die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen einer minderjährigen Person nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar und ist die Höhe des Anspruchs nicht gerichtlich festgestellt oder nur frei vereinbart, so ist diese Person bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen

(etwa für Kinder aber auch die geschiedene Ehefrau) nicht als einkommensmindernd berücksichtigt,⁶⁰ denn damit würde – laut Elisabeth Paschinger (MA 40) – de facto die öffentliche Hand die Unterhaltszahlungen übernehmen. Andererseits sind Unterhaltszahlungen, die von der (erwachsenen) Hilfe suchenden Person nicht nachhaltig verfolgt werden, als (fiktives) Einkommen anzurechnen und vermindern somit die Bemessung der Mindestsicherung.⁶¹

Das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz (StMSG) sieht ebenfalls die umfassende Anrechnung der Haushaltseinkommen vor und verwendet hier den Begriff der Wirtschaftsgemeinschaft.⁶²

Bei der Anrechnung des Einkommen/eigener Mittel unberücksichtigt bleiben (in Wien und der Steiermark) jedoch u.a. die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag, sowie das Pflegegeld und vergleichbare Leistungen (siehe dazu näher: § 11 WMG und § 6 Abs 2 StMSG).

Wie erwähnt stellt der **Einsatz der eigenen Arbeitskraft** eine grundsätzliche Voraussetzung für den Bezug einer BMS-Leistung dar. Es werden jedoch auch Ausnahmen formuliert. So darf (in Wien und der Steiermark) etwa kein Einsatz der Arbeitskraft von Personen verlangt werden, die

- Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einer Beschäftigung deshalb nicht nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen (§ 14 Abs. 2 Zif. 3 WMG, § 7 Abs 3 Zif. 3 StMSG),
- pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), überwiegend betreuen, welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen (§ 14 Abs. 2 Zif. 4 WMG, § 7 Abs 3 Zif. 4 StMSG),
- Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten (§ 14 Abs. 2 Zif. 5 WMG, § 7 Abs 3 Zif. 5 StMSG);

⁶⁰ § 10 Abs 3 WMG: Zahlungsverpflichtungen, insbesondere auch solche auf Grund unterhaltsrechtlicher Beziehungen, sind bei der Bemessung nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Forderungen, die bei der Hilfe suchenden Person zwangsweise eingetrieben werden oder zu deren Begleichung sie nach einem Schuldenregulierungsverfahren verpflichtet ist

⁶¹ § 10 Abs 4 WMG: Gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, sind auch dann anzurechnen, wenn die Hilfe suchende Person diese nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich) verfolgt, sofern die Geltendmachung weder offenbar aussichtslos noch unzumutbar ist. Dies ist von der unterhaltsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung glaubhaft zu machen.

⁶² § 6 Abs 3 StMSG: Zum Einkommen zählt auch jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfe suchenden Person lebenden

1. minderjährigen Angehörigen oder
2. dieser gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtigen volljährigen Angehörigen oder
3. der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten,

der den Mindeststandard gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 lit. a jeweils übersteigt. Bei Hilfe suchenden Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, wird das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft vermutet.

- in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (§ 14 Abs. 2 Zif. 6 WMG, § 7 Abs 3 Zif. 6 StMSG)).

Die **Höhe der BMS-Leistungen** orientiert sich grundsätzlich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung (2012: € 773,25 netto für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende). Leistungen gebühren jedoch nur 12 Mal pro Jahr. Eine 13. und 14. Auszahlung, wie in der Pensionsversicherung gibt es hier nicht.

Die Höhe der Richtsatzleistung hängt dabei von der Haushaltsgröße und auch der Zusammensetzung des Haushaltes ab. Auch hier gibt es nach wie vor Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern (siehe dazu näher: § 8 WMG und § 10 StMSG). Die tatsächliche Leistungshöhe ergibt sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen den tatsächlich zur Verfügung stehenden Eigenmitteln (Einkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc.) und dem entsprechenden BMS-Richtsatz (Kammer für Arbeit und Angestellte 2011:349).

Grundsätzlich gilt für BezieherInnen von BMS-Leistungen, dass sie bei Wiedererlangung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – im Gegensatz zur früheren Sozialhilfe – nur in Ausnahmesituationen zum **Kostenersatz für bezogene Leistungen** verpflichtet sind.

Laut Wiener Mindestsicherungsgesetz § 24 Abs 2 sind „alle anspruchsberechtigten Hilfesuchenden oder empfangenden Personen, soweit sie zu verwertbaren Vermögen oder Einkommen gelangt sind, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt“. Die Verjährungsfrist beträgt hier 3 Jahre. Ebenfalls zum rückwirkenden Kostenersatz verpflichtet sind die unbedingten Erben aller anspruchsberechtigten Hilfesuchenden oder empfangenden Personen. In diesem Fall, beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre (§ 24 Abs. 3 WMG). Das Wiener Mindestsicherungsgesetz hält weiters fest, dass „alle anspruchsberechtigten Personen, denn als Bedarfsgemeinschaft Hilfe zuerkannt wurde, solidarisch zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind“ (§ 24 Abs. 5). Laut Elisabeth Paschinger (MA 40) bedeutet diese etwa, dass im Falle einer Erbschaft durch eine Person der Bedarfsgemeinschaft, dieses Erbe zur Bestreitung des Lebensunterhaltes aller Personen der Bedarfsgemeinschaft eingesetzt werden muss.

Interessant im Zusammenhang mit dem vorliegenden Forschungsprojekt ist insbesondere die Frage des **Kostenersatzes durch Dritte**. Dieser wurden laut BMASK (2012:10) weitgehend abgeschafft. Demnach entfällt die Pflicht zum Kostenersatz für Eltern für ihre volljährigen Kinder (=Kindesunterhalt), Kinder für ihre Eltern (=Elternunterhalt) sowie Großeltern für ihre Enkelkinder und umgekehrt. Weiterhin besteht sie jedoch für Eltern für ihre minderjährigen Kinder und für (ehemalige) EhegattInnen. In einzelnen Bundesländern gelten hier jedoch abweichende Bestimmungen (BMASK 2012:11). In der Steiermark ist sowohl von Eltern als auch Kindern Kostenersatz zu leisten.

In Wien gehen gesetzliche oder vertragliche Leistungsansprüche gegenüber Dritte (etwa Sozialversicherung, ehemalige EhegattInnen/PartnerInnen) bis zur Höhe der entstandenen Kosten auf den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung über (§ 23 MWG).

Laut § 17 Abs. 1 Zif 2 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (und im Widerspruch zur 15a-Vereinbarung) ist für gewährte Leistungen der Mindestsicherung auch von den *Eltern und Kinder Kostenersatz* zu leisten, soweit diese nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für die BezieherInnen der Mindestsicherung Unterhalt zu leisten (= *Kindesunterhalt, Elternunterhalt*).⁶³ Die Verjährungsfrist beträgt hier 3 Jahre.

1.10. Unterhaltsrecht und Unterhaltslogik im Bereich der öffentlichen Kinderbetreuung

Kinderbetreuungseinrichtungen fallen ebenfalls in den Kompetenzbereich der Bundesländer und die diesbezüglichen Regelungen differieren sehr stark. Bei der Kostenberechnung für die Kinderbetreuung wird – sofern diese nicht gänzlich von der öffentlichen Hand übernommen werden – aber grundsätzlich auf das Familieneinkommen abgestellt und meist sind soziale Staffellungen vorgesehen. Damit handelt es sich auch im Falle der Förderung der Kinderbetreuungskosten durch die Bundesländer um eine *subsidiäre Leistung*, auf die dann Anspruch besteht, wenn das Familieneinkommen nicht ausreicht. Unterhaltsrechtliche Sichtweisen sind damit grundlegender Bestandteil der Regelungen. Im Folgenden wird näher auf die Bestimmungen für das Bundesland Wien eingegangen. In Wien ist seit Herbst 2009 der Besuch einer öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung (halb- oder auch ganztags) für alle Kinder bis zum 6. Lebensjahr des Kindes kostenlos. Dies hat für die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familien sowie die Integration von Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt in jedem Falle positive Auswirkungen. Für ältere Kinder, die einen Hort besuchen sind aber auch in Wien weiterhin ein Elternbeitrag und ein Essensbeitrag zu leisten.

Der Elternbeitrag für den Hortbesuch beträgt seit September 2012 monatlich 157,01 Euro zuzüglich eines Essensbeitrages in der Höhe von 60,61 Euro.⁶⁴ Beträgt das Familien-Netto-Einkommen der Erziehungsberechtigten unter 2 642,42 Euro monatlich, reduziert sich der Elternbetrag gemäß einer sozialen Staffelung bzw. entfällt zur Gänze. Der Essensbeitrag ist grundsätzlich zu bezahlen. Bei der Berechnung des Familien-Netto-Einkommens werden neben dem Einkommen aus selbstständiger und/oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit nahezu alle Sozialleistungen (etwa auch Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Studienbeihilfen) sowie Unterhaltsleistungen nach einer Scheidung (= *Ehegattenunterhalt*) und Alimente (= *Kindesunterhalt*)

⁶³ § 17 Abs. 1 Zif. 2 StMSG: Für die gewährten Leistungen der Mindestsicherung ist Ersatz zu leisten von: den Eltern und Kindern, soweit diese nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für die Bezieherinnen/Bezieher der Mindestsicherung Unterhalt zu leisten, in der von der Landesregierung durch Verordnung kundzumachenden Höhe. Bei der Festsetzung der Höhe der Ersatzpflicht ist auf das Einkommen (§ 6) und das Angehörigenverhältnis der ersatzpflichtigen Person Bedacht zu nehmen. Ein bereits geleisteter Unterhalt ist in Abzug zu bringen. Die Ersatzpflicht ist mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung begrenzt, wobei der Nachweis einer im Gegensatz zur Ersatzpflicht niedrigeren Unterhaltsverpflichtung durch den Ersatzpflichtigen zu erbringen ist. Der Nachweis gilt nur durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als erbracht;

⁶⁴ Die Höhe des Elternbeitrages wurde im Jahr 2002 festgesetzt und wird jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.

angerechnet. Nur Sozialleistungen im Zusammenhang mit Behinderung und Pflege (etwa Pflegegeld und Behindertenbeihilfe) blieben außer Acht.

Bei der Berechnung des Familien-Netto-Einkommens wird für jedes weitere im Haushalt der bzw. des Erziehungsberechtigten lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, vom Familien-Netto-Einkommen ein Betrag von 375,22 Euro abgezogen (= *Kindesunterhalt*). Aber auch für jedes Kind, das nicht im Haushalt der Eltern oder des Elternteils lebt, werden die im Rahmen der Unterhaltspflicht geleisteten laufenden Unterhaltszahlungen der Familie (maximal 375,22 Euro) abgezogen (<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/kindergarten/ermaessigungen/elternbeitrag.html>, Download, 20.9.2012).

Hier kann ein „zusätzliches“ Einkommen der Frauen oft ausschlaggebend für eine Förderung bzw. die Höhe der Hortkosten für die Eltern sein. Dies kann sich wiederum negativ auf die Erwerbsbeteiligung der Frauen auswirken.

1.11. Unterhaltsrechtliche Sichtweisen im Arbeitsrecht

Laut AK-Experte Herbert Nowotny spielen bei der gerichtlichen Durchsetzung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen Transferleistungen oder auch Unterhaltsfragen keine Rolle. Nur im Zusammenhang mit ***Kündigungsanfechtungen aufgrund von Sozialwidrigkeit*** kommen unterhaltsrechtliche Sichtweisen zum Tragen. Bei dieser Kündigungsanfechtung müssen gekündigte ArbeitnehmerInnen eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer Arbeitnehmerinteressen nachweisen. Hier ist es so, dass sich Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Ehefrau und den Kinder positiv auf die Arbeitnehmerinteressen auswirken. Zusätzlich zeigt sich in der Rechtsprechung, dass sich bei einer Kündigung (vor allem von Frauen) das Vorhandensein eines erwerbstätigen (vor allem gut verdienenden) Ehemannes negativ auf die Arbeitnehmerinteressen (der Frau) auswirkt. Die Frauen werden damit als „Dazuverdienerin“ behandelt, denn die Interessensbeeinträchtigung wird vor allem finanziell ausgelegt.

2. **UNTERHALTSRECHT UND UNTERHALTSLOGIK IN SCHWEDEN UND DÄNEMARK**

Das Forschungsprojekt, das diesem Bericht zugrunde liegt, besteht aus zwei zentralen Teilen: Zum einen sollten detailliert die expliziten unterhaltsrechtlichen Bestimmungen, aber auch darüber hinausgehende Elemente einer Unterhaltslogik im **österreichischen Rechtssystem** herausgearbeitet werden. Zum anderen sollten – als Anhaltspunkt für Vergleiche und ergänzende Quelle für die zu erstellenden Anpassungsvorschläge – die Rechtssysteme zweier Länder betrachtet werden, in denen die Idee des Unterhalts sehr unterschiedlich zu Österreich im Recht präsent ist: die skandinavischen Wohlfahrtsstaaten **Schweden** und **Dänemark**. Gerade durch ihre Unterschiedlichkeit, so der Zugang, können gewinnbringend Vergleiche gezogen und Anregungen für potenzielle Veränderungen im österreichischen System gefunden werden.

Im Folgenden werden – in Anlehnung an den Teil zu Österreich, aber weniger ins Detail gehend und mehr auf die grundsätzlichen Bestimmungen und Logiken fokussierend – relevante Rechtsbereiche in den beiden nordischen Staaten dargestellt. Die Reihenfolge der Darstellung ist dabei umgekehrt als jene im Teil zu Österreich: Es werden zuerst grundlegende Eckpfeiler der jeweiligen Wohlfahrtsstaatssysteme und die Systeme der sozialen Sicherung behandelt; erst danach wird auf jene Bereiche eingegangen, in denen Unterhaltsbestimmungen explizit verankert sind. Das sind die Bereiche des Familien-, Ehe- und Scheidungsrechts mit ihren Unterhaltsbestimmungen für Partnerschaften verschiedener Art und die Versorgung von Kindern. Diese Reihenfolge der Darstellung, die sich von jener im Berichtsteil zu Österreich unterscheidet, ist nicht zufällig gewählt. Sie spiegelt vielmehr bereits die gegensätzliche Logik in Schweden und Dänemark im Vergleich zu Österreich wider. Denn in Schweden und Dänemark sind Unterhaltsbestimmungen und –logiken nur sehr eingeschränkt zu finden, und dieser Umstand ist wiederum den generellen Ideen der sozialen Sicherung in den nordischen Wohlfahrtsstaaten geschuldet. Mit anderen Worten: Dadurch, dass in Schweden und Dänemark die allgemeine Idee jene ist, dass sich die Bevölkerung im Normalfall durch Erwerbsarbeit selbst versorgen soll und in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, vom Staat unterstützt wird, bleibt für unterhaltsrechtliche Logiken weniger Raum, da die meisten Situationen, in denen Unterstützung benötigt wird, durch andere Systeme sozialer Sicherung abzudecken versucht werden.

Im Folgenden wird daher zunächst auf die Systeme sozialer Sicherung und relevante Aspekte des Bildungs- und Steuersystems eingegangen. Danach werden das eigentliche Unterhaltsrecht mit Unterhalt zwischen PartnerInnen, nach einer Trennung oder Scheidung und Kindesunterhalt in beiden Ländern bearbeitet.

2.1. **Wohlfahrtsstaatliche Regelungen in Schweden und Dänemark**

Dänemark und Schweden zählen zu den *nordischen* bzw. *skandinavischen Wohlfahrtsstaaten*.⁶⁵ Diese zeichnen sich – etwa im Unterschied zu Österreich – durch einen hohen Grad an *Universalismus* aus. Das bedeutet, dass Ansprüche auf (bestimmte) Leistungen der sozialen Sicherheit für alle BürgerInnen (oder auch BewohnerInnen) bestehen, unabhängig von ihrer Position auf dem Erwerbsarbeitsmarkt, aber auch unabhängig vom Familienstand. Diese Leistungen werden nicht so sehr über Versicherungsbeiträge finanziert, sondern größtenteils über Steuern.

Die norwegische Sozialwissenschaftlerin Arnlaug Leira stellte allerdings bereits Mitte der 1990er Jahre fest, dass entgegen der vordergründigen Wahrnehmung die universalen, sozialen BürgerInnenrechte in den nordischen Ländern eng an die Integration in den Arbeitsmarkt gekoppelt sind. Vor allem das Niveau der Leistungen hänge häufig vom Ausmaß bzw. der Dauer der Erwerbstätigkeit ab. Für Zeiten der Absenz vom Erwerbsarbeitsmarkt seien die Pauschalbeträge eher niedrig. „Die großzügigeren und besser institutionalisierten Leistungen sind StaatsbürgerInnen als Erwerbstätigen vorbehalten, während StaatsbürgerInnen als BetreuerInnen vom Zugang zu einer Reihe von Leistungen des Wohlfahrtsstaates ausgeschlossen sind“ (Leira 1994:178).

Der Zugang zum Erwerbsarbeitsmarkt wird jedoch durch ein umfassendes Angebot an sozialen Dienstleistungen (etwa Kinderbetreuungseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen) unabhängig vom Geschlecht ermöglicht (Leira 1994:167f.). Die geschlechtsspezifischen Unterschiede in den Erwerbsquoten und auch bezogen auf das Einkommen sind daher geringer als in anderen europäischen Ländern und im Hinblick auf die Gleichstellungspolitik gelten die skandinavischen Länder jedenfalls als Vorbilder (Martinek 2006:2). Diese grundlegenden Bausteine der skandinavischen Wohlfahrtsstaaten variieren allerdings mitunter stark; die einzelnen Sicherungsbereiche können in den einzelnen skandinavischen Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.

Darüber hinaus haben auch und gerade in Dänemark und Schweden die *Reformen* der letzten Jahre dazu geführt, dass die universellen Systeme und Leistungsansprüche zurückgebaut und einkommensbezogene Leistungen ausgebaut bzw. eingeführt wurden. Frauen, die auch in diesen Ländern den Großteil der unbezahlten Versorgungsarbeit übernehmen und im Vergleich zu Männern in einem geringeren Ausmaß in den Erwerbsarbeitsmarkt integriert bzw. in anderen Wirtschaftssektoren (etwa im sozialen Dienstleistungsbereich und im öffentlichen Sektor) und Branchen beschäftigt sind, sind stärker auf die universellen Leistungen angewiesen bzw. können weniger von den einkommensbezogenen Leistungen profitieren (siehe dazu etwa: Sainsbury 1999). Hinzu kommt, dass Sparmaßnahmen im öffentlichen Bereich Frauen durch den segregierten Arbeitsmarkt verstärkt betreffen.

⁶⁵ Zur Begriffsklärung: Unter „Skandinavien“ werden üblicherweise Schweden, Norwegen, Dänemark und Island gefasst. Wird von den „nordischen Staaten“ gesprochen, ist dagegen auch Finnland inbegriffen.

2.1.1. Soziale Sicherung in Schweden

2.1.1.1. Kontext und historische Entwicklungen

Die Unterhaltsbestimmungen und die (weitgehend nicht vorhandene) Unterhaltslogik im schwedischen Recht wurzeln in konkreten historischen Entwicklungen. Dieser Hintergrund ist unter anderem dort von Bedeutung, wo es um die Frage nach einer **Umlegbarkeit** von in Schweden bestehenden Regelungen auf andere Staaten und damit in andere Kontexte geht. Vorweg festzuhalten ist in diesem Zusammenhang mit Martinek und auch auf Österreich bezogen:

„Unstrittig ist an dieser Stelle (...), dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die schwedischen Maßnahmen problemlos auf Deutschland übertragbar wären. Das schwedische Modell soll hauptsächlich als ein Beleg dafür dienen, dass ein Wohlfahrtsstaat durchaus dazu beitragen kann, patriarchale Abhängigkeitsstrukturen im Bereich der Existenzsicherung abzubauen – wenn diese Entwicklung von Entscheidungsträgern gewünscht wird.“ (Martinek 2009:1)

Schon im **18. Jahrhundert** gab es in Schweden gesetzliche Regelungen, nach denen dem Staat eine gewisse Verantwortung dafür zugesprochen wurde, bedürftige Menschen „aufzufangen“ und am Leben zu erhalten – wenn auch mit dem Verlust persönlicher Freiheit bei Erhalt dieser repressiven Unterstützungen (Åkerblom 2009:70).

„Die Grundlage der Gesetzgebung war damals [in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Anm.] wie heute, dass gesunde arbeitsfähige Personen sich selbst und ihre Familien versorgen sollten. Alle waren also verantwortlich für ihre eigene Versorgung und gegebenenfalls jene von Kindern. Männer waren darüber hinaus für die Versorgung ihrer Ehefrauen verantwortlich, das galt umgekehrt jedoch nicht.“ (Åkerblom 2009:70)⁶⁶

Die erste allgemeine Sozialversicherung wurde 1913 in Form der **allgemeinen Pensionsversicherung** eingeführt – nach beinahe 30 Jahren Ausarbeitung und Einigungsversuchen (Åkerblom 2009:69). Frauen waren in diesem System jedoch direkt und indirekt benachteiligt (Åkerblom 2009:70). Die in der Praxis eher geringe, aber symbolisch sehr bedeutsame Pension wurde 1937 durch die sog. **Volkspension** (*folkpensionen*) ersetzt, die für Männer und Frauen gleich war. Sie umfasste eine Grundpension mit Möglichkeit auf eine bedarfsorientierte Zusatzpension. Eheleute sollten die Pensionseinzahlungen solidarisch teilen (Åkerblom 2009:71).

Nachdem sich auch dieses System als unzureichend erwiesen hatte, wurde 1948 neuerlich eine Reform durchgeführt: PensionistInnen erhielten eine sog. **Alterspension**, die ganz ohne Bedarfsprüfung auskam und für alle ungeachtet des Geschlechts gleich war – aber abhängig vom Familienstand, indem eine unverheiratete Person etwas mehr erhielt als eine verheiratete. Hinzu kamen einige bedarfsgeprüfte Zuschläge sowie eine Witwenpension – jedoch nur für Witwen, nicht aber für Witwer (Åkerblom 2009:72).

⁶⁶ Sämtliche fremdsprachlichen Zitate in diesem Bericht wurden von den Autorinnen aus dem Englischen bzw. Schwedischen ins Deutsche übersetzt, worauf im Folgenden nicht mehr gesondert hingewiesen wird.

Die Arbeitskraft von Frauen wurde in der Geschichte Schwedens vielfach dringend benötigt, vor allem in der Landwirtschaft. Dennoch wuchs auch dort im 19. Jahrhundert in allen Bevölkerungsschichten das Ideal einer „Familierversorgervorstellung“ heran (Åkerblom 2009:68), wenngleich Praxis und Ideal oft nicht zusammenfielen und Frauen de facto häufig erwerbstätig waren. Während des 2. Weltkrieges und danach wurde der Bedarf nach weiblichen Arbeitskräften besonders akut. Frauen erhielten damit Zugang zu frauenuntypischen Branchen. Während der 1970er und 1980er Jahre stieg die Frauenerwerbstätigkeit weiter an – begünstigt auch durch die Umstellung auf die Individualbesteuerung und die Subventionierung von Kinderbetreuung für die Kinder erwerbstätiger Eltern.

Doch auch in Schweden verdienen Frauen heute nach wie vor weniger als Männer und übernehmen den größeren Anteil der Haus- und Familienarbeit (Åkerblom 2009:69). Im schwedischen Wohlfahrtsstaatsmodell ist die Erwerbsarbeit Grundlage für den Zugang zu Ansprüchen wie Krankengeld oder Elterngeld. Das Wohlfahrtssystem ermuntert Frauen zur Erwerbstätigkeit (Åkerblom 2009:67). Doch gilt auch in Schweden, dass Leistungen wie Pensionen oder Sozialversicherungsansprüche im Verhältnis zum erzielten Einkommen eines Individuums ausbezahlt werden – und nachdem Frauen auch in Schweden generell ein niedrigeres Einkommen haben als Männer, sind auch die Niveaus dieser Ersatzzahlungen im Durchschnitt für Frauen niedriger als für Männer (Åkerblom 2009:67f.).

Dahlberg (1995) weist in einer Analyse der Geschlechtergleichstellung im schwedischen Recht kritisch darauf hin, dass Veränderungen in Richtung Geschlechterneutralität eine androzentristische Tendenz hatten:

„Frauen sollten sich an das männliche Lebensmuster anpassen, d.h. Erwerbsarbeit sowie politische und gewerkschaftliche Tätigkeit. Es wurde als eigene Verantwortung von Frauen – oder indirekt als Mangel an Verantwortung – angesehen, dass sie die ökonomische Versorgung der Kinder nicht teilten oder sich politisch engagierten. Dass Männer nicht an der Arbeit mit Kindern und Heim teilnahmen, waren Verhältnisse, die auch einer Veränderung bedurften, aber das Verhalten wurde nicht kritisiert.“ (Dahlberg 1995:24)

Ab den 1970er Jahren wurden die Gesetze sukzessive nach dem Prinzip der Geschlechtsneutralität gestaltet. Doch das Geschlecht fand auf paradoxe Weise über Antidiskriminierungsgesetze und Gleichstellungsgesetze wieder in das Recht zurück, konstatiert Dahlberg (1995:24ff.).

Im Überblick waren für die Frage des Unterhaltsrechts und der finanziellen Unabhängigkeit von Frauen die folgenden historischen Schritte von zentraler Bedeutung (Åkerblom 2009:102ff.):

- 1874 erhielten verheiratete Frauen in Schweden das Recht, über ihr eigenes Einkommen und Eigentum selbst zu verfügen.
- 1921 wurde im Ehegesetz vorgesehen, dass Frauen und Männer im privaten Heim die gleichen Rechte und Pflichten für Versorgung und Aufziehen von Kindern haben.

- 1948 wurde die Alterspension eingeführt. Sie war für alle Personen gleich, aber verknüpft mit dem Familienstand. Auch die Witwenpension für Hausfrauen nach einer Bedarfsprüfung wurde in diesem Jahr eingeführt.
- 1950 wurden verheiratete Eltern beide zum Vormund für ihr gemeinsames Kind.
- 1955 wurde eine obligatorische Krankenversicherung für alle eingeführt.
- 1955 wurden eine verpflichtende Mutterschaftsversicherung sowie das Recht auf drei Monate Karenz (1962 auf sechs Monate ausgeweitet) und gewisse finanzielle Unterstützungen für Frauen bei Geburt eines Kindes implementiert (die in den folgenden Jahren und Jahrzehnten nach und nach ausgeweitet wurden).
- 1960 wurde die allgemeine Zusatzpension (*tilläggs pension*) eingeführt, eine einkommensbezogene Pension, die auch automatische Witwenpension umfasste.
- 1971 wurde die getrennte Besteuerung Verheirateter eingeführt.
- 1977 erhielten auch geschiedene und unverheiratete Paare die Möglichkeit, für gemeinsame Kinder gemeinsame Vormundschaft zu bekommen.
- 1999 wurde die neue allgemeine Pension eingeführt: Frauen erhielten automatisch Pensionszeiten für jedes zur Welt gebrachte Kind (übertragbar auf den Vater).

2.1.1.2. Grundzüge der sozialen Sicherung in Schweden

Anders als das dänische setzt das schwedische Modell neben Kinderbetreuungseinrichtungen auch auf relativ großzügige Elternkarenzregelungen. Die Integration von Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt und die Gleichstellung der Geschlechter sind hier die bestimmenden Kriterien. Wie oben skizziert, kam es in Schweden bereits sehr früh zur Individualisierung von Leistungsansprüchen: Die Kinderabsetzbeträge wurden Mitte der 1940er Jahre im Zuge der Einführung des universellen Kindergeldes abgeschafft und die individuelle Besteuerung 1971 eingeführt. In den 1980er Jahren wurden in sämtlichen Sicherungssystemen mit Ausnahme der Alterssicherung alle Zulagen für unterhaltsberechtigte Angehörige abgeschafft. Weiters wurden 1974 die Mutterschaftsleistungen in Elternleistungen umgewandelt (Sainsbury 1999:86f.). Aber auch das schwedische – und noch mehr das dänische – Modell entspricht eher einem „Modell der universellen Erwerbstätigkeit“ als einem „Modell der Gleichstellung der Betreuungsarbeit“ (Fraser 1996), denn die soziale Sicherheit hängt – zumindest, wenn es um ein Niveau über der Grundsicherung geht – vor allem von der Einbindung in den Erwerbsarbeitsmarkt ab und die Anerkennung der Versorgungsarbeit trägt nur geringfügig zur sozialen Absicherung bei.

Das schwedische System der sozialen Sicherheit gliedert sich in einen *wohnsitzgebundenen Teil*, der eine Mindestsicherung und Beihilfen umfasst, und einen *durch Erwerbstätigkeit begründeten Teil*, der Schutz vor Einkommensverlust bietet.

2.1.1.3. Alterssicherung

Die schwedische Alterssicherung basiert (für nach 1954 Geborene) auf zwei Leistungen: einer *steuerfinanzierten Mindestpension* und einer *einkommensabhängigen Pensions-*

leistung. Einzige Voraussetzung für die **Mindestpension** ist ein zumindest dreijähriger Wohnsitz in Schweden. Sie bietet eine Grundsicherung im Alter für Menschen, deren geringe Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf eine ausreichende einkommensbezogene Pension begründen konnte.

Die **einkommensbezogene Pension** ist ein separates zusätzliches Versicherungssystem, das auf Erwerbstätigkeit und Beitragszahlungen beruht. Der Pensionsleistung liegen die während des gesamten Erwerbslebens von der betreffenden Person erzielten pensionswirksamen Einkommen bzw. Beträge zugrunde. Bestimmte nicht beitragspflichtige Zeiten werden ebenfalls in die Berechnung der Pensionsleistung einbezogen (etwa Kindererziehungszeiten oder Studium). Das einkommensbezogene Pensionssystem umfasst Leistungen, die auf dem Umlageverfahren beruhen (entgeltbezogene Alterspension und entgeltbezogene Zusatzpension), sowie eine personengebundene Beitragspension (kapitalgedeckte Zusatzpension). Die Berechnung der einkommensbezogenen Pensionsleistungen ist neben dem Einkommen während des gesamten Erwerbslebens vom Alter, der Lebenserwartung der Alterskohorte und der ökonomischen Entwicklung abhängig (siehe dazu näher: Europäische Kommission 2012).

Das **Pensionsanfallsalter** ist flexibel geregelt und liegt zwischen 61 und 67 Jahren. Ein früherer Pensionsantritt verringert die einkommensabhängige Pensionsleistung. Die Mindestpension wird erst ab vollendetem 65. Lebensjahr ausbezahlt. Um **Anspruch auf eine volle Mindestpension** zu haben, sind 40 Wohnsitzjahre erforderlich. Die volle Mindestpension beträgt für allein stehende Personen das 2,13-Fache des Grundbetrages (=9.987 Euro)⁶⁷ und für verheiratete Personen⁶⁸ oder Personen in eingetragener Partnerschaft das 1,9-Fache des Grundbetrages (=8.909 Euro). Für jedes fehlende Jahr wird die Pensionsleistung um 1/40 gekürzt. Darüber hinaus wird die Mindestpension proportional zur Höhe der entgeltbezogenen Pensionsleistung gekürzt. **Zulagen für unterhaltsberechtigten Personen** (etwa EhepartnerInnen, Kinder) werden seit einer Gesetzesänderung 1999 nicht mehr gewährt.

Für diejenigen, die die Voraussetzungen für eine Mindestpension nicht erfüllen, gibt es eine **Unterhaltshilfe für Ältere** ab 65 Jahren (*äldreförsörjningsstöd*). Diese Unterhaltshilfe soll nach Zahlung der Wohnkosten einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Sie beträgt das 1,401-Fache des Grundbetrags für eine allein stehende Person bzw. das 1,1191-Fache für eine verheiratete oder mit einem/einer PartnerIn zusammenlebende Person. Alle Einkommen nach Abzug der Steuer werden in die Bedarfsprüfung einbezogen (ExpertInnenauskunft, Swedish Pensions Agency). Weiters gibt es eine **Wohnzulage für Pensionierte** (*bostadstillägg till pensionärer*), die 93 Prozent der Wohnkosten bis zu 548 Euro für verheiratete Paare/eingetragene Partnerschaften bzw. bis zu 274 Euro für Alleinstehende abdeckt. Der Bezug der Unterhaltshilfe für Ältere und der Wohnzulage für Pensionierte unterliegt einer Bedarfsprüfung.

⁶⁷ Angaben aus Originalquellen in schwedischen oder dänischen Kronen werden im gesamten Bericht in Euro umgerechnet und zum Teil gerundet angegeben.

⁶⁸ Dies gilt für nicht-verheiratete Lebensgemeinschaften nur dann, wenn die beiden PartnerInnen zuvor miteinander verheiratet waren oder wenn sie miteinander Kinder hatten oder haben (ExpertInnenauskunft, Swedish Pensions Agency).

Grundsätzlich wird jedes andere Einkommen in voller Höhe von dieser Leistung abgezogen.⁶⁹

An **Hinterbliebene** (Witwen und Witwer) werden sogenannte Anpassungspensionen bezahlt. Diese setzen sich aus einem Mindestpensionsteil und einem einkommensabhängigen Pensionsteil zusammen. Voraussetzung ist, dass der/die Verstorbene Anspruch auf eine Mindestpension hatte bzw. im einkommensabhängigen Pensionsteil Anwartschaften erworben hat. Um Anspruch auf eine Anpassungspension zu haben, muss der/die hinterbliebene EhepartnerIn bzw. eingetragene LebenspartnerIn unter 65 Jahre alt sein und mit einem Kind unter 18 Jahren zusammenleben oder mit dem/der Verstorbenen mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen zusammengelebt haben. Ebenfalls Anspruch hat ein/e LebenspartnerIn, wenn er/sie mit der verstorbenen Person ständig zusammengelebt hat und ein Kind erwartet oder dieses bereits geboren ist. Geschiedene EhepartnerInnen haben keinen Anspruch auf Anpassungsleistungen.

Die **Anpassungspension** beträgt maximal das 2,13-Fache des Grundbetrages (=9.987 Euro). Die einkommensbezogene Anpassungspension beträgt 55 Prozent der fiktiven Pensionsleistung der verstorbenen Person. Diese Pensionsleistung wird für einen Zeitraum von zwölf Monaten garantiert, jedoch so lange aufrechterhalten, wie die hinterbliebene Person mit einem unterhaltsberechtigten Kind unter zwölf Jahren zusammenlebt. Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch, jedoch frühestens zwölf Monate nach Anspruchsbeginn.

Aufgrund von Übergangsbestimmungen kann – trotz grundsätzlicher Abschaffung der Witwenpension – an eine hinterbliebene Ehefrau **Witwenpension** bezahlt werden. Diese Pension kann für einen längeren Zeitraum als die Anpassungsleistung bezahlt werden (Europäische Kommission 2011a:27)

Kinder haben Anspruch auf **Waisenpension** bis zum Ende des Monats, in dem sie 18 Jahre alt werden bzw. bei fortgesetzter Ausbildung⁷⁰ bis einschließlich Juni des Jahres, in dem sie den 20. Geburtstag haben (ExpertInnenauskunft, Swedish Pensions Agency). Ein Kind hat Anspruch auf 30 bzw. 35 Prozent der fiktiven einkommensabhängigen Alterspension der verstorbenen Personen. Bei mehreren Kindern erhält jedes Kind 20 bzw. 25 Prozent. Der Gesamtbetrag wird zu gleichen Teilen auf die Kinder aufgeteilt. Der ausgezahlte Betrag kann 100 Prozent der fiktiven Alterspension nicht übersteigen.

Erhält das Kind keine Waisenpension, weil die verstorbene Person keine Pensionsansprüche erworben hat, oder ist die Waisenpension sehr gering, wird eine Hinterbliebenenleistung in Form einer **Waisenbeihilfe** gezahlt. Sie beläuft sich auf 40 Prozent

⁶⁹ Dies bezieht sich im Detail auf alle Pensionen und persönlichen Einkommen, inklusive Einkommen aus Unternehmen und Kapital, die in Schweden oder einem anderen Land versteuert werden. Die Einkommen werden gewichtet. Ein Beispiel: Pensionen fallen zu 100% ins Gewicht, Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu 50%. 15% des Vermögens des Beantragenden (Bestand minus Schulden), das 100.000 SEK (=11.573 Euro) übersteigt, werden als jährliches Einkommen hinzugerechnet (ExpertInnenauskunft, Swedish Pensions Agency).

⁷⁰ Das bezieht sich auf Ausbildungen bis inklusive Sekundärniveau, also nicht etwa auf Universitätsstudien, ebenso wie in den Regelungen zur Unterhaltsunterstützung (siehe Kapitel 2.2.2.2. in diesem Bericht) (ExpertInnenauskunft, Swedish Pensions Agency).

des Grundbetrags. Sind beide Eltern verstorben, beträgt die Waisenbeihilfe 80 Prozent des Grundbetrages. (siehe dazu näher: Europäische Kommission 2012)

2.1.1.4. *Arbeitslosenversicherung*

Die Sicherung im Falle der Erwerbslosigkeit besteht in Schweden aus zwei Teilbereichen: einer **freiwilligen Versicherung** gegen den Einkommensausfall und einer **Grundsicherung** für jene, die keiner freiwilligen Versicherung angehören. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung finanziert sich aus Beiträgen der ArbeitgeberInnen und ihrer Mitglieder. Die Leistungen sind abhängig vom vorangegangenen Einkommen. Die Grundsicherung finanziert sich nur aus Beiträgen der ArbeitgeberInnen. Anspruch auf eine Pauschalleistung der Grundsicherung haben Personen, die älter als 20 Jahre sind und entweder keiner Arbeitslosenversicherungskasse angehören oder die Bedingungen für einen einkommensbezogenen Leistungsanspruch nicht erfüllen. Um Anspruch auf eine Geldleistung (Grundsicherung oder auch einkommensbezogene Leistung) zu haben, müssen bestimmte Zeiten der Erwerbstätigkeit (=Tätigkeitskriterium) vorliegen. Dabei werden auch bis zu zwei Monate Elternkarenz berücksichtigt (siehe dazu näher: Europäische Kommission 2012).

Die **Grundsicherung** beträgt 35 Euro pro Tag. Wird das Tätigkeitskriterium durch Teilzeitarbeit erfüllt, wird die Grundsicherung proportional gekürzt. Das einkommensbezogene Arbeitslosengeld beträgt für die ersten 200 Tage 80 Prozent des vorangegangenen Einkommens, danach 70 Prozent. Seit 2002 beträgt die maximale Geldleistung 2.049 Euro pro Monat. Der **Leistungszeitraum** erstreckt sich über höchstens 300 Tage. Interessanterweise verlängert sich die Dauer des Leistungsanspruches für Personen, die am 300. Tag ein Kind unter 18 Jahren haben, um weitere 150 Tage (Europäische Kommission 2011a:36).

In Schweden gibt es darüber hinaus, ähnlich wie in Dänemark, eine Geldleistung bei **Teilarbeitslosigkeit**. Teilarbeitslosigkeit liegt vor, wenn eine Person im Vergleich zu ihrer früheren wöchentlichen Arbeitszeit (bevor sie arbeitslos wurde) weniger Stunden arbeitet, als es ihr Wunsch ist. Die Bedingungen sind die gleichen wie bei Vollarbeitslosigkeit. Die Leistungsdauer ist jedoch auf 75 Tage beschränkt. Für AlleinerzieherInnen mit Kindern unter 18 Jahren gibt es Sonderbestimmungen. (siehe dazu näher: Europäische Kommission 2011a) Die Grundsicherung wird in der Regel proportional zur Arbeitszeitverkürzung berechnet. Das einkommensabhängige Arbeitslosengeld wird entsprechend einer speziellen, von der Regierung herausgegebenen Tabelle gezahlt.

2.1.1.5. *Sachleistungen im Krankheitsfall*

In Schweden besteht ein steuerfinanziertes universelles Gesundheitssystem mit individuellem Anspruch für alle Personen mit Wohnsitz in Schweden. Die Sachleistungen im Krankheitsfall umfassen die allgemeinärztliche Behandlung (einschließlich Praxisbesuche und fachärztliche Behandlung), Krankenhausaufenthalte und Arzneimittel. In allen Sachleistungsbereichen sind Selbstbehalte zu bezahlen, wobei die Eigenleistung im Falle eines Krankenhausaufenthaltes pro Tag 8,94 Euro nicht übersteigen darf. Für Kinder unter 18 Jahren ist meist kein Selbsthalt vorgesehen. Die Kosten für Arznei-

mittel werden in Abhängigkeit von den jährlichen Ausgaben ganz oder teilweise rück-erstattet (siehe dazu näher: Europäische Kommission 2011a:9).

2.1.1.6. Langzeitpflege

Ein **Anspruch auf Pflege** besteht für alle Personen mit Wohnsitz in Schweden. Es gibt keine Bedarfsprüfung, keine Altersbeschränkungen und keine Wartefristen. Personen, die nicht in der Lage sind, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und keine Fürsorge auf andere Art und Weise erhalten, haben Anspruch auf Unterstützung des sozialen Wohlfahrtskomitees. Die nationalen Rechtsvorschriften schreiben die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für jede/n Einzelne/n vor. Die detaillierte Ausführung und Umsetzung liegt im Kompetenzbereich der Gemeinden und kann sich auf Grund lokaler Bedingungen unterscheiden (Europäische Kommission 2011a:40).

Die **Langzeitpflege** ist kein eigenständiges System. Eine Person, die ärztlicher Pflege bedarf, ohne dass dazu ein stationärer Krankenhausaufenthalt notwendig ist, sollte den Rechtsvorschriften gemäß diese Pflege in der eigenen Wohnung erhalten. Unterstützung in Form von häuslicher Pflege wird ebenfalls in der eigenen Wohnung erbracht. Diese ist auch die am häufigsten auftretende Dienstleistung im Pflegebereich. Spezielle Unterbringung oder vollstationäre Pflege wird Personen gewährt, die dauerhafter Pflege mit direktem Zugang zu täglicher 24-stündiger Unterstützung bedürfen, wie etwa Personen, die an Alzheimer-Demenz oder einem anderen schweren medizinischen Zustand erkrankt sind.

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung von EhepartnerInnen oder Kindern, die Pflege älterer Verwandter zu übernehmen. Es ist jedoch verbreitet, dass EhepartnerInnen einander unterstützen oder Eltern Hilfe von Kindern oder anderen Verwandten erhalten. Der größte Teil der praktischen Hilfe, wie etwa wöchentliches Einkaufen, wird von Verwandten durchgeführt. In Schweden hat eine von vier Personen über 54 Jahren familiäre Betreuungsaufgaben. Der Großteil der täglichen persönlichen Betreuung und Pflege wird jedoch durch professionelle Anbieter abgedeckt (siehe dazu näher: Europäische Kommission 2012)

Der **Selbstbehalt** ist niedrig und gedeckelt. Im Jahr 2012 beträgt der Höchstbetrag für die Langzeitpflege 197 Euro pro Monat. Die maximalen Kosten für die ärztliche Behandlung betragen 123 Euro, für Arzneimittel 246 Euro pro Jahr. Der Selbstbehalt kann von der Gemeindebehörde aber nur dann eingehoben werden, wenn eine angemessenen Summe für die Miete und bei Alleinlebenden mindestens 555 Euro sowie bei verheirateten Personen mindestens 469 Euro pro Monat für Kosten des täglichen Lebens übrig bleiben. **Geldleistungen** als Alternative zu den Sachleistungen der Gemeinde sind erlaubt, aber nicht sehr gebräuchlich. Diese Geldleistungen sind jedenfalls nicht zur Bezahlung von familiären Betreuungsleistungen vorgesehen.

2.1.1.7. Mindestsicherung

Sozialhilfe (*socialbidrag*) wird gewährt, wenn eine Person (oder Familie bzw. „Kernfamilie“) über eine kürzere oder längere Zeit nicht über die notwendigen Mittel zur

Deckung des Lebensunterhalts verfügt. Unter „Kernfamilie“ werden hier Eltern und ihre unterhaltsberechtigten Kinder (auch nicht-biologische bzw. Stiefkinder) verstanden (ExpertInnenauskunft, Swedish Association of Local Authorities and Regions). Großeltern und andere im selben Haushalt lebende Personen werden nicht einbezogen. Sozialhilfe ist nicht an die Staatsbürgerschaft geknüpft. Alle Personen mit gültigem Aufenthaltsrecht in Schweden sind anspruchsberechtigt. Dauerhafter Wohnsitz ist nicht Bedingung.

Anspruch auf Leistungen hat jede/r, die/der als bedürftig eingestuft wurde. In der Regel wird das gesamte Einkommen und Eigentum unabhängig von Art und Ursprung bei der Bedarfserhebung berücksichtigt. Sozialhilfe stellt eine ergänzende bzw. subsidiäre Leistung dar, diese kann daher neben anderen Leistungen der sozialen Sicherheit bezogen werden. Gleichzeitig reduzieren Einkommen⁷¹ und/oder Sozialleistungen die Sozialhilfe. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um ein individuelles Recht. Dennoch wird die Situation des Haushalts (verheiratete oder nicht verheiratete Paare mit minderjährigen Kindern) als Ganzes berücksichtigt. Sozialhilfe wird der Familie gewährt, solange die Eltern unterhaltsverpflichtet sind.

Die *Höhe der Sozialhilfe* richtet sich nach der Bedürftigkeit und nach den Familienverhältnissen. Die monatlichen Höchstbeträge (mit Ausnahme von Leistungen wie Familienleistungen) zur Deckung verschiedener Ausgaben (Lebensmittel, Kleidung und Schuhe, Freizeitaktivitäten, Verbrauchsgüter, Gesundheit und Hygiene, Tageszeitung, Telefon- und Fernsehgebühr) belaufen sich auf 326 Euro für Alleinlebende und 589 Euro für ein Paar. Falls Kinder im Haushalt leben, kommen zusätzliche Beträge hinzu. Diese sind nach dem Alter des Kindes gestaffelt und betragen zwischen 183 Euro (0 bis 1 Jahr) und 303 Euro (19 bis 20 Jahre). Für gemeinsame Haushaltsausgaben wird je nach Größe des Haushalts ein Zuschlag zwischen 103 und 235 Euro pro Monat gewährt (siehe dazu näher: Europäische Kommission 2012). Zusätzlich zu diesen Beträgen kann Hilfe zur Deckung der Kosten für Unterkunft, Elektrizität, Fahrten zur Arbeit, Haushaltsversicherung, Gewerkschaftsbeiträge und Beiträge zu einer Arbeitslosenversicherungskasse gewährt werden. Eine Rückforderung von Sozialhilfe ist möglich, wenn diese als Vorschuss für ein zu erwartendes Einkommen oder wenn sie als Darlehen bewilligt wurde. Der Regress kann allerdings nur vom/von der LeistungsempfängerIn gefordert werden.

Die Regelungen zur Sozialhilfe, so ist anzumerken, kommen einem gewissen Bruch in der Logik gleich, wenn man sie in Bezug zu anderen Merkmalen des schwedischen Systems stellt: Die Unterhaltsregelungen sind restriktiv, Selbstversorgung und Individualität haben hohe Priorität und der Verpflichtungsgrad, der mit einer Lebensgemeinschaft verbunden ist, ist gering. Vor diesem Hintergrund scheinen die Regelungen zur Sozialhilfe aus dem Rahmen zu fallen. Denn bei der Gewährung dieser finanziellen Transferleistung für Personen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu

⁷¹ Einbezogen wird jedes Einkommen von Haushaltsmitgliedern mit Ausnahme von Mitgliedern im Alter von unter 18 Jahren bis zu einer Grenze von SEK 44.000 (=5.086 Euro) pro Jahr (ExpertInnenauskunft, Swedish Association of Local Authorities and Regions).

versorgen, wird offensichtlich mit der generellen Unterhaltslogik gebrochen: Bei Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfe werden nicht nur Faktoren wie die Möglichkeit einer Erwerbsarbeit, bestehendes Vermögen u.a. einbezogen, sondern auch das Einkommen des Partners oder der Partnerin. Hierbei werden nicht nur die Einkommen von EhegattInnen als gemeinsames Einkommen angesehen, sondern auch jene von Lebensgemeinschaften mit eheähnlicher Beziehung (Martinek 2006:13f.). Wie Martinek (2006:14) ausführt, hängt dieses Verfahren

„mit dem staatlichen Prinzip zusammen, keine Form des Zusammenlebens zu benachteiligen.“

Im Vergleich mit Deutschland – und interessant auch im vorliegenden Kontext – erläutert Martinek weiter:

„Zwar gibt es in Schweden und Deutschland keine gesetzliche Unterhaltspflicht zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, gleichwohl werden die unverheirateten Paare im Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsrecht beider Staaten wie Eheleute behandelt, bei denen im untersten Netz der Unterhalt vorrangig ist vor Sozialleistungen des Staates. Die Unterschiede zwischen Schweden und Deutschland liegen aber im Gesamtsystem und auf den oberen Stufen der sozialen Sicherung (...).“ (Martinek 2006:19)

2.1.1.8. Familienleistungen

Anspruch auf ein pauschales **Kindergeld** (*barnbidrag*) besteht für alle Kinder mit Wohnsitz in Schweden. Die monatliche Leistung beträgt 121 Euro und wird bis 16 Jahren ausbezahlt (forsakringskassan.se). Darüber hinaus gebührt eine Mehrkinderzulage, die zwischen 17 und 140 Euro pro Kind beträgt. Für Kinder zwischen 16 und 20 Jahren, die eine weiterführende Schule besuchen, wird eine vergleichbare **Schulbeihilfe** bezahlt.

Seit 2008 gibt es eine kommunale **Kinderbetreuungsbeihilfe**, die es den Eltern ermöglichen soll, ihre Kinder zu Hause zu betreuen. Der Anspruch ist an das Elterngeld (siehe dazu weiter unten) gebunden. So müssen die AntragstellerInnen mindestens 250 Tage Elterngeld bezogen haben. Diese Beihilfe kann mit Einkünften aus Erwerbsarbeit kombiniert werden, aber nicht mit anderen sozialen Sicherungsleistungen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Elternschaft oder Alter gewährt werden. Demnach kann Kinderbetreuungsgeld auch bezogen werden, wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern von einer anderen privaten Betreuungsperson, und es kann auch mit einer Teilzeitbeschäftigung kombiniert werden (Eydal/Rostgaard 2011:91ff.). Die Leistung kann für Kinder in einem Alter zwischen einem und drei Jahren gewährt werden. Der Höchstbetrag pro Kind beträgt monatlich 335 Euro. Die Gemeinden haben das Recht, die Zulage zu kürzen, falls das Kind eine öffentlich finanzierte Kindertagesstätte besucht. Der Betrag ist abhängig von der dort verbrachten Zeit des Kindes.

Eine weitere Familienleistung stellt die **Unterhaltsunterstützung** dar. Alleinerziehenden Elternteilen mit vollem Sorgerecht für das Kind wird vom Staat ein Betrag von monatlich 142 Euro garantiert, wenn der andere verantwortliche Elternteil keinen Unter-

halt nach dem Zivilrecht zahlt. Auf die Unterhaltsunterstützung wird detailliert in Abschnitt 2.2.2.2 eingegangen.

Der **Gleichstellungsbonus** (*jämställdhetsbonus*) wird als Anreiz für Eltern nach dem 1. Juli 2008 geborener Kinder bezahlt, damit Mütter und Väter die Elternkarenz bzw. das Elterngeld möglichst gleichmäßig untereinander aufteilen. Der Gleichstellungsbonus beträgt 5,58 Euro pro Person und Bezugstag. Der Höchstbetrag für beide Eltern zusammen mit einem Kind liegt derzeit bei 1.560 Euro. Der 2008 eingeführte Gleichstellungsbonus soll vor allem auf eine Verhaltensänderung von Männern abzielen (Nyberg 2009:22).

„Er richtet sich an den Haushalt als Einheit statt an das Individuum. Indem die finanziellen Möglichkeiten des Haushalts verändert werden, könnte der Gleichstellungsbonus das Verhalten von Individuen verändern. Wenn die Frau in der Familie weniger verdient als der Mann, was zumeist der Fall ist, kann der Gleichstellungsbonus als Einkommenserhöhung für sie betrachtet werden.“
(Nyberg 2009:22)

Der Gleichstellungsbonus entspricht einer Steuererleichterung, die Eltern im Jahr nach der Elternkarenz in Anspruch nehmen können. Dabei gilt: Je ausgeglichener die Eltern die Karenztage untereinander aufteilen, desto höher wird der Bonus. Eltern, die die Tage des Erhalts von Kinderbetreuungsgeld exakt zu gleichen Teilen zwischen einander aufteilen, erhalten den maximalen Bonus von 1.560 Euro pro Jahr (Duvander/Lammi-Taskula 2011:45f.; Nyberg 2009:29; Försäkringskassan o.J.).

2.1.1.9. *Kinderbetreuungseinrichtungen*

Wie bereits erwähnt spielen Kinderbetreuungseinrichtungen neben Elternkarenzregelungen (siehe dazu weiter unten) eine wesentliche Rolle für die volle Integration von Frauen auf dem Erwerbsarbeitsmarkt und die Gleichstellung der Geschlechter. In Schweden besteht – wie auch in Dänemark – ein **Rechtsanspruch** auf einen Kinderbetreuungsplatz, und zwar für erwerbstätige, arbeitssuchende und in Ausbildung befindliche Eltern. Seit Mitte der 1990er Jahre müssen Gemeinden in Schweden innerhalb von drei bis vier Monaten einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen. 2005 traf dies auf 98% der Gemeinden tatsächlich zu (Eydal/Rostgaard 2011:79f.).

Tabelle 2-1: **Betreuungsquote der Kinder nach Alter 2010**

	Dänemark	Finnland	Island	Norwegen	Schweden
0 Jahre	17,5	1,0	7,2	4,2	-
1 Jahr	86,1	29,8	67,5	71,2	49,3
2 Jahre	94,1	51,4	93,8	88,9	91,4
3 Jahre	97,2	68,0	95,3	95,0	96,1
4 Jahre	98,6	74,0	95,7	98,5	97,7
5 Jahr	96,8	78,2	91,4	97,4	98,3

Quelle: Nordic countries in figures 2011

Wie aus Tabelle 2-1 ersichtlich, sind die **Betreuungsquoten** auch für Schweden sehr hoch, allerdings nicht für Kinder unter einem Jahr. Dies wird u.a. auf die Länge der Elternkarenz bzw. des Elterngeldbezuges zurückgeführt. Auch der Prozentsatz der Kinder, die ganztags betreut werden, ist in Schweden im nordischen Vergleich eher niedrig. So werden in der Altersgruppe der null- bis zweijährigen Kinder „nur“ 61 Prozent und in der Altersgruppe zwischen drei Jahren und Schuleintritt 63 Prozent ganztags betreut (Eydal/Rostgaard 2011:82f.).

Gleichzeitig sind die **Kosten** für die Kinderbetreuung in Schweden innerhalb der nordischen Länder am geringsten. Die Elternbeiträge variieren nach der Anzahl der Kinder sowie den Betreuungsstunden und auch zwischen den einzelnen Gemeinden. (Eydal/Rostgaard 2011:77f.). Die Gemeinden entscheiden darüber, wie viel ein Platz in vorschulischer Betreuung kosten soll. Das entsprechende Bundesgesetz sieht vor, dass die Kosten „angemessen“ sein sollen. Vom Herbstsemester an, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zum Schulbeginn haben Eltern das Recht auf 525 kostenfreie Betreuungsstunden pro Jahr. Dabei kommt heute in allen Gemeinden eine Höchstgrenze zum Einsatz (*maxtaxa*), die die vom Haushaltseinkommen abhängigen Beiträge deckelt. Die Verwendung der *maxtaxa* ist für die Gemeinden zwar freiwillig, doch wenn sie erfolgt, haben die Gemeinden Anspruch auf staatliche Beiträge als Kompensation für entgangene Einkünfte (Skolverket 2012a). Folgende Prozentsätze und Höchstgrenzen sind derzeit vorgesehen:

Tabelle 2-2: **Kostenbeiträge für Kinderbetreuung (Vorschule/pädagogische Betreuung)**

	Satz	Höchstbeitrag
Kind 1	3%	Euro 146,5
Kind 2	2%	Euro 97,7
Kind 3	1%	Euro 48,8

Tabelle 2-3: Kostenbeiträge für Kinderbetreuung (Hort/pädagogische Betreuung)

	Satz	Höchstbeitrag
Kind 1	2%	Euro 97,7
Kind 2	1%	Euro 48,8
Kind 3	1%	Euro 48,8

Quelle: Skolverket 2012b; Übersetzung und Währungsumrechnung durch die Autorinnen

2.1.1.10. Mutterschaft/Vaterschaft

Im Falle der Schwangerschaft bzw. der Geburt eines Kindes besteht neben der medizinischen Versorgung für erwerbstätige Mütter und/oder Väter Anspruch auf **Schwangerschaftsgeld**, **Elterngeld** und **zeitweiliges Elterngeld**.

Schwangerschaftsgeld wird für höchstens 50 Tage während der letzten 60 Tage vor dem errechneten Entbindungstermin gewährt. Falls der Frau die Ausübung einer Tätigkeit untersagt ist, kann die Leistung auch länger als 50 Tage gewährt werden. Die Höhe des Schwangerschaftsgelds entspricht dem Krankengeld, das die Frau im Falle einer Krankheit erhalten würde, ist aber gedeckelt (36,87 Euro pro Tag).

Elterngeld wird für 480 Tage pro Kind gewährt. 390 Tage lang entspricht die Leistung dem Satz für Geldleistungen bei Krankheit mit einem Minimum von 20 Euro pro Tag (= garantierter Grundbetrag). Der Höchstbetrag beläuft sich auf das Zehnfache des Grundbetrags, d.h. auf 47 Euro pro Tag. Für die restlichen 90 Tage wird der Mindestbetrag gewährt. Für die restlichen 90 Tage wird der Mindestbetrag gewährt. Die Frau kann die Leistung frühestens 60 Tage vor dem errechneten Geburtstermin, einer der beiden Elternteile bis zum achten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen. Wenn beide Elternteile das Kind versorgen, haben sie jeweils Anspruch auf die Hälfte der Tage. Dieser Anspruch kann auf den anderen Elternteil übertragen werden, jedoch nicht die jeweils 60 Tage, die speziell für den Vater bzw. die Mutter vorgesehen sind. Eltern können höchstens für 30 Tage (im ersten Lebensjahr des Kindes) Elterngeld gleichzeitig beziehen. Diese Tage werden in die Gesamtanzahl von 480 Tagen einbezogen.

Das **zeitweilige Elterngeld** kann für eine Höchstdauer von 120 Tagen pro Jahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr des Kindes beantragt werden (in einigen Fällen ist eine Verlängerung der Leistung möglich). Zudem hat der Vater aufgrund der Geburt eines Kindes Anspruch auf zehn Tage, an denen das zeitweilige Elternschaftsgeld gezahlt wird.

In Schweden ist die Inanspruchnahme von Elternkarenz im Vergleich zu Österreich, aber auch zu Dänemark, etwas gleichmäßiger zwischen Frauen und Männern verteilt: Derzeit nehmen etwa 95% der Mütter und immerhin 45% der Väter Elternkarenz während des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch. Und auch hinsichtlich der Aufteilung der gesamten Elternkarenzzeit zeigt sich seit 1990 eine leichte Annäherung zwischen Frauen und Männern: So wurden 2007 mehr als 20 Prozent der gesamten

Elternkarenzzeit von Vätern in Anspruch genommen (Duvander/Lammi-Taskula 2011:48f.).

2.1.2. *Relevante Aspekte des schwedischen Bildungssystems*

Wie in Abschnitt 2.2.2.2 ausgeführt wird, endet die Unterhaltspflicht eines Elternteils einem Kind gegenüber in der Regel an dessen 18. Geburtstag. Besucht das Kind nach diesem Zeitpunkt noch die Schule (nicht aber: ein weiterführendes Studium), so ist Unterhalt bis zum Abschluss der Schulausbildung, aber längstens bis zum 21. Geburtstag des Kindes zu leisten (Grauers 2008:111). Vor diesem Hintergrund ist es relevant, sich anzusehen, wie die *Finanzierung von weiterführenden Studien* in Schweden geregelt ist. Um das Wichtigste vorwegzunehmen: Unterhalt spielt hier kaum eine Rolle, da die Finanzierung über ein *zweiteiliges öffentliches Finanzierungssystem* erfolgt.

Für ein Studium an einer Hochschule, Universität und einige andere postgymnasiale Ausbildungen können Studierende *Studienmittel* (*studiemedel*) beantragen. Ab dem zweiten Kalenderhalbjahr jenes Jahres, in das der 20. Geburtstag fällt, trifft dies auch für Ausbildungen auf Gymnasialniveau (Sekundarstufe/Maturaniveau) zu. Studienmittel werden maximal bis zu inklusive jenem Jahr bereitgestellt, in dem der 54. Geburtstag stattfindet; ab dem Jahr des 45. Geburtstages kommen bereits Begrenzungen in Bezug auf die Maximaldauer zum Tragen. So hat beispielsweise jemand im Alter von 45 Jahren Anspruch auf 220 Wochen Unterstützung, jemand mit 50 nur noch 120 und jemand mit 54 nur mehr 40. Es gelten Mindestausmaße dafür, wie intensiv studiert werden muss, um Anspruch auf Studienmittel zu haben. Für jedes Ausbildungsniveau ist die Anzahl der Wochen, für die Anspruch besteht, begrenzt (z.B.: 80 Wochen für Gymnasialniveau, 240 Wochen für tertiäres Niveau) (CSN 2012).

Die Studienmittel bestehen prinzipiell aus zwei Teilen: einer *Studienbeihilfe* (allgemein oder erhöht) und einem *Kredit*. Für eine Woche Vollzeitstudium belaufen sich diese Beträge auf beispielsweise 81 Euro allgemeiner Studienbeitrag plus 177 Euro Kredit. Der Erhalt erhöhter Studienbeihilfe ist abhängig von Alter, Art der Ausbildung und dem Vorliegen von Arbeitslosigkeit. Ab dem Alter von 25 Jahren besteht darüber hinaus die Möglichkeit, um Zusatzkredit anzusuchen; Voraussetzung sind Einkommensgrenzen und die Durchführung der Ausbildung im Vollzeitmodus. Auch Studierende, die die Obsorge für Kinder haben, können bis zum Alter von 18 Jahren des Kindes einen Zusatzkredit erhalten. Diese Unterstützung ist nach Kinderzahl gestaffelt (CSN 2012).

Bei Erhalt von Studienmitteln sind Freibeträge (Zuverdienstgrenzen) einzuhalten, die nach Studententempo gestaffelt sind. Zusätzlich gibt es auch die Studienhilfe (*studiehjälp*), die den Besuch des Gymnasiums fördern und zur Deckung der Ausbildungskosten für Jugendliche im Alter von 16 bis 20 Jahren beitragen soll. Diese und einige andere Unterstützungen und Umstände schließen den Erhalt der Studienmittel aus (CSN 2012; csn.se; Utbildningsdepartement 2012).

Die **Rückzahlung des Kredits** ist einige Monate nach der letzten Unterstützungszahlung zu beginnen; die Rückzahlungszeit beträgt bis zu (und normalerweise) 25 Jahre. Die Rückzahlung erfolgt jährlich, wobei die jährliche Rate unter Einbeziehung von Höhe der Kreditschuld, (vergleichsweise niedrigen) Zinsen, Anzahl der Rückzahlungsjahre und einer Aufrechnung von zwei Prozent berechnet wird (CSN 2012; Utbildningsdepartement 2012).

Die schwedische Regierung präsentiert das in der heutigen Form seit 2001 bestehende Studienfinanzierungssystem als Maßnahme, die die Studierendenzahlen erhöhen und Unterschiede zwischen Bevölkerungsgruppen ausgleichen soll. Sie soll für Unabhängigkeit von der familiären finanziellen Situation sorgen. Die Studienbeihilfe ist für alle gleich hoch (wenn nicht erhöhte Studienbeihilfe zum Tragen kommt), steuerfrei und relevant für die Pension. Sie macht etwa ein Drittel der Studienmittel aus. Zwei Drittel entfallen auf den Studienkredit, den etwa zwei Drittel der Studierenden zusätzlich zur Studienbeihilfe in Anspruch nehmen (Utbildningsdepartement 2012).

2.1.3. **Relevante Aspekte des schwedischen Steuersystems**

2.1.3.1. *Die Abschaffung der gemeinsamen Besteuerung 1971*

„Ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg (verheirateter) Frauen zu ökonomischer Selbstständigkeit in Schweden war die Einführung individueller Besteuerung.“ (Åkerblom 2009:24)

Bis zum Jahr 1971 wurden verheiratete Paare gemeinsam besteuert. Das bedeutete, dass die Einkünfte der Frau mit jenen des Mannes zusammengelegt wurden. Auch hatte der Mann das Recht, Steuerabsetzbeträge sowohl für sich selbst als auch die Frau geltend zu machen – wenn diese nicht erwerbstätig war (Åkerblom 2009:24).

„Für viele Frauen lohnte es sich daher aus einer Familienperspektive finanziell nicht, zu arbeiten.“ (Åkerblom 2009:24)

„Damals [in den 1960er Jahren, Anm.] hatte Schweden ein familienbasiertes Steuersystem. Das Einkommen der Ehefrau wurde zu jenem des Ehemannes hinzugerechnet, was eine stark erhöhte Besteuerung zur Folge hatte. Dies hatte einen einschränkenden Effekt auf den Eintritt von Frauen in die Erwerbsarbeit. Das AMS [Arbetsmarknadsstyrelsen, Anm.] schlug vor, dass die Regierung Familien mithilfe der Steuerbehörden kommunizieren sollte, dass Haushalten, in denen sowohl Ehemann als auch Ehefrau in formaler Beschäftigung waren, ein höherer Betrag an verfügbarem Einkommen bleiben würde als Haushalten, in denen der Ehemann der alleinige Verdiener war, auch nach dem Abzug der Steuer.“ (Arbetsförmedlingen 2009:8)⁷²

Wie Åkerblom berichtet, war die Umstellung des Systems auf Individualbesteuerung von heftigen öffentlichen Debatten begleitet. Diese Details sind deshalb interessant, weil

⁷² Das schwedische Pendant zum Arbeitsmarktservice ist die Arbeitsvermittlung (*Arbetsförmedlingen*). Diese ersetzte 2008 *Arbetsmarknadsstyrelsen* (AMS) und *Arbetsmarknadsverket*.

sie die Für und Wider der Systemveränderung und die politischen Rahmenbedingungen vor Augen führen. Åkerblom schildert:

„Der Weg zur getrennten Besteuerung war von hitzigen Diskussionen und gefühlsgeladenen Debatten geprägt. Die Frage kam ins Rollen, als drei erwerbstätige Frauen 1962 einen Kommentar in Dagens Nyheter⁷³ veröffentlichten und dort betonten, dass die gemeinsame Besteuerung Frauen benachteiligte. Die Besteuerungsdebatte floss in die Geschlechterrollendebatte ein, und die FürsprecherInnen einer Veränderung meinten, dass Frauen ungeachtet der Form des Zusammenlebens als Individuen betrachtet werden sollten, und dass das geltende System veraltet war. Das Argument der Gleichstellung von Frauen wurde durch den Bedarf nach Arbeitskräften seitens des Arbeitsmarktes ergänzt. Die VerteidigerInnen der gemeinsamen Besteuerung wiederum waren der Ansicht, dass die Familie als wirtschaftliche und rechtliche Einheit gesehen werden sollte, und dass es Entscheidung der Familie sei, wie sie ihr Leben organisieren wollte.“ (Åkerblom 2009:24f.)

Wie Åkerblom (2009:25) weiter festhält, erfasste – und spaltete – die Besteuerungsfrage mit der Zeit die gesamte Politik. Die letztendlich vorgenommene Veränderung hatte weitreichende Folgen:

„Als die getrennte Besteuerung für verheiratete Paare 1971 eingeführt wurde, bedeutete dies in der Praxis auch einen Systemübergang vom Alleinversorger- zum Doppelversorgersystem. Es lohnte sich fortan erheblich für Familien, wenn beide PartnerInnen arbeiteten. Diese Entwicklung beinhaltete auch, dass Forderungen nach öffentlich organisierter Kinderbetreuung laut wurden und in fast allen Gemeinden ein rascher Ausbau eingeleitet wurde.“ (Åkerblom 2009:25)

Die damaligen Weichenstellungen wirken bis in die Gegenwart fort: Heute geben lediglich zwei Prozent der 20- bis 64-jährigen Frauen als hauptsächliche Tätigkeit „Hausfrau“ an, und viele Teilzeit arbeitende Frauen würden gerne Vollzeit arbeiten (Åkerblom 2009:25).

Insgesamt sind sowohl die sozialen Sicherungssystem als auch das Steuersystem in Schweden heute stark individualisiert, was die Abhängigkeit von Frauen von einem männlichen Ernährer im Vergleich zu Staaten wie Deutschland oder Österreich reduziert (Martinek 2009:2).

2.1.3.2. *Entwicklung und Reformen*

Sainsbury (1999a) zufolge sind die Steuersysteme in der wissenschaftlichen vergleichenden Analyse von Wohlfahrtsstaatsmodellen vergleichsweise unterbeleuchtet. Doch Steuern sind wichtige Instrumente der Umverteilung wie auch der Förderung bestimmter Familienformen.

„Kurz: Das Steuersystem ist eine grundlegende Verbindung zwischen dem Staat, der Familie und dem Markt.“ (Sainsbury 1999a:185)

⁷³ Dagens Nyheter: eine große schwedische Tageszeitung, Anm.

Sainsbury schlägt eine Analyse entlang von zwei Dimensionen vor: der Einheit der Besteuerung (Familie oder Individuum) und dem Ausmaß der Steuererleichterungen für abhängige EhegattInnen – von ihr als „Hausfrauenbonus“ bezeichnet (Sainsbury 1999a:186).

Zwei wichtige Maßnahmen wurden in vielen Staaten seit den 1950er Jahren eingeführt: Einmal die Einführung der Individual- statt Familienbesteuerung. Zum anderen der Ersatz von Steuerbefreiungen für Kinder durch Kinderbeihilfen. Dieser Schritt kommt einer Verlagerung der Leistung vom Vater auf die Mutter gleich. In Schweden wurde dies besonders früh, nämlich bereits in den 1940ern umgesetzt (Sainsbury 1999a:187, 207).

Schweden hat traditionell eine Steuerlast, die weit über dem OECD-Durchschnitt liegt (Hansson 2006:1). Seit Mitte der 1980er Jahre liegt sie bei rund 50 Prozent des BNP. Den größten Anteil an den gesamten Steuereinnahmen hatten und haben die *Steuern auf Individualeinkommen*, wenngleich ihr Anteil seit den 1970er Jahren von fast 50 auf rund 30 Prozent gesunken ist. Umgekehrt ist der Anteil der Sozialabgaben im selben Zeitraum gestiegen (Hansson 2006:2). Unternehmenssteuern und Steuern auf Waren und Dienstleistungen machen geringere Anteile aus.

Zu den wichtigsten *Steuerreformen* zählen die Einführung der Individualbesteuerung in der Ehe im Jahr 1971, die aus arbeitspolitischen und gleichstellungspolitischen Motiven erfolgte, Frauenerwerbstätigkeit attraktiver machte und tatsächlich von einer Erhöhung der weiblichen Erwerbsbeteiligung gefolgt wurde, wenngleich die Frage des kausalen Zusammenhangs nicht sicher zu beantworten ist (Hansson 2006:4f.). Allerdings wurde die gemeinsame Besteuerung auf andere Einkommen als Erwerbseinkommen beibehalten, um erstens Familien mit nur einem Verdiener nicht allzu sehr zu benachteiligen und um zweitens zu vermeiden, dass EhegattInnen aus Steuergründen Einkommen aufeinander übertragen. Um den Steuerverlust zu kompensieren, der sich durch die Individualbesteuerung ergab, wurde die Progressivität der Steuer verschärft. Zu den Veränderungen der 1970er Jahre zählte außerdem eine sukzessive Erhöhung der Sozialabgaben, die durch ArbeitgeberInnen zu leisten sind (Hansson 2006:5.).

Zu Beginn der 1980er Jahre folgten zahlreiche Steuerreformen, in deren Rahmen u.a. die Einkommensteuern gesenkt und die Absetzmöglichkeiten begrenzt wurden (Hansson 2006:7). In den frühen 1990er Jahren erfolgte die „Steuerreform des Jahrhunderts“ (Hansson 2006:7), bei der unter anderem die Einkommensteuer für nahezu alle Gruppen gesenkt wurden (der Höchstsatz blieb bei 50 Prozent), eine Verschiebung von direkten zu indirekten Steuern erfolgte, ein einheitlicher Mehrwertsteuersatz von 25 Prozent eingeführt wurde und Erleichterungen für Niedrigverdienende geschaffen wurden (Hansson 2006:7f.). Diese Maßnahmen mussten bereits Mitte der 1990er Jahre in manchen Punkten wieder zurückgenommen werden, weil Schweden in den 1990er Jahren eine wirtschaftliche Krise erfuhr (Hansson 2006:9). Rückblickend betrachtet bezahlen viele Menschen nunmehr weitaus höhere Steuern auf Einkommen als ursprünglich in der Steuerreform vorgesehen gesehen (Hansson 2006:10).

Mit der Regierungsübernahme der konservativen „Allianz für Schweden“ im Jahr 2006 kam es zu einem neuen Schwerpunkt in der – und auf die – Steuerpolitik mit einer Reihe von Reformen, die die Erwerbsbeteiligung erhöhen und den Zugang zu Sozialleistungen begrenzen sollten (Nyberg 2009:2). Eine zentrale Maßnahme in diesem Reformprozess war die Einführung eines *Arbeitssteuerabzugs* (*jobbskatteavdrag; in-work tax credit*) im Jahr 2007, eine Leistung, die einen Anreiz zur Aufnahme von Erwerbstätigkeit zumindest in Teilzeit darstellen und Armutfallen verhindern soll, und die sich an NiedrigeinkommensbezieherInnen richtet (Nyberg 2009; Edmarka et al. 2010). Dabei handelt es sich um Steuererleichterungen für Arbeitseinkommen in Form von Steuerreduktionen für steuerpflichtige Einkommen aus Anstellungsverhältnissen und aktiver Erwerbstätigkeit, die von 2007 bis 2010 in vier Schritten implementiert wurde. Ziel dieser Maßnahme ist es, Erwerbsarbeit rentabler zu machen und somit die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen. Für Personen ab einem Alter von 65 Jahren ist der Steuerabzug erhöht. Insgesamt ist diese Steuerreduktion so gestaltet, dass der Großteil der Steuererleichterung auf BezieherInnen niedriger und mittlerer Einkommen entfällt (skatteverket.se; Skatteverket 2011:72; ExpertInnenauskunft, Skatteverket).

Eine weitere relevante Neuerung ist der oben bereits skizzierte, 2008 eingeführte *Gleichstellungsbonus*.

Um zusammenzufassen: Rabe und Hellenius (2011:27) nennen mehrere vorrangige Tendenzen im schwedischen Steuersystem: Zum einen die Entwicklung ständig steigender Steuern im Laufe des 20. Jahrhunderts, fortgesetzt auch – obwohl als Versuch einer Steuersenkung angekündigt – bei der großen Steuerreform des Jahres 1990. Zum anderen war während des gesamten 20. Jahrhunderts eine Erhöhung sowohl der direkten als auch der indirekten Steuern sowie der Sozialabgaben zu beobachten. Diese Entwicklungslinie wurde während der Steuerreformen 1982 und 1990 durchbrochen, indem die direkten Steuern gesenkt und gleichzeitig die indirekten erhöht wurden. Das Steuersystem des 20. Jahrhunderts basierte auf einer Besteuerung der gesammelten Einkünfte aus allen Einkommensquellen des/der Einzelnen und auf einer Nettoeinkommensbesteuerung. Die Reform der 1990er Jahre beinhaltete indes einen Übergang zu einem stärker brutto-orientierten System, bei dem die einzelnen Einkommensquellen auseinandergehalten werden.

2.1.3.3. Grundlagen des Steuersystems

Die *wichtigsten Steuern* in Schweden sind die Einkommensteuern (kommunal und staatlich), die Mehrwertsteuer, die Verbrauchssteuer sowie die sozialen Abgaben (die allerdings nur zum Teil Steuern im engeren Sinn sind). Zentral ist die Unterscheidung zwischen Individualbesteuerung (Einkommensbesteuerung, Wohnsteuer) und Unternehmensbesteuerung (Rabe/Hellenius 2011:17). Das Steuersystem lässt sich auch einteilen in direkte Steuern, indirekte Steuern und Sozialabgaben, die ihrerseits zum Teil den Charakter von Abgaben, zum Teil von Steuern haben (Rabe/Hellenius 2011:28). Zu den wichtigsten Aspekten des *System der sozialen Sicherheit* zählen die Pension, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung (Rabe/Hellenius 2011:17).

Unter den *direkten Steuern* dominieren die Einkommenssteuern (staatlich und kommunal). Bedeutsam sind auch die Kapitalsteuern (laufende und einmalige bei Kapitalüberführungen). Die *kommunale Einkommenssteuer* ist eine proportionale Steuer, die von jeder Gemeinde selbstständig festgesetzt wird. Das Grundprinzip dabei ist, dass alle Einkommen, die nicht als Kapitaleinkünfte zu betrachten sind, steuerpflichtiges Einkommen darstellen (Rabe/Hellenius 2011:28f.). Die *staatliche Einkommenssteuer* bezieht sich nur auf Einkommen aus Kapital, Dienstleistungen und Erwerbstätigkeit – im Prinzip handelt es sich um zwei staatliche Einkommensteuern, nämlich eine für Kapitaleinkünfte (proportional) und eine für Erwerbseinkünfte (progressiv) (Rabe/Hellenius 2011:29). Zu den *Kapitalsteuern* zählen Vermögenssteuer, Erb- und Schenkungssteuer (Rabe/Hellenius 2011:30).

An *indirekten Steuern* fällt vor allem die *Mehrwertsteuer* auf Waren und Dienstleistungen an (Rabe/Hellenius 2011:30). Eine weitere indirekte Steuer ist die *Verbrauchssteuer*, die in den 1990er Jahren grundlegend verändert wurde. Sie fällt heute u.a. für Mineralöl, Energie Alkohol und Tabakprodukte an (Rabe/Hellenius 2011:31; Skatteverket 2011:16, 139).

Zu den wichtigsten *Sozialabgaben* zählen: Beträge, die vom Arbeitgeber erstattet werden müssen, und die selbst zu bezahlenden Abgaben, die von Einkommen aus Lohnarbeit zu bezahlen sind (für Pension, Krankenversicherung etc.). Zusätzlich wird heute von im Prinzip allen Arbeitseinkommen eine allgemeine Pensionsabgabe eingeholt, die über das Steuersystem wieder rückgeführt wird (Rabe/Hellenius 2011:31f.).

Zusammenfassend besteht das schwedische Steuersystem aus drei großen Teilen, nämlich den *Einkommensteuern*, den *Mehrwertsteuern* und den *Sozialabgaben* (Rabe/Hellenius 2011:33). Zu den wichtigsten steuerrechtlichen Prinzipien in Schweden zählen die folgenden: Die Besteuerung basiert grundsätzlich auf dem *Nettoeinkommen* (anders als in Dänemark) und sie ist *subjektiv*, d.h. sie soll die Möglichkeiten des Einzelnen zur Bezahlung von Steuer berücksichtigen (Rabe/Hellenius 2011:50; Skinner et al. 2007:50).

Faktisch vermögen Steuern und Sozialleistungen die *Einkommensschere* zwischen Männern und Frauen zu einem Teil zu kompensieren (Nyberg 2009:7). Vorhandene Studien zeigen gleichzeitig, dass bei verheirateten Paaren die Erwerbsbeteiligung des Mannes weitgehend unbeeinflusst vom Einkommen der Frau ist, während Frauen ihre Erwerbsarbeit zu einem gewissen Ausmaß reduzieren, wenn das Einkommen des Mannes steigt (Nyberg 2009:14).

Seit 2007 sind *haushaltsbezogene Dienstleistungen* von der Steuer absetzbar – was einer effektiven Kostensenkung von rund 50 Prozent entspricht.

„Eines der Ziele der Einführung einer Steuererleichterung in diesem Bereich ist es, den Mitgliedern eines Haushalts zu ermöglichen, ihre Zeit in der Erwerbstätigkeit zu erhöhen und es Frauen und Männern zu erleichtern, Familienleben und Arbeitsleben in gleichem Ausmaß zu vereinbaren.“ (Ministry of Integration and Gender Equality 2009:4)

Unterhaltspflichtige gegenüber Ex-PartnerInnen können in ihrer Steuererklärung den bezahlten Unterhalt zum Abzug bringen; Begünstigte müssen die erhaltenen Beträge versteuern (Regeringskansliet 2009:12). Kindesunterhaltskosten können in Schweden im Unterschied zu Dänemark und auch Österreich nicht von der Steuer abgesetzt werden (Skinner et al. 2007:96).

2.1.4. Soziale Sicherung in Dänemark

Für das dänische Modell bzw. den dänischen Wohlfahrtsstaat sind öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne eines gleichberechtigten Zuganges von Frauen und Männern zum Erwerbsarbeitsmarkt von zentraler Bedeutung. Zudem wurde bereits in den 1960er/1970er Jahren eine Individualisierung von Leistungsansprüchen betrieben und auch das Steuerrecht auf eine individuelle Basis gestellt. So wurden etwa bereits Mitte der 1970er Jahre Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen im Bereich der Arbeitslosenversicherung abgeschafft und in den 1980er Jahren gab es derartige Zulagen nur mehr im Bereich der Alterssicherung (Sainsbury 1999:85f.). Mit der Politik der Förderung des gleichberechtigten Zuganges von Frauen zum Erwerbsarbeitsmarkt sollten auch ihre sozialen Rechte als Erwerbsbürgerinnen gestärkt werden. Demnach beruht die soziale Sicherheit von Frauen in Dänemark zwar einerseits auf den garantierten Mindestleistungen des universellen Systems, andererseits aber auch auf den erwerbs- und einkommensabhängigen Transferleistungen der ergänzenden bzw. Sondersysteme. Leistungen im Zusammenhang mit Mutterschaft wurden erst relativ spät eingeführt bzw. waren sehr restriktiv gehalten und eine Ausdehnung auf die Väter erfolgte erst Mitte der 1980er Jahre (Sainsbury 1999:85f.).

2.1.4.1. Alterssicherung

Die dänische Alterssicherung basiert auf einem sogenannten Volkspensionssystem und einer obligatorischen ArbeitnehmerInnenzusatzversicherung (ATP). Das Volkspensionssystem garantiert grundsätzlich allen in Dänemark wohnenden Personen eine Grundversicherung im Alter. Das ATP-System dient in erster Linie der Lebensstandardsicherung.

Die Volkspension finanziert sich aus Steuermitteln, die ATP aus Beiträgen der ArbeitgeberInnen (2/3) und ArbeitnehmerInnen (1/3). Für Teilzeitbeschäftigte, die dem ATP-System unterliegen, sind entweder zwei oder ein Drittel des Beitrags oder kein Beitrag zu entrichten.

In der ATP sind alle ArbeitnehmerInnen im Alter von 16 bis 66 Jahren mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 9 Stunden sowie Personen, die eine Geldleistung wegen Krankheit, Mutterschaft oder Arbeitslosigkeit oder auch Sozialhilfe beziehen, pflichtversichert. Anspruch auf eine Volkspension besteht in Abhängigkeit von der Wohnsitzdauer (mindestens drei Jahre) und bei Erreichen des Pensionsanfallsalters. Dieses beträgt (derzeit) für Frauen und Männer 65 Jahre.⁷⁴ Die Höhe der Volkspension

⁷⁴ Für Personen, die am 1. Juli 1999 oder später das 60. Lebensjahr vollendet haben, liegt das Rentenalter bei 67 Jahren.

richtet sich nach der Anzahl der Wohnsitzjahre. Anspruch auf eine volle Volkspension besteht nach mindestens 40 Wohnsitzjahren in Dänemark. Kürzere Wohnsitzzeiten reduzieren die Volkspension um 1/40 pro Jahr. Die maximale Volkspension setzt sich aus einem Grundbetrag und einer Pensionszulage zusammen. Der Grundbetrag beträgt maximal 8.932 Euro jährlich und wird um die Erwerbseinkünfte des Pensionisten/der Pensionistin gekürzt. Die maximale Pensionszulage beträgt für *verheiratete oder zusammenlebende PensionistInnen* 4.483 Euro und für allein lebende PensionistInnen 9.276 Euro. Die Zulage wird um die Einkünfte des Pensionisten/der Pensionistin und seiner/seines Ehepartners/in bzw. Lebensgefährten gekürzt.

Es gibt keine Zulagen für EhepartnerInnen oder Kinder. PensionistInnen haben jedoch Anspruch auf eine Zulage zu den Familienleistungen (siehe dazu näher weiter unten).

Die Höhe der Zusatzpension ist abhängig von der Versicherungsdauer und der Höhe der entrichteten Beiträge (vier Beitragsstufen in Abhängigkeit von der Art der Arbeit) und beträgt höchstens 3.325 Euro pro Jahr.

Das Volkspensionssystem sieht seit Mitte der 1980er Jahre keine **Hinterbliebenenleistungen** mehr vor. Im ATP-System gibt es Hinterbliebenenleistungen für EhepartnerInnen, LebenspartnerInnen, unter gewissen Bedingungen für Geschiedene und für Kinder.

Beim Tod einer/s Versicherten haben der/die *EhepartnerIn* oder auch *LebenspartnerIn* und jedes seiner/ihrer Kinder unter 21 Jahren in der Regel Anspruch auf eine Einmalzahlung, sofern die verstorbene Person dem System während mindestens zwei Jahren angehört hat und Beiträge im Rahmen von zwei Jahren Vollzeitbeschäftigung entrichtet hat. LebenspartnerInnen müssen sich vor dem Tod des Mitglieds persönlich beim Amt für ATP registrieren lassen. Ferner muss im Einwohnerregister während zwei Jahren vor dem Tod des Mitglieds dieselbe Wohnanschrift vermerkt sein (Europäische Kommission 2011:19).

Ein Anspruch für *geschiedene EhepartnerInnen* besteht nur, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat und der/die verstorbene EhepartnerIn *Unterhalt geleistet hat*. Dies gilt auch für registrierte Partnerschaften (Statsforvaltningerne 2007; Lund-Andersen 2008:3). Die Regelungen zum Umgang mit Pensionsansprüchen bei Scheidung oder Trennung wurden 2006 reformiert. Davor waren laufende Pensionsansprüche als außerhalb des gemeinsamen Eigentums und folglich nicht zu teilen angesehen, während bestimmte andere Pensionsformen geteilt werden mussten. Diese Regelung traf auf starke Kritik (Lund-Andersen 2008:13). In der Änderung von 2006 wurde der Fokus auf den *Zweck* der fraglichen Pension gelegt.

Neben den Einmalzahlungen gibt es noch drei weitere Leistungen: Begräbnisgeld, Hinterbliebenenhilfe und bei Bedürftigkeit Unterhaltshilfe.

Hinterbliebenenhilfe wird an EhepartnerInnen oder LebensgefährtenInnen (nach mindestens drei Jahren des Zusammenlebens) gezahlt. Der Pauschalbetrag wird abhängig vom Einkommen und Vermögen des/der Hinterbliebenen gezahlt und beläuft sich

maximal auf 1.719 Euro. Die Leistung entfällt bei einem Jahreseinkommen von mehr als 44.318 Euro.

2.1.4.2. *Arbeitslosenversicherung*

Das System der Arbeitslosenversicherung basiert in Dänemark auf Freiwilligkeit. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Versicherten.

Die Arbeitslosenkassen sind den Gewerkschaften angeschlossen und nach Berufen gegliedert. Es gibt derzeit 35 Kassen, zwei von ihnen für Selbstständige. Eine der Arbeitslosenkassen für ArbeitnehmerInnen ist berufsübergreifend organisiert.

Einer Arbeitslosenkasse können Personen beitreten, die zwischen 16 und 63 Jahre alt sind und einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Darüber hinaus können aber auch mithelfende EhepartnerInnen oder auch Personen, die eine mindestens 18-monatige Berufsausbildung abgeschlossen haben (spätestens zwei Wochen nach Beendigung ihrer Ausbildung) einer Kasse beitreten (Europäische Kommission 2011:28).

Die Aufnahme kann auf der Grundlage einer Voll- oder einer Teilversicherung erfolgen (Europäische Kommission 2011:28). Die Voll- oder Teilversicherung bezieht sich hauptsächlich auf das Vorliegen von Voll- oder Teilzeitbeschäftigung. Allerdings ist eine teilzeitbeschäftigte Person mit Teilzeitversicherung verpflichtet, auf Vollzeitversicherung zu wechseln, wenn sie in einem Zeitraum von drei Monaten im Ausmaß von über 390 Stunden beschäftigt war. Umgekehrt muss eine Person in Vollzeitversicherung jedoch nicht auf Teilzeitversicherung wechseln, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit übergeht (d.h. maximal 30 Stunden pro Woche im Durchschnitt über einen Zeitraum von drei Monaten) (ExpertInnenauskunft, Ankestyrelsen).

Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen Personen, die als Vollzeitbeschäftigte versichert sind, in den vorangegangenen drei Jahren im Ausmaß von 1924 Stunden Erwerbsarbeit geleistet haben (und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllen). Als Teilzeitbeschäftigte brauchen für einen Anspruch 1258 Arbeitsstunden in den vorangegangenen drei Jahren (ExpertInnenauskunft, Ankestyrelsen).

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beläuft sich auf 90% des vorangegangenen Einkommens, höchstens jedoch auf 513 Euro wöchentlich (2011). Teilversicherte haben Anspruch auf höchstens zwei Drittel des vollen Arbeitslosengeldes. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Arbeitslose unabhängig vom vorangegangenen Einkommen Anspruch auf 82% dieses Höchstsatzes. Junge Arbeitslose, die unmittelbar nach Beendigung einer 18-monatigen Berufsausbildung oder nach dem Militärdienst arbeitslos werden, können auch bis zu 82% dieses Höchstsatzes erhalten. Es gibt keine Familienzuschläge.

2.1.4.3. *Sachleistungen im Krankheitsfall*

Dänemark verfügt über ein steuerfinanziertes öffentliches Gesundheitssystem, das alle Personen mit Wohnsitz in Dänemark umfasst.

Alle Personen mit Wohnsitz in Dänemark haben Anspruch auf Sachleistungen im Krankheitsfall und bei Mutterschaft. Stationäre Behandlungen im Krankenhaus sowie Vorsorgeuntersuchungen und Entbindung bei Schwangerschaft sind ebenfalls kostenlos. Betreffend die ärztliche Versorgung wird zwischen zwei Versicherungsgruppen unterschieden. 1. Gruppe: Berechtigung zur kostenlosen ärztlichen Versorgung bei einem/r AllgemeinmedizinerIn, der/die der Kollektivvereinbarung mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst beigetreten ist. Die fachärztliche Behandlung ist ebenfalls kostenlos. 2. Gruppe: Freie ÄrztInnenwahl. In diesem Fall trägt der öffentliche Gesundheitsdienst nur einen Teil der Kosten.

Die Kosten für Arzneimittel werden in Abhängigkeit von den jährlichen Ausgaben teilweise rückerstattet (siehe dazu näher: Europäische Kommission 2011:8).

2.1.4.4. *Langzeitpflege*

Alle EinwohnerInnen können – unabhängig von Einkommen oder Vermögen – persönliche und praktische Unterstützung beantragen, wenn sie in Dänemark wohnhaft sind und grundlegende persönliche und praktische Aktivitäten nicht eigenständig ausführen können. Die Verantwortung für die Erbringung der persönlichen und praktischen Unterstützung liegt bei den Gemeindeverwaltungen. Die Unterstützung wird in einem Umfang erbracht, der es den betroffenen Personen erlaubt, so lange wie möglich in ihrer Wohnung zu bleiben und weiteren Verlust der körperlichen und geistigen Gesundheit zu verhindern.

Der Leistungsumfang beinhaltet Körperpflege, häusliche Hilfe und Hilfe für pflegebedürftige Personen. Für schwer behinderte Personen können Begleitpersonen zur Verfügung gestellt werden. Gemeinden können bedürftigen Personen einen befristeten Aufenthalt in einem Pflegeheim oder Krankenpflegeheim anbieten. Nach einer genauen individuellen Beurteilung kann Familien oder Personen, die häusliche Pflege für Personen mit verminderten körperlichen oder geistigen Fähigkeiten leisten, Entlastung gewährt werden. Die Entlastung wird in Form von Pflege in einem Tageszentrum oder einer Übernachtung in einem Krankenpflegeheim geleistet. Geldleistungen sind nicht vorgesehen.

Die persönliche und praktische Unterstützung ist normalerweise kostenlos. Im Fall von zeitlich begrenzten Unterstützungen kann es zu Selbsthalten kommen. Die Selbsthalte sind vom Haushaltseinkommen abhängig.

Eine erwerbsfähige Person, die eine nahe verwandte schwer behinderte Person pflegen möchte, kann von der Gemeinde, in der die behinderte Person lebt, beschäftigt werden (Europäische Kommission 2012)

Eine rechtliche Verpflichtung für Angehörige zur Übernahme von Pflegeaufgaben gibt es nicht. Es besteht zwar auch in Dänemark eine kulturelle Norm der familialen Unterstützung, doch ersetzt diese kaum je die öffentliche Bereitstellung von Pflege (Colmorten et al. 2003:3; OECD 2012:224).

2.1.4.5. Mindestsicherung

Geldleistungen (**Sozialhilfe und Startgeld**) werden gewährt, wenn eine erwachsene Person (= mindestens 18 Jahre) aufgrund besonderer Umstände (wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit) vorübergehend, für einen kürzeren oder längeren Zeitraum, nicht über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt oder den ihrer *Familie* verfügt. Die Leistungen haben subsidiären Charakter gegenüber *Unterhaltsansprüchen* oder Leistungen anderer sozialer Sicherungssysteme (Europäische Kommission 2012). Anspruchsberechtigt sind alle Personen mit rechtmäßigem Wohnsitz in Dänemark. Der Anspruch ist abhängig von der Zusammensetzung der Familie, vom Alter, vom Vorhandensein unterhaltsberechtigter Kinder und von der Wohnsitzdauer.

Nach siebenjähriger Wohnsitzdauer besteht Anspruch auf Sozialhilfe, ansonsten auf Startgeld, dessen Betrag niedriger ist. Der Anspruch auf Sozialhilfe wird nach 6-monatigem Bezug in Startgeld umgewandelt.

Wenn der/die AntragstellerIn oder dessen/deren EhepartnerIn (= *Ehegattenunterhalt*) über ein ausreichendes Vermögen zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse verfügt, wird keine Sozialhilfe gewährt. Dabei bleibt jedoch ein Betrag von bis zu 1.344 Euro bzw. für verheiratete Paare von bis zu 2.688 Euro unberücksichtigt.

Darüber hinaus wird ein bestimmtes Arbeitseinkommen nicht angerechnet: Anrechnungsfrei bleiben bei Arbeitseinkommen 1,95 Euro pro Arbeitsstunde und bei BezieherInnen von Startgeld 4,76 Euro pro Arbeitsstunde. Diese Regeln gelten bis zur Obergrenze von 160 Stunden im Monat (Europäische Kommission 2012).

Die Gemeinden können fallweise weiteres Einkommen und Vermögen außer Betracht lassen (Europäische Kommission 2011:31).

Basis für die Berechnung der Geldleistung stellt der Höchstbetrag des Arbeitslosengeldes dar. Die Sozialhilfe für Alleinstehende ab dem Alter von 25 Jahren beträgt 60% dieses Betrages (=1.346 Euro), für Ehepaare/Lebenspartnerschaften ohne Kind jeweils 60%, für AlleinerzieherInnen 80% (=1.789 Euro) und für Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit Kind jeweils 80%. Für Ehepaare/Lebenspartnerschaften mit Kindern aus früheren Ehen gibt es entweder für beide Personen 80% (=beide haben Kinder aus früheren Ehen) oder für eine Person 80% (= eine/r hat ein oder mehrere Kinder aus früheren Ehen) und für die zweite Person 60% (=kein Kind aus früherer Ehe). Für Menschen unter 25 Jahren und das Startgeld gibt es (viel) niedrigere Sondersätze. Für Personen im Alter von über 25 Jahren mit besonderen Ausgaben für Unterhalt oder Unterkunft werden Zuschläge gewährt. In Einzelfällen bei außerordentlichem und unvorhersehbarem Bedarf stehen weitere Zuschläge zu (Europäische Kommission 2011).

2.1.4.6. Familienleistungen

Anspruch auf **Kindergeld** und **Kinderzulage** besteht für Kinder bis zum 18. Lebensjahr, sofern das Kind nicht verheiratet ist und seinen Wohnsitz in Dänemark hat. Weiters muss die Person, die das Sorgerecht für das Kind hat, in Dänemark unbeschränkt

steuerpflichtig sein. Das Kindergeld ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt und wird im Unterschied zu Österreich mit zunehmendem Alter des Kindes geringer. So beträgt dies für Kinder von 0 bis 2 Jahren monatlich 190 Euro und für Kinder von 7 bis 17 Jahren monatlich 118 Euro. Darüber hinaus ist das Kindergeld pro Familie mit einem jährlichen Höchstbetrag von 4.692 Euro beschränkt.

Gewöhnliche Kinderzulage (=54 Euro/Monat) wird für Kinder von Alleinerziehenden und für Kinder, deren beide Elternteile eine Volkspension oder Invaliditätspension beziehen, gezahlt. Bei PensionistInnen ist die Höhe der Zulage vom *Familieneinkommen* abhängig.

Zusätzliche Kinderzulage (=55 Euro/Monat) wird an Alleinerziehende gezahlt, deren Kinder eine gewöhnliche Kinderzulage erhalten. Unabhängig von der Zahl der Kinder wird jedoch nur eine einzige zusätzliche Kinderzulage gezahlt.

Besondere Kinderzulage wird Waisen sowie in Fällen gewährt, in denen beide Eltern eine Volkspension beziehen. Sie kann neben der gewöhnlichen und der zusätzlichen Kinderzulage bezogen werden.

Dänemark gewährt ebenfalls seit 2002 eine kommunale **Kinderbetreuungsbeihilfe**, die es den Eltern ermöglichen soll, ihre Kinder selbst zu betreuen und keine Kinderbetreuungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Kinderbetreuungsbeihilfe kann für Kinder im Alter zwischen 24 Wochen und 6 Jahren beantragt und für eine Periode von 8 Wochen bis zu einem Jahr gewährt werden. Der Elternteil, der Kinderbetreuungsgeld beansprucht, darf nicht erwerbstätig sein und auch keine Transfereinkommen beziehen. Ein Haushalt kann für maximal drei Kinder Leistungen beziehen, wobei der Gesamtbetrag den Maximalbetrag des Mutterschaftsgeldes (siehe dazu weiter unten) nicht übersteigen darf. Wünschen die Eltern keinen weiteren Bezug des Kinderbetreuungsgeldes, muss die Gemeinde einen Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung stellen. Es scheint aber so, dass nur sehr wenige Eltern das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nehmen. Dies scheint einerseits an der großen und positiven Bedeutung der Kinderbetreuungseinrichtungen in Dänemark und auch an den eher eng gefassten Anspruchsvoraussetzungen zu liegen (Eydal/Rostgaard 2011:92ff.)

Weiters gibt es einen besonderen **Zuschuss für studierende Eltern**: Für jeden studierenden Elternteil, aber nur einmal pro Kind, werden pro Quartal dzt. maximal 224 Euro gewährt. Die Leistung ist steuerfrei und wird um sonstiges Einkommen gekürzt: um 10% jenes Teils des Jahreseinkommens, der 17.975 Euro (bei Alleinstehenden) oder 26.956 Euro (eines Paares) übersteigt. Die Beihilfe entfällt, wenn das Einkommen bestimmte Grenzen übersteigt (26.950 Euro bei Alleinstehenden, 35.926 Euro bei Paaren mit Anspruch auf einen Zuschuss, 44.907 Euro bei Paaren mit Anspruch auf zwei Zuschüsse) (borger.dk b; Studenterrådgivningen 2012). Im Rahmen des Stipendiensystems (siehe Abschnitt 2.1.5) sind darüber hinaus weitere Zusatzleistungen für Studierende mit Kind vorgesehen (Studenterrådgivningen 2012).

2.1.4.7. Kinderbetreuungseinrichtungen

Wie bereits erwähnt spielen öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen in Dänemark eine entscheidende Rolle, wenn es um die volle Integration von Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt geht. Daher werden die Kinderbetreuungseinrichtungen einerseits großteils ganztags geführt und es wird andererseits ein starker Fokus auf die Versorgung für Kleinstkinder gelegt. Darüber hinaus besteht ein Recht auf einen Betreuungsplatz für erwerbstätige Eltern und die Gemeinde muss für Kinder im Alter von über sechs Monaten innerhalb von vier Wochen nach Eintragung in die Warteliste einen Betreuungsplatz zu Verfügung stellen (Eydal/Rostgaard 2011:73ff.).

Dänemark ist auch innerhalb der nordischen Länder jenes mit der höchsten Betreuungsquote – vor allem bei den Kleinstkindern. So werden immerhin 17,5% der Kinder bereits im ersten Lebensjahr und sogar 86% der Kinder bis zum zweiten Geburtstag in einer Kinderbetreuung versorgt. (siehe dazu näher Tabelle 2-1 in Kapitel 2.1.1.9).

Aber nicht nur die Betreuungsquoten sind in Dänemark sehr hoch, sondern auch der Prozentsatz der Kinder, die ganztags betreut werden. In der Altersgruppe der 0- bis 2-jährigen Kinder sind dies sogar 90% und in der Altersgruppe zwischen 3 Jahren und Schuleintritt 83% (Eydal/Rostgaard 2011:83).

Gleichzeitig sind die Kosten für die Kinderbetreuung in Dänemark innerhalb der nordischen Länder am höchsten und variieren zwischen den Gemeinden. Die dänische Regierung hat jedoch festgelegt, dass der Elternbeitrag maximal 30% der tatsächlichen Kosten betragen darf. 2010 betrug der durchschnittliche Elternbeitrag für Kinder zwischen 0 und 2 Jahren 365 Euro und für einen Kindergartenplatz 226 Euro. Für Eltern mit geringem Einkommen reduzieren sich die Beiträge entsprechend und können bis zu null Euro gehen (Eydal/Rostgaard 2011:77f.).

Dazu ist anzumerken: Insbesondere in Familien, in denen die Eltern knapp nicht in Niedriglohngruppen mit Anspruch auf reduzierte Kinderbetreuungsgebühren liegen, fallen diese Kosten stark ins Gewicht: Laut einer Berechnung der ArbeitnehmerInnenvertretung FOA aus dem Jahr 2007 müssen Eltern mit zwei kleinen Kindern, deren Einkommen jeweils über der Höchststeuergrenze liegt, zusätzliche 12.000 Euro für Kinderbetreuung verdienen (im Vergleich zu Paaren ohne Kinder). Bei Eltern mit geringerem Einkommen belief sich der notwendige Zusatzverdienst auf durchschnittlich ca. 9.000 Euro (www.foa.dk; Emerek 2009:7).

„Obwohl die Kosten für Kinderbetreuung ziemlich niedrig scheinen – insbesondere für Niedriglohngruppen – bedeuten sie zusätzlichen Druck für eine Doppelverdienerfamilie, die im Durchschnitt ein Familieneinkommen über der Einkommensgrenze für die reduzierten Kinderbetreuungskosten haben. Nur Alleinerziehende, Eltern, die noch studieren und Eltern mit Arbeitslosenunterstützung haben normalerweise ein Einkommen, das niedriger ist als die Einkommensgrenzen, die für die reduzierten Kosten für Tagesbetreuung ausschlaggebend sind.“ (Emerek 2009:7)

2.1.4.8. Mutterschaft/Vaterschaft

Im Falle der Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes besteht neben den Sachleistungen (Vorsorgeuntersuchungen, Entbindung im Krankenhaus oder zu Hause etc.) für alle Erwerbstätigen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub und **Mutterschaftsgeld**.

Mutterschaftsgeld kann ab vier Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin gewährt werden und wird *nach der Entbindung während 46 Wochen weitergezahlt*, wobei die letzten *32 Wochen unter den Eltern aufgeteilt* oder auch aufgeschoben werden können. Jedoch muss es vor dem 9. Geburtstag des Kindes beansprucht werden. Nimmt ein Elternteil eine Teilzeittätigkeit auf, kann der Urlaub entsprechend ausgedehnt werden. Eltern können nach der 14. Woche einen erweiterten Urlaub von 40 oder 46 Wochen beanspruchen, wobei die Geldleistung dem für 32 Wochen gewährten Betrag entspricht. Unabhängig davon hat der *Vater* Anspruch auf Tagegeld während zwei Wochen innerhalb der ersten 14 Wochen nach der Geburt.

Das Mutterschaftsgeld wird auf der Basis des tatsächlichen Stundenlohns der/s Arbeitnehmers/in bis zur Obergrenze von 530 Euro pro Woche bzw. 14 Euro pro Stunde (37 Stunden pro Woche) und der Anzahl der Arbeitsstunden berechnet (Europäische Kommission 2012).

2.1.5. Relevante Aspekte des dänischen Bildungssystems

Studierende in Dänemark haben generell Anspruch auf öffentliche Unterstützung für höhere Bildung. Die Unterstützung besteht aus **zwei Hauptprogrammen**, von denen sich das eine auf sekundäre und berufsbildende Ausbildungen in Erwachsenenalter, das andere auf höhere (tertiäre) Ausbildungen bezieht. (SU o.J.):

- a) Zum einen haben Menschen über 18, die eine sekundäre oder berufsbildende Ausbildung absolvieren, Anspruch auf Unterstützung. Voraussetzung ist ein gewisses Maß an nachgewiesener Ausbildungsaktivität, wobei die Unterstützung zeitlich unbegrenzt ist. Bis die Studierenden das Alter von 20 erreichen, werden die Stipendien abhängig vom Einkommen der Eltern gemacht. Übersteigt das Einkommen der Eltern eine gewisse Grenze, werden die Stipendium bis zu einem Minimalbeitrag niedriger (SU o.J.).
- b) Zum anderen haben Studierende in höherer Bildung Anspruch auf monatliche Stipendien, die der vorgesehenen Dauer der Ausbildung plus zusätzliche 12 Monaten entsprechen. Ist das Stipendium aufgebraucht, kann im letzten Jahr der Ausbildung ein ergänzender Kredit aufgenommen werden (SU o.J.).

Eltern haben keine rechtliche Verpflichtung, ihre studierenden Kinder finanziell zu unterstützen. Die **Unterstützung der Eltern** spielt hier dennoch eine gewisse Rolle: Zum einen wie oben erwähnt bei der Festlegung der Stipendienhöhe. Zum anderen gilt, dass Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, ein niedrigeres Stipendium erhalten als solche, die in einer anderen Unterkunft wohnen. Studierende im Modell a), die unter 20 Jahre alt sind, werden so unterstützt, als ob sie bei ihren Eltern wohnen würden, sie

können allerdings um eine Ausnahmeregelung ansuchen (SU o.J.; Anthony/Molander 1998).

Studierende, deren Einkommen eine festgelegte Grenze übersteigt, müssen Teile ihrer Stipendien und Kredite mit einem Aufschlag von 7% zurückerstatten. Sie können allerdings von ihrem Stipendium „pausieren“ und dieses auch auf einen späteren Zeitpunkt aufschieben, z.B. für die Wiederholung einer Prüfung. Bei Krankheit und Geburt eines Kindes gelten spezielle Regelungen für zusätzliche Stipendienbeträge (SU o.J.).

Über a) und b) hinaus besteht Zugang zu zusätzlichen Stipendien und **Krediten**. Die Höhe der Zinsen für diese Kredite wird vom Parlament festgelegt. Die Rückzahlung der Kredite hat ein Jahr nach dem Jahr des Abschlusses oder der Beendigung der Ausbildung zu beginnen und muss innerhalb von 15 Jahren abgeschlossen sein. Etwa die Hälfte der Studierenden macht von den staatlichen Krediten Gebrauch (SU o.J.).

2.1.6. Relevante Aspekte des dänischen Steuersystems

2.1.6.1. Grundlagen und Entwicklungen

Wie in Schweden ist die Einkommensteuer in Dänemark in **kommunale und staatliche Einkommensteuer** geteilt. Hinzu kommen ein **Gesundheitsbeitrag** in der Höhe von 7% und ein **Arbeitsmarktbeitrag** – das Pendant zu den Sozialabgaben – in der Höhe von 8 (Øresunddirekt 2012). 1983 wurde in Dänemark **Steuergleichstellung** von Männern und Frauen eingeführt. Seit damals wird im Prinzip das Einkommen jedes/jeder PartnerIn individuell voll besteuert. Zuvor war das 1903 implementierte dänische Steuersystem auf gemeinsamer Besteuerung begründet – mit dem Ehemann als dem Hauptbesteuerten. Generell ist die Steuer in Dänemark hoch und progressiv (Emerek 2009:3).

Seit 2007 werden Steuern auf zwei (zuvor: drei) Ebenen eingehoben: auf der staatlichen Ebene und der Ebene lokaler Regierungen (Emerek 2009:4). Eine Einfrierung der Steuern und Senkung der Steuer auf Einkommen in den 2000er Jahren hatte den vor allem für Frauen negativen Effekt, dass öffentliche Ausgaben, etwa für Kinderbetreuungseinrichtungen, reduziert werden mussten (Emerek 2009:5). Generell weist Emerek (2009) darauf hin, dass die diversen im Laufe der 2000er Jahre eingeführten Veränderungen im Steuersystem in der Regel keinem Gender Mainstreaming unterzogen wurden – und in der Folge zum Teil verstärkt Frauen in negativer Weise betrafen.

2009 wurde eine weitere Steuerreform in Dänemark für den Zeitraum 2010 bis 2019 beschlossen. Ziele sind Sparmaßnahmen, Arbeitsmarkteffekte und eine Abschwächung der Konsequenzen der Finanzkrise (The Danish Ministry of Taxation 2009:2). Modellberechnungen zufolge sollten davon alle Familientypen profitieren, aber jene, die am Arbeitsmarkt partizipieren, in höherem Ausmaß (The Danish Ministry of Taxation 2009:16). Auch auf Individuen bezogen sind die erwarteten Steuersenkungen von 1,3%

bis 3,1% für jene am höchsten, die am Erwerbsleben teilnehmen (The Danish Ministry of Taxation 2009:14).

2.1.6.2. Familie und Geschlecht

Aus einer vergleichenden Perspektive ergibt sich klar, dass sich das schwedische Steuersystem besonders eindeutig dem Doppel-ErnährerInnen-Modell verschreibt, während die Maßnahmen in Dänemark widersprüchlicher sind (Sainsbury 1999a). So wurden etwa in Schweden die Steuerfreibeträge für abhängige EhegattInnen 1991 abgeschafft, Dänemark dagegen hat die Steuererleichterungen für Unterhaltsverpflichtungen in den 1990er Jahren erhöht (Sainsbury 1999:191). Auch erlaubt es das dänische Steuersystem Frauen, ihre gesamte Steuererleichterung oder Teile davon auf den Ehemann zu übertragen (Sainsbury 1999:197).

Zusammenfassend gilt: EhepartnerInnen werden im Prinzip getrennt gesteuert, doch bestehen

„noch einige Anklänge an das ehemalige System im dänischen Steuersystem, die auf der Annahme eines primären Ernährers (dem Ehemann) aufbauen.“ (Emerek 2009:7)

Bis 1970 wurden verheiratete Paare gemeinsam im Namen des Ehemannes besteuert und es lag in der Verantwortung des männlichen Ehegatten, die Steuer zu bezahlen. Kinder unter 15 Jahren wurden gemeinsam mit ihren Eltern besteuert (Skatteministeriet 2008:18). In einem Papier des dänischen Steuerministeriums wird in Bezug auf die heutige Situation festgehalten:

„Im Normalfall existiert gemeinsame Familienbesteuerung nicht mehr. Ehen (und eingetragene Partnerschaften) (...) werden jedoch in manchen Fällen durch spezielle Steuerregelungen bevorzugt, ebenso wie Kinder in mancher Hinsicht in Steuerangelegenheiten milder behandelt werden. Mit begünstigenden speziellen Regelungen für die Besteuerung verheirateter Menschen wird die Ehe anerkannt und erhält bevorzugte Behandlung als finanzielle Partnerschaft. Gleichzeitig liegen andere spezielle Regelungen vor, die in die gegenteilige Richtung arbeiten, um verheiratete Menschen davon abzuhalten, diese finanzielle Partnerschaft zu benutzen, um ihre Steuern zu senken. Diese Regelungen verhindern auch, dass Einkommen zwischen Eltern und Kindern innerhalb der Familie verschoben werden, um die Gesamthöhe der bezahlten Steuer zu reduzieren.“ (Skatteministeriet 2008:18)

Für Personen, die in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben, gelten des Weiteren folgende Regelungen (Skatteministeriet 2008:18f.):

- Jede/r PartnerIn muss seine verschiedenen Einkommen (Lohn, Kapital etc.) einzeln versteuern.
- Jene/r PartnerIn, der einen Kredit laufen hat oder zum Beispiel ein Haus gekauft hat, ist dafür auch verantwortlich.
- In manchen Fällen, in denen es unmöglich ist, zu unterscheiden, welche/r der PartnerInnen von einem Einkommen betroffen ist, wird das Einkommen je zur Hälfte auf die beiden aufgeteilt.

- Es ist jedoch möglich, bestimmte Beträge oder auch Defizite für die Steuerberechnung auf den/die andere/n PartnerIn zu übertragen – aber nur in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, nicht jedoch bei unverheirateten Lebensgemeinschaften. Insgesamt ergibt sich eine Regelung, nach der verheiratete oder eingetragene Paare einige – aber nicht nur – Vorteile haben, um niedrigere Steuergrenzen auszunutzen (im Vergleich zu unverheirateten, nicht-registrierten Paaren). Vorteile ergeben sich daraus insbesondere für Paare, in denen ein/e PartnerIn eine Teilzeitstelle hat, für Paare, in denen ein/e PartnerIn nicht im Erwerbsleben aktiv ist und kein Einkommen hat oder für Paare, in denen ein PartnerIn sich gerade in einer Unternehmensgründung befindet.

Bemerkenswerterweise sind EhepartnerInnen und eingetragene PartnerInnen in manchen Fällen gemeinsam für die Bezahlung der Steuer verantwortlich:

„Wenn ein/e PartnerIn seine/ihre Steuer nicht bezahlt hat, muss der/die andere PartnerIn sie bezahlen. Die Steuerbehörden müssen zuerst versucht haben, das Geld von jenem/jener PartnerIn zu bekommen, der seine oder ihre Steuer nicht bezahlt hat. Können die Steuerbehörden das Geld nicht eintreiben, haftet der/die andere PartnerIn für die Steuer. Dies gilt vom Beginn des Einkommensjahres, in dem die Heirat stattgefunden hat. Gemacht wird dies aus dem natürlichen Wunsch, dass fällige Steuern an die Gesellschaft bezahlt werden. Wenn mehr als eine Person für dieselbe Steuer verantwortlich sind, besteht eine größere Chance, dass die Steuer bezahlt wird.“ (Skatteministeriet 2008:21)

Bei einer Trennung gilt, dass die PartnerInnen bis zum Inkrafttreten der Scheidung und der Aufteilung des Eigentums getrennt besteuert werden wie zuvor. Sind die Güter aufgeteilt, werden die PartnerInnen entsprechend der neuen Aufteilung besteuert. (Skatteministeriet 2008:21). Wenn EhepartnerInnen voneinander erben, so müssen sie dafür keine Erbschaftssteuer bezahlen – Kinder beim Erbe von ihren Eltern, das über einen Grenzwert hinausgeht, dagegen mit einem Prozentsatz von 15%. Werden Unterhaltszahlungen geleistet, so kann der/die Unterhaltspflichtige diese Ausgaben vom zu versteuernden Einkommen abziehen, während der/die Begünstigte sie zu seinem/ihrem persönlichen Einkommen hinzuzählen muss. Für die Arbeitsmarktbeiträge (Sozialbeiträge) werden diese Beträge nicht herangezogen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, statt eines regelmäßigen Unterhaltsbeitrages eine einmalige Summe zu bezahlen. Diese ist dann nicht von der Steuer absetzbar für den/die Bezahlende, aber steuerfrei für den/die Begünstigte/n (Skatteministeriet 2008:22).

Bei unverheirateten Paaren gelten die oben ausgeführten Regelungen für die Steuer nicht. Das Steuerministerium führt hierfür folgende Gründe an:

„Aus politischen Gründen sind viele Menschen nicht daran interessiert, den Geltungsbereich dieser speziellen Regeln zu erweitern. Sie wollen die Ehe als zentrale Institution in der Gesellschaft bewahren. Außerdem würde eine Ausweitung der Steuerbestimmungen, die zu einer gewissen Verwobenheit der Ökonomie des Paares führen, den Gründen widersprechen, aus denen gewählt wird, zusammen zu leben statt zu heiraten.“ (Skatteministeriet 2008:22)

Gleichzeitig führt das Steuerministerium auch an, dass Lebensgemeinschaften vielfach die gleichen finanziellen Interessen und Probleme haben wie verheiratete Paare, für die

Lösungen zu finden versucht wird. Zu den häufigsten Schwierigkeiten zählt die Frage, wer für Zinsen für Kredite verantwortlich ist, wenn der Kredit beiden zugute kommt (Skatteministeriet 2008:23).

Unverheiratete Paare, die seit mindestens zwei Jahren zusammenwohnen, können einander bis zu einem Wert von 56.000 (2008) Geschenke machen, ohne Schenkungssteuer zahlen zu müssen. Auch bei Ehepaaren und registrierten PartnerInnen sind die Steuerregelungen für Geschenke zwischen den PartnerInnen großzügig (Skatteministeriet 2008:21, 23).

Weiters gelten auch Kinder als SteuerzahlerInnen und ihr zu besteuernendes Einkommen muss, mit bestimmten Ausnahmen, genauso behandelt werden wie jenes von Erwachsenen. Das bezieht sich z.B. auf Einkommen durch Mithilfe im Unternehmen der Eltern oder Einkommen aus Jobs, aber auch auf Beiträge wie z.B. Hinterbliebenenpensionen, die direkt an die Kinder gehen. Unterhaltszahlungen nach einer Trennung der Eltern sind bis zu einer Obergrenze des Betrages steuerfrei. Der Elternteil, der den Unterhalt leistet, kann ihn vom steuerrelevanten Einkommen abziehen. Geschenke von Eltern und Großeltern an ihre Kinder sind ebenfalls bis zu einer festgelegten Grenze ihres Wertes steuerfrei.

Wissenschaftliche Befunde über die Konsequenzen der geltenden Steuerregelungen im Sinne von vergeschlechtlichten Mustern der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit sind Emerek (2009:8) zufolge rar.

„Gleichzeitig liegen keine geschlechtsspezifischen Daten zu Steuern und Sozialleistungen vor, wodurch unmöglich zu beurteilen ist, ob die Verteilung in Dänemark in der Weise vergeschlechtlicht ist, dass Männer höhere Steuern bezahlen (weil sie mehr verdienen) und Frauen in höherem Ausmaß die Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Wir wissen nicht, ob das ‚alte‘ Ernährersystem in der Familie, in dem der Ehemann der Hauptverdiener war, in einen größeren Zusammenhang transformiert worden ist, in dem Männer Frauen durch die Umverteilung über Steuern nach wie vor unterstützen. Das ist eine Frage, die noch nicht untersucht worden ist.“ (Emerek 2009:113)

Emerek führt an, dass Dänemark seit über 25 Jahren dem Grundsatz einer individuell basierten und für beide Geschlechter gleichen Besteuerung folgt. Die Grundidee ist selbstständige Versorgung mit hoher Partizipation am Arbeitsmarkt. Die Steuerreformen der 2000er Jahre schrieben diesen Zugang mit seiner individuellen und geschlechtsneutralen Sichtweise der Arbeitskräfte fort. Aus der Tatsache, dass gleichzeitig erschwingliche Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ergibt sich, dass sowohl Konstellationen von AlleinerzieherInnen mit nur einem/einer VerdienerIn als auch solche mit DoppelverdienerInnen lebbar sind (Emerek 2009:13). Dagegen gilt:

„Vielleicht das Einzige in Dänemark, das weniger und weniger möglich ist, ist das Dasein als Familie mit zwei Elternteilen und nur einem/einer VerdienerIn – oder mit keinen VerdienerInnen.“ (Emerek 2009:7)

2.2. *Unterhaltsrecht in Schweden und Dänemark*

Wie in den vorangegangenen Teilen zu sehen war, spielt die Unterhaltslogik in den sozialen Sicherungssystemen sowohl in Schweden als auch in Dänemark eine untergeordnete Rolle. Das gilt im Wesentlichen auch für die Steuersysteme der beiden Länder mit ihrem starken Fokus auf Individualbesteuerung – wenngleich auch zu erkennen ist, dass Dänemark hier eine weniger klare Linie verfolgt als Schweden. Die Bildungssysteme beider Länder schließlich, mit ihrer über staatliche Beihilfen und Kredite organisierten Finanzierung von Ausbildungen und Studien, impliziert, dass Eltern weniger und kürzer Unterhalt für erwachsene Kinder in Ausbildung bezahlen müssen.

Explizite Unterhaltsregelungen bestehen in Schweden und Dänemark in einigen wenigen abgesteckten Bereichen, die im Folgenden detailliert betrachtet werden. Nach einer kurzen länderübergreifenden Einführung in die ehe- und familienrechtlichen Rahmenbedingungen in Schweden und Dänemark werden die je wesentlichen Unterhaltsbestimmungen in den beiden Staaten behandelt: Jeweils wird dabei zunächst auf den Unterhalt zwischen PartnerInnen – im Rahmen von Ehe und anderen Partnerschaftsformen sowie bei Trennung und Scheidung – und dann auf den Unterhalt gegenüber Kindern eingegangen.

2.2.1. *Ehe- und familienrechtliche Kontexte in Schweden und Dänemark*

2.2.1.1. *Unterhalt im Ehe- und Scheidungsrecht*

In sämtlichen nordischen Ländern beinhaltet das Eherecht Bestimmungen über die gegenseitige Unterhaltspflicht von Eheleuten. Während einer aufrechten Ehe wird Unterhalt jedoch selten eingeklagt. Vielmehr sind die Bestimmungen als Richtlinien für das Verhalten der Eheleute und als Ausgangspunkt für rechtliche und soziale Beurteilungen zu sehen. Praktisch relevanter ist indes der Unterhalt nach einer Scheidung (Agell 2003:58). Agell stellt diesbezüglich für die nordischen Länder insgesamt Veränderungstendenzen fest, bei denen die Gesetzgebung auf gesellschaftliche Entwicklungen reagiert:

„Veränderte Geschlechterrollen und die gestiegene Selbstversorgung von Frauen hat indessen eine starke Reduktion solcher Fälle mit sich gebracht, in denen eine/r der beiden PartnerInnen (für gewöhnlich der Mann) eine Unterhaltspflicht für den/die andere/n übernimmt oder sie ihm/ihr auferlegt wird. Gleichzeitig mit dem verringerten Bedarf an Unterhaltszahlungen haben sich auch die Gesetzesbestimmungen verändert.“ (Agell 2003:58)

Für alle nordischen Staaten gilt: Unterhaltszahlungen für geschiedene EhepartnerInnen kommen nur in einer *Minderheit der Fälle* vor, und wenn, dann in der Regel lediglich für eine Übergangszeit (Agell 2003:469). Neben vielen Gemeinsamkeiten unterscheiden sich Unterhaltsrecht und -logik in Schweden und Dänemark aber auch, wie auf den folgenden Seiten dargestellt werden wird.

Unterhaltspflicht ohne zeitliche Begrenzung kann bei Auflösungen langjähriger Ehen bestehen, insbesondere in Schweden aber, wie unten im Detail ausgeführt wird, nur in Ausnahmefällen. Schweden weist, was die Rechtspraxis in Bezug auf Unterhalt nach einer Scheidung betrifft, die restriktivste Haltung in den nordischen Ländern auf, während Dänemark durch eine vergleichsweise großzügige Handhabung gekennzeichnet ist (Agell 2003:469f.).

Im Zuge der Gesetzgebung in den 1910er und 1920er Jahren wurden in Bezug auf **Scheidungen** in allen nordischen Ländern große Ähnlichkeiten geschaffen (Agell 2003:41). In allen nordischen Ländern gilt heute der Grundsatz, nach dem der Wunsch eines/einer Ehepartners/-partnerin, sich scheiden zu lassen, zu respektieren ist – und zwar ohne, dass diese/r Gründe für die gewünschte Trennung angeben muss (Agell 2003:42).

Die heute entscheidenden Regelungen wurden in Schweden 1973, in Dänemark 1989 festgelegt (ebd.). Relevant für das vorliegende Thema sind die generellen Regelungen zur Scheidung – also auch abseits der unmittelbaren Verbindung zur Unterhaltsregelung – insofern, als sie den ideellen und rechtlichen Rahmen für zentrale Unterhaltsfragen bilden. Sie werden daher im Folgenden vergleichend für Dänemark und Schweden kurz nachgezeichnet.

Zwischen Dänemark und Schweden liegen im Scheidungsrecht neben grundlegenden Ähnlichkeiten einige Unterschiede vor: So besteht in Dänemark die Idee der Trennungsphase (*separation*) vor einer Scheidung fort, während Schweden diese 1974 (später gefolgt von Finnland) durch eine sog. Bedenkzeit (*betänketid*) ersetzt hat, während der es dem Paar freisteht, zusammen oder getrennt zu leben. Die **Trennungsphase** in Dänemark stellt ein Vorstadium zur Scheidung dar. Jede/-r der PartnerInnen kann eine solche Trennungsphase erwirken. Wichtig ist, dass in Dänemark die PartnerInnen während dieser Phase getrennt leben. Erst nach Ablauf dieser Phase kann die Scheidung beantragt werden (Agell 2003:42). Die Trennungsphase ist mit einer Dauer von einem Jahr angelegt, verkürzt sich aber auf sechs Monate, wenn beide PartnerInnen die Scheidung wünschen (Agell 2003:43). In beiden Ländern gilt: Lebt das Paar bereits seit mindestens zwei Jahren getrennt, so kann die Scheidung ohne vorhergehende Trennungsphase bzw. Bedenkzeit erfolgen (Agell 2003:43). Auch gilt in Dänemark, dass im Falle von ehelicher Untreue oder Gewaltausübung die Möglichkeit zu sofortiger Ehescheidung besteht (Agell 2003:57; www.statsforvaltning.dk).

Die **Bedenkzeit** in Schweden ist anders gestaltet als die Trennungsphase in Dänemark: Der Anfang der Bedenkzeit wird vom Beginn von Gesprächen über eine Scheidung an gerechnet, ihr Vorliegen vom Gericht festgestellt. Im Unterschied zur Trennungsphase können die PartnerInnen aber während der Bedenkzeit zusammen oder getrennt leben. Nach Ablauf der Bedenkzeit (sechs Monate) kann die Scheidung eingereicht werden – dies muss jedoch innerhalb eines Jahres nach Beginn der Bedenkzeit erfolgen. Passiert das nicht, wird die Frage nach der Scheidung hinfällig. Was den Unterhalt während der Bedenkzeit in Schweden betrifft, so kann das Gericht auf Verlangen eines/einer PartnerIn eine vorläufige Unterhaltspflicht für die Bedenkzeit festlegen, wobei auch

bestimmt werden kann, welche/r PartnerIn vorerst in der gemeinsamen Wohnstätte wohnen bleiben kann (Regeringskansliet 2009:17).

Die Einhaltung der Bedenkzeit ist in Schweden nur in bestimmten Fällen erforderlich (siehe Abschnitt 2.2.2.1). Kinderlose Paare, in denen sich beide PartnerInnen scheiden lassen wollen, können dies auch ohne Bedenkzeit tun – es sei denn, sie wünschen beide die Einhaltung einer Bedenkzeit (Agell 2003:43; Regeringskansliet 2009:17). Das schwedische Scheidungsrecht ist damit im nordischen Vergleich am liberalsten (Agell 2003:52). Der schwedische Staat beschränkt seine Kontrolle über die Ehe bzw. Scheidung auf Fälle, in denen Kinder involviert sind, während in Dänemark durch die zwingende Trennungsphase die Idee eines staatlich-gesellschaftlichen „Wachens“ über das Verhalten der Eheleute in das Recht eingebaut ist (Agell 2003:52f.). In Schweden war hier der Gedanke leitend, dass eine Forderung nach Getrenntleben einer Wiederaufnahme der Beziehung entgegenwirken kann. In Dänemark dagegen ist das bestimmende Argument, dass PartnerInnen erst bei einer Trennung auf Probe wirklich feststellen können, ob sie sich dauerhaft trennen wollen (Agell 2003:53f.).

In Schweden werden Scheidungsfragen stets vom Gericht behandelt – gegebenenfalls gemeinsam mit Fragen zum Sorgerecht für Kinder und zur Unterhaltspflicht während der Bedenkzeit (Agell 2003:44f.). In Dänemark werden Scheidungsfragen im Normalfall hingegen von Ämtern geklärt und den Beteiligten wird dabei großer Entscheidungsfreiraum gegeben. Für die Bewilligung einer Scheidung in Dänemark ist Voraussetzung, dass das Paar sich über die Scheidung selbst einig sind, aber auch darüber, ob Unterhalt bezahlt werden soll sowie über einige andere Aspekte. Nicht vorausgesetzt wird dagegen Einigkeit über die *Höhe* des Unterhalts. Die meisten Scheidungen werden in Dänemark von den Ämtern erledigt – das Gericht bleibt jedoch eine Alternative (Agell 2003:45).

Für beide Länder gilt, dass in der Regel auch nach einer Trennung oder Scheidung von ***gemeinsamer Obsorge*** für vorhandene Kinder ausgegangen wird, ohne dass es dafür einer besonderen Feststellung bedarf (Agell 2003:46).

2.2.1.2. Gütergemeinschaft und Gütertrennung in Schweden und Dänemark

Die Regelungen zum gemeinsamen Besitz von Eigentum in einer Ehe grenzen an die Frage des Unterhaltes an. Sie können in diesem Bericht nicht vertieft behandelt werden, doch soll festgehalten werden, dass diese Frage ein aufschlussreiches weiterführendes Thema darstellt, da sie – gerade in Ländern mit so geringer Bedeutung des eigentlichen Unterhalts – ebenfalls eine Rolle für die finanzielle Abhängigkeit, Unabhängigkeit und Situation der GattInnen während und nach einer Beziehung spielt. Einige wichtige Punkte sollen daher im Folgenden erwähnt werden, um einen grundsätzlichen Eindruck zu schaffen. Die grundlegenden Prinzipien für die Eigentumsverhältnisse von Eheleuten fußen auf gemeinsamer Ausarbeitung der nordischen Staaten in den 1910er Jahren. Dabei gilt für alle Länder:

„Ein Ausgangspunkt für das Regelsystem ist, dass das Eingehen der Ehe die selbstständige ökonomische Stellung der EhepartnerInnen nicht verändert.“ (Agell 2003:101)

Bei Fragen nach der Gütergemeinschaft und Gütertrennung treffen vermögensrechtliche und familienrechtliche Prinzipien aufeinander. Aus den **vermögensrechtlichen** Prinzipien ergeben sich folgende Grundsätze (Agell 2003:101):

- Jede/r PartnerIn besitzt ihr/sein Eigentum und kann darüber verfügen.
- Ein/e PartnerIn trägt die Verantwortung für eigene Schulden, aber nicht für die des Partners oder der Partnerin.
- Die PartnerInnen können miteinander vermögensrechtliche Verträge über Kauf, Miete, Kredit etc. eingehen.

Diese vermögensrechtlichen Grundsätze kommen kombiniert mit **familienrechtlichen** Prinzipien zum Tragen, von denen vor allem die folgenden in diesem Zusammenhang bedeutsam sind (Agell 2003:101f.):

- Die Freiheit eines Partners oder einer Partnerin, während der Ehe über sein/ihr Eigentum zu verfügen, ist zum Schutz der Interessen des/der anderen Partners/ Partnerin und der Familie eingeschränkt.
- Bei Auflösung der Ehe soll der Wert des Eigentums der beiden PartnerInnen – nach Abzug der Schulden eines/einer jeden – zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.
- Die PartnerInnen haben die Freiheit, Verträge über Veränderungen des Prinzips der Gleichaufteilung abzuschließen.

Agell erläutert:

„Durch diese Regelung wollte man die ökonomische Selbstständigkeit während der Ehe bewahren, u.a. um von der früheren Vormundschaft des Mannes über die Hausfrau wegzukommen. Gleichzeitig bedeutete das Aufteilungsrecht bei der Auflösung der Ehe einen Schutz für Hausfrauen, die zuhause oder auf dem Hof ohne eigene Einkünfte arbeiteten.“ (Agell 2003:102)

Diese Grundprinzipien werden durch eine Reihe von speziellen Regelungen ergänzt. Auch die Rechtspraxis spielt eine wichtige Rolle in diesem Kontext. In diesen Punkten haben sich die Rechtssysteme der einzelnen nordischen Staaten in den letzten Jahrzehnten auseinander entwickelt (Agell 2003:102).

2.2.2. **Unterhaltsrecht in Schweden**

2.2.2.1. *Unterhalt zwischen PartnerInnen*

In den letzten Jahrzehnten wurde das **schwedische Familienrecht** grundlegend überarbeitet. In den 1980er Jahren trat ein neues Ehegesetz in Kraft, und auch das Erbrecht wurde in wichtigen Punkten verändert. In den 1990er Jahren wurde das Sorgerecht für Kinder nach einer Trennung der Eltern modernisiert. 1997 wurden neue Leistungen im Rahmen der Unterhaltsunterstützung eingeführt. 2003 wurde ein geschlechtsneutrales *Sambo-Gesetz*⁷⁵ geschaffen und registrierte PartnerInnen erhielten die Möglichkeit zur

⁷⁵ *Sambos*: zusammenwohnende unverheiratete PartnerInnen; siehe dazu näher: weiter unten in diesem Abschnitt.

Adoption. Seit 2005 haben Frauen, die eine Frau zur registrierten Partnerin oder *Sambo* haben, Zugang zu Fruchtbarkeitsbehandlungen. 2006 wurden die Regelungen zu Obsorge, Wohnort des Kindes und Kontakt zu den Eltern in Richtung einer Stärkung der kindlichen Perspektive adaptiert. Seit 2009 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten, das Ehegesetz wurde geschlechtsneutral umformuliert (Regeringskansliet 2009:7).

Ehe und Unterhaltspflicht: Das Recht auf gleichen Lebensstandard

Die heute geltenden Unterhaltsregelungen stammen in ihrer Grundstruktur aus dem Jahr 1978. Darin wurde – anders übrigens als in Dänemark, wie unten noch zu sehen sein wird – der ***ursächliche Zusammenhang*** zwischen der Ehe und dem Versorgungsbedarf der Partnerin/des Partners als Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch betont (Agell 2003:77). Ein weiterer Ausgangspunkt ist der Grundsatz, dass die EhepartnerInnen den ***gleichen Lebensstandard*** haben sollen (Nyström 2010:42).

Der Hintergrund: Im Zuge der Novellierung des Eherechts im Jahr 1978 wurde in Schweden darüber diskutiert, ob man Unterhaltsbestimmungen noch aufgreifen sollte oder ob sie als veraltet anzusehen seien. Tatsächlich wurde eine Regelung zur Unterhaltspflicht in das Eherecht aufgenommen und ist immer noch enthalten. Die Unterhaltspflicht wurde nichtsdestotrotz durch die Gesetzesänderung im Jahr 1978 stark eingeschränkt, wodurch auf die häufiger gewordene Erwerbsbeteiligung von Frauen reagiert wurde (Grauers 2008:56).

Die EhepartnerInnen sind einander gegenüber also unterhaltspflichtig. Diese Unterhaltspflicht endet in der Regel, wenn ein/e PartnerIn stirbt oder die Ehe aufgelöst wird (Agell 2003:95). Hierin besteht auch ein zentraler Unterschied zu den *Sambos*, den zusammenwohnenden LebensgefährtenInnen (siehe dazu näher: weiter unten in diesem Abschnitt), die keinerlei rechtliche Unterhaltspflicht einander gegenüber haben (Nyström 2010:43). In diesem Zusammenhang ist der Klärung halber hervorzuheben: In Schweden gelten sämtliche Unterhaltsbestimmungen, die im Folgenden erläutert werden, ***für gleich- wie verschiedengeschlechtliche Paare***, sofern sie verheiratet oder eingetragene PartnerInnen sind.⁷⁶

Die Ausarbeitung der grundlegenden Unterhaltsbestimmungen während der Ehe baute in ***Schweden*** auf dem Gedanken auf, dass die Eheleute im Normalfall die ***Hausarbeit teilen*** und beide erwerbstätig sein sollten. So heißt es im Ehegesetz, dass die PartnerInnen sich gemeinsam um das Zuhause und die Kinder kümmern und dass sie Ausgaben und Aufgaben untereinander aufteilen sollen (Agell 2003:61; Regeringskansliet 2009:11). Im ***dänischen*** Recht ist festgelegt, dass ein/e EhepartnerIn sowohl durch Geldleistungen als auch durch die Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt einen

⁷⁶ Seit dem 1. Mai 2009 ist es in Schweden sowohl zwei Personen verschiedenen als auch gleichen Geschlechts erlaubt, eine Ehe einzugehen. Davor stand für gleichgeschlechtliche Paare eine eingetragene Partnerschaft zur Verfügung (Nyström 2010:21). Wer diese Möglichkeit vor dem 1. Mai 2009 genutzt hat, hat die Option, die eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umzuwandeln. Unterhaltsrechtlich besteht jedoch zwischen eingetragener Partnerschaft und Ehe kein Unterschied (Nyström 2010:23).

Beitrag zur Erfüllung der Unterhaltsbedürfnisse während der Ehe leisten kann (siehe dazu auch: Abschnitt 2.2.3.1). Dagegen wurde diese Bestimmung in Schweden (und Finnland) aus dem Gesetz gestrichen.

„Zumindest in Schweden war die Veränderung ideologisch motiviert; Hausarbeit wurde als so stark mit veralteten Geschlechterrollen verbunden angesehen, dass sie im Gesetzestext nicht genannt werden durfte. Dies stellt kein Hindernis dafür dar, dass Hausarbeit auch in Schweden und Finnland für eine/n PartnerIn eine Art sein kann, seinen/ihren Beitrag zu den Unterhaltsbedürfnissen zu leisten.“ (Agell 2003:61)

In anderen Ländern, wie in Norwegen oder Dänemark, wird also im Unterschied zu Schweden im Recht *explizit* festgehalten, dass auch durch Hausarbeit ein Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt geleistet werden kann.

Die Idee des **ähnlichen Lebensstandards** – bereitgestellt von jeder/jedem nach ihren/seinen Möglichkeiten und unabhängig vom Einkommen der/des anderen – findet sich schon lange im schwedischen Recht (Nyström 2010:42f.). Das Recht besagt, dass beide PartnerInnen nach ihren jeweiligen Möglichkeiten zu jenem Unterhalt beitragen sollen, der erforderlich ist, damit sowohl gemeinsame als auch individuelle Bedürfnisse erfüllt werden können (Nyström 2010:42f.). Zu den individuellen Bedürfnissen zählen dabei nicht nur Nahrung, Kleidung u. Ä, sondern auch Freizeitbeschäftigungen und Vergnügungen (ebd.).

„Wenn der/die eine Gatte/Gattin deutlich weniger verdient, ist der/die andere verpflichtet, mehr beizutragen. Vom ‚ärmeren‘ Gatten oder der ‚ärmeren‘ Gattin ist zu erwarten, dass er oder sie in erster Linie sein oder ihr Geld für die persönlichen Bedürfnisse einsetzt und erst, wenn etwas übrig bleibt, zum Gemeinsamen beiträgt.“ (Nyström 2010:43)

Anders akzentuiert bedeutet dies: Wenn ein/e PartnerIn sich selbst nicht zur Gänze erhalten kann, ist der/die andere verpflichtet, für die Deckung von dessen/deren Bedürfnissen einen Beitrag zu leisten. Geld oder andere Unterstützung, die ein/e PartnerIn vom/von der anderen erhält, wird damit zum Eigentum von ersterem/ersterer (Regeringskansliet 2009:11). Eine ähnliche Bestimmung gilt auch in Bezug auf Ehen mit traditioneller Arbeitsteilung:

„Wenn eine/r der EhegattInnen zur Gänze zuhause arbeitet, oder in so hohem Ausmaß, dass seine/ihre Einkünfte nicht für den persönlichen Bedarf reichen, muss der/die andere PartnerIn mit Geld hierzu beitragen (...); genauso ist es, wenn ein/e zuhause Arbeitende/r gemeinsame Ausgaben tätigt (Haushaltsgeld).“ (Grauers 2008:56)

EhepartnerInnen haben auch die Pflicht, einander mit Informationen zu versorgen, die notwendig sind, um die finanziellen Belange der Familie zu beurteilen (Regeringskansliet 2009:11).

Der Unterhalt während einer aufrechten Ehe ist prinzipiell auch vor Gericht einklagbar. Allerdings erfolgt dies in der Praxis nur selten, da beim Bestehen derart grundsätzlicher Uneinigkeiten in einer Ehe zumeist eher eine Scheidung aktuell wird (Nyström 2010:44).

Unterhaltspflicht nach einer Scheidung: Fähigkeit zur Selbstversorgung

Im Einklang mit dem Grundsatz des ähnlichen Lebensstandards während einer Ehe geht das schwedische Recht auch im Fall einer Scheidung von der Annahme aus, dass die EhepartnerInnen auf dem gleichen ökonomischen Niveau stehen und sich daher nach der Scheidung selbst versorgen können.

Die in Abschnitt 2.2.1.1 bereits eingeführte Bedenkzeit von einem halben Jahr vor einer Scheidung ist unter den folgenden Umständen einzuhalten (Agell 2003:46; Nyström 2010:45f.):

- wenn das Paar mindestens ein unter 16-jähriges Kind hat
- wenn ein/e PartnerIn Sorgepflicht für mindestens ein bei ihm/ihr wohnendes unter 16-jähriges Kind hat
- wenn nur eine/r der beiden PartnerInnen sich scheiden lassen will

Wie Nyström (2010:45) anmerkt, kann diese Bedenkzeit gerade für die finanziell schwächere Person in einem Paar einen Vorteil darstellen. Denn während der Ehe gilt die Unterhaltspflicht noch – nach der Scheidung hingegen nur noch begrenzt:

„Nach der Scheidung muss jede/r der beiden GattInnen im Prinzip allein zurechtkommen. Die Einkünfte werden zu gleichen Teilen aufgeteilt (...) [sofern keine andere Aufteilung vertraglich festgelegt wurde, Anm.]. Aber mit ihrer/seiner weiteren Versorgung muss jede/r der beiden selbst zurechtkommen.“ (Nyström 2010:45)

Nyström kommentiert in diesem Zusammenhang, dass hier die Rechtslage der Gesellschaftsentwicklung bis zu einem gewissen Grad vorausgeeilt ist. Sie hält fest:

„Man geht davon aus, dass die GattInnen ökonomisch gleichgestellt sind. So ist es in der Realität jedoch keineswegs. Frauen verdienen im Allgemeinen weniger als Männer und arbeiten in weitaus höherem Ausmaß Teilzeit. Nach der Scheidung kann es sowohl schwierig sein, eine Vollzeitstelle zu bekommen, als auch über jene Lohnentwicklung zu verfügen, die möglich gewesen wäre, hätte die Frau während der Ehe mehr gearbeitet. Außerdem bringen Phasen der Teilzeitarbeit schlechtere Pensionsrücklagen mit sich. Die finanzielle Situation nach der Scheidung läuft daher Gefahr, sich dramatisch zu verschlechtern – etwas, was viele Frauen auf bittere Weise erfahren mussten. Bedenkt man, wie viele Ehen auseinander gehen, scheint die Überlegung ‚Wie würde ich kurzfristig und langfristig allein zurechtkommen, wenn unsere Ehe nicht halten sollte?‘ relevant.“ (Nyström 2010:45)

Wenngleich die Kluft zwischen den Geschlechtern in Hinblick auf Erwerbsbiographien, Arbeitsmarktintegration und Einkommen in Schweden niedriger ist als etwa in Österreich, und obwohl Schweden eine lange Tradition der *top-down* – also durch Gesetzgebung und Politik – forcierten Gleichstellung aufweist, ist auch Schweden von faktischer Gleichstellung der Geschlechter ein gutes Stück entfernt. So leisten auch in Schweden Frauen einen größeren Teil der Hausarbeit, arbeiten öfter Teilzeit, nehmen längere Elternkarenzzeiten in Anspruch und verdienen im Schnitt weniger als Männer (vgl. Martinek 2006; Nyberg 2009; Sardadvar 2004). Wenn nun also die gesellschaftliche Realität einer progressiven gesetzlichen Regelung nachhinkt, so kann diese

nach dem Grundsatz der Gleichstellung entworfene Regelung sich *de facto* nachteilig auf die soziale Sicherung von Frauen auswirken. Martinek zitiert unter Verweis auf Burman et al. (2004:145ff.) in diesem Kontext entschiedene Kritik von WissenschaftlerInnen an der Situation in Schweden:

„Die Geschlechtsneutralität im Bezug auf nahehelichen Unterhalt wird also hier eher als falsche Neutralität oder Geschlechtsblindheit wahrgenommen (...). Der naheheliche Unterhalt wurde in den 1970er Jahren allerdings gerade abgeschafft, um die Geschlechtergleichstellung zu fördern und Frauen zu ermuntern, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Doch die Kritikerinnen sehen den Ansatz, durch Gesetze Realitäten zu schaffen, als gescheitert an (Burmann et al. 2004:145).“ (Martinek 2006:7)

Zwar besteht die Hauptregel, nach der vormalige EhegattInnen nach einer Scheidung voneinander ökonomisch unabhängig sein und sich selbst versorgen sollen. Doch in bestimmten Ausnahmefällen kann es zu – meist zeitlich begrenzter – Unterhaltspflicht kommen. Wenn ein/e PartnerIn sich nach einer langjährigen Ehe nur schwer versorgen kann, kann dadurch auch Unterhalt für einen längeren Zeitraum begründet werden, doch sind solche Unterhaltsfälle außerordentlich ungewöhnlich (Nyström 2010:45; Regeringskansliet 2009:11).

Bei der **Festlegung einer Unterhaltspflicht** werden die finanziellen Möglichkeiten des potenziell Unterhaltspflichtigen und andere Umstände in Betracht gezogen (Regeringskansliet 2009:11). Unterhaltszahlungen erfolgen in der Regel laufend, üblicherweise pro Monat. Manchmal können andere Intervalle festgesetzt werden, wie z.B. pro Quartal. In Ausnahmefällen kann das Gericht die einmalige Ausbezahlung einer Gesamtsumme festlegen (Nyström 2010:48). Die PartnerInnen haben im Übrigen die Möglichkeit, wenn sie sich einigen können, auch andere Vereinbarungen über den Unterhalt zu treffen als die im Folgenden beschriebenen rechtlich vorgesehenen (Grauers 2008:57).

Damit Unterhaltszahlungen nach einer Scheidung infrage kommen, muss ein **Zusammenhang zwischen der Ehe und der mangelnden Möglichkeit, sich selbst zu versorgen**, bestehen (Nyström 2010:45f.). Das kann beispielsweise in folgenden Konstellationen der Fall sein:

- Der/die PartnerIn hat sich um Familie und Kinder gekümmert und war nie erwerbstätig.
- Der/die PartnerIn ist zu alt, um eine Chance auf das Finden einer Erwerbsarbeit zu haben.
- Der/die PartnerIn ist durch die Ehe beeinträchtigt und daher arbeitsunfähig.

Zusätzlich muss die Ehe in der Regel lange, das heißt mindestens 20 Jahre, gedauert haben, damit eine Chance auf Unterhalt besteht (Nyström 2010:45f.).

In der Praxis laufen diese Regelungen darauf hinaus, dass Unterhaltszahlungen nach einer Scheidung nur in wenigen Fällen erfolgen, und wenn, dann zeitlich befristet.

„Wer vor einer Scheidung steht, muss sich darüber bewusst sein, dass die Chancen, zeitlich unbegrenzten Unterhalt nach der Scheidung zu bekommen, nahezu mikroskopisch klein sind.“ (Nyström 2010:48)

Die **Befristung** zeitlich begrenzter Unterhaltszahlungen richtet sich nach dem konkreten Fall und Bedarf (Nyström 2010:45; Regeringskansliet 2009:11). So könnte etwa eine Frau, die während der Ehe Teilzeit gearbeitet hat und nach Auflösung der Ehe eine Vollzeitstelle finden muss, um sich versorgen zu können, für ein halbes oder ein Jahr Unterhalt von ihrem Ex-Partner erhalten, wenn diese Zeit erforderlich ist, um eine solche Stelle zu bekommen. Auch könnte einer Frau, die sich in der Ehe um Kinderbetreuung und Haushalt gekümmert hat und nicht erwerbstätig war, zugestanden werden, dass sie nach der Scheidung ihre Berufsausbildung ergänzen muss und daher für die Dauer der Ausbildung Anspruch auf Unterhalt hat (Nyström 2010:45).

In diesem Zusammenhang kann auch die **Aufteilung des Eigentums** der Eheleute nach einer Scheidung eine Rolle spielen: Erhält nämlich ein/e PartnerIn mit unzureichendem eigenen Einkommen durch die Aufteilung des Eigentums nach der Scheidung ein gewisses Vermögen, so wird erwartet, dass er oder sie in erster Linie dieses Vermögen zur eigenen Versorgung verwendet und erst in zweiter Linie Anspruch auf Unterhalt haben kann (Nyström 2010:48).

Unterhaltsübereinkünfte können **verändert** werden, wenn sich bei einem/einer der beiden ehemaligen PartnerInnen die finanzielle Situation ändert. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der/die unterhaltsberechtigte PartnerIn ein weiteres Mal heiratet oder eine *Sambo*-Lebensgemeinschaft eingeht, sich die laufenden Kosten mit dem/der neuen PartnerIn teilen kann und daher der Unterhaltsbedarf sinkt. Oder auch, wenn sich bei dem oder der Unterhaltspflichtigen die Einkommenssituation oder die Arbeitsfähigkeit verschlechtert. Anlass zu einer Veränderung stellt auch dar, wenn der oder die Unterhaltspflichtige eine neue Familie hat, die er oder sie versorgen muss (Nyström 2010:48f.). Auf freiwilliger Basis können die Unterhaltsübereinkünfte jederzeit auch aus anderen Gründen verändert werden, wenn die beiden Parteien sich einig sind – auch dann, wenn die ursprüngliche Regelung durch ein Gerichtsurteil festgelegt wurde.

Anders als in Dänemark, wo die Abmachung zwischen den PartnerInnen explizit von großer Bedeutung ist (siehe dazu näher: Abschnitt 2.2.3.1), wird in Schweden implizit davon ausgegangen, dass auch die Möglichkeit zur selbstständigen Vereinbarung – neben den festgelegten Regelungen – stets als Option vorhanden ist, ohne dass dies besonders hervorgehoben wird (Agell 2003:84). Kann sich das Paar nicht einigen, sollte es zunächst ein Rechtsbüro konsultieren, um Beratung und Unterstützung zu erhalten. Solche Leistungen können für einen geringen finanziellen Pauschalbetrag in Anspruch genommen werden. Letztlich muss ein Gericht eine Entscheidung treffen (Regeringskansliet 2009:11, 56).

Was früher galt und abgeschafft wurde, ist die Regelung, dass der/die Unterhaltsbegünstigte den Unterhaltsanspruch bei einer neuerlichen Heirat automatisch verliert (Regeringskansliet 2009:11). Innerhalb der nordischen Länder besteht nach einer Gesetzesänderung damit nur in Schweden die Regelung, dass die Unterhaltspflicht bei

einer Wiederverheiratung *nicht* automatisch endet. Agell (2003:100) kommentiert dies in einer vergleichenden Analyse wie folgt:

„Wenn es auch in einer traditionellen – jedoch unreflektierten – Auffassung inakzeptabel wirkt, vielleicht sogar geradezu anstößig, dass das Recht auf Unterhaltsbeitrag infolge einer früheren Ehe nach einer Wiederverheiratung weiter besteht, kann der Grund für die schwedische Lösung zumindest manchmal berechtigt sein. Man kann zum Beispiel an eine Frau denken, die Unterhalt bekommen hat, nachdem eine lange Ehe ihr Erwerbsvermögen herabgesetzt hat, die nun einen invalidisierten Mann heiraten möchte, der lediglich eine geringfügige Invaliditätspension erhält. Ein solcher Fall ist völlig anders, als wenn dieselbe geschiedene Frau einen Mann mit hohem Einkommen heiratet und sich danach der Hausarbeit in der neuen Ehe widmet.“ (Agell 2003:100)

Im Falle von Anpassungen wird der Unterhalt fast immer nur nach unten verändert – Erhöhungen brauchen sehr spezielle Gründe und kommen kaum je vor. Der einzige Fall, in dem eine Erhöhung in der Praxis möglich ist, ist, wenn der Unterhalt zuvor schon einmal gesenkt worden ist. Dann braucht es keinen speziellen Grund, um ihn auf die ursprüngliche Summe zu erhöhen, sondern nur die auch bei einer Senkung erforderlichen Nachweise, dass sich die Situation verändert hat (Nyström 2010:49). Veränderungen können auch dann erfolgen, wenn die ursprüngliche Vereinbarung für ungültig erklärt werden muss – etwa, weil ein/e PartnerIn unrichtige Angaben zu seinem/ihrer Einkommen gemacht hat (ebd.). Nicht erfüllte Unterhaltsansprüche erlöschen drei Jahre nach dem Datum, zu dem der Unterhalt hätte bezahlt werden sollen (Regeringskansliet 2009:12).

Agell interpretiert das schwedische Unterhaltsrecht so, dass es im Fall einer langjährigen Ehe und bei kausaler Verknüpfung von fehlender Versorgungsfähigkeit der Ehefrau mit der Ehe durchaus versucht, den ökonomischen Schutz der Ehefrau zu bewahren. Gleichzeitig wird selbst dann, wenn in einem solchen Fall Unterhaltspflicht festgelegt wird, die Ehefrau auch bei einem gut verdienenden Ex-Partner in der Regel eine Senkung ihres Lebensstandards erleben (Agell 2003:81).

Gütergemeinschaft und Gütertrennung

Während der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft verfügt jede/r PartnerIn allein über sein/ihr Eigentum – mit einigen Ausnahmen, bei denen bestimmte Schritte nicht ohne Zustimmung des Partners bzw. der Partnerin unternommen werden dürfen. Diese sollen dazu dienen, andere Familienmitglieder zu schützen (Regeringskansliet 2009:14). Zusammengefasst gilt, dass während der Ehe prinzipiell formale Gütertrennung besteht, von diesem Grundsatz allerdings in einzelnen Aspekten abgewichen wird (Martinek 2006:5). Bei einer Trennung oder Scheidung wird in der Regel das eheliche Eigentum durch eine Gütertrennung aufgeteilt, mit einigen Ausnahmen und Detailregelungen (siehe dazu näher: Regeringskansliet 2009:15ff.). Kaufen sich die PartnerInnen während der Ehe etwas gemeinsam, sind sie auch gemeinsame EigentümerInnen. Ist bei einer Scheidung nicht mehr nachvollziehbar, wer was zu welchem Teil gekauft hat, wird von gemeinsamem Eigentum ausgegangen. (Nyström 2010:34f.).

Wer heiraten möchte, aber finanzielle Angelegenheit getrennt behandeln will, kann dies über einen Ehevertrag tun. Wer nicht möchte, dass der/die PartnerIn erbt – was andernfalls bei kinderlosen GattInnen sowie GattInnen mit gemeinsamen Kindern erfolgt –, kann dies über das Verfassen eines Testaments regeln und jemand anderen begünstigen (Nyström 2010:21f.).

Zusammengefasst ist festzustellen: Als Hauptregel gilt, dass jede/r PartnerIn in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft sein eigenes Einkommen, seine eigenen Steuern, sein eigenes Vermögen, seine eigenen Gegenstände, seine eigenen Schulden hat. Hiervon bestehen jedoch Einschränkungen, vor allem in Bezug auf den Umgang mit Wohnstätten. Die Frage des gemeinsamen Besitzes während einer Ehe, die hier angesprochen ist, ist von jener der Güteraufteilung nach einer Trennung formal zu unterscheiden (Grauers 2008:23ff.).

Für Schweden spricht Martinek von einer „versteckten Gütergemeinschaft“, die auf empirische Geschlechterunterschiede reagiert:

„Während der Ehe herrscht formale Gütertrennung zwischen den beiden PartnerInnen. Jede und jeder besitzt eigene Güter und ist verantwortlich für die eigenen Schulden. Allerdings wird dieser Grundsatz nicht durchgängig befolgt. Es gibt eine Art ‚versteckte Gütergemeinschaft‘, die unter anderem mit der geschlechtsspezifischen Handhabung von Geld begründet wird. Während Männer eher große Investitionen tätigen, sind Frauen oft diejenigen, die Konsumgüter für die Familie beschaffen. Vollständige Gütertrennung würde so den ‚Investor‘ der Familie, also den Mann, begünstigen.“ (Martinek 2009:7)

Auch beim Umgang mit Schulden wird das Prinzip der Gütertrennung durchbrochen: Bei Verschuldung eines Ehepartners/einer Ehepartnerin werden – es sei denn, es wird das Gegenteil bewiesen – die Haushaltsgegenstände im gemeinsamen Haushalt als sein/ihr Eigentum angesehen, und bei der Frage seiner Fähigkeit, die Schulden zurückzuzahlen, wird die finanzielle Situation der Familie als Ganzes in Betracht gezogen (Martinek 2009:7; Burman et al. 2004:146f.).

„Im Falle einer Scheidung ändert sich das Verständnis von Eigentums-, Besitz- und Vermögensgegenständen. Das Eigentum der Eheleute wird als gemeinsam betrachtet. Somit wird es im Fall einer Scheidung zusammengelegt und daraufhin möglichst gleichmäßig auf beide verteilt. Zu dieser groben Regelung gibt es natürlich Ausnahmen. (...) Die Regelung der gleichmäßigen Verteilung wird mit der Rolle der Frau begründet, die in der Ehe in der Regel eher ökonomisch abhängig von ihrem Partner ist, da sie einen größeren Teil der Reproduktionsarbeit erledigt. Die daraus resultierende ungleiche Verteilung der Güter soll im Falle einer Scheidung nicht weiter verstärkt werden. Durch einen Ehevertrag können sich die PartnerInnen allerdings für andere Güterverteilungsregelungen im Scheidungsfall entscheiden (Burman et al. 2004:146 f.).“ (Martinek 2009:7)

Wie Martinek unter Verweis auf Burman et al. (2004: 145ff.) anmerkt und hier mit Hinweis auf die obigen Ausführungen zum Unterhalt nach Scheidung bekräftigt werden soll, ist es

„interessant (...), dass die Sicht auf die Stellung der Frau in der Ehe eine grundsätzlich andere wird, wenn es um nahehelichen Unterhalt geht.“ (Martinek 2009:7)

Die Sambo-Partnerschaft

Neben der Möglichkeit, eine Ehe einzugehen, und der Option auf eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, die 2009 durch die Möglichkeit der Ehe ersetzt wurde, stellt in Schweden auch das sogenannte *Sambo*-Gesetz (*sambo* – von *sam*: zusammen-, *bo*: wohnen) eine Alternative dar. Während zwischen eingetragener Partnerschaft und Ehe keine relevanten rechtlichen Unterschiede bestehen, unterscheidet sich die *Sambo*-Partnerschaft von der Ehe beträchtlich – gerade auch im Bereich des Unterhaltsrechts. Weitere entscheidende Unterschiede zur Ehe bestehen unter anderem in Bezug auf das Erbrecht und auf gemeinsames Eigentum.

Als *Sambos* gelten zwei Personen – egal ob gleichen oder verschiedenen Geschlechts –, die dauerhaft in einer Paarbeziehung zusammenleben, einen gemeinsamen Haushalt haben und nicht mit einer anderen Person verheiratet sind (Nyström 2010:54f.). Weitere Definitionsmerkmale sind: Leben in einem gemeinsamen Haushalt „bedeutet das Teilen von Kosten und Aufgaben“ und die PartnerInnen müssen „als Paar“ zusammenleben, was bedeutet, dass sie „in einer Partnerschaft zusammenleben, die normalerweise sexuelle Verbindungen beinhaltet“ (Regeringskansliet 2010:2). Diese letztlich relativ engen und normativ aufgeladenen Bestimmungsmerkmale dienen vermutlich dazu, die *Sambo*-Partnerschaft von WGs, zusammenwohnenden erwachsenen Geschwistern etc. abzugrenzen. Eine *Sambo*-Partnerschaft endet unter anderem, wenn ein/e PartnerIn heiratet oder stirbt, wenn die beiden einander heiraten oder sich trennen (Regeringskansliet 2010:5). Heiratet ein *Sambo*-Paar oder heiratet ein/e PartnerIn eine andere Person, so gilt das *Sambo*-Gesetz für dieses Paar automatisch nicht mehr (ebd.).

Ein Ziel des *Sambo*-Gesetzes besteht darin, Paaren, die langfristig zusammenwohnen, rechtlichen Schutz zu bieten (Nyström 2010:53). Im Gegensatz zur offiziellen Zustimmung zu einer Ehe wird das *Sambo*-Gesetz aber nicht unbedingt aktiv von den PartnerInnen anerkannt⁷⁷ – was mit sich bringt, dass über dessen Geltung und Inhalt weniger Bewusstsein besteht (ebd.). Das ist insofern äußerst relevant, als etwa ein Drittel der Paare in Schweden als *Sambos* zusammenlebt und jedes zweite Kind in einer *Sambo*-Familie zur Welt kommt (Nyström 2010:54).

Sambos haben im Fall des Todes ihres Partners oder ihrer Partnerin keinen Anspruch auf **Erbe** (was allerdings individuell durch ein Testament anders geregelt werden kann) (Nyström 2010:53ff.; Regeringskansliet 2010:9). Und sie haben keinen Anspruch auf **Unterhalt** – weder während des Zusammenlebens noch nach einer Trennung (ebd.; Regeringskansliet 2010) und „auch nicht nach einer sehr langen Beziehung“ (Regeringskansliet 2010:9). In einem Papier der Regierung heißt es über das zugrunde liegende Gesetz, den *Cohabitees Act (Sambo-Gesetz)*, dieses biete „einen Minimalschutz für den oder die schwächere/n PartnerIn“ bei Ende einer Beziehung

⁷⁷ Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine gesonderte, individuelle *Sambo*-Vereinbarung zu treffen.

(Regeringskansliet 2010:1). Das Gesetz enthält Bestimmungen zu den gemeinsamen Gütern des Paares und deren Aufteilung im Falle einer Trennung. Zudem besteht eine Reihe von Regelungen wie zum Beispiel im Steuerrecht und in der Sozialversicherung, bei denen *Sambos* mit Eheleuten und eingetragenen PartnerInnen gleichgestellt werden, vor allem, wenn Kinder vorhanden sind (Regeringskansliet 2009:20).

Gleichzeitig wird wie in der Ehe von einer gewissen Teilung der Güter ausgegangen: Paare, die Finanzen und Eigentum getrennt handhaben wollen – anders als im *Cohabitees Act* vorgesehen –, können eine ergänzende Vereinbarung treffen, in der dies festgehalten wird. Diese kann auch Teile des Eigentums betreffen (Regeringskansliet 2010:2f.). Das Eigentum, auf das sich das Gesetz bezieht, umfasst allerdings nur das **gemeinsame Zuhause** der *Sambos* und die **Haushaltsgüter** – also Haus, Wohnung, Haushaltsausstattung wie Möbel und Küchenutensilien. Anderes Eigentum wie Autos, Sparbücher oder auch Sommerhäuser sind ausgenommen und bleiben auch nach einer Trennung individuelles Eigentum des jeweiligen Partners/der Partnerin (Regeringskansliet 2010:3).

„Die Hauptregel ist, dass jede/r PartnerIn in einer Sambo-Beziehung sich um sein/ihr Eigentum selbst kümmert und für seine/ihre Schulden verantwortlich ist. Wie bei verheirateten Paaren oder registrierten Partnerschaften bestehen bestimmte Grenzen bei der Möglichkeit eines Sambos, über Eigentum zu verfügen.“ (Regeringskansliet 2010:4)

Zu diesen Grenzen zählen etwa Verkaufen, Verschenken oder Verpfänden des gemeinsamen Heimes oder der gemeinsamen Haushaltsgegenstände (Regeringskansliet 2010:4).

Wird nach einer **Trennung** von einem/einer der PartnerInnen (innerhalb eines Jahres) eine Aufteilung des Eigentums verlangt, hat diese zu erfolgen. Andernfalls behält jede/r sein/ihr Eigentum (Regeringskansliet 2010:5). Bei Aufteilung des Eigentums werden die gemeinsame Wohnstätte und jene Haushaltsgüter berücksichtigt, die zur gemeinsamen Benutzung angeschafft wurden – unabhängig davon, wer dafür bezahlt hat. Dies trifft nicht zu, wenn ein/e PartnerIn in das schon bestehende Heim des/der anderen gezogen ist, auch wenn Kreditraten und andere Kosten geteilt wurden. Wurde dieses Heim jedoch verkauft und der Erlös für die Anschaffung einer neuen gemeinsamen Wohnstätte verwendet, so wird diese Wohnstätte in die Aufteilung der Güter einbezogen. Ausnahmeregelungen bestehen (Regeringskansliet 2010:6f.). Grundsätzlich besteht eine 50-50-Regel für die Aufteilung gemeinsamen Eigentums, wobei eine Reihe von Ausnahmeregelungen vorgesehen ist (Regeringskansliet 2009:22f.).

Zusammengefasst ist festzuhalten: Prinzipiell gelten die Regelungen im Ehegesetz für Finanzen und Eigentum für *Sambos* nicht. *Sambos* haben keine Unterhaltspflicht, kein Erbrecht, keine Gütergemeinschaft. Es wird davon ausgegangen, dass *Sambos* sich dadurch, dass sie eben keine Ehe eingehen, – bewusst oder unbewusst – außerhalb des Ehegesetzes positionieren (Grauers 2008:229ff.). Spezielle Regelungen in Bezug auf den Besitz und seine Aufteilung für *Sambos* wurden jedoch für die Behausung und die Haushaltsgegenstände festgelegt. Ausschließlich eine gemeinsame Wohnstätte und Haushaltsinventar können gemeinsames *Sambo*-Eigentum sein (Grauers 2008:231).

„Der Gesetzgeber hat das Sambo-Gesetz bewusst dahingehend begrenzt, dass es für die akutesten Probleme vor allem in Zusammenhang mit der Auflösung einer Sambo-Beziehung gilt. Davon abgesehen sind die Sambos, ebenso wie früher [vor der Einführung des neuen Sambo-Gesetzes 2003, Anm.] darauf angewiesen, durch gemeinsame Absprache zu bestimmen, wie sie es haben möchten.“ (Grauers 2008:230)

Die eingetragene Partnerschaft

Das Gesetz zur eingetragenen Partnerschaft hat seine Geltung Ende April 2009 verloren – insofern, als keine neue eingetragene Partnerschaft mehr eingegangen werden kann. Gleichzeitig bleiben jedoch bereits eingegangene eingetragene Partnerschaften aufrecht. Eine spezielle Prozedur sieht vor, dass eingetragene Partnerschaften auf Wunsch vergleichsweise einfach und ohne Zeitlimit in eine Ehe umgewandelt werden können. Aber auch die eingetragene Partnerschaft ist in den meisten Punkten der Ehe gleichgestellt (Regeringskansliet 2009:25). Eingetragene PartnerInnen können gemeinsam Kinder adoptieren sowie gemeinsames Sorgerecht für ein Kind erhalten (Regeringskansliet 2009:25f.). Unterhaltsregelungen für PartnerInnen und für Kinder gelten für die eingetragene Partnerschaft in gleicher Weise wie für die Ehe.

2.2.2.2. Unterhalt gegenüber Kindern

Eckpfeiler des Kindesunterhalts

Egal ob die Eltern eines Kindes unverheiratet, verheiratet oder geschieden sind: Beide sollen für den Unterhalt vorhandener Kinder aufkommen. Die Unterhaltspflicht ist dabei unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes sowie der *gemeinsamen* finanziellen Möglichkeiten der Eltern festzulegen. *Zusätzlich* soll aber jeder Elternteil auch *nach seinen Möglichkeiten* zum Unterhalt des Kindes beitragen (Grauers 2008:111). Ähnlich wie bei der Ehe gilt, dass das Kind prinzipiell das Recht hat, auf dem ***gleichen Lebensstandard*** zu leben wie seine Eltern (Nyström 2010:105).

Die Unterhaltspflicht einem Kind gegenüber endet in der Regel an dessen 18. Geburtstag. Besucht das Kind nach diesem Zeitpunkt noch die Schule (nicht aber: ein weiterführendes Studium), so ist Unterhalt bis zum Abschluss der Schulausbildung, aber längstens bis zum 21. Geburtstag des Kindes zu leisten. Adoptivkinder und biologische Kinder sind in Bezug auf den Unterhalt gleichgestellt (Grauers 2008:111).

Ausgangspunkt für die Festlegung der Höhe des Unterhaltsbeitrages ist die Feststellung des ***Unterhaltsvermögens*** beider Eltern, also ihrer Möglichkeiten, Unterhalt zu leisten. Die PartnerInnen haben das Recht, sich einen gewissen Betrag für ihre eigene Versorgung oder andere Unterhaltspflichten vorzubehalten (Grauers 2008:111).

Eltern haben die Möglichkeit, die Höhe eines Unterhaltsbeitrages frei festzulegen oder sich an die gesetzlichen Regelungen anzulehnen, um den Unterhalt zu berechnen (Försäkringskassan 2011a). Wenn es bei Erfüllung der Unterhaltspflicht Probleme gibt – etwa weil der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt –, so hat der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, die Möglichkeit, bei der

Sozialversicherung (*Försäkringskassan*) um **Unterhaltsunterstützung** anzusuchen (siehe dazu näher: weiter unten in diesem Abschnitt).

Hat ein Mann Unterhalt für ein Kind bezahlt, von dem sich später herausstellt, dass es nicht sein biologisches Kind war, so kann er eine Kompensation vom Staat für die geleisteten Zahlungen erhalten, vorausgesetzt, er und das Kind haben zum Zeitpunkt der Unterhaltsleistung nicht zusammengewohnt (Regeringskansliet 2009:29).

Offene Unterhaltskosten können bis zu fünf Jahre lang verlangt werden, danach erlischt der Anspruch. Änderungen einer festgelegten Unterhaltshöhe können aufgrund von veränderten Umständen vollzogen werden, erfolgen aber auch regelmäßig automatisch auf Basis der Anpassung der Bemessungsgrundlagen. Zusätzlich kann nach sechs Jahren auch ohne spezielle Gründe eine Neubeurteilung der Unterhaltskosten beantragt werden (Regeringskansliet 2009:42).

Der Bedarf des Kindes

Wohnen Eltern und Kind zusammen, so richten sich Versorgung und Lebensstandard nach den Bedürfnissen des Kindes und den gesamten finanziellen Möglichkeiten der Eltern (Nyström 2010:98). Unterschieden wird zwischen einem grundsätzlichen **Bedarf eines Kindes** und nach den **Möglichkeiten der Eltern**. Nyström fasst zusammen:

„Das Kind hat einen Grundbedarf, der in erster Linie zu erfüllen ist. Darüber hinaus kann das Kind Recht auf einen höheren Standard haben, wenn die Eltern gute wirtschaftliche Verhältnisse haben. Das Kind soll auf dem gleichen Standard leben können wie seine Eltern.“ (Nyström 2010:98)

Richtwerte für diesen Bedarf des Kindes werden von den Gerichten auf Basis des Konsumentenpreisindex (KPI) festgelegt. Sämtliche Kosten für das Kind inklusive dessen Anteil an den Wohnkosten werden einberechnet. Im Jahr 2010 waren das für Kinder bis zum Alter von 6 Jahren 255 Euro, im Alter von 7 bis 12 Jahren 327 Euro und von 13 bis 17 Jahren 389 Euro pro Monat (Nyström 2010:98). Diese Werte unterscheiden sich nach Altersgruppen, aber auch für Buben und Mädchen⁷⁸ (vgl. konsumentverket.se). Einbezogen werden Essen, Kleider und Schuhe, Spiel und Freizeit sowie Körperpflege. Hat das Kind ein kostenintensives Hobby wie zum Beispiel Reiten, können sich die monatlichen Kosten erheblich erhöhen. Hinzu kommen auch der Anteil des Kindes an gemeinsamen Haushaltskosten, sein Anteil an den Wohnkosten, und – wenn es einen Kindergarten, Hort o.Ä. besucht – die Kosten für die außerhäusliche Betreuung (Nyström 2010:99).

⁷⁸ Zur Erläuterung: Die typischen Kosten für Kinder werden vom *Konsumentverket* nach Alter (0-9 sowie 10-17 Jahre), nach Kategorie (Lebensmittel, Kleider und Schuhe, Freizeit und Spiel, Hygiene, Versicherung u.a.) sowie bei den 10- bis 17-Jährigen nach Geschlecht unterteilt. Dabei wird beispielsweise davon ausgegangen, dass für 10-bis 13-jährige Buben mehr für Lebensmittel als für gleichaltrige Mädchen auszugeben ist, während für 14- bis 17-jährige Mädchen mehr für Hygiene veranschlagt wird als für Buben in diesem Alter (siehe dazu näher: <http://www.konsumentverket.se/privatekonomi/Hushallets-kostnader/>, abgerufen am 25.09.2012).

Von diesem Betrag wird dann abgezogen, was das Kind möglicherweise an Unterhalt oder Hinterbliebenenpension (*barnpension*) erhält – ebenso wie der errechnete Überschuss (siehe nächster Abschnitt) der beim anderen Elternteil, *Sambo* oder Ehemann/-frau vorliegt. Der Betrag, der sich daraus ergibt, ist der Unterhalt, den der Elternteil dem Kind schuldig ist (Nyström 2010:101).

Die elterlichen Möglichkeiten

Ausgangspunkt bei der Beurteilung der elterlichen Möglichkeiten zur Unterhaltsleistung ist die folgende Frage: Wenn man vom Einkommen nach Abzug der Steuer plus allfällige Beihilfen die Lebenshaltungskosten plus die Wohnkosten des Elternteils abzieht, welcher Überschuss bleibt dann (Nyström 2010:100)? Für die Höhe normaler Lebenshaltungskosten bestehen Richtwerte – im Jahr 2010 waren das 493 Euro pro Monat (Nyström 2010:100f.). Zu den Lebenshaltungskosten zählen: Ausgaben für Essen, Kleidung, Waschen, Hygiene, Strom, Fernsehen, Telefon, Zeitungen, Versicherungen, Gewerkschaftsbeitrag, normale Gesundheitsversorgung sowie die Transportkosten für den Arbeitsweg. Elternteile können zusätzliche finanzielle Bedarfe geltend machen – etwa, wenn sie spezielle teure Medikamente benötigen oder ein Auto für den Weg zur Arbeit brauchen (Nyström 2010:101; Regeringskansliet 2009:39).

Was die Wohnkosten betrifft, so sollten diese „angemessen“ sein. Die *Försäkringskassan* gibt Richtwerte vor, die Auskunft hierüber geben. Wohnt der oder die Unterhaltspflichtige in einer Immobilie im Eigentum, so können die Betriebskosten als Wohnkosten gerechnet werden. Allfällig erhaltene Wohnbeihilfen werden von den Wohnkosten abgezogen. Teilt der Elternteil seine Wohnstätte mit einer oder einem anderen Erwachsenen, so darf er nur die Hälfte der Wohnkosten geltend machen. Wohnt er zusammen mit einem anderen eigenen Kind, so darf er einen zu berechnenden Teil der Wohnkosten, nämlich den Anteil, der auf das Kind entfällt, abziehen (Nyström 2010:101).

Wie bereits erwähnt gilt der Grundsatz, dass das Kind das Recht hat, auf dem gleichen Lebensstandard zu leben wie sein unterhaltspflichtiger Elternteil. Das impliziert, dass das Kind eines finanziell gut gestellten Elternteils Anspruch auf mehr Unterhalt haben kann als für die Deckung seiner Bedürfnisse notwendig wäre (Nyström 2010:105).

Getrennte Eltern

Bei getrennten Eltern hat jene/r PartnerIn, der/die nicht mit dem Kind zusammenwohnt, zum Unterhalt des beim anderen Elternteil wohnenden Kindes beizutragen. Nochmals ist zu betonen: Dies gilt unabhängig vom vorherigen Familienstand der Eltern (Grauers 2008:111). Es gilt zudem sowohl bei gemeinsamer Obsorge wie auch bei alleiniger Obsorge (*Försäkringskassan* 2011d:14).

Wohnt das Kind nur bei einem Elternteil, so ist der andere Elternteil also dem mit dem Kind wohnenden Elternteil gegenüber *für das Kind* unterhaltsschuldig (Nyström 2010:99). Zu bezahlen ist dabei jener Betrag, auf den sich die Eltern selbst geeinigt haben oder den das Gericht festgestellt hat. Bestimmt wird er wiederum ausgehend vom

Bedarf des Kindes einerseits und den Möglichkeiten der Eltern andererseits (Nyström 2010:99).

Zur Errechnung des Bedarfs des Kindes sind verschiedene Arten von „Einkünften“ des Kindes abzuziehen: Erhält das Kind Kinder- oder Studienbeitrag, so wird dieser von dessen Bedarf abgezogen, und zwar deshalb, weil er dafür gedacht ist, einen Teil der Kosten des Kindes zu decken. Dagegen wird etwa Einkommen, das das Kind bei einem Ferienjob erzielt, nicht vom Bedarf abgerechnet, da davon ausgegangen wird, dass das Kind dieses Geld nicht für seine Versorgung ausgeben muss. Hat das Kind indessen Vermögen, wie etwa ein Aktienportfolio, so kann das implizieren, dass es sich zumindest teilweise selbst versorgen kann – nicht durch das Kapital selbst (und folglich auch nicht durch die Forderung, die Aktien zur Versorgung verkaufen zu müssen), aber durch jene Beträge, die es als Gewinn abwirft. Ausnahmen können vorkommen, vor allem wenn der oder die Unterhaltsschuldige wenig an Ressourcen hat, das Kind jedoch über ein größeres Vermögen verfügt (Nyström 2010:100).

Der Unterhalt ist ab jenem Tag zu leisten, an dem die Trennung oder Scheidung erfolgt. Hat das Paar nie zusammengelebt, gilt der Tag der Geburt des Kindes als Stichtag. Die Zahlung hat im Voraus jeweils bis zum Letzten des Monats zu erfolgen (forsakringskassan.se). Die Unterhaltszahlungen richten sich nach von der Regierung festgesetzten und jährlich aktualisierten Berechnungsgrundlagen, weswegen Änderungen terminlich anzupassen sind: Die Anpassung erfolgt stets am 1. Februar, wenn die letzte Übereinkunft vor dem 1. November des Vorjahres datiert. Ändert sich die Berechnungsgrundlage um weniger als ein Prozent, muss der Unterhaltsbetrag nicht angepasst werden (forsakringskassan.se). 87% der Unterhaltsschuldigen sind Männer (Försäringkassan 2011d:16f.).

Unterhaltspflicht für Stiefeltern

Unter bestimmten Umständen ist auch in Stieffamilien Unterhalt für das nicht-leibliche Kind zu leisten. Das gilt etwa dann, wenn Person A mit Person B verheiratet ist, Person B ein Kind und die Obsorge für dieses Kind hat und Person A und B gemeinsam mit dem Kind zusammenwohnen (Grauers 2008:111). Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Gesetzgeber damit hervorheben will,

„dass alle Kinder, die in einer Familie leben, gleich behandelt werden sollen.“
(Nyström 2010:108)

Voraussetzung ist, dass zwischen dem Stiefelternteil und dem Elternteil des Kindes eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder *Sambo*-Partnerschaft besteht. Bei der Unterhaltspflicht des Stiefelternteils gilt ein Subsidiärprinzip gegenüber den Eltern des Kindes: Zuerst müssen die Eltern des Kindes das Kind versorgen, soweit es ihnen möglich ist, erst dann kommt Unterhalt durch den Stiefelternteil in Betracht (Nyström 2010:108). Liegen spezielle Gründe vor, so kann die Unterhaltspflicht noch weitergehen, wenn das Kind das gemeinsame Zuhause schon verlassen hat, etwa um eine Ausbildung zu absolvieren (Regeringskansliet 2009:39).

Unterhaltspflicht bei einer Sambo-Beziehung

Anders als bei einer Ehe erhält bei einer *Sambo*-Beziehung und anderen unerheirateten Elternpaaren zunächst die Mutter das alleinige Sorgerecht für das Kind. Die Eltern können jedoch, in Zusammenhang mit der Bestätigung der Vaterschaft, gemeinsame Obsorge beantragen. *Sambos* dürfen nicht gemeinsam Kinder adoptieren (im Unterschied zu registrierten PartnerInnen) (Regeringskansliet 2010:9).

Relevante Altersschwellen des Kindes

- Eltern sind dazu verpflichtet, für die Versorgung ihres Kindes bis zu dessen Mündigkeit, die mit dem 18. Geburtstag eintritt, Verantwortung zu übernehmen. Besucht das Kind zu diesem Zeitpunkt noch die Schule – was häufig der Fall ist –, verlängert sich die Unterhaltspflicht, bis das Kind seine Grundausbildung, meist das Gymnasium, abgeschlossen hat – aber längstens, bis es ein Alter von 21 Jahren erreicht hat (Nyström 2010:98).
- Bis zum Mündigkeitsalter von 18 Jahren können Kinder bzw. Jugendliche im Prinzip nicht selbst über ihr Eigentum bestimmen. Dies erfolgt durch den Vormund – im Normalfall die beiden Eltern des Kindes zusammen (Nyström 2010:108f.). In Schweden ist heute nach einer Trennung oder Scheidung die gemeinsame Obsorge – und damit auch die gemeinsame Vormundschaft – die Regel. In etwa 90% der Fälle, in denen das Kind nicht mit beiden Eltern zusammenwohnt, haben diese gemeinsame Obsorge und somit auch Vormundschaft (Nyström 2019:109).
- Hat das Kind ein Alter von 18 Jahren erreicht, sollte das Arrangement zwischen dem Kind und dem unterhaltspflichtigen Elternteil (und nicht zwischen den getrennten Eltern) getroffen werden (forsakringskassan.se).
- Was Kinder ab einem Alter von 16 Jahren selbst durch Erwerbsarbeit verdienen, darüber dürfen sie selbst bestimmen. Das Gleiche gilt ab 16, wenn die Eltern die Studienbeihilfe (studiebidraget) dem Kind anvertrauen.

Unterhaltsunterstützung

Kinder, die nicht mit beiden Eltern zusammenwohnen, können Recht auf ***Unterhaltsunterstützung*** (*underhållsstöd*) haben, die von der *Försäkringskassan* ausbezahlt wird, und zwar an jenen Elternteil, bei dem das Kind wohnt. Im Jahr 2012 ist dieser Betrag mit maximal 148 Euro festgesetzt (forsakringskassan.se). Ihre Höhe zieht die finanzielle Situation des Elternteils, bei dem das Kind wohnt, nicht in Betracht – sondern ausschließlich jene des anderen, unterhaltspflichtigen (*Försäkringskassan* 2011d:15).

Die Unterhaltsunterstützung ist gedacht als eine Kompensation in Situationen, in denen der unterhaltsschuldige Elternteil seine Zahlungen nicht, verspätet oder in einer Höhe von weniger als 148 Euro im Monat leistet. In diesem Fall – der sog. ***vollen Unterhaltsunterstützung*** – muss der unterhaltspflichtige Elternteil das Geld an die *Försäkringskassan* zurückbezahlen, wobei diese dabei allerdings die erforderliche Höhe der Rückzahlung in Abhängigkeit von Einkommen und Kinderzahl des Unterhaltspflichtigen festlegt. So bezahlt etwa jemand mit einem Kind 14% seines Einkommens,

mit zwei Kindern 11,5%, mit drei Kindern 10% usw. (Försäkringskassan 2011c). Dabei gilt: Bevor die Berechnung angestellt wird, darf der/die Unterhaltsschuldige 11.614 Euro von seinen/ihren Jahreseinkünften abziehen. Dies impliziert auch, dass die *Försäkringskassan* bei einem Jahreseinkommen von unter 11.614 Euro im Normalfall keine Zahlungen verlangt (sowie auch dann nicht, wenn der Betrag sich auf weniger als 5.8 Euro pro Kind und Monat beläuft). Es gilt weiters die schon erwähnte Obergrenze von 148 Euro pro Kind und Monat.

Kann der Unterhaltspflichtige keine 148 Euro im Monat an Unterhalt leisten, hat das Kind Anspruch auf Unterhaltsunterstützung in Höhe der Differenz zwischen dem leistbaren Unterhalt und 148 Euro (***Ergänzungsunterhaltsunterstützung***). Der Unterhaltspflichtige muss in diesem Fall nichts zurückbezahlen (Nyström 2010:103; Försäkringskassan 2011a).

Ebenso wie bei der Unterhaltszahlung selbst kann der unterhaltspflichtige Elternteil Abzüge für Tage geltend machen, an denen das Kind bei ihm wohnt (an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen und/oder insgesamt sechs Tagen in einem Kalendermonat) (Nyström 2010:104, 108; Försäkringskassan 2010c). Für jeden Tag, an dem das Kind beim/bei der Unterhaltspflichtigen wohnt, wird 1/40 von jenem Betrag, den er/sie monatlich an die *Försäkringskassan* bezahlt, abgezogen – und gleichzeitig von der Unterhaltsunterstützung, die an den Elternteil geht, bei dem das Kind wohnt. Auch hier besteht wieder die Möglichkeit, dass sich die Eltern auf einen anderen Betrag einigen.

Will man diese Abzüge nicht für jeden Monat gesondert einreichen, so besteht auch die Möglichkeit, eine sog. ***Nettoberechnung*** vorzunehmen. Voraussetzung dafür ist, dass es ein Gerichtsurteil oder eine Vereinbarung gibt, nach der das Kind mindestens 30 Tage inklusive Übernachtung beim unterhaltspflichtigen Elternteil wohnt. Diese Tage werden dann – entsprechend ihrer Anzahl – in der Festlegung der Unterhaltshöhe bereits berücksichtigt, sodass diese jeden Monat gleich ist und kein gesonderter Antrag auf Abzüge gestellt werden muss (Försäkringskassan 2010b).

Wohnt das Kind abwechselnd bei dem einen und dem anderen Elternteil, so leistet für gewöhnlich kein Elternteil Unterhalt – wobei den Eltern eine freiwillige diesbezügliche Vereinbarung freisteht (Nyström 2010:107; Försäkringskassan 2011d:18):

„Das kann beispielsweise aktuell sein, wenn zwischen den Eltern große Einkommensunterschiede bestehen oder wenn ein Elternteil höhere Kosten für das Kind trägt als der andere.“ (Försäkringskassan 2011d:18)

Abwechselndes Wohnen liegt dann vor, wenn das Kind jeweils die halbe Zeit (12-15 Tage pro Monat) bei einem Elternteil wohnt. Abhängig vom Einkommen der Eltern kann in dieser Situation dennoch Unterhaltsunterstützung beantragt werden; höchstens erhält jeder Elternteil 74 Euro pro Monat und Kind.

Die Höhe ist nach Anzahl der Kinder und Jahreseinkommen gestaffelt (siehe dazu näher. Försäkringskassan 2010a). Diese Unterstützung – die einkommensabhängige ***Unterhaltsunterstützung bei abwechselndem Wohnen*** – muss *nicht* an die *Försäkringskassan* rückerstattet werden (Försäkringskassan 2011a). Die Regelungen für abwechselndes Wohnen wurden 2001 in dieser Weise modifiziert; sie waren zuvor

weniger vorteilhaft für die Eltern gewesen. Hinter der Neuregelung steckte die Ansicht, dass abwechselndes Wohnen gut für das Kind ist, da es mehr Umgang mit beiden Elternteilen für das Kind bedeutet (Riksförsäkringsverket 2003:7f.).

„Die Unterstützung fungiert indirekt als Unterstützung für alleinstehende NiedriglohnbezieherInnen mit abwechselnd wohnenden Kindern.“ (Försäkringskassan 2011d:15)

Generelle Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterhaltsunterstützung sind, dass das Kind bei einem Elternteil mit Obsorge wohnt und gemeldet ist, und dass Kind und Eltern in Schweden wohnen. Nicht Voraussetzung ist die Feststellung der Vaterschaft oder dass es sich um biologische Eltern handelt (auch Adoptiveltern oder Obsorgepflichtige, die nicht die Eltern sind, sind einbezogen). Einkünfte des Kindes, die bestimmte festgesetzte Beträge übersteigen (etwa: Kapitaleinkommen) können die Unterhaltsunterstützung verringern (Nyström 2010:103; Försäkringskassan 2011a).

Die entscheidende Idee hinter der Unterhaltsunterstützung ist, wie Nyström (2010:104) hervorhebt, dass der Elternteil, bei dem das Kind wohnt,

„nicht davon abhängig sein soll, ob der andere Elternteil bezahlt, wie er/sie soll oder nicht. Der Elternteil bekommt das Geld für das Kind, und es ist dann eine Sache zwischen dem Staat und dem unterhaltspflichtigen Elternteil, wie viel dieser Elternteil an den Staat zurückbezahlen muss.“ (Nyström 2010:103)

Kinder, die bereits den 18. Geburtstag hinter sich haben, aber noch die Schule besuchen (nicht aber: Universität oder Hochschule), können **verlängerte Unterhaltsunterstützung** beantragen, die in diesem Fall an das Kind selbst ausbezahlt wird. Auch hier beträgt die Höchstsumme dzt. 148 Euro pro Monat. Die verlängerte Unterhaltsunterstützung wird längstens bis zum Juni jenes Jahres bezahlt, in dem das Kind 20 Jahre alt wird (Nyström 2010:104; Försäkringskassan 2011b).

Wenn der/die Unterhaltspflichtige seiner Zahlungspflicht an die *Försäkringskassan* nicht nachkommt, so werden Zinsen fällig. Ist er oder sie nicht in der Lage, zu bezahlen, kann er oder sie um Aufschub ansuchen (Försäkringskassan 2011c). In gewissen Fällen kann die Kasse auch eine Reduzierung des zurückzuzahlenden Betrages oder einen Erlass der Schulden bestimmen (Försäkringskassan 2011d:15). Anders als der Unterhaltsbeitrag selbst wird die Unterhaltsunterstützung nicht jährlich in der Höhe angepasst.

Im Jahr 2010 erhielten 90% der Kinder, die Unterhaltsunterstützung bekamen, den vollen Betrag, 2% den Differenzbetrag und 8% die Unterstützung bei abwechselndem Wohnen. Der durchschnittlich erstattete Betrag pro Kind und Monat betrug 2010 133 Euro (Försäkringskassan 2011d).

Empirische Ergebnisse zur Handhabung des Kindesunterhalts

Die *Försäkringskassan* ist für Betreuung, Entscheidungen und Ausbezahlung in Hinblick auf die Unterhaltsunterstützung zuständig. Seit 2002 verfolgt die schwedische Regierung das Ziel, dass Eltern den Unterhalt verstärkt untereinander, ohne Involvierung der Kasse regeln sollen. Motive dafür sind Ersparnisse für den Staat, die

Ansicht, dass dies gut für den Kontakt des Kindes mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil sei sowie die Annahme, dass viele Kinder in dieser Konstellation vermutlich einen höheren Unterhaltsbeitrag erhalten würden. Tatsächlich ist der Anteil der Eltern, die den Unterhalt selbst klären, in den letzten Jahren gestiegen: Im Jahr 2010 regelten rund 70% der Eltern, die die ökonomische Möglichkeit haben, einen Beitrag zu leisten, den Unterhalt selbst (Försäkringskassan 2011d:11).

Aus Schweden liegt seit dem Vorjahr eine aktuelle, umfangreiche Studie zum tatsächlichen Umgang getrennter Eltern mit dem Kindesunterhalt vor. Sie zeigt – über die formalen und rechtlichen Regelungen hinausgehend –, wie die Regelungen in der Praxis angewandt werden, was dabei gut funktioniert und wo es Verbesserungsbedarf gibt. Vor dem Hintergrund der Aktualität der Studie, der Themenrelevanz und der Tatsache, dass der Forschungsbericht nur auf Schwedisch zugänglich ist, sollen die zentralen und im vorliegenden Kontext besonders aufschlussreichen Ergebnisse an dieser Stelle zusammengefasst wiedergegeben werden.

Die Studie widmet sich getrennten Eltern, die den Kindesunterhalt über das Unterhaltsunterstützungssystem der *Försäkringskassan* organisieren, wie auch solchen, die die Unterhaltszahlungen selbst managen (Försäkringskassan 2011d:3). Sie basiert auf Telefoninterviews mit 2.001 getrennt lebenden Elternteilen, Fokusgruppen mit getrennten Elternteilen und mit Jugendlichen, die mit getrennten Eltern aufgewachsen sind, sowie ExpertInneninterviews. Nach Angaben der AutorInnen handelt es sich um die erste Studie, die untersucht, wie Unterhaltszahlungen bei Kindern funktionieren, deren getrennte Eltern den Unterhalt nicht über die *Försäkringskassan* regeln (Försäkringskassan 2011d:6). Zu den Hauptergebnissen der Studie zählen die folgenden:

- Aushandlung des Unterhalts: Laut Befragung stimmten 65% der Eltern darüber überein, wie hoch der Unterhalt sein sollte, 25% taten dies nicht. 52% gaben an, es sei „sehr leicht“ oder leicht“ gewesen, sich über die Höhe des Unterhalts zu einigen. Für knapp 15% war es „weder leicht noch schwer“, für je 6% „schwer“ und „sehr schwer“. Die meisten Eltern bedienten sich der Vorgaben und Berechnungshilfen der *Försäkringskassan* bei der Festlegung der Höhe des Unterhalts (Försäkringskassan 2011d:65). Viele, nämlich 48%, würden sich dabei jedoch von der Kasse oder einem anderen neutralen Dritten Hilfe wünschen (Försäkringskassan 2011d:66).
- Zufriedenheit mit der Situation: Was die Zufriedenheit mit der bestehenden Unterhaltsvereinbarung betrifft, so sind 6% „sehr unzufrieden“ und 9% „ziemlich unzufrieden“. 22% sind „weder zufrieden noch unzufrieden“, 21% „ziemlich zufrieden“ und knapp 26% „sehr zufrieden“. 70% geben an, dass Konflikte über den Unterhalt nur in sehr geringem Ausmaß oder gar nicht vorkommen, bei 11% kommen Konflikte in „gewissem Ausmaß“ vor, bei über 4% in „hohem Ausmaß“ (Försäkringskassan 2011d:66).
- Fehlende Unterhaltsforderungen: Etwa 45% der insgesamt ca. halben Million Kinder unter 18, die getrennt lebende Eltern haben, erhalten eine Form von Unterhaltsunterstützung von der *Försäkringskassan*. Aus der Untersuchung geht hervor, dass – wenig überraschend – 87,5% der Eltern mit abwechselndem Wohnarrangement weder Unterhalt bezahlen noch erhalten. Bemerkenswert ist dagegen, dass nur 85,2%

jener Eltern, bei denen das Kind ohne jede Abwechslung mit dem anderen Elternteil wohnt, Unterhalt bekommen; ebenso wie 86,5% der nicht mit dem Kind wohnenden Elternteile angeben, Unterhalt zu bezahlen. Gründe hierfür können u.a. große Einkommensunterschiede sein. Gleichzeitig können unter diesen Eltern auch solche sein, die Anspruch auf Unterhalt haben und dennoch keinen erhalten – und die trotz Berechtigung auch nicht um Unterstützung bei der Försäkringskassan ansuchen. Darauf weisen ergänzende Ergebnisse der Fokusgruppen hin, in denen viele Eltern angaben, die Beziehung zum unterhaltspflichtigen Elternteil nicht mit Diskussionen über Geld verschlechtern zu wollen und daher auf Forderungen zu verzichten (Försäkringskassan 2011d:42). In der Stichprobe handelt es sich bei diesen Elternteilen doppelt so häufig um Väter als um Mütter (Försäkringskassan 2011d:43). Väter, bei denen das Kind wohnt, erhalten somit seltener Unterhalt von der getrennt lebenden Mutter als umgekehrt.

- Normative Wirkung von Leitbeträgen: Interessant ist, dass die 148 Euro, die den im Rahmen des Unterhaltsunterstützungssystems festgelegten Höchstbetrag ausmachen, gleichzeitig den Normalbetrag darstellen – und zwar auch bei jenen Eltern, die den Unterhalt selbst organisieren, sich also an diesen Betrag gar nicht halten müssten. Dieses Ergebnis illustriert die normative Wirkung des Betrages (Försäkringskassan 2011d:3).
- Einkommenshöhe und Unterhaltsbetrag: Der Zusammenhang zwischen dem Einkommen der Eltern und der Höhe des Unterhalts ist der Studie zufolge sehr schwach. Gleichzeitig sind viele in der Studie befragte Eltern – sowohl Unterhaltspflichtige wie auch Elternteile, bei denen das Kind wohnt – der Ansicht, dass der Unterhalt an das Einkommen der Eltern angepasst sein sollte (Försäkringskassan 2011d:3, 6). Manche Kinder erhalten keinen Unterhalt, obwohl sie Anspruch darauf hätten:
- „Kinder außerhalb der Unterhaltsunterstützung haben zwar größere Möglichkeiten, einen höheren Unterhalt zu bekommen, aber auch ein vergleichsweise großes Risiko, überhaupt keinen Unterhalt zu bekommen.“ (Försäkringskassan 2011d:6)
- Abwechselndes Wohnen: Ein immer häufiger werdendes Modell des Zusammenlebens nach einer Trennung in Schweden ist jenes des abwechselnden Wohnens des Kindes bei beiden Elternteilen. Traf dieses Lebensmodell in der Mitte der 1980er Jahre auf nur 1% der Kinder von getrennten Eltern zu, so sind es heute ca. 40%. Abwechselndes Wohnen kommt überproportional häufig bei gut ausgebildeten Eltern und in Großstädten vor. Bei abwechselndem Wohnen muss keiner der beiden Eltern Unterhalt leisten. Wie sich zeigt, funktioniert die Kooperation der Eltern bei abwechselnd wohnenden Kinder besser als bei Kindern, die hauptsächlich bei einem Elternteil wohnen. Gleichzeitig stellt die Untersuchung fest, dass einige Sozialleistungen an diese Lebensform schlecht angepasst sind – wie die Kinderbeihilfe, der Mehrkindzuschlag und das Pflegegeld für Kinder (Försäkringskassan 2011d:6, 10f., 13). Die Regelungen dieser Sozialleistungen
- „beinhalten Begrenzungen, was das Recht zur Teilung der Leistung betrifft. Das trägt zu Konflikten zwischen den Eltern bei.“ (Försäkringskassan 2011d:6)

- Wissenslücken: Die Studie zeigt, dass beträchtliche Wissenslücken seitens der Eltern in Bezug auf Rechte und Pflichten vorliegen und hier Unterstützungsbedarf besteht. Zwar sind sich die meisten Betroffenen ihrer Unterhaltspflicht bewusst, doch werden beispielsweise Unterhalt und Unterhaltsunterstützung häufig verwechselt bzw. gleichgesetzt (Försäkringskassan 2011d:6).
- „Hätten getrennt lebende Eltern mehr Wissen über Rechte und Pflichten in Unterhaltsfragen, Kosten, die mit Kindern verbunden sind und Unterstützung bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags, so würde sich die ökonomische Situation wahrscheinlich für viele Kinder verbessern.“ (Försäkringskassan 2011d:7)
- Dieser Aspekt wird im Übrigen in einer anderen Studie bestätigt: Skinner et al. (2007:135) stellen fest, dass – bei ansonsten weitgehend positiver Wahrnehmung des Unterhaltssystems – Eltern in Schweden mangelnde Information über das System als Hauptkritikpunkt ansehen.

2.2.3. *Unterhaltsrecht in Dänemark*

2.2.3.1. *Unterhalt zwischen PartnerInnen*

Unterhalt in der Ehe

Wie in Schweden gilt auch in Dänemark grundsätzlich, dass die PartnerInnen während der Ehe auf dem **gleichen Lebensstandard** leben sollen (Agell 2003:93). Auch gilt in Dänemark ähnlich wie in Schweden (und allen anderen nordischen Ländern), dass die EhepartnerInnen ihren Möglichkeiten entsprechend sowohl zur Deckung der gemeinsamen als auch der jeweils individuellen Bedürfnisse beitragen müssen. EhegattInnen sind mithin während der Ehe prinzipiell dazu verpflichtet, einander finanziell zu unterstützen. Im Unterschied zu Schweden wird dabei auch die **Arbeit im Haushalt** explizit als möglicher Beitrag zum Unterhalt erwähnt. Das dänische Recht geht damit weniger offensiv als das schwedische davon aus, dass beide PartnerInnen zu Erwerbsarbeit und Haus- und Familienarbeit beitragen (sollen) (Agell 2003). Der grundlegende Gesetzestext ist der *Danish Act on the Legal Effects of Marriage*. Paragraph 2 dieses Gesetzes zufolge müssen Ehemänner und Ehefrauen

„entsprechend ihren individuellen Mitteln zum Unterhalt der Familie in einer Weise beitragen, die den Lebensbedingungen der Eheleute angemessen ist, indem sie Geld bereitstellen, zuhause arbeiten oder auf andere Art. Unterhalt beinhaltet die Mittel, die für die Haushaltsführung und das Aufziehen der Kinder notwendig sind, wie auch um jeweils die speziellen Bedürfnisse der PartnerInnen zu erfüllen.“
(Lund-Andersen 2008:4)

EhepartnerInnen sind prinzipiell gemeinsam verantwortlich für von einem oder einer PartnerIn eingegangene **Schulden** zur Erfüllung der Haushaltserfordernisse oder der Bedürfnisse der Kinder – mit einer Reihe von Ausnahmen (Lund-Andersen 2008:4). Ansonsten sind PartnerInnen generell *nicht* für die Schulden des/der anderen verant-

wortlich (Lund-Andersen 2008:8). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine geschlechtsbezogene Spezifizierung, auf die Lund-Andersen hinweist:

„Die Rechte einer Ehefrau nach § 11 sind weitreichender als jene ihres Ehemannes, denn sie kann es zu seiner Pflicht als auch zu ihrer erklären, für ihre speziellen Bedürfnisse aufzukommen, darunter Kleidung, Haarpflege, notwendige medizinische und zahnmedizinische Behandlungen (...).“ (Lund-Andersen 2008:5)

Als **Grundprinzip** gilt in Dänemark während einer Ehe **Gütergemeinschaft**, die jedoch erst relevant wird, wenn es zu einer Scheidung oder zum Tod eines Partners oder einer Partnerin kommt. Allerdings können Ehepaare festlegen, dass dieses Prinzip für sie nicht oder nur teilweise gelten soll, indem sie eine entsprechende Vereinbarung unterfertigen. Die Autonomie des Paares bei solchen Vereinbarungen ist erheblich. Dies bezieht sich aber nur auf Eigentum – Unterhalt, Pensionen etc. werden unabhängig davon gehandhabt (Nielsen 2001:5f.).

Unterhalt nach einer Scheidung

Das dänische Unterhaltsrecht ist das älteste innerhalb der nordischen Länder (Agell 2003:66). In Dänemark sind die Unterhaltsregelungen weniger restriktiv als in Schweden. Überhaupt fällt Dänemark im Vergleich zu den anderen nordischen Ländern durch einige abweichende Regelungen auf (Agell 2003). Das dänische Recht sieht keine ausdrückliche Grundregel vor, nach der die Unterhaltspflicht zwischen den PartnerInnen nach einer Scheidung zu enden hat – was Dänemark eine Sonderstellung innerhalb der nordischen Länder zukommen lässt (Agell 2003:66, 74). Allerdings steht dies der Möglichkeit nicht im Weg, dass es in der Praxis so gehandhabt werden kann (Agell 2003:66). Agell (2003:73) vermutet, dass die Vagheit des dänischen Gesetzestextes in diesem Kontext die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Unterhaltspflicht festgelegt wird, sowie dass Dauer und Betrag der Unterhaltszahlung vergleichsweise lang bzw. hoch ausfallen. Im Unterschied zu sämtlichen anderen nordischen Ländern geht in Dänemark aus dem Gesetz nicht hervor,

„dass jede/r EhepartnerIn nach Auflösung der Ehe eine Pflicht hat, sich selbst zu versorgen, und dass die Unterhaltspflicht der Partnerin oder des Partners speziell festgelegter Gründe bedarf.“ (Agell 2003:96)

Kommt es zu einer Scheidung, so kann eine Unterhaltspflicht vom Paar vereinbart und über Behörden abgewickelt oder – eher im Ausnahmefall – vom Gericht festgelegt werden. Die Frage des Verschuldens der Scheidung spielt heute für die Unterhaltspflicht keine Rolle mehr (Lund-Andersen/Krabbe 2002:15). In der Regel sind Unterhaltszahlungen nach einer Scheidung auf eine Dauer von zehn Jahren befristet (www.statsforvaltning.dk). Dies ist auch im Ehegesetz vermerkt – als Hinweis darauf, dass ein unbefristeter Unterhalt die Ausnahme darstellen sollte (Agell 2003:69).

Ob überhaupt ein Unterhaltsanspruch besteht, ist in Dänemark also von Fall zu Fall zu entscheiden. Eine Grundlage zur Klärung dieser Frage ist, ob die GattInnen die Möglichkeit haben, ausreichendes Einkommen zu erzielen, um ihre Bedürfnisse abdecken zu können. Eine andere ist die Frage, ob der/die PartnerIn die Möglichkeit hat, einen Unterhaltsbeitrag für die/den andere/n zu leisten. Besonders betont wird dabei im

Gesetzestext, dass zu berücksichtigen sei, ob der/die Unterhalt fordernde PartnerIn Unterstützung für eine Ausbildung benötigt (Agell 2003:69).

Nielsen fasst zusammen:

„Unterhalt ist in Dänemark nicht üblich, und wenn er gewährt wird, dann ist er normalerweise von begrenzter Dauer; Unterhalt auf Lebenszeit kann nur unter speziellen Umständen gewährt werden. (...). Wenn Entscheidungen in Bezug auf den Unterhalt getroffen werden, wendet das Gericht die folgenden Kriterien an: Bedürfnisse der/des Beantragenden, Zahlungsfähigkeit des/der Schuldigen, Dauer der Ehe und Bedarf des/der Beantragenden nach Aus- oder Weiterbildung. In der Praxis werden primär die Bedürfnisse der/des Beantragenden erwogen, und Unterhalt wird normalerweise abgelehnt, wenn die/der Beantragende ein adäquates tatsächliches oder potenzielles Einkommen hat.“ (Nielsen 2001:11)

Schwierig ist ein Vergleich der Unterhaltsbestimmungen der beiden Länder insofern, als **Bedarf** des einen Partners/der einen Partnerin und **Möglichkeit** des anderen Partners/der anderen Partnerin weitgehend inhaltsfreie Begriffe sind, die erst in ihrer konkreten Anwendung Gestalt bekommen. Diese wiederum wird davon abhängen, was im jeweiligen Land als sozial erwünscht gilt (Agell 2003:71ff.). In allen nordischen Ländern außer Dänemark ist ein ausdrücklicher Ausgangspunkt der Rechtslage, dass die Unterhaltspflicht im Prinzip bei der Scheidung endet und eine weiterführende Unterhaltspflicht besonderer Gründe bedarf. Dagegen ist der Ausgangspunkt in Dänemark, dass die Unterhaltsfrage während der vorgeschriebenen **Trennungsphase** geklärt werden soll – ohne dass von der Gesetzgebung eine **Normalregelung** angegeben wird (Agell 2003:72). Ein weiteres Spezifikum in Dänemark ist, dass einerseits festgelegt wird, dass Unterhalt für gewöhnlich maximal zehn Jahre lang gezahlt werden muss, während andererseits der Bedarf der/des Begünstigten nach darüber hinausgehender Unterstützung beachtet werden soll. Auch sieht das dänische Recht die Zehnjahresregel in Zusammenhang mit der Länge der Ehe vor – eine längere Ehe legitimiert hierbei eine längere Unterhaltsperiode (Agell 2003:74). Dagegen kann in Schweden die Unterhaltsperiode im Prinzip unbegrenzt sein (wenngleich in der Praxis äußerst selten), während die Dauer der Ehe weniger in Betracht gezogen wird, da sie mit der im schwedischen Recht so grundlegenden Fähigkeit der Partnerin/des Partners, sich selbst zu versorgen, nicht notwendigerweise verknüpft ist (Agell 2003:75).

Bei den Regelungen in Dänemark fallen indes vor allem die starke **Autonomie** des Paares und der Fokus auf **nicht-gerichtliche Einigung** auf: Während das Gericht etwa über eine Unterhaltspflicht entscheiden kann, ist die Festlegung der zu bezahlenden Summe Entscheidung des Paares. Kann sich das Paar nicht einigen, legt die **regionale Staatsverwaltung** die Summe fest, und zwar auf Basis des **Brutto-Einkommens** der PartnerInnen. Als Richtwert gilt: Der Unterhalt beträgt ein Fünftel der Differenz zwischen den jeweiligen Bruttoeinkommen der PartnerInnen. Unterhaltszahlungen werden dabei als **steuerpflichtige Einkommen** betrachtet (www.statsforvaltning.dk).

Die Bestimmungen betreffend die **Trennungsphase** vor Wirksamwerden einer Scheidung sind in Dänemark wie erwähnt weitreichender als in Schweden. Ist sich das Paar über den Wunsch nach einer Scheidung einig, muss dennoch eine Trennungszeit von sechs Monaten eingehalten werden, bevor es zur Scheidung kommen kann. Ist es

sich nicht einig und kann die Scheidung nicht ohne Gerichtsverfahren arrangiert werden, so beträgt die Trennungszeit zwölf Monate. Es gelten einige Ausnahmefälle, in denen eine Scheidung auch ohne vorangehende Trennungszeit vonstatten gehen kann, etwa, wenn das Paar bereits zwei Jahre aufgrund von Unstimmigkeiten getrennt gelebt hat, bei Untreue oder bei Gewalttätigkeit (www.statsforvaltning.dk).

Das Paar sollte sich nach Möglichkeit bereits bei Einreichen der Scheidungspapiere bei der regionalen Staatsverwaltung darüber einig sein, wer den Wohnsitz behält oder wechselt, wie wertvolles individuelles Eigentum aufgeteilt werden soll und ob und wie lange eine/r der PartnerInnen finanziell vom/von der anderen unterstützt werden soll. Für wertvolles individuelles Eigentum kann, wenn sich ein/e PartnerIn nach der Scheidung in einer finanziell schlechten Position befindet, eine Kompensation verlangt werden (Statsforvaltningerne 2007:3). Wird über diese Punkte keine Einigkeit erlangt, so wird über den Fall vor Gericht entschieden. Keine Einigung im Vorhinein wird dagegen in Bezug auf Fragen nach dem Wohnsitz von Kindern, nach der generellen Aufteilung von Eigentum und nach Unterhaltszahlungen für Kinder vorausgesetzt. Diese Fragen werden nach Einreichen der Scheidung gemeinsam mit der regionalen Staatsverwaltung geklärt (ebd.).

Während der Ehe besteht die Verpflichtung, für den/die PartnerIn finanziell aufzukommen. Die Entscheidung über Unterhaltszahlungen nach einer Scheidung obliegt – sofern es sich einigen kann – dem Paar. Sie umfasst auch die Frage nach der Dauer, die befristet oder unbefristet angesetzt werden kann. Ist keine Einigung möglich, auch nicht während des von der regionalen Staatsverwaltung begleiteten Scheidungsprozederes, so entscheidet wiederum das Gericht.

Es besteht für das Paar auch die Option, sich auf einen prinzipiellen Unterhaltsanspruch zu einigen, gleichzeitig aber festzulegen, dass bis auf weiteres kein Unterhalt geleistet wird, sondern erst, wenn ein Antrag darauf gestellt wird. Möglich ist auch, die Unterhaltszahlungen vorläufig nur für die Trennungszeit, also bis zum Wirksamwerden der Scheidung, festzulegen und die Unterhaltsfrage im Zuge der späteren Scheidungsprozedur neuerlich aufzugreifen (Statsforvaltningerne 2007:4).

Entscheidungssache des Paares ist darüber hinaus – wenn ein bestimmter Betrag für die Unterhaltszahlungen festgelegt wurde –, ob dieser über die regionale Staatsverwaltung veränderbar sein soll oder ausschließlich über das Gericht. Dabei gilt: Die regionale Staatsverwaltung kann den Betrag dann anpassen, wenn sich die Umstände ändern, also etwa die finanzielle Situation eines oder einer der beiden PartnerInnen. Das Gericht kann den Betrag nur dann verändern,

„wenn sich die finanzielle Situation in einem solchen Ausmaß geändert hat, dass es ungerecht wäre, mit der geltenden Übereinkunft fortzufahren.“
(Statsforvaltningerne 2007:5)

Änderungen der getroffenen Vereinbarungen sind in Dänemark vergleichsweise schwer zu treffen – dafür braucht es zwingende Gründe, warum eine Beibehaltung unangebracht wäre (Agell 2003:88).

Bezüglich der *Dauer des Unterhaltsanspruches* besteht zudem folgende Zusatzregelung: Ist die Unterhaltsdauer der Festlegung über die regionale Staatsverwaltung zufolge unbefristet oder für länger als zehn Jahre angesetzt, so kann der Betrag auf 0,- Euro gesenkt werden, wenn die Unterhaltszahlungen bereits länger geleistet wurden als die Partnerschaft ursprünglich gedauert hat (Statsforvaltningerne 2007:5).

Der Unterhaltsanspruch erlischt, wenn der oder die Begünstigte *eine neue Ehe eingeht* (www.statsforvaltning.dk) – anders als in Schweden, wo diese Regelung abgeschafft worden ist. Diese Regelung bezieht sich prinzipiell auch auf das Eingehen einer neuen, nicht-ehelichen Partnerschaft – obwohl diese andernfalls kaum rechtlich geregelt ist und keine Unterhaltspflicht umfasst (siehe weiter unten in diesem Abschnitt). Auch bei Eingehen einer neuen Partnerschaft ohne Heirat sind Unterhaltsbeiträge aus einer früheren Beziehung nicht vorgesehen und bestehende Ansprüche erlöschen. Ist die/der Unterhaltsberechtigte mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin zusammengezogen, kann der/die Unterhaltspflichtige die Behörden darauf hinweisen, um das Ende seiner/ihrer Unterhaltspflicht zu erwirken. Wohnen die neuen PartnerInnen jedoch nicht zusammen, endet die Beitragspflicht nur dann, wenn festgestellt werden kann, dass das Paar persönliche und ökonomische Interessen so teilt, dass die Beziehung als gleichwertig mit einer nicht-ehelichen zusammenwohnenden Lebensgemeinschaft angesehen werden kann. Zur Analyse dieses Umstandes wird unter anderem die Frage herangezogen, ob der/die Unterhaltsberechtigte und der/die neue PartnerIn in einer Wirtschaftsgemeinschaft leben, ob sie also ihre privaten Finanzen (gänzlich oder partiell) teilen (ExpertInnenauskunft, Ankestyrelsen).

Was die *Aufteilung des Eigentums* bei einer Scheidung betrifft, so gilt in Dänemark grundsätzlich Folgendes: Bei einer Heirat wird automatisch von gemeinsamer Verfügung über das Eigentum ausgegangen, es sei denn, es ist getrennter Besitz explizit festgelegt worden oder es handelt sich um ein Erbe oder Geschenke. Auch über die Aufteilung des Eigentums sollten sich die Paare einigen; bei Nichteinigung können sie – auf eigene Kosten – die Gerichte bemühen. Das Eigentum gemeinsamer Kinder wird aus der Aufteilung des Eigentums des Paares ausgenommen (Statsforvaltningerne 2007:9). Für eigene Schulden ist jeder Partner/jede Partnerin selbst verantwortlich, außer es handelt sich um gemeinsam eingegangene Schulden. Nach einer rechtskräftigen Scheidung oder Trennung erlöschen sowohl das Recht auf Erbe vom Ex-Partner oder der Ex-Partnerin als auch, im Normalfall, Ansprüche auf dessen/deren Lebensversicherung (Statsforvaltningerne 2007:10).

Werden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Scheidung vom Gericht geklärt, so entscheidet das Gericht auch, ob die Betroffenen Anspruch auf kostenlose rechtliche Unterstützung haben – aber erst nach der Behandlung der Causa durch die regionale Staatsverwaltung (Statsforvaltningerne 2007:11).

Sämtliche Regelungen gelten auch für *eingetragene Partnerschaften* – mit einigen wenigen Detailausnahmen (Statsforvaltningerne 2007:8).

Nicht verheiratete Paare und eingetragene Partnerschaften

Dänemark hat im Jahr 1989 als erstes Land der Welt eine registrierte Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt. Die registrierte Partnerschaft ist weitestgehend der Ehe gleichgestellt, was auch an die Ehe angelehnte Regelungen in Bezug auf Auflösung, Unterhalt und Eigentum in der Partnerschaft einschließt (Lund-Andersen 2008:3). Die Regelungen im zugrunde liegenden Gesetz, dem *Act on Registered Partnership*, waren nahezu ident mit jenen zur Ehe – mit zwei Ausnahmen, die inzwischen beide verändert wurden (Jeppesen de Boer/Kronborg 2011:113): Erstens bestand nur die Möglichkeit zur standesamtlichen Registrierung, was im Juni 2012 durch Öffnung der kirchlichen Ehe in der dänischen Nationalkirche (einer protestantisch-lutherianischen Kirche) abgeändert wurde. Zweitens bestanden Unterschiede in Bezug auf Elternschaft und Adoption, die vor kurzem beseitigt wurden (Jeppesen de Boer/Kronborg 2011:113). 1999 wurde registrierten PartnerInnen die Stiefkindadoption erlaubt, 2006 wurde Frauen der Zugang zu Reproduktionsmedizin unabhängig von ihrem Familienstand eröffnet, seit 2010 steht registrierten PartnerInnen die Adoption von Kindern aus dem Ausland offen. Das hat auch Folgen für die Unterhaltspflicht für Kinder, auf die in Abschnitt 2.2.3.2 näher eingegangen wird:

„Für die rechtliche Konstruktion von Elternschaft homosexueller Paare ist Adoption entsprechend das relevante rechtliche Instrument. Wenn eine solche stattfindet, haben die rechtlichen Eltern die gleichen Rechte und Pflichten wie heterosexuelle Paare im Hinblick auf Vormundschaft, Unterhalt, Erbschaft etc.“ (Jeppesen de Boer/Kronborg 2011:113)

Der *Act on Registered Partnership* ist vergleichsweise kurz gehalten, weil er vor allem aus Verweisen auf andere Stellen des Familienrechts besteht (Jeppesen de Boer/Kronborg 2011:116). Im Wesentlichen hält er fest, dass eine eingetragene Partnerschaft die gleichen rechtlichen Konsequenzen hat wie eine Ehe – mit einigen explizierten Ausnahmen (ebd.). Die eingetragene Partnerschaft steht nur gleichgeschlechtlichen Paaren offen.

Für ***eheähnliche Lebensgemeinschaften*** besteht in Dänemark keine eigenständige, übergreifende rechtliche Regelung. Nicht verheiratete zusammenlebende Paare sind vielmehr aufgefordert, ihre Verpflichtungen einander gegenüber selbst zu vereinbaren. Sie können dabei jedoch nicht festlegen, dass für sie die gleichen Rechte wie für Ehepaare gelten sollen. Allerdings wird die Lage von zusammenwohnenden Paaren durch einige angrenzende Rechtsbereiche berührt, wie zum Beispiel durch das Mietrecht. Grundsätzlich gilt in Bezug auf nichteheliche Lebensgemeinschaften, dass Eigentum individuell bleibt. Über eine Vereinbarung kann das Paar aber festlegen, wie im Fall einer Trennung mit dem Eigentum verfahren werden soll (Enhörning 2006). Aus der geringfügigen rechtlichen Regelung von Lebensgemeinschaften ergibt sich, dass der ***Rechtssprechung*** besonderes Gewicht zukommt (siehe dazu näher: Nielsen 2001:19ff.).

Gesetzlich haben unverheiratet zusammenlebende Paare keine Verpflichtung, einander finanziell zu unterstützen (Nielsen 2001:19). Das dänische Recht geht davon aus, dass sich unverheiratete Paare begründet gegen eine Ehe entscheiden und die Lebensgemeinschaft daher auch nicht der Ehe gleichgestellt sein soll. Andererseits wird ein-

gestanden, dass eheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Haushalt bis zu einem gewissen Grad in der Praxis ihre Finanzen teilen (müssen), weswegen etwa die Entwicklung der Besteuerung – wenngleich prinzipiell individuell – in manchen Aspekten eine Annäherung der Situation von Lebensgemeinschaften an jene von EhepartnerInnen impliziert (www.skat.dk). Hierbei handelt es sich allerdings um Ausnahmen von einer prinzipiellen Sichtweise, nach der Lebensgemeinschaften als individuell zu besteuern und die PartnerInnen als individuell für ihre Versorgung verantwortlich gesehen werden. Solche Ausnahmen – bei gleichzeitig prinzipiell auf das Individuum bezogener Perspektive – bestehen auch bei der Trennung:

„Unverheiratete Paare, die zusammenwohnen, können nicht geschieden oder getrennt [gemeint ist: im Sinne der Trennungsphase, Anm.] werden. Wenn die Lebensgemeinschaft endet, gibt es keine speziellen Regelungen, die ihnen helfen, ihr Vermögen zu trennen. Beide Parteien müssen nehmen, was ihnen gehört. Wenn das Vermögen einer Partei während der gemeinsamen Zeit gestiegen ist, kann die andere Partei ein Recht auf Teil des Vermögens oder einen entsprechenden Geldbetrag haben.“ (skat.dk o.J.:4)

Über **freiwillige Vereinbarungen** können Paare in nichtehelichen Lebensgemeinschaften in einigen Bereichen spezielle Regelungen für ihre Situation festlegen, vor allem in Hinblick auf den Fall einer Auflösung der Partnerschaft oder den Tod eines Partners/einer Partnerin. Diese möglichen Vereinbarungen umfassen testamentarische Verfügungen, den Umgang mit Immobilien sowie Übereinkünfte über Leistungen in Zusammenhang mit Pensionen oder Versicherungen. Kommt es später zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den PartnerInnen, können diese vor Gericht gelöst werden (ExpertInnenauskunft, Ankestyrelsen).

2.2.3.2. *Unterhalt gegenüber Kindern*

Unabhängig davon, ob die Eltern eines Kindes verheiratet sind und wer von ihnen das Sorgerecht hat, sind Eltern in Dänemark dazu verpflichtet, ihre Kinder finanziell zu unterstützen. Das schließt mit ein, dass bei getrennten Eltern jener Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, Unterhalt für das Kind zu leisten hat. Ähnlich wie beim Unterhalt zwischen den EhegattInnen nach einer Scheidung gilt, dass die Eltern die Möglichkeit haben, sich selbst auf eine Regelung zu einigen. Gelingt dies nicht, wird von der **regionalen Staatsverwaltung** eine Entscheidung über den zu bezahlenden Betrag getroffen. Faktoren, die in diese Entscheidung eingehen, sind das **Bruttoeinkommen** des allenfalls unterhaltspflichtigen Elternteils und die **Anzahl der Kinder**, die dieser zu unterstützen hat (www.statsforvaltning.dk).

Unterhalt für Kinder ist zu bezahlen, bis das Kind **18 Jahre** alt wird. Wenn es nach diesem Alter eine Ausbildung absolviert oder studiert, kann die Unterhaltspflicht bis zum Erreichen des Alters von **24 Jahren** verlängert werden (Statsforvaltningerne 2007). Der Gesetzestext, der die Grundlage für die Klärung von Verantwortlichkeiten und Obsorge der Eltern ist (*The Danish Act on Parental Responsibility 2007*), sieht des Weiteren vor, dass Eltern mit Sorgerecht

„für den Unterhalt des Kindes in einem vernünftigen Ausmaß über das Einkommen des Kindes verfügen können“.

In Dänemark haben Eltern nach einer Trennung oder Scheidung im Prinzip **gemeinsames Sorgerecht**. Nur wenn sie das *nicht* wünschen, ist eine schriftliche Übereinkunft an die Behörden zu schicken. Das Gleiche gilt, wenn später doch gemeinsame Obsorge oder eine Verlagerung der Obsorge auf den anderen Elternteil erfolgen soll. Wenn ein Paar seine Beziehung während der Trennungsphase wieder aufnimmt, tritt automatisch auch die gemeinsame Obsorge wieder in Kraft; die zuständige lokale Behörde (*folgerestret*) sollte dann darüber informiert werden. Wenn Eltern sich über Sorgerecht, Kontakt und/oder den Wohnort des Kindes nicht einigen können, stellt die regionale Staatsverwaltung Hilfe in Form von Mediation, Treffen oder Kindeswohlfahrtsberatung zur Verfügung (Statsforvaltningerne 2007:8). Wird auch dadurch keine Einigung erzielt, kann die Staatsverwaltung den Fall vor Gericht bringen (Statsforvaltningerne 2007:8). Wurde einem Elternteil das Sorgerecht zugesprochen, so obliegt diesem die Entscheidung, wo das Kind wohnen soll (Statsforvaltningerne 2007:8; Statsforvaltningerne 2008). Große Bedeutung kommt im dänischen Recht der **Mitbestimmung des Kindes** in Fragen des Sorgerechts und des Kontakts mit getrennten Eltern – entsprechend seinen altersmäßigen Möglichkeiten – zu (Ministry of Justice 2009).

Neben der eigentlichen Unterhaltsregelung bestehen **Detailregelungen** in Bezug auf Obsorge, Kontakt und Entscheidungsbefugnisse bei getrennten Eltern; manche davon relevant in Bezug auf finanzielle Fragen. So ist beispielsweise vorgegeben, dass und wie sich Eltern die **Transportkosten** für Besuche beim Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, zu teilen haben (wobei – wieder in der Logik des auf Autonomie und Einvernehmen setzenden dänischen Modells – abweichende Vereinbarungen möglich sind) (Statsforvaltningerne 2008:9).

Zusätzlich gibt es einige **spezielle Beiträge**, die nach § 15, Paragraph 1 des *Act on child maintenance* im Zusammenhang mit den Bedürfnissen von der regionalen Staatsverwaltung festgelegt werden können. Diese beziehen sich u.a. auf die Taufe (oder die Namensgebung als nicht-religiöses Äquivalent) und Konfirmation des Kindes (oder, wenn es nicht konfirmiert wird, ein „Kleidungsbeitrag“ für Kinder im Teenageralter), auf Krankheiten oder andere spezielle Ausgaben (ExpertInnenauskunft, Ankestyrelsen). Darüber hinaus kann die regionale Staatsverwaltung einen sog. **Geburtenbeitrag** in der Höhe von derzeit 100,4 Euro festlegen, die der Vater an die Mutter zu bezahlen hat, sowie eine Verpflichtung, die Mutter zwei Monate vor und einen Monat nach der Geburt des Kindes mit dzt. 175 Euro zu unterstützen (**Mutterschaftsbeitrag**).

Jener Elternteil, bei dem das Kind wohnt, kann des Weiteren über kommunale Behörden das reguläre oder spezielle **Kindergeld** beantragen. Diese wird im Normalfall an die Mutter des Kindes ausbezahlt, doch kann auch der Vater diese beantragen, wenn er die Voraussetzungen erfüllt (Statsforvaltningerne 2007; www.statsforvaltning.dk).

Unterhaltszahlungen nach dem 18. Geburtstag des Kindes sind nur fällig, wenn das Kind in Ausbildung ist oder der/die Unterhaltspflichtige ein überdurchschnittlich hohes Einkommen hat. Die Höhe der Unterhaltszahlungen ist an einen jährlich festgelegten

Index gebunden. Die Unterhaltszahlung besteht aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag. Ist das Einkommen des/der Unterhaltspflichtigen besonders hoch, kann der Grundbetrag erhöht werden. Ansonsten wird in der Regel ein Normalbeitrag festgesetzt – auch dann, wenn der/die Unterhaltspflichtige kein Einkommen hat. In Grönland und den Färöer Inseln, die zu Dänemark gehören, gelten die gleichen Rechte, doch mit anderen Beträgen (Försäkringskassan 2006:28).

Auch in Dänemark besteht ein System eines öffentlichen *Unterhaltsvorschusses*, für den bis vor kurzem die Gemeinden zuständig waren (Försäkringskassan 2006:27f.). Seit 1. Oktober 2012 werden diese Agenden von *Udbetaling Danmark*, einer neu gegründeten Regierungsagentur für Zahlungen an die dänischen BürgerInnen, wahrgenommen (ExpertInnenauskunft, Ankestyrelsen). Wird ein festgesetzter Unterhaltsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, kann er als Vorschuss von der öffentlichen Hand an jenen Elternteil, die berechtigt zur Forderung von Kindesunterhalt ist, ausbezahlt werden. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem festgesetzten bzw. vereinbarten Unterhaltsbetrag, darf aber den sog. Normalbetrag (*normalbidrag*) nicht überschreiten. Im Jahr 2012 betrug der Normalbetrag umgerechnet 164,6 Euro. Für den erstmaligen Erhalt von Unterhaltsvorschuss ist ein Antrag zu stellen. Die Behörde zahlt dann den Betrag als Vorschuss an den/die Berechtigte/n und holt sich den Betrag vom/von der Unterhaltspflichtigen wieder zurück. Die Behörden können jedoch von einer Rückzahlung des Unterhaltsvorschusses durch den/die Unterhaltspflichtige/n unter bestimmten Umständen absehen, etwa, wenn er/sie sich die Rückzahlung nicht leisten kann (borger.dk a).

In einer *vergleichenden Untersuchung* aus dem Jahr 2007 zu den Kindesunterstützungspolitiken von 14 Staaten (zehn europäische Staaten, darunter auch Österreich, Dänemark und Schweden, sowie Australien, Kanada, Neuseeland und die USA) wurden unter anderem die Kindesunterhaltsregelungen in den einbezogenen Staaten aufgearbeitet und verglichen (Skinner et al. 2007). Die Studie basiert auf Datenrecherchen und Einschätzungen von nationalen ExpertInnen. Einige ausgewählte Ergebnisse dieser Studie werden im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben, da sie über wesentliche Prinzipien des dänischen Unterhaltsrechts – auch in Hinblick auf die praktische Umsetzung – informieren und darüber hinaus abschließende Vergleiche zwischen den Staaten ziehen lassen. Im Forschungsbericht heißt es grundlegend über Dänemark:

„Das primäre explizite politische Ziel des dänischen Kindesunterhaltsregimes ist es, wenn ein Antrag auf Kindesunterhalt gestellt worden ist, sicherzustellen, dass:

- Eltern, die getrennt leben, einen finanziellen Beitrag für ihre Kinder leisten.

Das primäre implizite Ziel ist es, sicherzustellen, dass:

- Eltern (sowohl Väter als auch Mütter) die Verantwortung zur Unterstützung aller ehelichen und unehelichen biologischen Kinder bis zum Alter von 18 Jahren zu übernehmen, egal ob diese mit dem Elternteil zusammen leben oder nicht.

Andere implizite Ziele beinhalten:

- sicherzustellen, dass alle Kinder, unabhängig von der ökonomischen Situation ihrer Eltern, über ein Mindestunterhaltsniveau verfügen – durch die Bereitstel-

lung von vorausgezahltem Unterhalt und anderen Sozialleistungen für Alleinerziehende;

- ein System zu haben, das einfach und günstig in der Administration ist.“ (Skinner et al. 2007:200)

Relevante ausgewählte Ergebnisse der Studie von Skinner et al., die bisher Genanntes zusammenfassen und schärfen, sind:

- In Dänemark sind vor allem Behörden zuständig für die Festlegung des Kindesunterhalts, in Schweden und Österreich dagegen die Gerichte (Skinner et al. 2007:2).
- Garantierte Unterhaltssysteme wie das schwedische Unterhaltsunterstützungssystem bestehen in Dänemark und in sehr eingeschränkter Form in Österreich. Sie sind jedoch in den meisten Fällen teuer für den Staat. Im Vergleich von 14 Staaten, von denen acht solche Systeme aufwiesen, lagen die Rückzahlungen nur in zwei Ländern (Finnland und Dänemark) bei über 50% der Ausgaben (mit 55 bzw. 68%) (Skinner et al. 2007:4). ExpertInnen anderer Länder sehen diesen Umstand entsprechend als einen nicht gut funktionierenden Aspekt des Unterhaltssystems an, etwa in Schweden (Skinner et al. 2007:111).
- Das dänische Unterhaltsunterstützungssystem ist im Vergleich mit den 13 anderen Staaten besonders umfassend: Während es sich in Schweden auf Fälle nicht erfolgter Zahlungen und nicht zahlungsfähiger Unterhaltspflichtiger beschränkt, kann in Dänemark im Prinzip jede/r Unterhaltspflichtige davon Gebrauch machen (Skinner et al. 2007:92ff.).
- Private Arrangements, wie sie insbesondere in Dänemark getroffen werden können, werden von ExpertInnen insofern als vorteilhaft beurteilt, als sie durch die Freiwilligkeit und den Konsens eher dazu führen, dass sich die Eltern auch an die Vereinbarung halten (Skinner et al. 2007:41). Gleichzeitig erfährt offenbar auch die Entscheidung durch eine Behörde großen Zuspruch: In Dänemark wurde die Festlegung der Unterhaltsregelung durch Behörden bzw. andere neutrale Dritte als konfliktmildernd für die Eltern beurteilt. In Dänemark entscheiden sich etwa 75% für Beschlüsse der Behörde. ExpertInnen geben in Bezug auf Dänemark an, dass Eltern sich die Entscheidung durch eine dritte Partei in der Tat auch wünschen (Skinner et al. 2007:42).
- Für die Berechnung des Unterhaltsbetrages wird in Dänemark das Bruttoeinkommen herangezogen – in Schweden und Österreich dagegen das Nettoeinkommen (Skinner et al. 2007:50).
- Was Zweitfamilien betrifft, so ist Dänemark hier vergleichsweise restriktiv, indem nur biologische Kinder in Zweitfamilien (und z.T. Adoptivkinder – aber nicht Stiefkinder) berücksichtigt werden (Skinner et al. 2007:52).
- Wenn ein/e Unterhaltspflichtige/r kein Einkommen hat, würde der empirischen Analyse zufolge in einigen Ländern dennoch von ihm/ihr erwartet, einen Kindesunterhaltsbeitrag zu bezahlen – darunter Dänemark, nicht aber Schweden und Österreich (wobei der/die Unterhaltspflichtige in Dänemark einen großen Anteil über die Steuer wieder zurückbekäme) (Skinner et al. 2007:75).

- Bei geteilter Kinderbetreuung (= Kind wohnt bei beiden Eltern abwechselnd) wird in Dänemark und Schweden die Unterhaltspflicht auf Null gesetzt.
- „Das spiegelt ein Verständnis wider, nach dem Eltern, die die Betreuung teilen, auch die Kosten für das Aufziehen der Kinder gleichermaßen tragen werden (Skinner et al. 2007:78).
- In Dänemark werden etwa 25% der Unterhaltszahlungen direkt, also privat, vom einen an den anderen Elternteil bezahlt, in Schweden 48% (Skinner et al. 2007:85).
- Bei ausbleibender Bezahlung kann in Dänemark eine Gefängnisstrafe verhängt werden, was allerdings in der Praxis nicht erfolgt. Auch werden Abzüge von Sozialleistungen vorgenommen. In anderen Staaten in und außerhalb von Europa wird zu Maßnahmen wie direktem Zugriff auf das Konto, Entzug des Führerscheins etc. gegriffen (Skinner et al. 2007:86ff.).
- Möglichkeiten, Teile von der Unterhaltszahlung von der Steuer abzusetzen, bestehen in Dänemark und Österreich – nicht aber in Schweden (Skinner et al. 2007:96.).
- Für Dänemark ist hervorzuheben, dass die bisherigen Lebensumstände des Kindes kaum in die Unterhaltsfestsetzung miteinbezogen werden. Damit ist auch verbunden, dass die Beträge in der Praxis oft recht niedrig sind im Vergleich zu den üblichen Lebenshaltungskosten. Dennoch zeigen sich Eltern insgesamt nicht unzufrieden – was wiederum mit den Sozialleistungen zusammenhängt (Skinner et al. 2007: 42, 96).
- Nach Ansicht nationaler ExpertInnen ist das dänische Regime weitgehend konfliktfrei, einfach in der Administration, uniform und voraussehbar, und die Beitragshöhen sind auf die finanziellen Möglichkeiten des/der Unterhaltspflichtigen abgestimmt (Skinner et al. 2007:134).
- Sowohl die dänischen als auch die schwedischen ExpertInnen bescheinigen dem jeweiligen nationalen System, dass es von den Eltern weitgehend positiv gesehen wird (Skinner et al. 2007:135).

2.3. **Schlussfolgerungen**

Das Beispiel der restriktiven Unterhaltsregelungen nach einer Scheidung in Schweden legt nahe, dass rechtliche Veränderungen mit hoher Sensibilität für reale Gegebenheiten und einem pragmatisch-realistischen Blick auf *tatsächliche empirische Verhältnisse* zu erfolgen haben. So ist eine vermeintlich auf Geschlechtergleichstellung und Unabhängigkeit von Frauen abzielende Regelung, die nur äußerst begrenzt Unterhalt für Frauen vorsieht, dann kontraproduktiv für die Lebensverhältnisse von Frauen, wenn die reale Situation diesem rechtlichen Ideal nicht entspricht. Auch ideologisch oder politisch befürwortete Maßnahmen müssen auf ihre Kompatibilität mit der empirischen Wirklichkeit hin überprüft werden. Mit anderen Worten: So lange Frauen deutlich weniger verdienen als Männer, zu hohen Anteilen Teilzeit arbeiten, den überwiegenden Großteil sowohl der unbezahlten Hausarbeit als auch der Kinderbetreuungs- und Angehörigenpflege übernehmen, kann auf die Idee der Pflicht zur Selbstversorgung von Frauen, wie sie in Schweden vorherrscht, nur sehr bedingt rekuriert werden. Auch in

Schweden, wo dieses Ungleichgewicht zwischen Frauen- und Männerarbeit sowie -entlohnung geringer ausfällt als in Österreich, zeichnen sich den Ergebnissen zufolge Härtesituationen für Frauen ab. Es wäre wichtig und aufschlussreich, ergänzend zu den hier aufgearbeiteten rechtlichen Bedingungen in weiteren Forschungen deren Konsequenzen auf der empirischen Ebene zu untersuchen, also etwa die finanzielle Situation von Frauen in Schweden nach einer Scheidung, die Häufigkeit, Länge und Höhe tatsächlich zugesprochenen Unterhalts, das Armutsrisiko etc.

Ähnliches lässt sich auf Basis der Studie der Försäkringskassan (2011d) zum **Kindesunterhalt** folgern: Auch großzügige, umfassende Modelle wie jenes der schwedischen Unterhaltsunterstützung können in der Praxis nicht intendierte Konsequenzen oder nicht bekannte Schwierigkeiten aufweisen. Im konkreten Fall hat sich etwa gezeigt, dass manche Elternteile auf die Forderung von Unterhalt verzichten, obwohl sie darauf Anspruch hätten, weil sie die Beziehung zum anderen Elternteil nicht belasten wollen. Auch haben sich „Fallen“ des Systems gezeigt, die in Summe darauf hinauslaufen, dass manche Kinder keinen oder einen geringeren Unterhaltsbetrag erhalten als ihnen zustehen würde. Eine solche Falle ist, interessanterweise, die enorme **normative Orientierungswirkung** der für die Unterhaltsunterstützung herangezogenen höchsten – und normalen – Betragshöhe. Wie sich gezeigt hat, lehnen sich Eltern auch dann an diese an, wenn sie nicht müssten, und wenn sie vielleicht bei selbstständiger Berechnung des Unterhalts auf einen anderen – manchmal höheren – Betrag kommen würden.

Darüber hinaus erweisen sich **Informationsmängel** einmal mehr als Problem, was sich insofern auf Österreich umlegen lässt, als Hilfe bei Berechnungen des Unterhaltes und Informationsoffensiven für die Elternteile offenbar sehr wichtig und in hohem Ausmaß erforderlich ist.

Generell zeigen die Ergebnisse **Bedarf an weiterführenden Forschungen** auf: Etwa bei den fehlenden Daten zu den geschlechtsspezifischen Auswirkungen des dänischen Steuersystem. Die Resultate zur dänischen Steuerreform unterstreichen darüber hinaus ein weiteres Mal, dass steuerpolitische Maßnahmen eines **Gender Mainstreaming** bedürfen, um nicht Frauen zu benachteiligen (siehe dazu näher: Emerek 2009).

Interessant ist familienpolitisch der aktuell beobachtbare Übergang zum **abwechselnden Wohnen** als Modell der Wahl bei getrennten Eltern in Schweden. Zu untersuchen wäre, inwieweit dieses Modell – das ja im Rahmen der Unterhaltsbestimmungen in Schweden seit einigen Jahren erleichtert, wenn nicht gefördert wird – auch in Österreich Verbreitung findet und welche Auswirkungen dies auf die Unterhaltsleistungen hat. Zumindest in Schweden scheint das Modell in vieler Hinsicht gut zu funktionieren und die offizielle Haltung zu dieser Lebensform ist, dass sie auch dem Kindeswohl zugute kommt. Was das Beispiel des abwechselnden Wohnen nach der Studie der Försäkringskassan (2011d) aber auch zeigt, ist, dass auch **andere Sozialleistungen an solche Modelle angepasst** werden müssen, um hier nicht „durch die Hintertür“ erst recht Konfliktpotenzial in die Familien zu bringen.

Einen Hinweis auf *Vorzüge eigenständiger Vereinbarungen von Eltern* ergibt sich aus den Ergebnissen für Dänemark: Hier wurde die Einschätzung formuliert, dass Autonomie bei der Festlegung des Kindesunterhaltes zum einen *Ersparnisse* für die öffentliche Hand mit sich bringt und zum anderen die *Compliance*, also das Sich-Halten der Unterhaltspflichtigen an die getroffene Vereinbarung fördern dürfte (siehe dazu näher: Skinner et al. 2007).

Ausgesprochener Modellcharakter kommt sowohl Schweden als auch Dänemark zu, wenn es um die *Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften* mit verschiedengeschlechtlichen geht – zumal in beiden Ländern sowohl heterosexuellen als auch homosexuellen Paaren die Option offen bleibt, sich von diesem Modell zu distanzieren und eine *Sambo*- oder nicht registrierte Lebensgemeinschaft einzugehen.

Indes hat das *schwedische Sambo-Gesetz* jedoch auch seine Tücken: Nicht unähnlich zu den „versteckten“, sprich: dem Paar selbst oftmals nicht bewussten, Verwobenheiten, die Lebensgemeinschaften in Österreich betreffen, ist *Sambos* dadurch, dass dem *Sambo*-Status kein Ritual vorausgeht, nicht unbedingt bekannt, welche Rechte und Pflichten sie durch das Zusammenwohnen eingehen (vgl. Nyström 2010). Aus beiden Problemlagen – der österreichischen in der Lebensgemeinschaft wie der schwedischen in der *Sambo*-Beziehung – ist abzuleiten: Über die rechtlichen Implikationen nicht aktiv registrierter und nicht mit einem Ritual eingegangener Partnerschaften ist dringend *offensiv Aufklärung* zu leisten.

3. ANPASSUNGSVORSCHLÄGE FÜR ÖSTERREICH

Um eine positive Wirkung hinsichtlich der Integration von Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt zu erzielen, sollten Veränderungen – aus der Sicht der Studienautorinnen sowie der externen, juristischen Expertin – nachstehenden grundsätzlichen Überlegungen folgen:

- Der Kindesunterhalt sollte auch weiterhin sowohl in der Sozialversicherung als auch bei den subsidiären Leistungen positive Berücksichtigung finden.
- Für Erwachsene ist eine Individualisierung der Existenzsicherung anzustreben. Dies bedeutet eine Absicherung über eigene Erwerbstätigkeit und eigenständige sozialrechtliche Ansprüche. Im Fall der Übernahme von Kinderbetreuung und Angehörigenpflege sind aufgrund des hohen gesamtgesellschaftlichen Interesses zeitlich begrenzte Regelungen (etwa Anspruch auf Unterhaltszahlungen, Transferleistungen, Anrechnungsbestimmungen) notwendig.

Nachstehend werden für die unterschiedlichen Rechtsbereiche Anpassungsvorschläge formuliert, die nicht immer diesen Grundsätzen folgen. Es schien jedoch im Zusammenhang mit der Fragestellung des vorliegenden Forschungsprojektes wichtig, eine breite Palette von Maßnahmenvorschlägen zu präsentieren und ihre jeweiligen Wirkungen zu diskutieren. Demnach dienen die nachstehenden Anpassungsvorschläge vor allem als Diskussionsgrundlage für Veränderungen in den unterschiedlichsten, sehr komplexen und miteinander verschränkten österreichischen Rechtsbereichen.

3.1. *Unterhaltsrecht*

3.1.1. *Unterhalt bei aufrechter Ehe*

Der Unterhalt bei aufrechter Ehe ist hinsichtlich zwei Dimensionen von besonderem Interesse:

- § 94 Abs 1 ABGB: Beide EhepartnerInnen haben nach „ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen“.
- Laut Rechtsprechung sind die EhepartnerInnen aber nicht verpflichtet, sich primär selbst zu erhalten.
- § 94 Abs 2 ABGB: „Der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, leistet dadurch seinen Beitrag“ – damit findet die „Hausfrauenehe“ implizite Erwähnung und Anerkennung.

Problemlagen

Diese Regelungen können dazu beitragen, dass Frauen auf existenzsichernde Erwerbstätigkeit (für längere Zeit) verzichten und/oder nur Teilzeit arbeiten. Damit sind Frauen

auch in aufrechter Ehe vom Unterhalt des Mannes abhängig und es zeigt sich, dass dies auch immer wieder zu Problemen führt. Langfristig gesehen sind Frauen damit (vor allem im Alter) von abgeleiteten Ansprüchen abhängig bzw. leistet die Versicherungsgemeinschaft die Existenzsicherung dieser Frauen (etwa Witwenpension), obwohl primär der Ehemann „Nutznießer“ der Hausfrauenehe ist.

Anpassungsvorschläge

Eine Änderung des ABGB in Richtung einer klar definierten ***Verpflichtung zur selbstständigen Existenzsicherung beider EhepartnerInnen*** (durch Erwerbstätigkeit) wäre hier ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung. Damit in Zusammenhang steht die Vorgabe der ***gleichen Aufteilung von Hausarbeit und Kinderbetreuung*** in allen Ehegemeinschaften.

Vor dem Hintergrund der österreichischen Realität (etwa geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und traditionelle Rollenvorstellungen, aber auch Einkommensunterschiede) birgt eine derartige Regelung allerdings die Gefahr, dass Frauen auch in aufrechter Ehe in Hinkunft zwar keine oder nur mehr geringfügige Unterhaltsansprüche haben, die Übernahme der unbezahlten Versorgungsarbeit aber weiterhin durch Frauen erfolgt – mit all ihren negativen Auswirkungen auf die Integration in den Erwerbsarbeitsmarkt. (Zur Problematik zwischen Anspruch und Realität auch in Schweden siehe: Kapitel: 2.3. in diesem Bericht)

Um eine bessere finanzielle Absicherung von Frauen – vor allem der haushaltsführenden Frauen – auch bei aufrechter Ehe zu gewährleisten, wird vereinzelt auch eine ***Verstärkung bzw. Erhöhung des Unterhaltsanspruches*** vorgeschlagen. Demnach sollte das Eingehen einer „Hausfrauenehe“ auch tatsächlich zu einer Lebensstandard-sicherung der Frauen durch den Ehemann führen. Zusätzlich wären dann auch ***Sozialversicherungsbeiträge durch den Ehepartner zu bezahlen***, um somit die soziale Absicherung der haushaltsführenden Ehefrau auch langfristig zu gewährleisten und gleichzeitig nicht die Versicherungsgemeinschaft zu belasten. (Zu weiteren Anpassungsvorschlägen in Richtung Verstärkung der Unterhaltspflichten siehe: Kapitel 3.1.2. in diesem Bericht.)

Internationaler Vergleich

In Schweden wurde bereits 1921 im Ehegesetz festgehalten, dass Frauen und Männer die gleichen Rechte und Pflichten bei Versorgung und Aufziehen von Kindern haben. Über Hausarbeit zum Unterhalt beizutragen, ist zwar in beiden Ländern möglich, doch wird diese Option in Schweden und Dänemark je unterschiedlich im Gesetz formuliert: Im dänischen Recht ist (ähnlich wie im norwegischen) explizit festgelegt, dass ein/e EhepartnerIn sowohl durch Geldleistungen als auch durch die Tätigkeit im gemeinsamen Haushalt einen Beitrag zur Erfüllung der Unterhaltsbedürfnisse während der Ehe leisten kann. Dagegen wurde diese Bestimmung aus ideologischen Gründen in Schweden (ähnlich wie in Finnland) aus dem Gesetz gestrichen, da sie als zu sehr mit veralteten Geschlechterrollen konnotiert betrachtet wurde (Agell 2003:61).

3.1.2. *Unterhalt nach Scheidung*

Der Unterhalt nach einer Scheidung hängt in Österreich primär vom Verschulden bzw. Schuldausspruch ab:

- § 66 EheG: Bei Scheidung mit (einseitigem oder überwiegendem) Schuldausspruch (§ 49 EheG) besteht Anspruch auf „angemessenen Unterhalt“. Der angemessene Unterhalt für eine geschiedene Ehefrau beträgt – laut Rechtsprechung – höchstens 33% des Netto-Einkommens des Ehemannes bzw. 40% des gemeinsamen Einkommens. (Für unterhaltspflichtige Kinder und gegebenenfalls eine neue Ehepartnerin reduziert sich dieser Prozentsatz weiter.)
- § 68 EheG: Haben beide EhepartnerInnen gleiches Verschulden an der Scheidung, besteht nur Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach Billigkeit. Laut Rechtsprechung beläuft sich dieser auf 10% bis 15% des Netto-Einkommens des Ehemannes.
- Bei einer einvernehmlichen Scheidung nach § 55a EheG ohne Unterhaltsvereinbarung kann ebenfalls ein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach Billigkeit (§ 68 EheG) oder nach § 68a EheG bestehen.
- § 68a EheG: Seit 2000 besteht ein vom Verschulden unabhängiger Unterhaltsanspruch für zwei besondere Bedarfslagen: Kinderbetreuung und Unzumutbarkeit der Selbsterhaltung aufgrund der Ehegestaltung.
- § 69 Abs 2 EheG: Nur wenn die Ehefrau gegen ihren Willen (§ 55 EheG) und aufgrund des alleinigen oder überwiegenden Verschuldens des Ehegatten (dieser muss auch die Scheidung einreichen) geschieden wird, besteht Anspruch auf Unterhalt wie bei aufrechter Ehe (§ 94 ABGB).

Problemlagen

Selbst bei einseitigem Verschulden des Ehemannes haben Ehefrauen keinen unbedingten Unterhaltsanspruch, sondern sie haben – laut Rechtsprechung – sogar die Pflicht, sich durch Erwerbstätigkeit zu erhalten. Selbst eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Haushaltsführung und/oder Kindererziehung aufgegeben hat, ist nach einer Scheidung primär selbst für ihren Unterhalt zuständig. Dabei werden allerdings auch die konkreten Lebensumstände (etwa Alter der geschiedenen Frau oder auch die Betreuung eines kleinen Kindes bis zum 6. Lebensjahr oder mehrerer schulpflichtiger Kinder) berücksichtigt.

Frauen haben also auch trotz „Hausfrauenehe“ keinen unbedingten Unterhaltsanspruch und selbst vom „angemessenen Unterhalt“ (maximal 33% des Netto-Einkommens des Mannes) können Frauen in der Regel nicht leben. Tatsächlich scheint es so, dass die wenigsten geschiedenen Frauen nur vom Unterhalt des geschiedenen Mannes leben, sondern ohnedies einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Laut interviewter Expertinnen ist es sehr schwierig, bei der Scheidung ein „alleiniges oder überwiegendes Verschulden des Ehemannes“ nachzuweisen bzw. werden die meis-

ten Scheidungen mit Schuldausspruch aus beidseitigem Verschulden geschieden. Damit haben Frauen *de facto* nur mehr Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag.

§ 68a EheG wirkt nach der Rechtsprechung *de facto* so, dass sich die Unterhaltshöhe nicht „nach dem Lebensbedarf der Ehefrauen“ richtet und sie nur einen „notdürftigen Unterhalt“ (=2/3 des „angemessenen“ Unterhaltes) erhalten, von dem sie keinesfalls leben können. Aufgrund dieser Entwicklung kommt dieser Paragraph nur sehr selten zur Anwendung.

Ein weiteres Problem stellt das Ruhen des Unterhaltsanspruches bei Eingehen einer Lebenspartnerschaft dar, obwohl kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegenüber LebenspartnerInnen besteht. Hierbei handelt es sich um keine positivrechtliche Regelung, sondern um die ständige Rechtsprechung.

Anpassungsvorschläge

Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Ehen einvernehmlich (mit Unterhaltsverzicht) geschieden werden und die Verschuldensfrage im Zusammenhang mit dem Unterhalt durchaus problematisch ist, plädieren einige ExpertInnen für eine ***grundlegende Neuordnung des österreichischen Scheidungsrechts***. Demnach sollte der ***Unterhaltsanspruch nach Scheidung*** – wie in den nordischen Ländern – ***vom Verschulden entkoppelt werden***. Ähnlich wie im bereits bestehenden § 68a EheG wäre dann nur mehr ein bedarfsabhängiger und auch zeitlich befristeter Unterhalt zu gewähren (siehe dazu auch: Kolbitsch/Stabentheiner 2007:154f.). Dieser Unterhalt könnte etwa auch in Abhängigkeit von der Ehedauer für bestimmte Bedarfslagen (etwa Betreuung kleiner Kinder, Angehörigenpflege, erschwerter oder verunmöglichter Wiedereinstieg, Aus- bzw. Weiterbildung) gewährleistet werden. Kolbitsch/Stabentheiner (2007:155) führen hier auch noch den Bedarfsfall des Alter sowie der Krankheit und der Erwerbsunfähigkeit an. Im Vergleich zum § 68a EheG müssten die Unterhaltsansprüche jedoch deutlich verbessert und die Unterhaltshöhe (Prozentsätze) gegebenenfalls gesetzlich geregelt werden.

Wie bereits im Zusammenhang mit den Anpassungsvorschlägen betreffend den Unterhalt bei aufrechter Ehe wird hier von einigen Expertinnen – ähnlich wie nach der Reform des Ehe- und Scheidungsrechts in Deutschland – eine Verschlechterung der finanziellen Absicherung von geschiedenen Frauen befürchtet. Bei einer Einschränkung des Unterhaltsanspruches besteht die Gefahr, dass Frauen (etwa auch aufgrund unveränderter Rahmenbedingungen und sozialer Normen) zwar weiterhin das „traditionelle Modell“ (d.h. die traditionelle Arbeitsteilung) wählen und Männer zudem wenig mit der Aussicht auf etwaige Unterhaltsverpflichtungen konfrontiert wären. Frauen wären dann vor allem im Fall einer Scheidung noch schlechter abgesichert bzw. müssten diese gegebenenfalls von der „Allgemeinheit“ (öffentliche Hand) versorgt werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die ***Frage der Informiertheit*** über das österreichische Ehe- und Scheidungsrecht. Viele Frauen in Österreich gehen Expertineinschätzungen zufolge schlicht davon aus, dass sie zunächst in der Ehe und dann nach

einer Scheidung über ihren Ehemann bzw. den Unterhalt angemessen abgesichert sind. Dass sie selbst bei einer Hausfrauenehe bzw. wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Kinderbetreuung oder Ähnlichem massiv eingeschränkt haben, nach der Ehe nicht oder nur sehr schlecht abgesichert sind ist vielen Frauen nicht bewusst. Hier ist dringend Handlungsbedarf gegeben. Frauen sollten wissen, dass die Ehe in Österreich keine „Versorgungseinrichtung“ ist und sie nach einer Scheidung primär für sich selbst sorgen müssen. Die Aufklärung über die rechtlichen Folgen einer Eheschließung bzw. einer Scheidung könnte etwa durch das Standesamt und sollte zumindest bei der Scheidung etwa durch die RichterInnen (Wiedereinführung der Belehrungspflicht) erfolgen. Ein weiterer Vorschlag hierzu ist, bereits in der Schule das österreichische Familien- und Scheidungsrecht in seinen praxisrelevanten Grundzügen in den Lehrplan zu integrieren, etwa im Bereich politischer Bildung.

Darüber hinaus ist hier anzumerken, dass bei einer Veränderung im Unterhaltsrecht in jedem Fall auf die unterschiedlichen Altersgruppen Bedacht genommen werden muss, da gerade von älteren Frauen (und Männern) keine kurzfristige Änderungen der Lebensplanung verlangt werden kann. Demnach müssten für *unterschiedliche Altersgruppen unterschiedliche Regelungen* getroffen werden.

Eine Möglichkeit, einen Unterhaltsanspruch unabhängig vom Verschulden zu definieren, aber gleichzeitig einen Ausgleich zwischen den EhepartnerInnen zu schaffen, wäre die Einführung eines sogenannten *Unterhaltskontos*. Auf diesem Konto sollten die während der Ehe erbrachten unbezahlten Versorgungsarbeiten eingetragen und dann entsprechend angerechnet werden. Darüber hinaus wäre somit für beide EhepartnerInnen jederzeit sichtbar, wie hoch ihr „Guthaben“ bzw. ihr „Schuldenstand“ ist.

Obwohl die Abhängigkeit des Unterhaltsanspruches vom Verschulden in der Praxis für Frauen zu großen Problemen führt, sollte dies laut einiger Expertinnen nicht unbedingt zu einer Entkoppelung des Unterhaltsanspruches vom Verschulden führen. Eine Befürchtung hierbei ist, dass dies den Unterhaltsanspruch für alle geschiedenen Frauen nivellieren würde bzw. der „angemessene Unterhalt“ auch bei „schuldlos“ geschiedenen Frauen kaum mehr zur Anwendung käme. In diesem Sinne wären *Verbesserungen im bestehenden Ehe- und Scheidungsrecht* vorzunehmen. Dies könnte – entsprechend den Vorstellungen der demokratisch gewählten Gesetzgebung – durch *detaillierte gesetzliche Regelung* etwa betreffend die Höhe des „angemessenen Unterhalts“ oder auch die Unterhaltsleistung nach § 68a EheG erfolgen.

Es gibt hier auch die Position, die *Unterhaltsansprüche bei Scheidung zu verstärken* bzw. die maximale *Unterhaltshöhe auf 50% des Netto-Einkommens* des Ehepartners (auch bei aufrechter Ehe) anzuheben. Dies hätte den Vorteil, dass Frauen (vor allem bei Hausfrauenehe und/oder alleiniger Übernahme der Kinderbetreuung) besser abgesichert wären, und eventuell die Wirkung, dass Ehemänner ein verstärktes Interesse an einer Erwerbstätigkeit ihrer Ehepartnerinnen hätten.

Ebenfalls einer näheren gesetzlichen Bestimmung bedarf es bezüglich des *Ruhens eines Unterhaltsanspruches bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft* (siehe dazu: nächstes Kapitel 3.1.3.).

Internationaler Vergleich

In den 1910er und 1920er Jahren wurden in allen nordischen Ländern betreffend Scheidungen weitgehend ähnliche gesetzliche Regelungen geschaffen. Heute gilt in allen nordischen Ländern der Grundsatz, dass der Wunsch eines Partners oder einer Partnerin, sich scheiden zu lassen, zu respektieren ist – auch ohne Angabe von Gründen (Agell 2003:41f.). Die Schuldfrage spielt heute weder in Schweden noch in Dänemark eine Rolle für Scheidung und Unterhalt.

In manchen Aspekten finden Fragen der Gründe einer Trennung sowie der Ursachen für Unterhaltsbedürftigkeit jedoch Eingang in die schwedischen und dänischen Regelungen. In Dänemark sieht das Gesetz vor, dass in Fällen wie ehelicher Untreue oder Ausübung von Gewalt auf die ansonsten obligatorische Trennungsphase verzichtet werden und eine sofortige Scheidung erwirkt werden kann (Agell 2003:57; www.statsforvaltning.dk 2012). In Schweden gilt, dass die mangelnde Möglichkeit, sich selbst zu versorgen und damit der potenzielle Anspruch auf Unterhalt in kausalem Zusammenhang mit der Ehe stehen muss. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Partnerin sich um Familie und Kinder gekümmert hat und erwerbstätig war, die Partnerin oder der Partner zu alt ist, um eine Erwerbsarbeit finden zu können oder die Partnerin oder der Partner durch die Ehe beeinträchtigt und deshalb arbeitsunfähig ist (Nyström 2010:45f.). In beiden Ländern ist sowohl für den Unterhaltsanspruch als auch dessen Dauer besonders relevant, ob der/die geschiedene EhepartnerIn Bedarf nach Absolvierung einer Ausbildung hat, um sich selbst versorgen zu können. Allerdings: Auch in Schweden findet sich soziale Problemlagen durch die restriktiven Unterhaltsbestimmungen im Sinne einer theoretisch vorgesehenen, aber praktisch eingeschränkten Selbstversorgung von Frauen nach einer Scheidung.

Grundsätzlich lässt sich bezüglich der Haltung des Staates zu Ehe und Scheidung festhalten, dass der schwedische Staat seine diesbezügliche Kontrolle auf Fälle beschränkt, in denen Kinder involviert sind, während in Dänemark die Idee eines staatlich-gesellschaftlichen „Wachens“ über das Verhalten der Eheleute durchaus bis zu einem gewissen Grad in das Recht eingebaut ist (Agell 2003:52f.).

3.1.3. Lebensgemeinschaften

Problemlagen

Es gibt in Österreich keine allgemein verbindliche Definition einer Lebensgemeinschaft, sondern diese erfolgt durch die Rechtssprechung der Höchstgerichte. Darüber hinaus besteht zwar kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch, dennoch findet die Lebenspartnerschaft auf vielfältige und vor allem unterschiedliche Weise Berücksichtigung – sowohl

in einzelnen gesetzlichen Vorschriften als auch in der Rechtsprechung. Dies führt vor allem dazu, dass es einerseits zu einer Einschränkung von Leistungsansprüchen (vor allem bei subsidiären Sozialleistungen) sowie zum Ruhen von Ansprüchen kommt und andererseits kein Anspruch auf abgeleitete sozialversicherungsrechtliche Leistungen besteht (siehe dazu näher: nachfolgende Kapitel).

Anpassungsvorschläge

Im Bezug auf die unterhaltsrechtlichen Wirkungen und Folgen der Lebenspartnerschaft bestehen ebenfalls zwei sehr gegensätzliche Positionen, die jedoch jeweils mehr Rechtssicherheit und vor allem ein in sich einheitliches System anstreben. Im ersten Fall müsste es zu einer **klaren Unterscheidung zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft** kommen. Die Lebenspartnerschaft stellt sich hier als eine bewusst gewählte Alternative zur Ehe dar. Damit würden – sowie bereits bisher – keine Unterhaltsverpflichtungen entstehen; der nacheheliche Unterhalt oder auch Sozialleistungen sollten von einer Lebenspartnerschaft dann nicht mehr tangiert werden. Zu bedenken ist hier aber, dass nicht jede Lebenspartnerschaft von beiden Beteiligten bewusst und frei gewählt sein muss (etwa: wenn ein/e PartnerIn eine Ehe bevorzugen würde, der/die andere jedoch nicht heiraten will) und es somit zu ungewollten Nachteilen für eine/n der Beteiligten kommen kann.

Wird von der gegenwärtigen Situation ausgegangen und sollte es auch weiterhin vor allem bei den Sozialleistungen zur Anrechnung von Lebenspartnerschaften kommen, dann wäre im zweiten Fall – in Anlehnung an die Ehe – auch **innerhalb einer Lebensgemeinschaft ein gesetzlich definierter Unterhaltsanspruch** sowie ein **Anspruch auf abgeleitete Sozialleistungen** einzuführen. Einige ExpertInnen sehen darin aber eine „Entmündigung“ der Betroffenen, da hier davon ausgegangen wird, dass diese bewusst und freiwillig eine Lebenspartnerschaft (im Gegensatz zur Ehe) eingehen.

Darüber hinaus gibt es noch Vorschläge, die in Richtung „Interimslösung“ gehen. Demnach könnte etwa ein zeitlich befristeter und **auf bestimmte Bedarfslagen** (etwa Betreuung kleiner Kinder) **abgestellter Unterhaltsanspruch** für Lebenspartnerschaften eingeführt werden. Vor allem beim Vorhandensein von gemeinsamen Kindern scheint es die gegenseitige Verantwortlichkeit (ähnlich dem nachehelichen Verantwortungsprinzip) auch in der Lebenspartnerschaft zu brauchen. Darüber hinaus wären Anpassungen in anderen Rechtsbereichen (etwa Mietrecht, Vermögensaufteilung) vor allem nach lange bestehenden Lebenspartnerschaften notwendig. Dennoch sollte es auch in diesem Fall zur weitgehenden **Individualisierung von Sozialleistungsansprüchen** (etwa Notstandshilfe und Ausgleichszulage) kommen.

In jedem Falle wichtig wären eine gesetzliche Regelung der **Nicht-Anrechnung von fiktiven Unterhaltsleistungen** und die Möglichkeit von Seiten der Betroffenen, das Nicht-Vorhandensein einer Lebenspartnerschaft einfach zu begründen (**Freibeweis**) bzw. die Beweislast auf die öffentliche Hand zu verlagern.

Internationaler Vergleich

In Schweden wurde mit dem Sambo-Gesetz 2003 eine rechtliche Grundlage im Sinne eines Minimalschutzes für den oder die schwächere/n PartnerIn geschaffen. Wie mittlerweile auch die Ehe ist das Sambo-Gesetz geschlechtsneutral, umfasst also verschieden- ebenso wie gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Im Kontext dieses Gesetzes wurde auch eine Definition einer solchen Lebensgemeinschaft formuliert – wobei auf der Hand liegt, dass damit erstens normative Vorstellungen eingebracht werden (gemeinsamer Haushalt, sexuelle Verbindung) und zweitens Grauzonen nicht vermeidbar sind („als Paar“ zusammenleben). Ein weiteres Problem liegt darin, dass dem Eingehen einer Sambo-Partnerschaft – wie auch bei der österreichischen Lebensgemeinschaft – keine explizite Zustimmung vorausgeht und Paare sich der für sie geltenden Rechte und Pflichten daher nicht unbedingt bewusst sind (Nyström 2010:54). Nichtsdestotrotz wurde mit dem Gesetz eine Definition und damit eine Abgrenzung von anderen Verbindungen vorgenommen; auch wurden für diese Definition auch klare Regelungen in Bezug auf Unterhaltsanspruch (nicht gegeben), Erbanspruch (nicht gegeben), Eigentumsaufteilung nach einer Trennung und Obsorge für Kinder getroffen.

Anders in Dänemark: Dort besteht keine eigenständige übergreifende rechtliche Regelung für Lebensgemeinschaften. Nicht verheiratete zusammenlebende Paare sind vielmehr aufgefordert, ihre Verpflichtungen einander gegenüber selbst zu vereinbaren (Enhörning 2006).

3.1.4. Kindesunterhalt

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern ist im Wesentlichen in § 140 geregelt.

- § 140 Abs 1 ABGB: Beide Elternteile haben entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zur Deckung des Kinderunterhaltes beizutragen.
- § 140 Abs 2 ABGB: Der haushaltsführende Elternteil leistet damit seinen Beitrag.
- § 140 Abs 3 ABGB: Die Unterhaltspflicht wird durch eigenes Einkommen bzw. die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes eingeschränkt.

Problemlagen

Bei fehlender Leistungsfähigkeit der Eltern/eines Elternteiles verliert das Kind den Unterhaltsanspruch diesen oder diesem gegenüber. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (durch die öffentliche Hand) besteht in Österreich – im Gegensatz zu Schweden – nur, wenn von den leistungsfähigen Eltern der Unterhalt nicht eingebracht werden kann, nicht jedoch im Falle der Leistungsunfähigkeit (siehe näher zum Unterhaltsvorschuss: Kapitel 3.6.).

Große und vielfältige Probleme ergeben sich Expertinnen zufolge beim Geldunterhalt für Kinder nach einer Scheidung. Ein Grundproblem stellt hier die Berechnung der Unterhaltshöhe dar, denn auch hier gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. In der Rechtssprechung wird grundsätzlich zwischen Regel- und Sonderbedarf unterschieden.

Die Berechnung des Regelbedarfs (für Wohnen, Ernährung, Betreuung etc.) basiert neben der Prozentmethode auf dem sogenannten Durchschnittsbedarf. Dieser nach Alter der Kinder gestaffelte Bedarf beinhaltet zwei grundsätzliche Probleme: Erstens beruhen die Werte auf einer Konsumerhebung aus dem Jahre 1966 bzw. aus dem 1970 errechneten Bedarf einer Durchschnittsfamilie (bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern). Zweitens wird davon ausgegangen, dass kleinere Kinder „billiger“ sind als größere Kinder, obwohl gerade kleinere Kinder betreuungsintensiver sind und daher vor allem für die Mutter „teurer“, weil sie diese eher an der Ausübung einer Erwerbsarbeit hindern.

Darüber hinaus ist es – laut Expertinnen – in den letzten Jahren im Rahmen der Rechtsprechung zur Anrechnung von immer neuen Tatbeständen (etwa „fiktive“ Miete, überdurchschnittliche Betreuung) auf die Unterhaltshöhe gekommen, welche sich negativ auswirken (siehe dazu näher: Kapitel 1.1.4.2. in diesem Bericht). Hier ist auch die Entwicklung bei der Berechnung des Sonderbedarfes (= Mehraufwand wegen Behinderung oder spezieller Ausbildung) zu nennen. Dabei hat sich die Rechtsprechung in den letzten Jahren dahingehend entwickelt, dass der Sonderbedarf zunächst aus der Differenz zwischen Durchschnittsbedarf und tatsächlicher Unterhaltsleistung abgedeckt werden muss. Erst, wenn diese nicht ausreicht, kann vom Unterhaltspflichtigen eine zusätzliche Geldleistung eingefordert werden.

Eine besondere Verschlechterung – vor allem bei Kindern mit gut verdienenden Vätern – ergibt sich aus der Möglichkeit die Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag) teilweise auf die Unterhaltsleistung anzurechnen. Somit kommt es de facto zu sehr einschneidenden Kürzungen bei den Unterhaltsleistungen für Kinder.

Auch die sogenannten „Luxusgrenzen“ (das 2- bzw. 2,5-Fache des Regelbedarfs) stellt bei gut verdienenden Vätern ein Problem dar bzw. führt zu einer Diskriminierung von „geschiedenen“ Kindern gegenüber „nicht geschiedenen“ Kindern. Können Letztere voll am Lebensstandard ihrer Väter partizipieren, gilt dies für „geschiedene“ Kinder nicht. Hier kommen bei der Berechnung des Unterhaltsbetrages die (nicht sehr hohen) Luxusgrenzen zur Anwendung. Darüber hinaus führen die Luxusgrenzen dazu, dass Gutverdienende, prozentuell auf ihre Einkommen bezogen, einen viel niedrigeren Unterhalt leisten als Niedriglohnempfänger.

Problematisch ist auch die Frage der Kostenübernahme einer außerhäuslichen Kinderbetreuung. Dies muss nämlich laut Rechtsprechung, falls sie in erster Linie der Entlastung (sprich der Erwerbstätigkeit) der Mutter dient, von dieser selbst bezahlt werden. Nur im Fall, dass sie dem besonderen Interesse des Kindes dient (etwa bei Behinderung), kann sie vom unterhaltspflichtigen Vater eingefordert werden.

In Österreich besteht beim Kindesunterhalt – im Unterschied zu Schweden und Dänemark – keine Altersgrenze, sondern dieser ist nur vom Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit abhängig. Dies führt vor allem im Zusammenhang mit einer Weiter- oder Höherbildung (etwa Hochschulstudium) zu Problemen, wenn es um die Berechnung einer Studienbeihilfe geht. Kinder müssen ab der Volljährigkeit ihren Unterhalt (gegenüber den Eltern oder auch dem geschiedenen Vater) im Rahmen eines Außer-

streitverfahrens selbst erwirken. Dies erfolgt in der Praxis kaum, dennoch werden „fiktive“ Unterhaltsleistungen angerechnet, was etwa zur Kürzung von Sozialleistungen führt (siehe dazu näher: Kapitel 3.6.).

Anpassungsvorschläge

Im Hinblick auf die fehlende Leistungsfähigkeit der Eltern/eines Elternteiles wäre – ähnlich den Bestimmungen in Schweden und Dänemark – eine **Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes** in Erwägung zu ziehen. Derzeit erhalten neben Kindern mit „leistungsfähigen“ Vätern (oder auch Müttern) nur Kinder, deren Väter (oder auch Mütter) aufgrund einer Haftstrafe nicht leistungsfähig sind, einen Unterhaltsvorschuss von der öffentlichen Hand. Bei einer Neuregelung könnte der Unterhaltsvorschuss zunächst unabhängig von der Leistungsfähigkeit gewährt werden und – so wie in Schweden – nur die Rückzahlungspflicht von der Leistungsfähigkeit abhängig gemacht werden.

Der gesamte **Problemkomplex der Berechnung der Unterhaltshöhe** und vor allem die Frage, welche Tatbestände auf die Unterhaltsleistung angerechnet werden sollen oder nicht (etwa „fiktive“ Miete), könnte durch entsprechende **gesetzliche Bestimmungen** einheitlich geregelt werden. Die Frage und notwendige Neuordnung der partiellen Anrechnung der Familienbeihilfe auf die Unterhaltsleistung macht allerdings auch eine verfassungsrechtliche Neuregelung notwendig – zumindest dann, wenn diese längerfristig Bestand haben soll.

Nach Ansicht einiger ExpertInnen sollte bei einer entsprechenden gesetzlichen Regelung der Unterhaltsberechnung auch darauf Bedacht genommen werden, dass **kleinere Kinder betreuungsintensiver** sind und sich deren Betreuung auf die Erwerbstätigkeit von Müttern besonders hemmend auswirkt. Bei der Berechnung der Unterhaltsleistungen sollte dies berücksichtigt werden – und vor allem sollten die Kosten für Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, -garten, Tagesmutter) nicht nur den betreuenden Müttern angelastet werden.

Für die Festsetzung von Bedarfssätzen (etwa Durchschnittsbedarf) sind eine **aktuelle Konsumerhebung** sowie eine **neue Bedarfsrechnung** (etwa angepasst an die veränderten Familienformen) dringend notwendig.

In Zusammenhang mit den sogenannten **Luxusgrenzen** wäre eine Erhöhung bzw. ein **Wegfall dieser Grenze** – im Sinne einer Gleichbehandlung von „geschiedenen“ Kindern und „nicht geschiedenen“ Kindern – anzustreben. Dies müsste ebenfalls gesetzlich geregelt werden.

Der Problemlage volljähriger Kinder könnte durch das **Einziehen einer gesetzlichen Altersgrenze** begegnet werden, ab der die elterliche Unterhaltspflicht erlischt und unter bestimmten Bedingungen (etwa bei Hochschulstudium) durch Leistungen der öffentlichen Hand „ersetzt“ wird. Zumindest aber wären Angebote für junge Erwachsene notwendig, in deren Rahmen einerseits Rechtsauskunft erteilt und andererseits direkte Hilfestellung im Zusammenhang mit Unterhaltsproblemen geleistet wird (siehe dazu näher: Kapitel 3.7.).

Internationaler Vergleich

Über den von den Gemeinden finanzierten *Unterhaltsvorschuss*, aber auch andere Sozialleistungen für Alleinerziehende, soll in *Dänemark* sichergestellt werden, dass Kinder unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern über ein Mindestunterhaltsniveau verfügen (Skinner et al. 2007:200). In *Schweden* soll das umfassende, von der Sozialversicherung administrierte *Unterhaltsunterstützungssystem* dafür sorgen, dass der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, nicht davon abhängig ist, ob und wann der andere Elternteil den Unterhalt bezahlt (Nyström 2010:103).

Die *Festlegung der Unterhaltshöhe* ist in *Dänemark* zunächst Vereinbarungssache zwischen den Elternteilen. Gelingt eine Einigung nicht, wird von der regionalen Staatsverwaltung eine Entscheidung über den zu bezahlenden Betrag getroffen. Maßgebliche Kriterien sind dabei das Bruttoeinkommen des allenfalls unterhaltspflichtigen Elternteils und die Anzahl der Kinder, die dieser zu unterstützen hat. Die Höhe der Unterhaltszahlungen ist an einen jährlich festgelegten Index gebunden und wird zudem an das Einkommen des Unterhaltspflichtigen angepasst. Die bisherigen Lebensumstände des Kindes werden in die Unterhaltsfestsetzung vergleichsweise wenig miteinbezogen (Skinner et al. 2007:42, 96).

In *Schweden* beruht die *Höhe des Unterhalts* auf den Möglichkeiten der Eltern sowie dem Bedarf des Kindes. Das Kind hat prinzipiell das Recht, auf dem gleichen Lebensstandard zu leben wie seine Eltern. Das impliziert, dass das Kind eines finanziell gut gestellten unterhaltspflichtigen Elternteils Anspruch auf mehr Unterhalt haben kann als für die Deckung seiner Bedürfnisse notwendig wäre (Nyström 2010:105). Ausgangspunkt für die Festlegung der Höhe des Unterhaltsbeitrages ist die Feststellung des *Unterhaltsvermögens* beider Eltern, also ihrer Möglichkeiten, Unterhalt zu leisten (Grauers 2008:111). Richtwerte für den *Bedarf des Kindes* werden von den Gerichten auf Basis des Konsumentenpreisindex (KPI) festgelegt – nicht durchgehend mit dem Alter steigend, sondern differenziert nach Alter, Geschlecht und unterschiedlichen Bereichen (etwa Lebensmittel, Kleidung und Schuhe, persönliche Hygiene). Kosten für außerhäusliche Kinderbetreuung werden zum Bedarf des Kindes hinzugerechnet.

Die *Unterhaltungspflicht endet* in Dänemark wie auch in Schweden, wenn das Kind 18 Jahre alt ist. Unter bestimmten Umständen (Ausbildung, überdurchschnittlich hohes Einkommen des Unterhaltspflichtigen) kann sie sich in *Dänemark* bis zum Alter von 24 Jahren verlängern. In *Schweden* ist, wenn sich das Kind nach dem Alter von 18 Jahren noch in Schulausbildung befindet, bis zum Ende dieser Ausbildung, aber längstens bis zum 21. Geburtstag, Unterhalt zu leisten.

3.1.5. Elternunterhalt

Die Unterhaltungspflicht der (erwachsenen) Kinder gegenüber den Eltern (oder auch Großeltern) ist in § 143 ABGB geregelt. ExpertInnen zufolge handelt es sich hier um eine sehr eingeschränkte und vor allem subsidiäre Unterhaltungspflicht. Der Rechtssprechung nach bezieht sich diese Unterhaltungspflicht auch auf nicht gedeckte Pflegekosten. Laut BMASK dürfen jedoch Kinder seit 2009 zum Ersatz für die offenen Pflegekosten

ihrer Eltern im stationären Bereich nicht mehr herangezogen werden. Dennoch gibt es hier – ähnlich wie bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung – in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen (siehe dazu näher: Kapitel 3.8.)

Internationaler Vergleich

In Schweden und Dänemark sind Verpflichtungen zur Übernahme von Pflegekosten für Angehörige rechtlich nicht vorgesehen. Zwar erfolgt auch dort informelle, ergänzende Unterstützung durch Familienmitglieder, doch liegt die primäre Verantwortung für die Bereitstellung von Pflege und deren Finanzierung bei der öffentlichen Hand.

3.2. Steuerrecht

Im österreichischen Steuerrecht findet sowohl der EhegattInnenunterhalt (hier auch auf Lebensgemeinschaften bezogen) als auch der Kindesunterhalt Berücksichtigung:

- Der EhegattInnenunterhalt in Form des AlleinverdienerInnenabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 1 EStG) sowie im Bereich der Sonderausgaben (§ 18 Abs 3 Z 1 und 2 EStG) und der außergewöhnlichen Belastungen (§ 34 Abs 1 bis 6 und § 35 EStG)
- Der Kindesunterhalt durch den AlleinerzieherInnenabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 2 EStG), den Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs 3 EStG), den Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 3 EStG), den Kinderfreibetrag (§ 106a EStG) und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (§ 34 Abs 9 EStG)

Problemlagen

Laut Expertinnen ist die Berücksichtigung des *Ehegattenunterhalts* in seiner Wirkung sehr eingeschränkt, hat aber hohen symbolischen Charakter. So wurde 2011 der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag zwar an das Vorhandensein eines Kindes geknüpft, dennoch wird hier de facto die Nicht-Erwerbstätigkeit der Frauen unterstützt. Auch die Abschreibmöglichkeiten im Bereich der Sonderausgaben und der außergewöhnlichen Belastungen für den/die nicht-erwerbstätige PartnerIn sind dahingehend zu interpretieren.

Im internationalen Vergleich sieht das österreichische Steuerrecht eine Vielzahl von Möglichkeiten vor, um den Kindesunterhalt geltend zu machen. Laut Verfassungsgerichtshof muss die Hälfte des gesetzlich geschuldeten Unterhaltes steuerfrei gestellt werden, wobei dies in Form von Transferleistungen (Familienbeihilfe) und Steuererleichterungen geschehen kann. Eine Grundproblematik ergibt sich hinsichtlich der Gestaltung als Absetzbeträge oder als Freibeträge. Absetzbeträge reduzieren die Steuerschuld und sind für alle Steuerpflichtigen gleich hoch. Freibeträge reduzieren hingegen die Steuerbemessungsgrundlage und begünstigen somit höhere Einkommen (also insbesondere Männer) und können nur von grundsätzlich Steuerpflichtigen beansprucht werden. Dies gilt im Übrigen auch für die 2009 eingeführte Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Teilzeitbeschäftigte (also vor allem Frauen) oder auch Arbeitslose profitieren davon kaum bzw. überhaupt nicht.

Anpassungsvorschläge

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, **die Absetzbeträge bzw. die Abzugsmöglichkeiten für nicht-erwerbstätige Ehe-/LebenspartnerInnen** – so wie in den skandinavischen Ländern – aus dem Steuerrecht **zu entfernen**. Eine gesonderte Betrachtung verdient hier ev. die Abzugsfähigkeit von Krankheits- und Pflegekosten für den/die kranke und/oder pflegebedürftige PartnerIn. Angesichts der hohen Armutsgefährdung von **Alleinerziehenden** wäre der Absetzbetrag für diese Gruppe jedoch durch eine **Transferleistung** zu ersetzen.

Hinsichtlich des **Kindesunterhaltes** wäre eine **Umstellung von steuerlichen Maßnahmen auf Transferzahlungen** *wünschenswert*, von denen alle Personen mit Unterhaltspflichten gleichermaßen profitieren – also unabhängig vom Einkommen. Eine abgestufte Möglichkeit wäre die **Umwandlung von Freibeträgen in Absetzbeträge** bei gleichzeitiger Ergänzung dieser mit einer Negativsteuerregelung. Das heißt, der Absetzbetrag wird an jene, die ein derart geringes Einkommen haben, dass sie keine Einkommenssteuer bezahlen, als „**Negativsteuer**“ ausbezahlt. Als problematisch erweist sich in diesem Zusammenhang allerdings die Position des Verfassungsgerichtshofes, wonach gut Verdienende stärker entlastet werden müssen als gering Verdienende (entsprechend ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten) (siehe in diesem Zusammenhang auch die Problematik im Bereich der Familienbeihilfe: Kapitel 3.6. in diesem Bericht).

In Bezug auf Kinderbetreuungskosten wäre zudem eine Umstellung von Geldleistungen auf **Sachleistungen, etwa gekoppelt mit einem Recht auf einen Betreuungsplatz**, vor allem in Hinblick auf eine Förderung der Frauenerwerbstätigkeit zielführend. Kann trotz Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ein solcher nicht zur Verfügung gestellt werden und ist somit etwa die Mutter an einer Erwerbstätigkeit gehindert, wäre ein finanzieller Ausgleich für den so entstandenen Verdienstentgang zu leisten.

Internationaler Vergleich

Bereits in den 1940er Jahren wurden in Schweden Steuerbefreiungen für Kinder durch Kinderbeihilfen ersetzt. 1971 wurde die getrennte Besteuerung von Eheleuten eingeführt. In den folgenden Jahren wurden in allen Sicherungssystemen mit Ausnahme der Alterssicherung die Zulagen für unterhaltsberechtigte Angehörige abgeschafft.

In Dänemark kam es in den 1970er und 1980er Jahren zur Individualisierung des Steuerrechts sowie sozialversicherungsrechtlicher Leistungsansprüche. Heute gilt in Dänemark im Prinzip die getrennte Besteuerung von EhegattInnen, jedoch setzt Dänemark weniger eindeutig als Schweden auf das Modell des Doppelverdienerpaares.

Während in Schweden Steuerfreibeträge für abhängige EhegattInnen 1991 abgeschafft wurden, erhöhte Dänemark in den 1990er Jahren die Steuererleichterungen für Unterhaltsverpflichtungen. Unterhaltszahlungen an ehemalige PartnerInnen werden in Dänemark als steuerpflichtige Einkommen betrachtet. In Schweden gilt: Unterhaltspflichtige gegenüber Ex-PartnerInnen können in ihrer Steuererklärung den bezahlten Unterhalt zum Abzug bringen; Begünstigte müssen die erhaltenen Beträge versteuern.

Möglichkeiten, Teile des Kindesunterhaltes von der Steuer abzusetzen, bestehen in Dänemark, nicht aber in Schweden.

3.3. Pensionsversicherung

In der österreichischen Pensionsversicherung finden sowohl der EhegattInnenunterhalt als auch der Kindesunterhalt Berücksichtigung:

- Der Ehegattenunterhalt in Form der Witwen-/Witwerpension (§ 258 ASVG) und im Ausgleichszulagenrecht (§§ 292 bis 299 ASVG)
- Der Kindesunterhalt in Form der Waisenpension (§§ 260 und 266 ASVG), der Erhöhung des Ausgleichszulagenrichtsatz und des Kinderzuschusses (§§ 252 und 262 ASVG)

Lebensgemeinschaften finden hier grundsätzlich keine (positive) Berücksichtigung. Eine Ausnahme stellt jedoch die Witwen-/Witwerpension für geschiedene PartnerInnen dar, welche im Falle einer Lebenspartnerschaft ruht. Laut OGH-Rechtssprechung (2003) sollte es auch bei der Berechnung der Ausgleichszulage zu einer Berücksichtigung der Lebenspartnerschaft kommen.

Problemlagen

Bei der Witwen-/Witwerpension handelt es sich um ein sogenanntes abgeleitetes Recht, das vor allem für (ältere) Frauen in Österreich *de facto* noch immer ein ganz wesentliches Element der Existenzsicherung im Alter darstellt. Im Falle einer Scheidung ist es aber äußerst schwierig, Anspruch auf eine entsprechende Leistung zu erhalten. Selbst bei einer Scheidung nach § 55 EheG (gegen den Willen der Frau) müssen zusätzlich bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um Anspruch auf eine volle Witwenpension zu haben. LebenspartnerInnen haben, selbst im Falle einer Unterhaltsvereinbarung, keinen Anspruch auf Witwen-/Witwerpension.

In Bezug auf das Ausgleichszulagenrecht ist auf zwei Problemlagen hinzuweisen: Erstens führt der Ehepaarrichtsatz dazu, dass verheiratete Frauen trotz geringer Eigenpensionsleistung vielfach erst als Witwen Anspruch auf eine Ausgleichszulage erhalten. Zweitens kann der Anspruch auf Ausgleichszulage etwa bei einem verheirateten Mann dazu beitragen, dass seine (beispielsweise jüngere) Ehefrau weniger Veranlassung hat, eine eigene Berufstätigkeit aufzunehmen oder fortzusetzen.

Die angestrebte Berücksichtigung der Lebenspartnerschaft in Zusammenhang mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz ist vor allem deshalb sehr problematisch, weil sich andererseits keine (positiven) Ansprüche (Witwen-/Witwerpension) aus einer Lebenspartnerschaft ergeben.

Im Hinblick auf den *Kindesunterhalt* sind keine speziellen Problemlagen zu nennen.

Anpassungsvorschläge

Da es immer wieder vorzukommen scheint, dass bei der Gewährung der Ausgleichszulage auch der *fiktive Unterhalt* des geschiedenen Ehepartners angerechnet wird, wäre hier grundsätzlich *Aufklärungsarbeit* (sowohl bei den betreffenden Stellen als auch bei den PensionistInnen selbst) notwendig.

In Zusammenhang mit der *Lebenspartnerschaft* sollte es im Sinne der Rechtssicherheit zu einer *gesetzlichen Klärung* kommen, ob und inwieweit diese bei der Berechnung der Ausgleichszulage Berücksichtigung findet. Gleichzeitig stellt sich dann auch die Frage, ob und inwieweit eine Lebensgemeinschaft zu positiven Ansprüchen (Witwen-/Witwerpension) führen sollte, nachdem andererseits ein Eingehen einer Lebenspartnerschaft auch zum Ruhen der Witwen-/Witwerpension führt. (Diese Frage von sozialversicherungsrechtlichen Leistungsansprüchen von LebensgefährtenInnen verlangt aber nach einer grundsätzlichen Klärung – siehe dazu näher: Kapitel 3.1.3. in diesem Bericht).

Mittel- und langfristig ist eine *eigenständige Alterssicherung von Frauen* anzustreben, um somit die Voraussetzungen für ein Auslaufen der abgeleiteten Alterssicherung zu schaffen. Dies würde (in Abhängigkeit von den konkreten Regelungen)⁷⁹ einerseits die Eigenständigkeit (= auch eigene Erwerbstätigkeit) der Frauen fördern und andererseits die Übernahme der Unterhaltspflichten (etwa für nicht erwerbstätige Hausfrauen) durch die Versicherungsgemeinschaft hinfällig machen (siehe dazu auch: Kapitel 3.1.1. in diesem Bericht). Konkret könnte dies bedeuten, dass *der Ehemann für die nicht erwerbstätige Hausfrau Versicherungsbeiträge zu leisten hat*. Damit wäre ev. auch ein stärkeres Interesse an der Erwerbstätigkeit der Frau gegeben. Im Falle des Vorhandenseins von kleinen Kindern (wichtig wäre hier eine entsprechende Altersgrenze, um nicht einem langen Erwerbsausstieg Vorschub zu leisten) könnten diese Beiträge auch subventioniert werden. Darüber hinaus sollten Zeiten der Kindererziehung besser bewertet und für Zeiten der Pflege ähnliche Regelungen eingeführt werden.

Im Hinblick auf das *Ausgleichszulagenrecht* ist eine *Re-Individualisierung*⁸⁰ anzustreben. Dies wäre laut ExpertInnen auch zeitgemäß, denn damit wären die eigenständigen Pensionsleistungen der Frauen nicht mehr von jenen der Männer abhängig; gleichzeitig gäbe es für verheiratete Frauen keinen Anreiz mehr nicht erwerbstätig zu sein. Interessant sind diesem Zusammenhang auch die Regelungen in Schweden und Dänemark. Hier ist der Anspruch auf die universelle Grundpension individualisiert und die Sätze für Alleinlebende sind höher als für verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen (siehe dazu näher: Kapitel 2.1.2.3. und 2.1.5.2. in diesem Bericht).

Internationaler Vergleich

Sowohl die schwedische als auch die dänische Alterssicherung basieren auf einer steuerfinanzierten Grundpension und einer beitrags- bzw. einkommensabhängigen Zusatz-

⁷⁹ Siehe dazu etwa: Bundesministerin für Frauenangelegenheiten 1997.

⁸⁰ Bis 1972 wurde bei der Berechnung der Ausgleichszulage nur das Einkommen des Pensionisten/der Pensionistin berücksichtigt (siehe dazu näher: Mairhuber 2000:120ff.).

pension. Die Grundpensionsleistung, auf die ein individueller Anspruch besteht, ist nur von der Wohnsitzdauer abhängig und für Alleinlebende höher als für verheiratete oder zusammenlebende Personen.

In Schweden werden unter bestimmten Bedingungen an Witwen und Witwer zeitlich befristete Anpassungsleistungen bezahlt. Geschiedene EhepartnerInnen haben keinen Anspruch. Das dänische Volkspensionssystem sieht seit Mitte der 1980er Jahre keine Witwen-/Witwerleistungen mehr vor, das Zusatzpensionssystem sehr wohl.

Im dänischen System der Alterssicherung gibt es keine Zulagen für EhepartnerInnen oder Kinder. PensionistInnen haben jedoch Anspruch auf eine Zulage zu den Familienleistungen. In Schweden werden Zulagen für unterhaltsberechtignte Personen (etwa EhepartnerInnen, Kinder) seit einer Gesetzesänderung 1999 nicht mehr gewährt.

3.4. Krankenversicherung

Im Bereich der Krankenversicherung bezieht sich die unterhaltsrechtliche Sichtweise in Form der Mitversicherung (§ 123 ASVG) auf Kinder, EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen, LebensgefährtInnen und sogar andere haushaltsführende und pflegende Angehörige. Damit ist die unterhaltsrechtliche Sichtweise dort am weitesten gefasst. Die Mitversicherung erwachsener Angehöriger ist seit einigen Jahren grundsätzlich kostenpflichtig (§ 51d Abs 1 ASVG) und vom/von der Versicherten zu bezahlen (§51d Abs 2 ASVG), es gibt aber auch Ausnahmen davon (§ 51d Abs 3 ASVG):

- EhegattInnen und LebensgefährtInnen, die sich der Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmen oder dies für mindestens vier Jahre getan haben
- Angehörige, die einen Versicherten mit mindestens Pflegestufe 3 pflegen.

Problemlagen

Trotz der sehr weit gefassten Mitversicherung gibt es auch in Österreich noch immer Personen, die nicht krankenversichert sind oder deren Krankenversicherung Unterbrechungen aufweist. Im Falle einer Scheidung, entfällt trotz Unterhaltsanspruch und -leistung die Mitversicherung (Ausnahme: Beamtinnen und Beamte).

Die Mitversicherung von haushaltsführenden Angehörigen ist eine fragliche sozialversicherungsrechtliche Konstruktion, da das gesamtgesellschaftliche Interesse nicht erkennbar ist. Die beitragsfreie Mitversicherung erwachsener Angehöriger kann (etwa im Falle, dass ein Kind mindestens vier Jahre betreut wurde) u.a. die Nicht-Erwerbstätigkeit dieser Person fördern. Im Falle der beitragsfreien Mitversicherung wegen Angehörigenpflege gilt dies grundsätzlich ebenfalls.

Anpassungsvorschläge

Im Hinblick auf eine Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen wäre eine ***Einschränkung der beitragsfreien Mitversicherung erwachsener Angehöriger*** (etwa in Abhängigkeit vom Alter der zu betreuenden Kinder) möglich. Dies gilt auch für die

beitragsfreie Mitversicherung aufgrund von Angehörigenpflege. Im Zusammenhang mit der Angehörigenpflege stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, wie die Pflege Angehöriger zu organisieren ist bzw. ob und inwiefern nicht vielmehr die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege – als der Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit – zu fördern ist (siehe dazu näher: Kapitel 3.8. in diesem Bericht).

Mittel- und langfristig wäre eine *Individualisierung des Krankenversicherungsschutzes* für alle EinwohnerInnen (siehe Schweden und Dänemark) wünschenswert. Dies würde auch für geschiedene Personen und erwachsene (aber noch nicht selbst-erhaltungsfähige) Kinder sowie für MigrantInnen eine Verbesserung bzw. mehr Rechts-sicherheit darstellen.

Internationaler Vergleich

Sowohl in Schweden als auch in Dänemark besteht ein steuerfinanziertes universelles Gesundheitssystem mit individuellem Anspruch für alle Personen mit Wohnsitz in Schweden bzw. Dänemark.

3.5. Arbeitslosenversicherung

In der österreichischen Arbeitslosenversicherung finden der EhegattInnenunterhalt (einschließlich LebensgefährtenInnen) und der Kindesunterhalt ebenfalls Berücksichtigung:

- Der EhegattInnenunterhalt in Form der Familienzuschläge (§ 20 Abs 3 und 5 AIVG) und bei der Beurteilung der Notlage im Zusammenhang mit dem Bezug von Notstandshilfe (PartnerInneneinkommen und Freibeträge) (§ 36 Abs 2 und 3 AIVG)
- Der Kindesunterhalt ebenfalls in Form von Familienzuschlägen (§ 20 Abs 2 AIVG) sowie im Zusammenhang mit dem Bezug von Notstandshilfe (Freibeträge)

Problemlagen

Die Familienzuschläge für EhepartnerInnen oder auch LebensgefährtenInnen sind einerseits sehr niedrig (0,97 Euro/Tag), andererseits werden sie gewährt, wenn das Einkommen der PartnerInnen sehr niedrig ist und ein Kind im Haushalt lebt, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Damit wird die geringfügige bzw. Nicht-Erwerbstätigkeit der PartnerInnen (mit Kindern) zumindest symbolisch gefördert.

Die Familienzuschläge für Kinder sind (seit der Kürzung 2001) ebenfalls sehr gering und betragen damit nur ca. 30 Euro im Monat. Angesichts der niedrigen Einkommensersatzraten im Bereich der Arbeitslosenversicherung scheint dies ungenügend.

Die Anrechnung des PartnerInneneinkommens bei der Gewährung der Notstandshilfe hat allerdings gravierende Auswirkungen auf die soziale Absicherung von erwerbslosen Personen. Diese führt *de facto* vielfach dazu, dass erwerbslose Frauen keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben. Besonders problematisch ist hier, dass auch das Einkommen von LebensgefährtenInnen angerechnet wird, obwohl gegenüber diesen kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht. Andererseits werden im Rahmen der Freibetragsregelungen

(etwa auch sittliche) Unterhaltspflichten gegenüber erwachsenen Familienmitgliedern (etwa PartnerInnen, aber auch Eltern) berücksichtigt. Weiters kommt es laut ExpertInnen im Vollzug noch immer zur Anrechnung von fiktiven Unterhaltsleistungen im Fall von getrennt lebenden EhepartnerInnen.

Anpassungsvorschläge

Um eine negative Anreizwirkung im Zusammenhang mit den **Familienzuschläge** für PartnerInnen zu vermindern, könnten diese an eine bestimmte **Altersgrenze des Kindes** geknüpft werden.

Im Zusammenhang mit der Notstandshilfe ist die seit Jahrzehnten geforderte **Abschaffung der Einkommensanrechnung des Partners/der Partnerin** Ziel. Denn nur dadurch ist eine eigenständige Absicherung von erwerbslosen Frauen gewährleistet und gleichzeitig ein entsprechender Anreiz geschaffen, einer sozialversicherungsrechtlich abgesicherten Erwerbstätigkeit mit hohem Stundenausmaß (= höheres Einkommen) nachzugehen. Damit wäre auch das Problem der Anrechnung eines fiktiven Unterhaltes gelöst.

Internationaler Vergleich

Die **dänische** Arbeitslosenversicherung basiert auf Freiwilligkeit und ist gewerkschaftliche organisiert. Die Einkommensersatzrate beträgt 90% und es wird auch ein Teilarbeitslosengeld bezahlt. Die **schwedische** Arbeitslosenversicherung setzt sich aus einer freiwilligen Versicherung und einer Grundsicherung zusammen. Die Ersatzrate der freiwilligen Versicherung beträgt zwischen 70% und 80%. Auch in Schweden gibt es ein Teilarbeitslosengeld. In beiden Ländern sind keine Zulagen für unterhaltsberechtigten Angehörigen vorgesehen, jedoch verlängert sich in Schweden der Leistungszeitraum beim Vorhandensein eines Kindes.

3.6. Familienpolitische Leistungen

Im Bereich der engeren familienpolitischen Geldleistungen kommt der Ansatz des Kindesunterhaltes grundsätzlich zur Anwendung.

- Die Familienbeihilfe wird für unterhaltsberechtigten bzw. noch nicht selbsterhaltungsfähigen Kinder gestaffelt nach dem Alter ausbezahlt. Hier gibt es nur im Falle des Mehrkinderzuschlages (ab dem 3. Kind) eine Bezugnahme zum Familieneinkommen (§ 9a Abs 1 FLAG).
- Beim Kinderbetreuungsgeld spielt nur das eigene Einkommen eine Rolle, bei der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (§§ 12 und 13 KBGG) allerdings auch das Einkommen des zweiten Elternteils bzw. des Partners/der Partnerin.
- Der Unterhaltsvorschuss gebührt nur für minderjährige Kinder und ist abhängig von der Leistungsfähigkeit des/der Unterhaltsschuldners/-schuldnerin.

Problemlagen

Im Bereich der Familienbeihilfe zeigt sich jenes Problem, das bereits weiter oben im Zusammenhang mit den Bedarfssätzen für den Kindesunterhalt zum Ausdruck kam. Für kleinere aber betreuungsintensivere Kinder ist diese geringer als für größere Kinder. Außerdem wird die Familienbeihilfe teilweise auf den Kindesunterhalt (des geschiedenen und geldleistungspflichtigen Elternteils) angerechnet und vermindert so den Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltsleistung.

Die lange Bezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld (und damit verbunden der lange Ausstieg aus dem Erwerbsarbeitsmarkt) wirkt sich laut sozialwissenschaftlichen Studien eindeutig negativ auf die Arbeitsmarktintegration von Frauen aus (siehe dazu etwa: Riesenfelder et al. 2006)

Das Problem betreffend den Unterhaltsvorschuss wurde bereits im Zusammenhang mit dem Kindesunterhalt angesprochen.

Anpassungsvorschläge

Die **Familienbeihilfe** könnte dahingehend reformiert werden, dass die **Leistungen für kleinere, betreuungsintensivere Kinder höher** als für ältere Kinder sind. Da die Familienbeihilfe in Österreich derzeit eine wesentliche finanzielle Grundlage für Studierende darstellt, weisen ExpertInnen allerdings darauf hin, dass sich eine Reduzierung der Familienbeihilfe für erwachsene Kindern als problematisch erweisen würde. Eine Abänderung der Höhe der Familienbeihilfe müsste dann in jedem Fall durch andere Leistungen an Studierende (siehe dazu etwa: Neuordnung des Stipendienwesens in Kapitel 3.7. in diesem Bericht) kompensiert werden.

Zudem ist gerade im Zusammenhang mit der Frage der Frauenerwerbstätigkeit die bereits erwähnte **Umorientierung weg von Geldleistungen hin zu mehr Sachleistungen** (sprich Betreuungseinrichtungen) anzustreben. Dies schließt auch den für die Erwerbschancen von Frauen hinderlichen langen Bezug von Kinderbetreuungsgeld mit ein.

Im Hinblick auf die fehlende Leistungsfähigkeit der Eltern/eines Elternteiles wäre die bereits erwähnte **Entkopplung der staatlichen Unterhaltsleistungen von der Leistungsfähigkeit** in Erwägung zu ziehen und eine staatliche Unterhaltsleistung unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern/eines Elternteiles einzuführen (siehe dazu auch: Kapitel 3.1.4. in diesem Bericht).

Internationaler Vergleich

Dänemark setzt vor allem auf öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen, Schweden daneben auch auf großzügige Elternkarenzregelungen. In Dänemark ist das Kindergeld nach dem Alter der Kinder gestaffelt und wird im Unterschied zu Österreich mit zunehmendem Alter des Kindes geringer. In Schweden ist das Kindergeld nur nach Anzahl der Kinder gestaffelt.

3.7. Höher- und Weiterbildung

Bei der Berechnung der Studienbeihilfe finden sowohl der EhegattInnenunterhalt als auch der Kindesunterhalt auf mehrfache Weise Berücksichtigung:

- Der EhegattInnenunterhalt drückt sich in der Höchststudienbeihilfe für verheiratete Studierende (§ 26 Abs 2 StudFG), aber auch in der zumutbaren Unterhaltsleistung des Ehepartners/der Ehepartnerin (§ 31 Abs 3 StudFG) sowie bei den Absetzbeträgen (§ 32 Abs 2 StudFG) aus.
- Der Kindesunterhalt kommt ebenfalls bei der Höchststudienbeihilfe (§ 26 Abs 2 und § 28 StudFG), der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern (§ 31 Abs 1 StudFG) sowie im Rahmen der Berücksichtigung von Kindern (= Absetzbeträge) (§ 32 Abs 1 StudFG) zur Anwendung.

Problemlagen

Grundsätzlich ist die Studienbeihilfe eine subsidiäre Leistung für Studierende aus einkommensschwachen Familien. Damit kommt es mit Ausnahme der Studienbeihilfe für SelbsterhalterInnen in jedem Fall zur Anrechnung sogenannter „zumutbarer“ Unterhaltsleistungen der Eltern. Diese zumutbaren Unterhaltsleistungen werden von der Studienbeihilfenstelle errechnet bzw. angerechnet, und zwar unabhängig davon, ob diese tatsächlich geleistet werden. Studierende müssen im Falle, dass die Eltern keinen oder einen geringeren Unterhalt leisten, den Unterhalt in einem Außerstreitverfahren einfordern. Dabei ist der Nachweis, dass die zumutbare Unterhaltsleistung nicht erbracht wird, derzeit äußerst schwierig. Da studierende Kinder *de facto* gegen ihre Eltern kaum ein Außerstreitverfahren führen, bekommen sie dann weder Unterhalt noch Studienbeihilfe, oder beides in geringerem Ausmaß.

Weiters werden auch „zumutbare“ Unterhaltsleistungen der EhegattInnen – selbst im Falle des SelbsterhalterInnenstipendiums – sowie fiktive Unterhaltsleistungen geschiedener EhepartnerInnen angerechnet.

Anpassungsvorschläge

Im Zusammenhang mit nicht tatsächlich geleisteten „zumutbaren“ Unterhaltsleistungen durch Eltern ist zumindest eine Entschärfung des § 31 Abs 2 StudFG notwendig. Eine weitere Möglichkeit wäre eine Übertragung der Unterhaltsansprüche auf die Stipendienstelle (ähnlich wie beim derzeitigen Unterhaltsvorschuss). (Diese Maßnahme wird vom Leiter der Studienbeihilfebehörde aber abgelehnt, da dies zumindest ohne zusätzliches Personal und finanzielle Mittel nicht administrierbar wäre).

Da die von der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) angebotene bzw. bezahlte Mediation (bei mangelnder Gesprächsbereitschaft von Eltern) bisher keine Erfolge gezeigt hat, scheint die Einrichtung einer Schlichtungsstelle eine Verbesserungsmöglichkeit darzustellen.

Betreffend die Anrechnung von fiktiven Unterhaltsleistungen geschiedener EhepartnerInnen wäre – auch in Übereinstimmung mit den OGH-Urteilen im Bereich des Ausgleichszulagenrechts – eine entsprechende gesetzliche Klarstellung sinnvoll.

Grundsätzlich stellt sich hier aber die Frage, ob erwachsene Kinder im Falle einer Höher- oder Weiterbildung überhaupt noch finanziell von ihren Eltern und deren Unterhaltsleistungen abhängig sein sollen. Eine *Neuordnung des Stipendienwesens* – etwa in Anlehnung an Bestimmungen in den skandinavischen Ländern – wäre hier in jedem Falle überlegenswert.

Internationaler Vergleich

In Schweden und Dänemark folgt die Finanzierung höherer Ausbildungen einer gänzlich anderen Logik als in Österreich. Eltern von (erwachsenen) Kindern in höherer Ausbildung sind vor allem in Schweden nicht unterhaltspflichtig, in Dänemark nur eingeschränkt. Studien werden in beiden Ländern über ein System finanziert, das Stipendien und Kredite kombiniert. Die Kredite sind längerfristig und zu günstigen Konditionen von den Begünstigten selbst zurückzubezahlen.

3.8. Pflegebereiche

Im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit von älteren Familienangehörigen kommt die unterhaltsrechtliche Sichtweise vor allem bei den Kosten für eine Heimunterbringung, aber auch bei der finanziellen Förderung der 24-Stunden-Betreuung zum Ausdruck. Bei der 24-Stunden-Betreuung erhöht sich etwa die Einkommensgrenze, bis zu der eine Förderung gewährt wird, für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Bei den Kosten für eine Heimunterbringung bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern. In Wien wird zur Deckung der Heimkosten bzw. zur Kostenberechnung neben Pflegegeld und Einkommen des/der Pflegebedürftigen auch das Einkommen eines/einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/-partnerin herangezogen. Andererseits werden aber auch Unterhaltsansprüche etwa der nicht erwerbstätigen EhepartnerIn berücksichtigt.

Reichen Einkommen und verwertbares Vermögen nicht aus, kommt meist die „geschlossene“ Sozialhilfe für den Restbetrag auf. So besteht etwa in Wien grundsätzlich kein Angehörigenregress, jedoch kann auf „verschenktes“ Vermögen zugegriffen werden. In der Steiermark und Kärnten müssen hingegen auch Eltern und Kinder Kostenersatz leisten (§ 28 Abs 2a SHG).

Problemlagen

Obwohl – laut BMASK – seit Jänner 2009 Kinder nicht mehr zum Ersatz für die offenen Pflegekosten ihrer Eltern herangezogen werden dürfen, gibt es in den einzelnen Bundesländern noch immer derartige Regelungen. Dies könnte u.a. dazu führen, dass etwa weibliche Angehörige (nicht erwerbstätig sind und) eher die Pflege zu Hause

übernehmen oder auch dazu gedrängt werden, damit eine Heimunterbringung und ein Kostenersatz nicht notwendig sind. Ähnliches gilt für den Fall des Rückgriffes auf verschenktes Vermögen.

Vor dem Hintergrund der Integration von Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt ist hier nochmals anzumerken, dass in Österreich der Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit zur Pflege von Angehörigen durch entsprechende Regelungen in der Pensionsversicherung, der Krankenversicherung und der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gefördert wird.

Anpassungsvorschläge

Im Zusammenhang mit den Regressforderungen sollten gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, die eine ***bundesweit einheitliche Regelung garantieren***.

Unter Bedachtnahme auf eine stärkere Integration von Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt sind, anstelle der Förderung des Ausstieges aus dem Erwerbsleben, ***Maßnahmen für eine gleichzeitige Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Angehörigenpflege*** zu setzen (siehe dazu etwa: Mairhuber 2011:93f.). Dies würde aber auch eine Neuorientierung im Bereich der österreichischen Pflegepolitik bedeuten: weniger Geldleistungen an Pflegebedürftige, statt dessen ein „Rechtsanspruch auf adäquate Pflege“ und damit der Ausbau von qualitativ hochwertigen und leistbaren stationären und teilstationären Einrichtungen sowie ambulanten Diensten.

Internationaler Vergleich

In ***Dänemark*** besteht auch im Falle der Pflegebedürftigkeit ein universelles steuerfinanziertes Sicherungssystem für alle Personen mit Wohnsitz in Dänemark. Es umfasst hauptsächlich Sachleistungen mit definiertem Leistungsumfang und nach Bedarfsprüfung. Zum Teil fallen einkommensabhängige Selbstbehalte an.

In ***Schweden*** besteht Anspruch auf Pflege für alle Personen mit Wohnsitz in Schweden. Die Langzeitpflege ist kein eigenständiges System. Es gibt keine Bedarfsprüfung, keine Altersbeschränkungen und keine Wartefristen, aber gedeckelte Selbstbehalte. Die Pflege erfolgt folglich auch hier vor allem über Sach- und weniger über Geldleistungen. Nichtsdestotrotz werden auch dort zahlreiche ergänzende informelle Unterstützungstätigkeiten von (weiblichen) Verwandten ausgeführt.

3.9. Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) handelt es sich grundsätzlich um subsidiäre Leistungen, d.h. Unterhaltspflichten und Unterhaltsansprüche spielen hier eine wesentliche Rolle. Bei der Anrechnung von eigenen Mitteln bzw. eigenem Einkommen bezieht sich dies nicht nur auf die/den Hilfesuchende/n, sondern auch auf das Einkommen der anderen im Haushalt lebenden Personen. Die Höhe der BMS-Leistungen hängt von der Haushaltsgröße und der Zusammensetzung des Haushaltes ab.

Hier gibt es (trotz einer 15a-Vereinbarung) ebenfalls wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.

Interessant im Zusammenhang mit der Frage der Frauenerwerbstätigkeit scheinen hier insbesondere zwei Punkte zu sein: der Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie der Kostenersatz durch Dritte. So darf etwa in Wien und der Steiermark kein Einsatz der eigenen Arbeitskraft von Personen mit Kinderbetreuungspflichten (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs) (§ 14 Abs 2. Zif 3 WMG, § 7 Abs 3 Zif 3 StMSG) sowie im Falle der Pflege von Angehörigen (mindestens Pflegestufe 3) (§ 14 Abs 2. Zif 4 WMG, § 7 Abs 3 Zif 4 StMSG) verlangt werden.

Kostenersatz besteht grundsätzlich weiterhin für Eltern für ihre minderjährigen Kinder und für (ehemalige) EhegattInnen. In der Steiermark ist zudem sowohl von Eltern als auch Kindern Kostenersatz zu leisten (§ 17 Abs 1 Zif 2 StMSG).

Problemlagen

Obwohl Lebensgemeinschaften nicht zum gesetzlichen Unterhalt verpflichtet, werden diese im vorliegenden Kontext wie aufrechte Ehen oder Partnerschaften behandelt.

Der Verzicht auf Unterhalt bei einer Scheidung kann laut ExpertInnen – vor allem, wenn der zeitliche Abstand zwischen Unterhaltsverzicht und Ansuchen um Mindestsicherung gering ist – auch zu Problemen beim Anspruch auf Mindestsicherung führen.

Die Pflege von Angehörigen der Pflegestufe 3 entbindet vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Gleichzeitig zählt das Pflegegeld nicht zum Einkommen. Dies kann – vor allem, wenn es sich um einen langen Zeitraum handelt – die Erwerbschancen der/des pflegenden Angehörigen beträchtlich vermindern.

Im Widerspruch zur 15a-Vereinbarung werden etwa in der Steiermark auch Eltern für ihre erwachsenen Kinder und Kinder für ihre Eltern zum Kostenersatz verpflichtet.

Anpassungsvorschläge

Hier stellt sich abermals die grundsätzliche Frage der ***unterhaltsrechtlichen Position der Lebenspartnerschaften***. Diese ***sollte einheitlich gelöst*** werden (siehe dazu näher: Kapitel 2.1.3. in diesem Bericht).

Wie bereits mehrfach erwähnt, sollten im Zusammenhang mit der Angehörigenpflege weniger der Ausstieg aus der Erwerbsarbeit gefördert, als Maßnahmen für eine ***Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Pflege*** ergriffen werden (siehe dazu: Kapitel 3.1.8. in diesem Bericht).

Ähnlich wie im Bereich der Regressregelungen bei Unterbringung in einem Pflegeheim sollten auch hier gesetzliche Maßnahmen ergriffen werden, die eine bundesweit einheitliche Regelung bzw. ***die Einhaltung der 15a-Vereinbarung in allen Bundesländern garantieren***.

Internationaler Vergleich

Bei der schwedischen Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe handelt es sich grundsätzlich um ein individuelles Recht, jedoch wird hier auch die Situation des Haushaltes (verheiratete oder zusammenlebende Paare mit minderjährigen Kindern) als Ganzes berücksichtigt. Im Gegensatz zur sonstigen Unterhaltslogik wird hier auch das Einkommen der Ehe- bzw. LebenspartnerInnen berücksichtigt. Regressforderungen können nur für den/die LeistungsempfängerIn selbst entstehen. Die dänischen Geldleistungen (Sozialhilfe und Startgeld) haben ebenfalls subsidiären Charakter und werden gewährt, wenn erwachsene Personen nicht über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt oder den ihrer Familie verfügen.

3.10. Öffentliche Kinderbetreuung

Öffentliche Kinderbetreuungsreinrichtungen fallen ebenfalls in den Kompetenzbereich der Länder. Bei der Kostenberechnung für die Eltern wird – sofern diese nicht gänzlich von der öffentlichen Hand übernommen werden – grundsätzlich auf das Familieneinkommen abgestellt. In Wien werden (im Falle des Hortbesuches) bei der Berechnung des Familieneinkommens sowohl Unterhaltsleistungen als auch Unterhaltspflichten berücksichtigt.

Problemlagen

Das „zusätzliche“ Einkommen der Frauen ist oft ausschlaggebend für eine Förderung bzw. die Höhe der Hortkosten für die Eltern. Dies kann sich negativ auf die Erwerbsbeteiligung der Frauen auswirken.

Bezogen auf das gesamte Bundesgebiet besteht nach wie vor ein großer Mangel an Betreuungseinrichtungen vor allem für unter 3-Jährige und Kinder zwischen 6 und 14 Jahren.

Anpassungsvorschläge

Kinderbetreuungsreinrichtungen (auch für ältere Kinder) stellen eine Grundvoraussetzung für die Erwerbsintegration von Frauen bzw. die gleichzeitige Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung dar. Daher sollten diese in allen Bundesländern ***kostenfrei*** sein. Darüber hinaus ist ein ***entsprechender Versorgungsgrad mit qualitativ hochwertigen Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewährleisten***. Kann trotz Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz dieser nicht zur Verfügung gestellt werden und ist somit etwa die Mutter an einer Erwerbstätigkeit gehindert, wäre ein finanzieller Ausgleich für den so entstandenen Verdienstentgang zu leisten.

Internationaler Vergleich

Vor allem in Dänemark ist die Betreuungsquote kleiner Kinder (17,5% der Kinder im ersten Lebensjahr und 86% der Kinder bis zum 2. Geburtstag) sehr hoch – auch im

Vergleich mit Schweden (49,3% der Kinder bis zum 2. Geburtstag). Sowohl in Dänemark als auch in Schweden besteht ein Recht auf einen Betreuungsplatz für erwerbstätige Eltern. Die Kosten der Kinderbetreuung sind allerdings in Dänemark vergleichsweise hoch, in Schweden vergleichsweise niedrig.

3.11. Arbeitsrecht

Im Zusammenhang mit Kündigungsanfechtungen aufgrund von Sozialwidrigkeit kommen ebenfalls unterhaltsrechtliche Sichtweisen zum Tragen. Bei dieser Kündigungsanfechtung müssen gekündigte ArbeitnehmerInnen eine wesentliche Beeinträchtigung ihrer ArbeitnehmerInneninteressen nachweisen.

Problemlagen

Hier ist es so, dass sich Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Ehefrau und den Kindern positiv auf die Arbeitnehmerinteressen auswirken. Zusätzlich zeigt sich in der Rechtsprechung, dass sich bei einer Kündigung (vor allem von Frauen) das Vorhandensein eines erwerbstätigen (vor allem gut verdienenden) Ehemannes negativ auf die Arbeitnehmerinneninteressen (der Frau) auswirkt.

Anpassungsvorschläge

Gesetzliche Regelung (etwa Gleichbehandlungsgesetz), die eine derartige Rechtsprechung verhindern sollten, gibt es bereits – hier scheint vielmehr Bewusstseins- und Aufklärungsarbeit notwendig.

LITERATUR

- Agell, Anders (2003): Nordisk äktenskapsrätt. En jämförande studie av dansk, finsk, isländsk, norsk und svensk rätt med diskussion av reformbehov och harmoniseringsmöjligheter. Nordiska Ministerrådet, Köpenhamn
- Aichhorn, Ulrike (2011): Rechte und Pflichten in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Referat für Chancengleichheit des Landes Salzburg, Salzburg
- Åkerblom, Annika (2009): När kvinnor fick rättigheter. Sverige 1700 till 2010 Studentlitteratur, Lund
- Anthony, Susanne/Molander, Esbjorn (1998): Costs of study, student income, and study behaviour in Denmark, SUstyrelsen, København
- Arbetsförmedlingen (2009): A Working Life Suitable for Families. Innovative Working Arrangements in Sweden
- Bachinger, Almut (2009): Der irreguläre Pflegearbeitsmarkt. Zum Transformationsprozess von unbezahlter in bezahlte Arbeit durch die 24-Stunden-Pflege, Dissertation, Wien
- Bettio, Francesca/Verashchagina, Alina (2009): Fiscal system and female employment in Europe, EU Expert Group on Gender and Employment; Bericht an die EU-Kommission
- BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) (2012): Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) Fragen & Antworten, Wien
- Borger.dk (a): Børnebidrag. Online unter: <https://www.borger.dk/Sider/Boernebidrag.aspx>, abgerufen am 03.11.2012
- Borger.dk (b): Børnetilskud til forældre under uddannelse. Online unter: <https://www.borger.dk/Sider/Boernetilskud-foraeldre-uddannelse.aspx?NavigationTaxonomyId=9622b289-c76a-4d7f-8e05-b2f6efe8a839>, abgerufen am 04.11.2012
- Bundesministerin für Frauen und Gleichstellung (2006): Partnerschaft. Ehe. Trennung. Scheidung. RechtsABC, Wien
- Bundesministerin für Frauenangelegenheiten (1997): Eigenständige Alterssicherung für Frauen, Schriftenreihe der Frauenministerin 14/1997, Wien
- Burman, Monica/Gunnarson, Åsa/Wennberg, Lena (2004): Economic Dependence and Self-Support in Family, Tax and Social Law; in: Svensson, Eva-Maria/Pylkkänen, Anu/Niemi-Kiesiläinen, Johanna (Hg.): Nordic Equality at a Crossroads. Feminist Legal Studies Coping with Difference, Aldershot: Ashgate, S. 135-166
- Colmorten, Ellinor/Clausen, Thomas/Bengtsson, Steen (2003): Providing integrated health and social care for older persons in Denmark. The Danish National Institute of Social Research. Online unter: <http://www.imsersomayores.csic.es/documentos/documentos/procare-providingdinamarca-01.pdf>
- CSN (2012): Studiemedel. CSN Faktablad 2012
csn.se: <http://www.csn.se>
- Dahlberg, Anita (1995): Jämställdhetslagen som paradox och dekonstruktion; in: Nordborg, Gudrun (Hrsg.): 13 kvinnoperspektiv på rätten. Uppsala: Iustus, S. 20-45

- Duvander, Ann-Zofie/Lammi-Taskula, Johanna (2011): Parental leave; in: Gíslason, Ingólfur V./Eydal, Guðný Björk (Hg.): Parental leave, childcare and gender equality in the Nordic countries, Copenhagen, S. 31-64
- Edmarka, Karin/Liangb, Che-Yuan/Mörkc, Eva/Selind, Håkan (2010): Evaluation of the Swedish earned income tax credit. Konferenzpapier, vorläufige, unvollständige Version, Online unter: <https://editorialexpress.com/cgi-bin/conference/>, abgerufen am 30.09.2012
- Emerek, Ruth (2009): Fiscal system and female employment. Country: Denmark. External report commissioned by and presented to the EU Directorate-General Employment and Social Affairs, Unit G1 ,Equality between women and men'
- Enhörning, Marie (2006): Sambor i Norden – en komparativ studie av sambors rättsliga ställning i Sverige, Norge och Danmark. Juridiska Fakulteten vid Lunds Universitet
- Europäische Kommission (2011): Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Dänemark, Luxemburg
- Europäische Kommission (2011a): Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Schweden, Luxemburg
- Europäische Kommission (2012): MISSOC Vergleichende Tabellen zur Sozialen Sicherheit – Tabelle für Dänemark und Schweden, http://www.missoc.org/MISSOC/comparativeTables_de
- Eydal, Guðný Björk/Rostgaard, Tine (2011): Day-care schemes and cash-for-care at home; in: Gíslason, Ingólfur V./Eydal, Guðný Björk (Hg.): Parental leave, childcare and gender equality in the Nordic countries, Copenhagen, S. 65-108
- Försäkringskassan (2006): Indrivning av underhållsbidrag i internationella ärenden – Försäkringskassan som centralmyndighet. Vägledning 2006:1, Version 4
- Försäkringskassan (2010a): Underhållsstöd vid växelvist boende. Faktablad. Uppdaterad 2010-12-02
- Försäkringskassan (2010b): Underhållsstöd – nettoberäkning. Faktablad. Uppdaterad 2010-11-09
- Försäkringskassan (2010c): Underhållsstöd – avdrag när barnet bor tillfälligt hos dig. Faktablad. Uppdaterad 2010-12-02
- Försäkringskassan (2011a): Allmänt om underhållsstöd. Faktablad. Uppdaterad 2011-11-25
- Försäkringskassan (2011b): Förlängt underhållsstöd. Faktablad. Uppdaterad 2011-11-24
- Försäkringskassan (2011c): Underhållsstöd – betalningsskyldighet. Faktablad. Uppdaterad 2011-11-30
- Försäkringskassan (2011d): Särlevande föräldrar och deras barns boende och underhåll. Socialförsäkringsrapport 2011: 5
- Försäkringskassan (ohne Jahresangabe): Jämställdhetsbonus. Online unter: <http://www.forsakringskassan.se/privatpers/foralder/planera/jamstalldhetsbonus>, abgerufen am 30.09.2012
- forsakringskassan.se: <http://www.forsakringskassan.se>
- Fraser, Nancy (1996): Die Gleichheit der Geschlechter und das Wohlfahrtssystem: Ein postindustrielles Gedankenexperiment; in: Nagel-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (Hg.): Politische Theorie, Differenz und Lebensqualität, Frankfurt am Main
- Gall, Franz (2011): Die Inanspruchnahme des AlleinverdienerInnenabsetzbetrages (AEAB) 2008; in: WISO 20011/34, S. 185-189

- Gitschthaler Edwin/Höllwerth, Johann (Hg.) (2011): Kommentar zum Ehe- und Partnerschaftsrecht, Springer, Wien/New York
- Grauers, Folke (2008): Ekonomisk familjerätt. Makars och sambors egendom och bostad. Gåva, arv, testamente och boutredning, Thomson, Stockholm
- Hansson, Åsa (2006): Svensk skattepolitik: Från Pomperipossa via århundradets skattereform till värnskattens utdragna avskaffande. Underlagsrapport framtagen åt Ratio-Institutet. Nationalekonomiska institutionen, Lunds universitet
<http://www.statsforvaltning.dk/site.aspx?p=45557>
- Jeppesen de Boer, Christina G./Kronborg, Annette (2011): National Report: Denmark; in: Journal of Gender, Social Policy & The Law, vol. 19, S. 113-121
- Kammer für Arbeiter und Angestellte (2011): Sozialstaat Österreich, Sozialleistungen im Überblick – Lexikon der Ansprüche und Leistungen, ÖGB-Verlag, Wien
- Klaar, Helene (2010): Scheidungs-Ratgeber für Frauen, zweite aktualisierte und überarbeitete Auflage, Lind-Verlag, Wien
- Kolbitsch, Christine/Stabentheiner, Johannes (2007): Überlegungen zu einer Reform des Eherechts, Grundsätzliche Erwägungen und Modifikationsvorschläge zu den heutigen Regelungen des Ehegesetzes; in: iFamZ, 3/2007, S. 149-156
- konsumentverket.se: <http://www.konsumentverket.se>
- Leira, Arnlaug (1994): Erwerbstätige Mütter und Wohlfahrtsstaaten, Konzepte von Mutterschaft: Mütter als Erwerbende und Betreuende; in: Appelt, Erna/Gerda Neyer (Hg.): Feministische Politikwissenschaft, Wien
- Lund-Andersen, Ingrid (2008): National Report: Denmark. Department of Private Law, University of Århus. Online unter: <http://ceflonline.net/wp-content/uploads/Denmark-Property.pdf>, abgerufen am 26.09.2012
- Lund-Andersen, Ingrid/Krabbe, Lise (2002): Grounds for Divorce and Maintenance Between Former Spouses. Department of Private Law, University of Århus
- Mairhuber, Ingrid (2000): Die Regulierung des Geschlechterverhältnisses im Sozialstaat Österreich – Traditionen, Wandel und feministische Umbauoptionen, Peter Lang, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/New York/Paris/Wien
- Mairhuber, Ingrid (2011): Übergänge im Lebenserwerbsverlauf von Frauen und Männern – Herausforderungen und geschlechterspezifische Perspektiven für Österreich, FORBA-Forschungsbericht, Wien
- Mairhuber, Ingrid/Papouschek, Ulrike (2010): Frauenerwerbsarbeit in Österreich. Brüche und Kontinuitäten einer begrenzten Integration seit Mitte der 90er-Jahre; in: Frauenbericht 2010, Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst, Wien
- Martinek, Hanne (2006): Schweden: Vorbild für die Förderung individueller Existenzsicherung von Frauen. Working Paper Nr. 2 in der Reihe: Working Papers des Projekts „Ernährermodell“. FB Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin, Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft, Freie Universität Berlin
- Martinek, Hanne (2009): Schweden als realistisches Vorbild für die Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung; in: Berghahn, Sabine/Lange, Ursula/Schultz, Ulrike (Hg.): Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte: Recht von A-Z für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in der Öffentlichen Verwaltung, in Unternehmen und Beratungsstellen, S. 1-24

- Ministry of Integration and Gender Equality (2009): The Swedish Government's gender equality policy. Fact Sheet. August 2009. Regeringskansliet, Government Offices of Sweden, August 2009
- Ministry of Justice (2009): Examples of good legislative practice and requirements concerning the protection of children at risk in Denmark. Ministry of Justice
- Nielsen, Linda (2001): Study on matrimonial property regimes and the property of unmarried couples in private international law and internal law. National Report Denmark. Juridiske Fakultete, Kobenhavens Universitet. Commission Européenne, General Direction Justice and Home Affairs, Unit A3 Judicial Cooperation in civil matters. Online unter http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/regimes/denmark_report_en.pdf
- Nyberg, Anita (2009): Fiscal system and female employment. Country: Sweden. External report commissioned by and presented to the EU Directorate-General Employment and Social Affairs, Unit G1 'Equality between women and men'
- Nyström, Gunilla (2010): Familjens Juridik. Enkla svar på svåra frågor, Norstedts, Stockholm
- OECD (2012): The Future of Families to 2030, OECD Publishing. Online unter: <http://www.oecd.org/berlin/publikationen/thefutureoffamiliesto2030.htm>
- Øresunddirekt (2012): Det danska skattesystemet. Uppdaterat den 2. februari 2012. Online unter: <http://www.oresunddirekt.se/oresunddirektse/ekonomi/skatt/det-danska-skattesystemet>, abgerufen am 31.05.2012
- Österreichische Hochschülerschaft (2011): Unterhalt für Studierende, Wien
- Rabe, Gunnar/Hellenius, Richard (2011): Det svenska skattesystemet, Norstedts Juridik, Stockholm
- Regeringskansliet (2009): Family Law. Information on the rules. Ministry of Justice, Sweden
- Regeringskansliet (2010): Cohabitees and their joint homes – a brief presentation of the Cohabitees Act. Stockholm: Ministry of Justice, Sweden
- Riesenfelder, Andreas/Sorger, Claudia/Wetzel, Petra/Willsberger, Barbara (2006): Evaluierung der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes, Forschungsbericht, Wien
- Riksförsäkringsverket (2003): Underhållsstöd. Anser 2003:3. Ombudsenheten
- Rossmann, Bruno (2009): Hearing Steuerreform 2009, unveröffentlichtes Manuskript, Wien
- Rudda, Johannes/Fürstl-Grasser, Margarethe/Rubisch, Max (2008): Neue Tendenzen der Pflegevorsorge in Österreich; in: Soziale Sicherheit 2008/6
- Sainsbury, Diane (1999): Gender and Social-Democratic Welfare States; in: Sainsbury, Diane (Hg.): Gender and Welfare State Regimes, Oxford University Press, S. 75-116
- Sainsbury, Diane (1999a): Taxation, Family Responsibilities, and Employment; in: Sainsbury, Diane (Hg.): Gender and Welfare State Regimes, Oxford University Press, S. 185-209
- Sardadvar, Karin (2004): Geteilte Karenz und Geschlechterverhältnis. Erfahrungen aus Schweden, Aufschlüsse für Österreich. Diplomarbeit, Universität Wien
- Schwimann, Michael/Kolmasch, Wolfgang (2010): Unterhaltsrecht, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, LexisNexis, Wien
- Skatteministeriet (2008): Tax in Denmark 2008. Online unter: http://www.skm.dk/public/dokumenter/engelsk/Danish%20Tax%20Reform_2010.pdf

- Skatteverket (2011): Skatter i Sverige. Skattestatistiskt årsbok 2011. Tax Statistical Yearbook of Sweden 2011. Online unter: <http://www.skatteverket.se/Download/18.5fc8c94513259a4ba1d800065200/15214.pdf>, abgerufen am 16.11.2012
- skatteverket.se: Skattereduktion för arbetsinkomster – s.k. jobbskatteavdrag. <http://www.skatteverket.se/privat/skatter/arbeteinkomst/vadblirskatten/skattetabeller/jobbskatteavdrag.4.6fdde64a12cc4eee2308000107.html>, abgerufen am 16.11.2012
- Skinner, Christine/Bradshaw, Jonathan/Davidson, Jacqueline (2007): Child support policy: An international perspective. Department for Work and Pensions, Research Report No 405
- Skolverket (2012a): Avgifter och maxtaxa. <http://www.skolverket.se/forskola-och-skola/forskola/om-forskola/avgifter-och-maxtaxa-1.185453>, abgerufen am 26.11.2012
- Skolverket (2012b): Avgiftsnivåer för maxtaxa. <http://www.skolverket.se/fortbildning-och-bidrag/statsbidrag/maxtaxa/avgiftsnivaer-for-maxtaxa-1.9183>, abgerufen am 26.11.2012
- Statistik Austria (2010): Familien- und Haushaltsstatistik, Ergebnisse der Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung, Wien
- Statsforvaltningerne (2007): Getting Divorced. Leaflet about diverse and legal separation
- Statsforvaltningerne (2008): Putting the Child First. A leaflet about custody, the child's place of residence, contact, the child's rights, child welfare counseling, family mediation and couple counseling. Ministry of Justice, Department of Family Affairs
- Studenterrådgivningen (2012): Barsel – Når studerende bliver forældre. Regler og rettigheder når studerende bliver forældre
- SU (Styrelsen for Videregående Uddannelser og Uddannelsesstøtte) (o.J.): Danis Agency for Higher Education and Educational Support. SU – The Danish students' Grants and Loans Scheme. Online unter: <http://www.su.dk/English/Sider/agency.aspx>, abgerufen am 25.09.2012
- The Danish Act on Parental Responsibility (2007): Online unter: http://www.familiestyrelsen.dk/fileadmin/user_upload/Engelsksprogede_filer/Danish_Act_on_Parental_Responsibility.pdf, abgerufen am 26.09.2012
- The Danish Ministry of Taxation (2009): Danish Tax Reform 2010. Paper to the OECD WP2 meeting November 2009. Online unter: http://www.skm.dk/public/dokumenter/engelsk/Danish%20Tax%20Reform_2010.pdf, abgerufen am 26.09.2012
- Utbildningsdepartementet (2012): Det svenska studiestödssystemet. Regeringskansliet. Publicerad 5 mars 2008. Uppdaterad 9 juli 2012. Online unter: <http://www.regeringen.se/sb/d/13589>, abgerufen am 25.09.2012

www.foa.dk

www.skat.dk

www.statsforvaltning.dk